



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Künstler sozialversicherungsgesetz

Hintergründe
und aktuelle
Anforderungen



Olaf Zimmermann
Gabriele Schulz



Die Künstlersozialversicherung leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur sozialen Sicherung in einem Bereich, der von klassischen Sozialversicherungssystemen nicht erfasst wird. Vor ihrer Einführung hatten selbständige Künstler und Publizisten vielfach keine soziale Absicherung und waren im Notfall auf die Unterstützung durch das Sozialamt angewiesen. Heute ist die Künstlersozialversicherung als Pflichtversicherung für diesen Personenkreis anerkannt und etabliert.

Aber auch eine erfolgreiche Sicherung braucht rechtzeitige Erneuerung, um leistungsfähig zu bleiben. Sie braucht Sicherheit durch Wandel. Die Koalitionspartner haben deshalb im Koalitionsvertrag vereinbart, die Künstlersozialversicherung für die Zukunft zu stärken. Sie soll weiterhin die Risiken von Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Alter zu günstigen Konditionen abdecken. Dazu muss ihre finanzielle Basis stabilisiert und die Beitragsgerechtigkeit verbessert werden. Dies sind die Ziele der dritten Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes, die der Deutsche Bundestag mit großer Mehrheit verabschiedet hat.

Seit Inkrafttreten des Künstlersozialversicherungsgesetzes 1983 steigen die Versichertenzahlen und damit der Finanzbedarf. Die von der Künstlersozialkasse erfassten Honorare konnten bisher kaum Schritt halten. Der Abgabesatz auf die Honorare ist von 4,3 % auf 5,8 % im Jahr 2005 gestiegen, kann aber für das Jahr 2008 wieder auf 4,9 % gesenkt werden. Aber das reicht nicht. Immer noch kommen zu viele Unternehmen, die Kunst und Publizistik verwerten, ihrer Abgabepflicht nicht nach oder kennen sie nicht einmal. Die Ehrlichen dürfen hier nicht die Dummen sein.

Selbständige Künstler und Publizisten zahlen den halben Beitrag für vollen Schutz in der Sozialversicherung. Die andere Hälfte tragen zu rund 30 % die Kunst und Publizistik vermarktenden Verwerter durch die Künstlersozialabgabe auf die Honorare und zu rund 20 % der Bund, der auch die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven übernimmt. Das System kann nur funktionieren, wenn alle mitmachen und ihren Teil leisten.

Wir brauchen eine bessere Überprüfung der Abgabepflicht. Die Künstlersozialkasse kann das nur eingeschränkt. Deshalb wird diese Aufgabe seit 15. Juni 2007 von der Deutschen Rentenversicherung wahrgenommen, die eine flächendeckende Erfassung und Überprüfung sicherstellen kann. Dabei ist auch Aufklärung über die Abgabepflicht wichtig. Die Künstlersozialkasse unterstützt die Rentenversicherung mit Qualifizierungsangeboten. Sie bleibt außerdem Ansprechpartnerin für Abgrenzungsfragen im Bereich des Kunst- und Publizistikbegriffs. Und sie behält ihre Funktion als Einzugsstelle und betreut die Versicherten.

Auch die Angaben der Versicherten zum Arbeitseinkommen müssen systematisch überprüft werden. Das ist Aufgabe der Künstlersozialkasse. Nur für auf Dauer angelegte, erwerbsmäßige und nicht nur geringfügige künstlerische oder publizistische Tätigkeit besteht Versicherungsschutz. Stichprobenartig werden deswegen künftig jedes Jahr einige Versicherte ausgewählt, die einen Fragebogen zu den tatsächlichen Arbeitseinkommen der letzten vier Jahre ausfüllen und die Angaben belegen müssen.

Diese Maßnahmen wurden gemeinsam mit den Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und der Verwerter entwickelt. Am Runden Tisch zur Stärkung der Künstlersozialversicherung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Deutschen Kulturrates sowie im Beirat bei der Künstlersozialkasse sind die Maßnahmen überwiegend positiv aufgenommen worden. Ich danke allen Beteiligten, die uns konstruktive Hinweise und Ratschläge gegeben haben, wie wir Abgabe- und Beitragsgerechtigkeit erreichen können.

Eine stabile und zukunftsfähige Künstlersozialversicherung sorgt dafür, dass sich künstlerische Kreativität und Ideenreichtum entfalten können. Dies ist die Grundlage für den wirtschaftlichen Erfolg der Verwertung. Wenn alle Beteiligten die Künstlersozialversicherung auch in Zukunft unterstützen, kann ihre Erfolgsgeschichte für den Kultur- und Medienstandort Deutschland fortgeschrieben werden.

Das vorliegende Buch gibt einen guten und verständlichen Überblick über die Funktionsweise der Künstlersozialversicherung. Es berücksichtigt dabei die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt für Künstler und Publizisten und stellt die Inhalte der dritten Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes vor.



Olaf Scholz
Bundesminister für Arbeit und Soziales

Inhaltsverzeichnis

Vorwort Minister Olaf Scholz	
Vorwort der Autoren.....	
Einführung in das Künstlersozialversicherungsgesetz..	
Die Praxis des Künstlersozialversicherungsgesetzes ...	
Aktuelle Herausforderungen und Lösungsansätze: Die Maßnahmen der dritten Novelle des Künstler- sozialversicherungsgesetzes.....	
Veränderungen des Arbeitsmarktes Kultur.....	
Die Künstlersozialkasse in Zahlen.....	
Finanzierung der Künstlersozialversicherung.....	
Das Künstlersozialversicherungsgesetz – ein einmaliges Modell in Europa	
Von der Künstlersozialkasse anerkannte künstlerische und publizistische Berufe von A bis Z	
Literaturverzeichnis	
Verzeichnis der Tabellen.....	
Verzeichnis der Diagramme	
Zu den Autoren	
25 Jahre Künstlersozialkasse – Rückblick mit Perspektive von Sabine Schlüter, Leiterin der Künstlersozialkasse	

Anhang

Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (KSVG)	
Verordnung über die Überwachung der Entrichtung der Beitragsanteile und der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVGBeitrÜV)	
Künstlersozialversicherungs-Entgeltverordnung (KSVEntgV)	
Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse (KSKSaV)	
Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987	
Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze	

Im März 2007 erschien die erste Auflage dieses Buches. Sie war innerhalb weniger Monate vergriffen. Das belegt, dass nach wie vor ein großer Informationsbedarf hinsichtlich der Künstlersozialversicherung besteht.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz trat im Jahr 1982 in Kraft. Die Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven nahm ihre Arbeit im Januar 1983 auf. Sie zieht die Beiträge der Versicherten, die Künstlersozialabgabe sowie den Bundeszuschuss ein und leitet die Beträge an die Sozialversicherungsträger weiter.

In der Künstlersozialversicherung sind freiberufliche Künstler und Publizisten kranken-, pflege- und rentenversichert. Sie werden damit in das gesetzliche soziale Sicherungssystem integriert. Die Hälfte der Beiträge werden von ihnen erbracht und die andere Hälfte durch die Künstlersozialabgabe sowie den Bundeszuschuss.

Im Jahr 2007 wurde das Künstlersozialversicherungsgesetz novelliert. Die Bundesregierung löst damit ihre Zusage aus dem Koalitionsvertrag ein. Dort steht: *„Die Koalitionspartner bekennen sich zur Künstlersozialversicherung als einem wichtigen Instrument der Kulturförderung und der sozialen Sicherung der Künstlerinnen und Künstler. Es gilt, sie – auch im Dialog mit den Vertretern der Künstler und Publizisten sowie der abgabepflichtigen Verwerter – weiter zu stärken. Zur Stabilisierung der Finanzierung sind eine sachgerechte Beschreibung des Kreises der Begünstigten vorzunehmen und die sich aus der Konstruktion ergebenden Verpflichtungen der Beteiligten sicherzustellen.“* Mit der Reform des Künstlersozialversicherungsgesetzes sollte die Künstlersozialversicherung gestärkt werden.

Die Reform des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahr 2007 beruht auf zwei Säulen. Zum einen soll – nach 25jährigem Bestehen der Künstlersozialversicherung – nunmehr die Deutsche Rentenversicherung die Aufgabe übernehmen, die ordnungsgemäße Entrichtung der Künstlersozialabgabe bei potentiell abgabepflichtigen Unternehmen zu prüfen. Dadurch, dass diese Aufgabe der Deutschen Rentenversicherung übertragen wurde, die ohnehin regelmäßig alle Unternehmen, die sozialversiche-

rungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen, prüft, wurde ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet. Zum anderen werden künftig die Versicherten stärker geprüft. Regelmäßig wird aus dem Bestand der Versicherten eine Stichprobe gezogen, diese Versicherten müssen ihr tatsächliches Einkommen der letzten vier Jahre belegen. Dieses tatsächliche Einkommen wird mit den Vorausschätzungen verglichen. Sollten Unstimmigkeiten zu Tage treten, beginnt die Beitragsüberwachung zu greifen.

Die zweite Auflage dieses Buches wurde durchgesehen und aktualisiert. Besonders wurden die durch die Reform des Künstlersozialversicherungsgesetzes, die am 15. Juni 2007 in Kraft trat, eingetretenen Änderungen in dieser Auflage berücksichtigt. Das Buch

- informiert über die Geschichte der Künstlersozialversicherung,
- stellt die Praxis des Künstlersozialversicherungsgesetzes dar,
- skizziert aktuelle Herausforderungen und Lösungen im Rahmen der dritten Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes,
- reißt Veränderungen des Arbeitsmarktes Kultur an,
- stellt aktuelle Daten zur Künstlersozialkasse zur Verfügung,
- ermöglicht einen Vergleich zur sozialen Absicherung von Künstlern in anderen europäischen Ländern und
- benennt die als künstlerisch/publizistisch anerkannten Berufe.

Es soll damit ein praktisches Informationsmittel für alle diejenigen sein, die sich über die Hintergründe der Künstlersozialversicherung, die konkrete Umsetzung sowie aktuelle Herausforderungen informieren wollen.

Olaf Zimmermann, Gabriele Schulz

Einführung in das Künstlersozialversicherungsgesetz

Künstler-Enquete und Autorenreport – Empirische Arbeiten belegen soziale Not von Künstlern und Publizisten

Mit der Verabschiedung des „Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten“ – im Folgenden Künstlersozialversicherungsgesetz – wurde im Jahr 1983 eine Lücke im Sozialversicherungssystem der Bundesrepublik geschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten sich selbständig tätige Künstler und Publizisten für den Krankheitsfall nur durch den Abschluss einer privaten Krankenversicherung absichern. Eine Absicherung für das Alter musste ebenfalls auf privater Basis erfolgen.

Diese Lücke im Sozialversicherungssystem führte in Verbindung mit niedrigen Einkommen von selbständigen Künstlern und Publizisten dazu, dass viele keine Krankenversicherung hatten und daher vielfach im Krankheitsfall die Sozialämter eine Kostenübernahme leisten mussten. Im Alter litten viele Künstler und Publizisten unter großer ökonomischer Not, da sie keine ausreichende Altersvorsorge hatten. Das ohnehin knappe Einkommen dieser Berufsgruppe verringerte sich im Alter u. a. infolge schwindender Schaffenskraft oder veränderter Marktanforderungen erheblich, so dass ältere Künstler und Publizisten oft von der Sozialhilfe abhängig waren.

Die beim Bundespräsidenten angesiedelte Deutsche Künstlerhilfe, die von verschiedenen Bundesländern vergebenen Ehrensolde oder andere (Sozial)Leistungen an Künstler und Publizisten sowie die Leistungen aus Versorgungswerken und -kassen der Verwertungsgesellschaften konnten die Lücken in der Altersversorgung von Künstlern und Publizisten nicht ausgleichen.

Umfassend untersucht wurde die soziale, berufliche und wirtschaftliche Lage der Künstler und Publizisten in der 1974 vorgelegten „Künstler-Enquete“¹⁾ des Instituts für Projektstudien. Der Künstler-Enquete ging der „Autorenreport“²⁾ voraus, in dem die soziale, berufliche und wirtschaftliche Lage von Wortautoren untersucht wurde.

Die Ergebnisse der beiden angeführten Untersuchungen waren die Grundlage für den Künstlerbericht der Bundesregierung vom 13. Januar 1975³⁾. Darin wurde festgehalten, dass die soziale und wirtschaftliche Situation der Künstler und Publizisten aufgrund bestehender Notlagen verbesserungsbedürftig war. Entlang der Diskussionstränge in der erwähnten „Künstler-Enquete“ sowie im „Autorenreport“ beschloss die Bundesregierung im Jahr 1976, Maßnahmen zur Verbesserung der beruflichen und sozialen Lage der Künstler zu ergreifen. Im Kontext der Diskussion um das Künstlersozialversicherungsgesetz ist von Bedeutung, dass u. a. Maßnahmen im Bereich des Arbeits- und Sozialversicherungsrechts in den Blick genommen werden sollten.

Neben dem Zahlenmaterial aus den o. g. Arbeiten zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Künstler und Publizisten war für den Gesetzgebungsgang zur Künstlersozialversicherung die Frage wichtig, inwiefern selbständige Künstler und Publizisten überhaupt Unternehmer sind oder ob bei ihnen die arbeitnehmerähnlichen Merkmale nicht vielmehr überwiegen. In den Berichten wird bereits auf eine enge Verbindung von Kulturproduktion und -vermarktung abgehoben, die für die spätere Argumentation zur Heranziehung der zur Künstlersozialabgabe verpflichteten Unternehmen wegweisend ist.

Erster Entwurf eines Künstlersozialversicherungsgesetzes 1976

Im Jahr 1976 legte die sozialliberale Regierungskoalition einen Gesetzesentwurf für ein Künstlersozialversicherungsgesetz vor. Nach diesem Gesetz sollten selbständige Künstler und Publizisten in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung pflichtversichert werden. Sie sollten für den Arbeitnehmeranteil der Beiträge aufkommen, die Vermarkter künstlerischer und publizistischer Leistungen für den Arbeitgeberanteil.

Gegen dieses Gesetzesvorhaben leisteten die Vermarkter künstlerischer und publizistischer Leistungen erheblichen Widerstand.

Vom Bundesrat wurde das Gesetz abgelehnt.

Zweiter Entwurf eines Künstlersozialversicherungsgesetzes 1979

In diesem Entwurf wurde erstmals ein Bundeszuschuss zur teilweisen Aufbringung des Arbeitgeberanteils vorgesehen. Von der einfachen Übertragung des Modells Arbeitnehmer/Arbeitgeber-Beiträge, wie es im Sozialversicherungssystem üblich ist, auf das Künstlersozialversicherungsgesetz wurde damit abgerückt. Als Begründung für den Bundeszuschuss wurde angeführt, dass selbständige Künstler und Publizisten teilweise ohne Einschaltung eines Vermarkters ihre Leistungen direkt gegenüber dem Endverbraucher erbringen.

Dritter Entwurf eines Künstlersozialversicherungsgesetzes 1979

In diesen Entwurf wurden Bedenken des Bundesrates hinsichtlich einer Absenkung des Jahresmindesteinkommens eingearbeitet, wenn Krankengeld oder Mutterschaftsgeld geleistet werden muss. Weitere Vorschläge des Bundesrates, insbesondere der Anspruch auf Zustimmungspflichtigkeit, wurden abgelehnt.

Nach den Beratungen des zuständigen Bundestagsausschusses für Arbeit und Sozialordnung wurden im Jahr 1980 weitere Änderungsvorschläge in den Dritten Gesetzesentwurf eingebracht. Es wurde festgelegt, dass die selbständigen Künstler und Publizisten den hälftigen Beitrag zur Kranken- und Rentenversicherung aufbringen müssen. Die andere Hälfte soll von der zu gründenden Künstlersozialkasse erbracht werden. Die Künstlersozialkasse wiederum soll ihren Beitrag aus dem Bundeszuschuss (ein Drittel) und der Künstlersozialabgabe (zwei Drittel) beziehen. Die Künstlersozialabgabe soll von den Vermarktern künstlerischer und publizistischer Leistungen erbracht werden. Grundlage der Abgabe soll ein Umlageverfahren mit einem festzulegenden Prozentsatz der gezahlten Entgeltsumme an Künstler und Publizisten sein.

Im Gesetzesentwurf wurde festgeschrieben, dass die Bundesregierung 1984 einen Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage der Künstler und Publizisten vorlegt und über die praktischen Erfahrungen mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz berichtet.

Vierter Entwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes 1980

Nach der Bundestagswahl 1980 wurde ein dem Dritten Entwurf des Künstlersozialversicherungsgesetzes entsprechender Gesetzesentwurf von den Regierungsfractionen SPD und FDP in das Parlament eingebracht.

Dieses Gesetz wurde nach vorherigen eingehenden Ausschussberatungen und Anhörungen 1981 vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Der Bundesrat stimmte dem Gesetz nicht zu.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz trat am 1. Januar 1983 in Kraft.

Selbständige Künstler und Publizisten wurden damit in die gesetzliche Sozialversicherung integriert. Für Personen, die bereits ausreichenden Versicherungsschutz bei Krankheit und für das Alter hatten, bestanden Befreiungsmöglichkeiten von der Versicherungspflicht nach dem neuen Gesetz.

Aller Anfang ist schwer...

In der Anfangsphase war die Umsetzung des Künstlersozialversicherungsgesetzes von zahlreichen Problemen begleitet.

Zuerst erwies sich die Verwaltung der Künstlersozialkasse als Problem. Sie war als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden. Nach dem Inkrafttreten des Künstlersozialversicherungsgesetzes kam auf die Künstlersozialkasse eine größere Zahl an Versicherten zu, als im Vorfeld berechnet worden war. Die Künstlersozialkasse war auf diese Versichertenzahl weder personell noch in Hinblick auf die Sachausstattung eingerichtet. Für die Verwaltung wurde zunehmend zum Problem, dass die Versichertenbeiträge aufgrund der schwankenden Einkommen von selbständigen Künstlern und Publizisten erst im Nachhinein – nach Ablauf eines Kalenderjahres – endgültig festgelegt wurden. So konnte es passieren, dass im Nachhinein die endgültigen Versichertenbeiträge die im laufenden Jahr vorläufig gezahlten Beiträge unterschritten und daher eine Rückzahlung erfolgen musste. Dieses Verfahren der Beitragsbemessung nach dem tatsächlichen Einkommen verursachte einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand.

Ebenfalls problematisch war die Weigerung von Verwertern künstlerischer und publizistischer Leistungen, die Künstlersozialabgabe zu entrichten. Einzelne Verbände klagten beim Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf die Verfassungskonformität des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

Beide Anfangsschwierigkeiten wurden mit dem Gesetzentwurf zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung im Jahr 1987 überwunden. In den Gesetzesentwurf gingen die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987 genannten Aspekte wie z. B. die Empfehlung einer bereichsspezifischen Künstlersozialabgabe ein.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Nach der Verabschiedung des Künstlersozialversicherungsgesetzes haben verschiedene Verlage, Tonträgerhersteller, Werbeagenturen, Konzertdirektionen und Kunstgalerien gegen das Gesetz vor dem Bundesverfassungsgericht geklagt. Diese Klage wurde angenommen. Gründe hierfür waren, dass von Fachgerichten keine wesentlichen Vorentscheidungen erwartet wurden und der Bestand des Gesetzes im Zusammenhang mit der Verfassungskonformität gesehen wurde. Beide, Versicherte und Abgabepflichtige, mussten wirtschaftlich planen und brauchten daher Rechtssicherheit.

Die Klage vor dem Bundesverfassungsgericht bezog sich auf folgende Punkte:

- der Bund habe keine Gesetzgebungskompetenz für das Künstlersozialversicherungsgesetz gehabt. Da der Bundesrat dem Gesetz nicht zugestimmt habe, sei es formell verfassungswidrig;
- ebenso wird das Gesetz für materiell verfassungswidrig gehalten, weil der Kreis der Abgabepflichtigen willkürlich eingegrenzt und daher die Künstlersozialabgabe fremdnützig sei. Die unterstellte enge Bindung von Vermarktern sowie Künstlern und Publizisten liege so nicht vor. Der Gesetzgeber habe ferner nicht ausreichend berücksichtigt, wie viele Künstler und Publizisten ohne Einschaltung eines Vermarkters ihre Leistungen direkt an den Endverbraucher verkaufen. Ebenfalls sei der Kreis der Abgabepflichtigen zu eng gezogen. Darüber hinaus werde mit der pauschalen Festsetzung des Künstlersozialabgabegesetzes gegen das Übermaßverbot verstoßen.

Das Bundesverfassungsgericht entschied am 8. April 1987, dass **das Künstlersozialversicherungsgesetz verfassungskonform ist** (Entscheidung im Wortlaut ab S. 164).

- Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich daraus, dass das Künstlersozialversicherungsgesetz dem Recht der Sozialversicherung zuzurechnen ist.
- Das Künstlersozialversicherungsgesetz war nicht durch den Bundesrat zustimmungspflichtig.
- Die Zahlungspflicht der Vermarkter ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

- Die gesetzliche Abgrenzung der Abgabepflichtigen ist grundgesetzkonform. Der Gesetzgeber sollte jedoch prüfen, inwiefern die Eigenwerbung betreibende Wirtschaft in die Abgabepflicht einbezogen werden sollte.
- Die pauschale Festsetzung des Abgabesaßes verstößt nicht gegen Grundrechte.

Der Gesetzgeber hat die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in das Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung (1987) und in das Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (1988) aufgenommen.

Gesetz zur finanziellen Sicherung der Künstlersozialversicherung 1987

Mit diesem Gesetz wurde eine wichtige Änderung bei der Durchführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vorgenommen. Die zuvor selbständige Künstlersozialkasse wurde an die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen angegliedert. Damit sollte der Verwaltungsablauf vereinfacht und verbessert werden.

Der Bundeszuschuss wurde von 17 % auf 25 % erhöht. Der Abgabesaß für Vermarkter wurde ohne bereichsspezifische Differenzierung auf 5 % festgelegt. Der Kreis der Abgabepflichtigen wurde um die Eigenwerbung betreibenden Unternehmen ausgedehnt.

Weiter sollte durch Streichung des damaligen § 52 Abs. 5 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) die mögliche Doppelbelastung von Vermarktern ausgeschlossen werden. Dieser Paragraph war der Einzige des Künstlersozialversicherungsgesetzes, der vom Bundesverfassungsgericht als nicht verfassungskonform angesehen wurde. Seine Anwendung hatte zur Folge, dass Künstler und Publizisten, die nicht über die Künstlersozialversicherung versichert waren, einen Zuschlag zu ihrem Honorar für die private Absicherung im Alter und im Krankheitsfall verlangen konnten. Es entstand damit eine Doppelbelastung für die Vermarkter, die unabhängig davon, ob die selbständigen Künstler und Publizisten über die Künstlersozialversiche-

rung versichert waren oder nicht, die Künstlersozialabgabe leisten und u. U. zusätzlich den o. g. Zuschlag erbringen mussten.

Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes 1988

Die Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes aus dem Jahr 1988 zielte darauf ab, den Verwaltungsaufwand für die Künstlersozialkasse zu vereinfachen und die Künstlersozialabgabe zu präzisieren.

Mit diesem Gesetz wurde der Einzug der Versichertenbeiträge dem allgemeinen Beitragseinzugsverfahren der Sozialversicherungsträger angepasst. Die Versicherten müssen grundsätzlich die Hälfte der Krankenversicherungs- und Rentenversicherungsbeiträge an die Künstlersozialkasse leisten. Ihr monatlicher Beitrag berechnet sich nach dem vorausgeschätzten Jahreseinkommen. Der Beitrag bleibt für das Versicherungsjahr stabil, kann aber auf Antrag des Versicherten für die Zukunft korrigiert werden. Es wurden verbindliche Mindestbeiträge eingeführt. Sollten Versicherte ihrer Beitragspflicht beharrlich nicht nachkommen, sind Sanktionen möglich.

Der Katalog der Abgabepflichtigen wurde erweitert. Von Bedeutung ist hier die Generalklausel. Hierunter werden Unternehmen gefasst, die mehr als nur gelegentlich künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Neben der Einbeziehung der Eigenwerbung leistenden Unternehmen wurde hiermit der Weg für die Verbreiterung der Basis an Abgabepflichtigen bereitet und die Künstlersozialabgabe aus dem engen Kreis der Kulturwirtschaft herausgelöst. Ausdrücklich freigestellt wurden aber jene Unternehmen und Institutionen, die künstlerische und publizistische Leistungen nur gelegentlich in Anspruch nehmen.

Weiter wurde mit diesem Gesetz eine bereichsspezifische Künstlersozialabgabe eingeführt. Grundlage für die Berechnung der Künstlersozialabgabe für das Jahr 1989 waren die Jahreseinkommen der Versicherten und die gemeldeten Entgeltsummen der Abgabepflichtigen aus dem

Jahr 1987. Für den Abgabesatz ergab sich zunächst ein sehr breiter Korridor von 11,2 % (Bildende Kunst) bis 2,8 % (Bereich Wort⁴).

Da auf die Bereiche der Bildenden Kunst und der Darstellenden Kunst mit dem errechneten Prozentsatz eine sehr hohe Belastung zukam, wurde ein interner Ausgleich getroffen. Die Abgabesätze durften für das Jahr 1989 nicht über 6 % liegen, für 1990 nicht über 6,5 % und für 1991 nicht über 7 %.

Eingliederung der Künstler und Publizisten aus den neuen Ländern

Mit dem Beitritt der neuen Länder zur Bundesrepublik Deutschland mussten selbständige Künstler und Publizisten aus den neuen Ländern in die Künstlersozialversicherung integriert werden. In Hinblick auf die Berechnung von Mindesteinkommen, Meldefristen usw. wurden zunächst gesetzliche Sonderregelungen getroffen.

Normalität stellt sich ein...

Nach den Schwierigkeiten der Anfangsjahre des neuen Sozialversicherungsgesetzes stellte sich nach den gesetzlichen Änderungen von 1988 eine gewisse Normalität ein. Die Existenz des Künstlersozialversicherungsgesetzes wurde als gerechtfertigt anerkannt und die Beteiligten kamen ihren Verpflichtungen zunehmend nach.

Die Abgabesätze wurden jährlich unter vorheriger Beteiligung der betroffenen Verbände auf dem Verordnungsweg festgelegt. Sie unterlagen im Verlauf der Jahre Schwankungen.

Stärkere Kontrolle der Abgabepflichtigen und der Versicherten

Im Jahr 1994 wurde die „Verordnung über die Überwachung der Entrichtung der Beitragsanteile und der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversiche-

rungsgesetz“ (KSVGBeitrÜV) vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erlassen. Ziel der kurz genannten „Beitragsüberwachungsverordnung“ war eine stärkere Kontrolle, ob die Abgabepflichtigen ihrer Verpflichtung zur Künstlersozialabgabe nachkommen und ob die Einkommensvorausschätzungen der Versicherten den tatsächlich erzielten Einkommen auch entsprechen.

Bei den Versicherten soll nach der Beitragsüberwachungsverordnung eine Prüfung erfolgen, wenn

- „1. der Künstlersozialkasse Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Angaben der Versicherten über ihre künstlerische oder publizistische Tätigkeit, ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen oder andere für die Durchführung der Versicherung maßgebliche Tatsachen unzutreffend sein können, oder
2. der Künstlersozialkasse Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass Versicherte über ihre künstlerische oder publizistische Tätigkeit oder andere für die Durchführung der Versicherung maßgebliche Tatsachen Angaben nicht gemacht haben, oder
3. Versicherte in drei aufeinanderfolgenden Jahren eine Meldung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes nicht abgegeben haben.“ (§ 3 KSVGBeitrÜV)

Die Versicherten müssen bei der Prüfung ihre Einkommensteuerbescheide vorlegen. Ebenso kann die Künstlersozialkasse in begründeten Fällen verlangen, dass weitere Unterlagen wie z. B. die Verträge sowie Namen und Anschrift der Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden.

Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen müssen bei einer Prüfung durch die Künstlersozialkasse über folgende Abgabe- und Beitragsgrundlagen Auskunft geben:

- „1. Namen, Künstlernamen oder Pseudonyme sowie die Anschriften der Personen, an die sie Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gezahlt haben,
2. die Art und Weise, in der Künstler oder Publizisten für sie tätig geworden sind,
3. die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme der Werke oder Leistungen geführt haben,

4. *die gezahlten Entgelte,*
5. *die Meldungen, Berechnungen und Zahlungen nach § 27 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, soweit dies für die Feststellung der Abgabepflicht, der Höhe der Künstlersozialabgabe, der Versicherungspflicht oder der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse erforderlich ist.“*
(§ 8 KSVGBeitrÜV)

Ein wesentliches Ziel der Beitragsüberwachungsverordnung ist es, dass tatsächlich möglichst alle zur Künstlersozialabgabe verpflichteten Unternehmen ihrer sozialversicherungsrechtlichen Pflicht nachkommen. Bei den Versicherten soll geprüft werden, ob die Versicherung nach wie vor zu Recht besteht und die Einkommensschätzungen den tatsächlichen Einkommen entsprechen.

Entwicklung des Bundeszuschusses

Trotz der beschriebenen Normalität bei der Anwendung des Künstlersozialversicherungsgesetzes wurde seit Beginn der 90er Jahre die Höhe des Bundeszuschusses kritisch diskutiert. Grundlage hierfür waren Empfehlungen des Bundesrechnungshofs sowie ein Gutachten des ifo-Instituts zur Einkommenszusammensetzung selbständiger Künstler und Publizisten⁵⁾.

Sowohl der Bundesrechnungshof als auch das ifo-Institut gingen davon aus, dass der Selbstvermarktungsanteil geringer war, als bei der Festsetzung von 1987 angenommen wurde und deshalb der Bundeszuschuss gesenkt werden könnte. Den Ausgleich für den abgesenkten Bundeszuschuss sollten die Abgabepflichtigen leisten. Ausgangspunkt war hierbei, dass die Verwertung künstlerischer und publizistischer Leistungen in stärkerem Umfang über Vermarkter erfolgte.

Diese Überlegungen zur Absenkung des Bundeszuschusses wurden bis zum Jahr 1999 mit dem Verweis auf eine unzureichende Datenbasis und methodische Fehler im ifo-Gutachten nicht realisiert.

Haushaltssanierungsgesetz von 1999

Erst im Rahmen des Haushaltssanierungsgesetzes von 1999 wurden dann von der neuen SPD-geführten Bundesregierung Vorschläge zur Absenkung des Bundeszuschusses umgesetzt.

Im Haushaltssanierungsgesetz wurde festgelegt, dass der Bundeszuschuss von 25 % auf 20 % der Kosten der Künstlersozialkasse gesenkt wird. Darüber hinaus wurde der bereichsspezifische Künstlersozialabgabensatz aufgegeben und ein für alle Sparten verbindlicher Abgabensatz für das Jahr 2000 von 4 % eingeführt.

Trotz der Proteste der einzelnen Bundeskulturverbände und des Deutschen Kulturrates passierte das Gesetz am 12. November 1999 den Deutschen Bundestag.

Reform des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Jahr 2001

Im Austausch mit den in den Bundeskulturverbänden zusammengeschlossenen Künstlern und Publizisten, der Kulturwirtschaft, den Kultureinrichtungen und den Kulturvermittlern wurde eine Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes erarbeitet. Die Beratungen zogen sich bis zum April 2001 hin.

Die im Deutschen Kulturrat, dem Spitzenverband der Bundeskulturverbände, zusammengeschlossenen Bundesverbände hatten für diese Novelle ein Positionspapier erarbeitet, in dem der aus Sicht der Bundeskulturverbände bestehende Handlungsbedarf dargestellt wurde. Da im Deutschen Kulturrat nicht nur Verbände der unterschiedlichen künstlerischen Sparten, sondern auch der verschiedenen Bereiche des künstlerischen Lebens, also Verbände der Künstler, der Kulturwirtschaft, der Kultureinrichtungen und der Kulturvereine zusammenarbeiten, musste bei der Stellungnahme nach einem Kompromiss gesucht werden.

Mit Blick auf die noch kurze, aber wechselvolle Geschichte des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist bemerkenswert, dass 16 Jahre nach der Errichtung der Künstlersozialkasse auch von der Kulturwirtschaft das Künstlersozialversicherungsgesetz als wichtige soziale Absicherung der Künstler und Publizisten akzeptiert wird. Akzeptanzprobleme bestehen teilweise noch im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements.

Konkret wurde u. a. folgender Vorschlag unterbreitet:

- Verbesserung des Versicherungsschutzes der Künstler und Publizisten. Hierbei ging es vor allem darum, Möglichkeiten zu schaffen, dass das Mindesteinkommen unterschritten werden kann, ohne dass der Versicherungsschutz verloren geht.

Bericht der Bundesregierung über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler

Die Bundesregierung legte im Juni 2000 zur Vorbereitung der Reform des Künstlersozialversicherungsgesetzes einen Bericht über die soziale Lage der Künstlerinnen und Künstler in Deutschland vor. Der Bericht erläutert die Ziele und die Funktionsweise der Künstlersozialversicherung, zeigt ihre Entwicklung anhand der Zahl der Versicherten auf und stellt den Umfang der mit ihr erreichten sozialen Absicherung dar. Nach einem Überblick über die wesentlichen Änderungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes seit seiner Novellierung im Jahre 1988 geht der Bericht auf den Reformbedarf ein und befasst sich mit den wichtigsten aktuellen Änderungsvorschlägen. Der Bericht beruht in erster Linie auf statistischem Material der Künstlersozialkasse und der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie auf Erfahrungen der Künstlersozialkasse, des Bundesversicherungsamtes und des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz.

Zweites Gesetz zur Änderung des Künstler- sozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze im Jahr 2001

Im April 2001 wurde das „Zweite Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze“ verabschiedet. Bei dieser Reform wurden Vorschläge des Deutschen Kulturrates und anderer Bundeskulturverbände hinsichtlich der Versicherten aufgenommen. Als wesentliche Verbesserung wurde erachtet, dass das Mindesteinkommen in einem Zeitraum von sechs Jahren bis zu zwei Mal unterschritten werden kann, ohne dass der Versicherungsschutz verloren geht. Damit sollte gewährleistet sein, dass Künstler und Publizisten auch dann über die Künstlersozialkasse sozialversichert bleiben können, wenn sie kurzzeitig am Markt nicht erfolgreich sind und das Mindesteinkommen von 3.900 Euro im Jahr nicht erreichen. Im Gegenzug wurde der Berufsanfängerstatus, in dem das Mindesteinkommen nicht erreicht werden muss, von fünf auf drei Jahre reduziert. Diese Veränderung wird jedoch durch die Möglichkeit, das Mindesteinkommen zwei Mal unterschreiten zu können, aufgewogen. Ebenso kann die Berufsanfängerzeit für den Wehrdienst, den Zivildienst oder Erziehungszeiten unterbrochen werden.

Für die Abgabepflichtigen hat sich geändert, dass bei den Unternehmen oder Vereinen, die nur gelegentlich künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen, die Abgabepflicht erst greift, wenn mehr als drei eintrittspflichtige Veranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Vorher bestand eine Abgabepflicht bereits ab drei Veranstaltungen. Für Musikvereine wurde darüber hinaus festgelegt, dass für regelmäßig tätige Chorleiter oder Dirigenten keine Künstlersozialabgabe anfällt. Weiter wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens dem Bundeszuschuss eine kultur- und sozialpolitische Funktion zugesprochen. Die enge Anbindung an den so genannten Selbstvermarktungsanteil der versicherten Künstler und Publizisten, d. h. den Teil an Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit, der ohne Einschaltung eines professionellen Verwerters erwirt-

schaftet wird, entfällt. An dem einheitlichen Abgabesatz wurde festgehalten. Die Künstlersozialabgabe differiert seither nicht mehr wie in den Jahren 1989 bis 1999 nach den Sparten Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Musik und Wort. Organisatorisch wurde die Künstlersozialkasse wieder in die Bundesverwaltung einbezogen und dazu der Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung, heute Unfallkasse des Bundes in Wilhelmshaven, angegliedert.

Sprunghafter Anstieg der Künstlersozialabgabe alarmiert

Seit dem Jahr 2000 gilt ein einheitlicher Abgabesatz der Künstlersozialabgabe. Er betrug im Jahr 2000 4 %, im Jahr 2001 3,9 %, im Jahr 2002 und im Jahr 2003 3,8 %, im Jahr 2004 4,3 % und schnellte im Jahr 2005 aufgrund des zunehmenden Finanzbedarfs bei stagnierenden zur Abgabe veranlagten Honoraren auf 5,8 %. Politik und Kulturwirtschaft waren alarmiert. Es wurde befürchtet, dass die Künstlersozialabgabe aus dem Ruder läuft und weiterhin stetig steigt.

Die Zahl der Versicherten nahm und nimmt auf Grund der Veränderungen im Kultur- und Medienbereich weiterhin zu. Damit steigt der Finanzbedarf und – je nach Honorarentwicklung – auch der Abgabesatz. Steigende Abgabesätze könnten dazu führen, die Künstlersozialabgabe erneut in Frage zu stellen.

Der Arbeitsmarkt insgesamt und speziell der Arbeitsmarkt Kultur hat sich seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1987 grundlegend geändert. Der Europäische Binnenmarkt mit seiner Freizügigkeit im Personen-, Dienstleistungs- und Warenverkehr führt auch dazu, dass die Sozialsysteme der verschiedenen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union intensiver verglichen werden. Da das deutsche System der Künstlersozialversicherung europaweit einmalig ist, könnte ein Vergleich des deutschen Systems mit den Systemen in anderen europäischen Staaten unter verkürzter Sicht als Wettbewerbsnachteil fehlinterpretiert werden. Allerdings existieren in ande-

ren EU-Mitgliedsstaaten sehr wohl Systeme zur sozialen Absicherung von Selbständigen (siehe Kapitel „Das Künstlersozialversicherungsgesetz – ein einmaliges Modell in Europa“).

Die Bundesregierung hat Ende des Jahres 2004 unmissverständlich deutlich gemacht, dass sie zur Künstlersozialversicherung steht und bestrebt ist, die Künstlersozialversicherung zu stabilisieren.

Runder Tisch als Antwort zur Sicherung der Künstlersozialversicherung

Im April 2005 konstituierte sich der gemeinsame Runde Tisch des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung und des Deutschen Kulturrates zur „Stärkung der Künstlersozialversicherung“. Am Runden Tisch arbeiten neben den Trägern Vertreter aus den Verbänden der Versicherten und den Verbänden der Abgabepflichtigen, Mitarbeiter des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und Mitarbeiter der Künstlersozialkasse mit. Das Ziel des Runden Tisches ist es, Modelle zur mittel- bis langfristigen Sicherung der Künstlersozialversicherung zu entwickeln. Dabei wurde besonders in den Blick genommen, die Abgabepflichtigen umfassend zu erfassen, um auf diese Weise die Künstlersozialabgabe möglichst gering zu halten. Seit dem Jahr 2006 sinkt die Künstlersozialabgabe, im Jahr 2006 auf 5,5 %, im Jahr 2007 auf 5,1 % und im Jahr 2008 auf 4,9 %. Diese positive Entwicklung ist ein erster Erfolg einer verbesserten Erfassung der Abgabepflichtigen.

Drittes Gesetzes zur Reform des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat im März 2007 das „Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze“ beschlossen. Es trat am 15. Juni 2007 in Kraft. Das Gesetz basiert auf den Vorarbeiten des Runden Tisches. Das „Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze“

soll dazu beitragen, dass mehr Verwerter künstlerischer Leistungen auch tatsächlich ihrer Zahlungsverpflichtung nachkommen. Im Kulturbereich sind so gut wie alle Abgabepflichtigen erfasst und auch dort, wo sich Unternehmen zu einer Ausgleichsvereinigung zusammengeschlossen haben, wie z. B. in der Chemischen Industrie, kommen fast alle abgabepflichtigen Unternehmen ihrer Zahlungsverpflichtung nach. Es wird vermutet, dass in anderen Unternehmensbereichen noch beträchtliche Lücken bestehen und dass Unternehmen teilweise aus Unkenntnis über die Rechtslage keine Künstlersozialabgabe entrichten. Um dem entgegen zu wirken, sollen die Prüfer der Deutschen Rentenversicherung, die systematisch Betriebsprüfungen hinsichtlich der korrekten Abführung der Sozialversicherungsbeiträge für abhängig Beschäftigte durchführen, auch prüfen, ob eine Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz besteht und wenn ja, ob dieser nachgekommen wurde. Diese systematische und konsequente Prüfung aller Unternehmen und Vereine soll zu einem weiteren Anstieg der Zahl der Abgabepflichtigen und damit zur Gleichbehandlung der Verwerter führen. Damit kann die Künstlersozialabgabe trotz voraussichtlich weiter zunehmender Versichertenzahl stabil bleiben. Neben den Abgabepflichtigen werden auch die Versicherten stärker geprüft. Künftig wird eine Stichprobe der Versicherten befragt und deren Vorausschätzungen mit dem tatsächlich erzielten Einkommen in der Vergangenheit verglichen.

- 1) *Erschienen 1975 unter dem Titel: Fohrbeck, Karla; Wiesand, Andreas Johannes: Der Künstler-Report, Musikschaftende, Darsteller/Realisatoren, Bildende Künstler/Designer. München-Wien 1975.*
- 2) *Fohrbeck, Karla; Wiesand, Andreas Johannes: Der Autorenreport. Reinbek b. Hamburg 1972.*
- 3) *Bundestagsdrucksache 7/3071.*
- 4) *Die sehr unterschiedlich hohen Abgabesätze ergaben sich aus der unterschiedlich straffen Erfassung von Versicherten und Abgabepflichtigen sowie aus dem Umstand, dass in den Entgeltmeldungen auch Entgelte an nicht künstlersozialversicherte Künstler und Publizisten enthalten sind.*
- 5) *Hummel, Marlies unter Mitarbeit von Waldkircher-Heyne, Claudia: Zur Zusammensetzung des Arbeitseinkommens der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten Künstler und Publizisten in den alten Bundesländern. München 1994.*
Hummel, Marlies unter Mitarbeit von Waldkircher-Heyne, Claudia: Höhe und Zusammensetzung des Arbeitseinkommens selbständiger Künstler und Publizisten. München 1997.

Die Praxis des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Das Künstlersozialversicherungsgesetz wird maßgeblich von der Künstlersozialkasse umgesetzt. Die Künstlersozialkasse zieht die Beiträge der Versicherten, den Bundeszuschuss und die Beiträge der Abgabepflichtigen ein. Sie leitet diese an die Sozialversicherungsträger, also die Krankenkassen, die Pflegekasse und die Rentenversicherung, weiter.

Die Künstlersozialkasse als Ansprechpartnerin der Versicherten

Die Künstlersozialkasse ist die Ansprechpartnerin der freiberuflichen Künstler und Publizisten, wenn es um die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz geht. Freiberufliche Künstler und Publizisten richten ihre Anträge zur Aufnahme an die Künstlersozialkasse. Voraussetzung für die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz ist die dauerhafte und erwerbsmäßige selbständige Tätigkeit als Künstler oder Publizist. Künstler und Publizisten, die abhängig beschäftigt und nur kurzfristig selbständig tätig sind, können nicht über die Künstlersozialkasse versichert werden. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die freiberuflichen Künstler oder Publizisten nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen. Sollte mehr als ein Arbeitnehmer beschäftigt sein, geht der Gesetzgeber davon aus, dass der Künstler oder Publizist eine starke Arbeitgeberstellung hat und daher nicht schutzbedürftig ist. Sollten Auszubildende oder „geringfügig Beschäftigte“ beschäftigt werden, ist eine Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nach wie vor möglich.

In § 2 KSVG ist definiert, wer nach diesem Gesetz Künstler oder Publizist ist: *„Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.“* Die Gestaltungshöhe der geschaffenen

Werke ist für die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz unerheblich. D. h. nach dem Gesetz werden sowohl Autoren von so genannten „Groschenromanen“ als auch Lyriker, die mit angesehenen Preisen ausgezeichnet werden, versichert. Wesentlich ist aber die eigenschöpferische Leistung der freiberuflichen Künstler und Publizisten. So ist bei Übersetzern entscheidend, dass neben der Veröffentlichung des Textes bei der Übersetzung im Einzelfall ein ausreichender Gestaltungsspielraum besteht.

Berufsanfänger, die Mitglied der Künstlersozialkasse werden wollen, müssen zuerst einen umfangreichen Fragebogen ausfüllen, in dem sie über Folgendes Auskunft geben:

- Zugehörigkeit zu einer Berufsgruppe, getrennt nach den Sparten Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Musik und Wort,
- die künstlerische Fachausbildung,
- Aufträge,
- Werbematerial wie z. B. Visitenkarten, Briefpapier, Prospekte, Internetauftritt,
- Auftritte, Ausstellungen, Veröffentlichungen,
- Mitgliedschaft in Berufsverbänden oder Versorgungswerken,
- Stipendien
- sowie bei Bildenden Künstlern, die auf handwerklicher Grundlage Kunst schaffen, Nachweise über die Anerkennung in künstlerischen Fachkreisen.

Anhand der vorgelegten Nachweise prüft die Künstlersozialkasse, ob tatsächlich eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit im Sinne des Gesetzes vorliegt und ob die Tätigkeit dauerhaft und erwerbsmäßig ausgeübt wird. Künstler und Publizisten sind daher gut beraten, wenn sie möglichst umfassend über ihre berufliche Tätigkeit Auskunft geben, damit sich die Künstlersozialkasse ein vollständiges Bild machen kann. Es ist keineswegs so, dass jeder, der den Antrag stellt, Mitglied der Künstlersozialkasse werden kann. Im Gegenteil: Vor der Aufnahme prüft die Künstlersozialkasse sehr genau und gewissenhaft, ob die

Kriterien zur Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz auch tatsächlich erfüllt werden. Der Anstieg der Versichertenzahl, auf den im Kapitel „Die Künstlersozialkasse in Zahlen“ noch zurückzukommen sein wird, ist nicht auf eine nachlässige Aufnahmepraxis, sondern auf eine Veränderung des Arbeitsmarktes Kultur und Medien zurückzuführen.

Von einer erwerbsmäßigen Ausübung der künstlerischen und publizistischen Tätigkeit wird nach dem Gesetz ausgegangen, wenn mindestens ein Jahreseinkommen von 3.900 Euro aus künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit erreicht wird. Davon ausgenommen sind Berufsanfänger, die in den ersten drei Jahren ihrer selbständigen Tätigkeit dieses Mindesteinkommen nicht erreichen müssen. Die Berufsanfängerzeit kann unterbrochen werden. Typische Unterbrechungen der Berufsanfängerzeit sind Kindererziehung, Wehrdienst bzw. Wehersatzdienst oder auch eine vorübergehende abhängige Beschäftigung. Als Berufsanfänger gelten alle Künstler und Publizisten, die eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit erstmals aufnehmen. Auch Künstler und Publizisten, die zuvor abhängig beschäftigt waren und dann eine selbständige Tätigkeit aufnehmen, werden als Berufsanfänger behandelt, da sich dieser Status auf die selbständige Berufsausübung bezieht.

Da das Einkommen freiberuflicher Künstler und Publizisten großen Schwankungen unterliegt und es auch Phasen gibt, in denen auf Grund mangelnder Auftragslage oder einer künstlerischen Neuorientierung das Mindesteinkommen aus freiberuflicher künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit nicht erreicht wird, darf innerhalb von sechs Jahren das Mindesteinkommen zwei Mal unterschritten werden. Diese Möglichkeit, das Mindesteinkommen zu unterschreiten, wurde im Rahmen der Reform des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Jahr 2001 eingeführt. Durch diese Maßnahme wird verhindert, dass freiberufliche Künstler und Publizisten, die beispielsweise aus den genannten Gründen vorübergehend das Mindesteinkommen nicht erreichen, ihren Versicherungsschutz verlieren.

Feststellung der Versicherungspflicht

Freiberufliche Künstler und Publizisten, die dauerhaft und erwerbsmäßig tätig sind, müssen sich bei der Künstlersozialkasse melden. Mit Hilfe eines Fragebogens, den die Antragsteller ausfüllen müssen, wird von der Künstlersozialkasse festgestellt, ob eine Versicherungspflicht nach dem Gesetz vorliegt. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag, an dem sich der freiberufliche Künstler oder Publizist bei der Künstlersozialkasse meldet.

Bei einer Reihe von Berufen ist die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz eindeutig gegeben. Eine Auflistung dieser Berufe findet sich im Kapitel „Von der Künstlersozialkasse anerkannte künstlerische und publizistische Berufe von A bis Z“. Hier wird von der Künstlersozialkasse insbesondere geprüft, ob die Tätigkeit dauerhaft und erwerbsmäßig ausgeübt wird. Sollte die Künstlersozialkasse eine Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz verneinen, besteht die Möglichkeit, den für die Berufsgruppe zuständigen Widerspruchsausschuss anzurufen. Dem Widerspruchsausschuss gehören neben einem Vertreter der Künstlersozialkasse Vertreter der Versicherten und der Abgabepflichtigen an. Für jede der vier Sparten Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Musik und Wort gibt es einen Widerspruchsausschuss. Die Mitglieder der Ausschüsse sind also mit den jeweiligen Usancen und den Berufsfeldern der Branchen vertraut. Sie kennen auch die Veränderungen der Berufsfelder in den letzten Jahren. Abgelehnten Künstlern und Publizisten steht danach der Weg zu den Sozialgerichten offen. Hier kann auf Feststellung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz geklagt werden.

Im Künstlersozialversicherungsgesetz wird bewusst an die erwerbsmäßige Ausübung der künstlerischen Tätigkeit angeknüpft und keine abschließende Liste anerkannter Berufe vorgegeben. Der Kunstbegriff des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist daher offen für neue Berufe und Tätigkeitsfelder. Dieses ist im Kultur- und Medienbereich, der sich dynamisch entwickelt, sehr wichtig.

Bei neuen Berufen, die in jüngster Zeit insbesondere durch den Einsatz neuer Technologien auch im Kulturbereich entstanden sind, muss teilweise der Weg der Rechtsprechung beschritten werden, bis zweifelsfrei geklärt werden kann, ob eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz vorliegt. Die Künstlersozialkasse kann sich in ihren Entscheidungen, ob eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz vorliegt, inzwischen auf eine gefestigte Rechtsprechung bis zum Bundessozialgericht stützen.

Bei neuen künstlerischen und publizistischen Berufen wird teilweise erst in der letzten Instanz, dem Bundessozialgericht, entschieden, ob es sich um eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes handelt. Eine wichtige Entscheidung in diesem Zusammenhang war das Urteil des Bundessozialgerichts vom 7. Juli 2005 zur Aufnahme einer Webdesignerin in der Künstlersozialkasse. Die Künstlersozialkasse hatte im Jahr 2002 die Versicherungspflicht einer Webdesignerin verneint, da sie die Tätigkeit in den Bereich der technischen Erstellung von Internet- oder Intranetseiten einordnet und eine eigenschöpferische Leistung nicht erkennt. Der Widerspruch der Antragstellerin wurde vom Widerspruchsausschuss im März 2003 zurückgewiesen. Die Antragstellerin rief daraufhin zunächst das Sozialgericht an, welches eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz anerkannte. Mit Hilfe einer Sprungrevision wurde anschließend das Bundessozialgericht angerufen. Dieses urteilte am 7. Juli 2005, dass bei Webdesignern eine eigenschöpferische Tätigkeit vorliegt und diese Tätigkeit mit der anderer Designer, wie z. B. Grafik-Designer oder Layouter, vergleichbar ist. Im Vordergrund der Arbeit steht der Entwurf der Websites, die technische Umsetzung ist nachgeordnet. Das Bundessozialgericht ordnet damit Webdesigner wie andere Designer dem Berufsfeld der Bildenden Künstler zu. Im Urteil wird eine deutliche Abgrenzung zwischen Webdesignern und Webmastern, die das fertige Produkt pflegen, gezogen. Die Künstlersozialkasse muss die Webdesignerin, die geklagt hatte, versichern.

Oftmals wird kritisiert, dass zu viele freiberufliche Künstler und Publizisten über die Künstlersozialkasse versichert sind. In diesem Zusammenhang wird immer wieder angeführt, dass das „Sondersystem“ Künstlersozialversicherung eigentlich nur für den engeren Kreis der Künstler und Publizisten gedacht ist, also z. B. Schriftsteller oder Bildende Künstler. Dieses Argument trifft sicherlich auf die Vergangenheit zu. So waren, wie im Kapitel „Einführung in das Künstlersozialversicherungsgesetz“ geschildert, der Ausgangspunkt des Künstlersozialversicherungsgesetzes der „Autoren-Report“ und später der „Künstler-Report“ des Instituts für Projektstudien. In den 70er Jahren des letzten Jahrhunderts waren die Berufsfelder im Kultur- und Medienbereich längst noch nicht so ausdifferenziert wie heute. Allein die Entwicklung der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien hat, wie am Beispiel der Webdesigner zu erkennen ist, zu neuen Berufen geführt, an die bei der Einführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes noch nicht gedacht werden konnte. Darüber hinaus hat sich der Arbeitsmarkt Kultur in den letzten Jahren stark in Richtung Selbständigkeit verändert. Im Kapitel „Veränderungen des Arbeitsmarktes Kultur“ wird dies weiter ausgeführt.

Ferner ist darauf zu verweisen, dass in den Beratungen im Deutschen Bundestag vor der Verabschiedung des Künstlersozialversicherungsgesetzes stets betont wurde, dass mit Hilfe dieses Gesetzes gerade solche Künstler sozialversicherungsrechtlichen Schutz erhalten sollen, die ein geringes Einkommen haben und sich daher aus eigener Kraft nicht kranken- oder rentenversichern können. Künstler und Publizisten mit einem hohen Einkommen, die sich selbst kranken- oder rentenversichern können, wurden nicht als besonders schutzbedürftig angesehen.

Mit Blick auf die steigende Mitgliederzahl der in der Künstlersozialkasse Versicherten sei zusätzlich darauf hingewiesen, dass die letzten Bundesregierungen die Selbständigkeit gefördert und hierfür auch arbeitsmarktpolitische Instrumente eingesetzt haben. Die steigende Zahl der in der Künstlersozialkasse Versicherten ist somit auch Ergebnis des Regierungshandelns der letzten Jahre. Neben der

teilweise selbst gewählten Selbständigkeit von Künstlern und Publizisten darf darüber hinaus nicht außer Acht gelassen werden, dass sowohl in der privaten Kulturwirtschaft als auch in öffentlichen Kultureinrichtungen in den letzten Jahren abhängige Beschäftigungsverhältnisse abgebaut bzw. frei werdende Stellen nicht wieder besetzt wurden. Dieses führt dazu, dass eine Reihe von Tätigkeiten, die zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und der Errichtung der Künstlersozialkasse typischerweise von abhängig Beschäftigten ausgeübt wurden, heute Selbständigen übertragen werden. Diese Veränderung führt naturgemäß zu einer Ausweitung des Versichertenkreises und teilweise zu einer Ausfransung der anerkannten Berufsfelder.

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

In der Künstlersozialkasse Versicherte sind in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung versichert. Sie entrichten wie Arbeitnehmer die Hälfte des Beitrags, die andere Hälfte wird durch die Künstlersozialabgabe der abgabepflichtigen Unternehmen sowie den Bundeszuschuss aufgebracht. Die Krankenversicherung erfolgt über die Krankenkasse der Wahl des Versicherten. In vielen Fällen waren die Versicherten bereits zuvor entweder als Studierende oder als Arbeitnehmer bei einer der gesetzlichen Krankenkassen versichert. Den Beitragssatz legen nach geltendem Recht die einzelnen Krankenkassen fest. Zusätzlich zum hälftigen Beitrag müssen Künstler und Publizisten wie Arbeitnehmer 0,9 % als gesetzlichen Zusatzbeitrag zur Krankenversicherung entrichten. Der Beitrag zur Pflegeversicherung ist wie der Beitrag zur Rentenversicherung gesetzlich festgelegt. Wie Arbeitnehmer entrichten Versicherte der Künstlersozialkasse ohne Kinder einen um 0,25 % höheren Beitrag zur Pflegeversicherung als Versicherte mit Kindern. Die Rentenversicherung erfolgt über die Deutsche Rentenversicherung.

Eine Versicherung über die Künstlersozialkasse ist auch in einzelnen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung möglich bzw. ist teilweise zwingend.

Die Kranken- bzw. Pflegeversicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz liegt nicht vor, wenn

- der Versicherte das 55. Lebensjahr vollendet hat und in den letzten 5 Jahren zu keiner Zeit gesetzlich krankenversichert war,
- der Versicherte auf Grund der allgemeinen Vorschriften nicht der Krankenversicherungspflicht unterliegt, also z. B. die Jahresarbeitsentgeltsgrenze für Arbeitnehmer überschreitet (Arbeitnehmer können in solchen Fällen freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung bleiben oder sich privat krankenversichern),
- der Versicherte bereits über andere gesetzliche Bestimmungen krankenversichert ist, z. B. auf Grund von Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit,
- der Versicherte den Wehr- oder den Wehersatzdienst ableistet,
- der Versicherte die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat und erst ab diesem Zeitpunkt die freiberufliche künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnimmt,
- der Versicherte ordentlich Studierender ist und die freiberufliche künstlerische oder publizistische Tätigkeit in Nebentätigkeit ausübt,
- der Versicherte neben der freiberuflichen künstlerischen und publizistischen Tätigkeit zusätzlich abhängig beschäftigt ist. Hier entscheidet die zuständige Krankenkasse, welche der Tätigkeiten als hauptberuflich anzusehen ist. Überwiegt die wirtschaftliche Bedeutung der abhängigen Beschäftigung, erfolgt darüber die Kranken- und Pflegeversicherung,
- der Versicherte neben der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit eine andere selbständige Tätigkeit im nicht-künstlerischen bzw. nicht-publizistischen Bereich ausführt und diese Tätigkeit über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Aktuell liegt diese Geringfügigkeitsgrenze bei 4.800 Euro im Jahr (Stand November 2007).

In allen anderen Fällen erfolgt die Kranken- und Pflegeversicherung über die Künstlersozialkasse, es sei denn, die Versicherten beantragen die Freistellung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht. Eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht kann erfolgen, wenn bei Berufsanfängern bereits eine private Krankenversicherung vorliegt oder aber die Versicherten in den drei vorherigen

Jahren die Einkommensgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung überschritten haben. Im Jahr 2007 sind hierfür die Jahre 2004 bis 2006 maßgeblich. Der Versicherte muss in diesen Jahren mehr als 140.400 Euro an Einkommen erreicht haben. Die Versicherten, die eine Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung beantragen, können einen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung erhalten. Da sozialversicherungsrechtlich die Pflegeversicherung der Krankenversicherung folgt, muss bei einer Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherung auch die Pflegeversicherung privat erfolgen.

Zusätzlich haben die Versicherten die Möglichkeit zu erklären, dass sie ein vorgezogenes Krankengeld in Anspruch nehmen wollen. Sie erhalten dann im Krankheitsfall ab dem 15. Tag, bei einzelnen Krankenkassen auch früher, Krankengeld. Das vorgezogene Krankengeld ist insbesondere bei schwererwiegenden Krankheiten, bei denen nicht mit einer unmittelbaren Genesung zu rechnen ist, von Bedeutung. Versicherte, die das vorgezogene Krankengeld nicht in Anspruch nehmen, haben erst ab der 7. Krankheitswoche Anspruch auf Krankengeld. Die Inanspruchnahme der Möglichkeit des vorgezogenen Krankengeldes muss gegenüber der Krankenkasse schriftlich erklärt werden, den so genannten Erhöhungsbetrag trägt der Versicherte allein.

Wie bei der Kranken- und Pflegeversicherung gibt es auch bei der Rentenversicherung Ausnahmen von der Versicherungspflicht. Eine Rentenversicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz liegt nicht vor, wenn

- der Versicherte eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält,
- der Versicherte als Wehr- oder Wehersatzdienstleistender rentenversichert ist,
- der Versicherte die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht hat und bisher nicht rentenversichert war,
- der Versicherte einen Existenzgründungszuschuss der Bundesagentur für Arbeit erhält,

- der Versicherte aufgrund einer abhängigen Beschäftigung rentenversicherungsfrei ist,
- der Versicherte im Rahmen einer Selbständigkeit oder Beschäftigung im nicht-künstlerischen bzw. nicht-publizistischen Bereich die halbe Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung erreicht oder überschreitet. Die halbe Beitragsbemessungsgrenze beträgt im Jahr 2008 in Westdeutschland 31.800 Euro im Jahr und in Ostdeutschland 27.000 Euro im Jahr.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht analog zu der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist nicht möglich.

Die meisten freiberuflichen Künstler und Publizisten werden voraussichtlich nur eine geringe Altersrente beziehen, da sie aufgrund ihres geringen Einkommens nur wenig in die Rentenversicherung einbezahlt haben. Darüber hinaus sollte künftig die gesetzliche Altersrente durch eine zusätzliche Vorsorge ergänzt werden, da das Rentenniveau in den nächsten Jahrzehnten sukzessive sinkt, wobei die gesetzliche Rente nach wie vor die tragende Säule der Altersversicherung bleiben wird. Eine zusätzliche private Altersvorsorge gewinnt daher auch für Künstler an Bedeutung, ist auf Grund der geringen Einkommen zumeist aber nur schwer zu realisieren. Umso attraktiver ist daher für die in der Künstlersozialkasse Versicherten die so genannte Riester-Rente. Sie ist steuerlich begünstigt und wird mit staatlichen Zulagen gefördert. Bei geringen Einkommen kann die Förderung sogar über der Eigenleistung liegen. Da in der Künstlersozialkasse Versicherte im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung versichert sind, gelten für sie bei der so genannten Riester-Rente die gleichen Bedingungen wie bei Arbeitnehmern. Selbständige können sonst die Riester-Förderung nicht in Anspruch nehmen.

Selbständige Künstler und Publizisten, die den seit dem 1. August 2006 eingeführten Gründungszuschuss der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch nehmen, unterliegen der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, d. h. sie sind über die Künstlersozialkasse kranken-, pflege- und rentenversichert. Im Gegensatz dazu sind Versicherte, die noch eine Förderung nach dem alten

Existenzgründungszuschuss der Bundesagentur für Arbeit in Anspruch nehmen, in der Rentenversicherung pflichtversichert (§ 2 Nr. 10 SGB VI). Sie müssen ihre Rentenversicherungsbeiträge direkt an die Deutsche Rentenversicherung entrichten. Die Rentenversicherung über die Künstlersozialkasse ist in diesem Fall nicht möglich.

Vorausschätzung des Einkommens

Das Einkommen von Künstlern und Publizisten unterliegt starken Schwankungen. Es ist abhängig von der Auftragslage, von Auftrittsmöglichkeiten, von Verkaufsmöglichkeiten von Kunstwerken usw. Auf Grund der schwankenden Einkommen ist eine exakte monatliche Verbeitragung nicht möglich. Künstler und Publizisten müssen daher im Voraus ihr Jahreseinkommen für das kommende Kalenderjahr aus künstlerischer und publizistischer Tätigkeit schätzen. Das Jahreseinkommen wird aus den Betriebseinnahmen abzüglich der Betriebsausgaben ermittelt.

Zu den Betriebseinnahmen zählen:

- alle Einnahmen, die mit der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit erzielt werden wie Gagen, Honorare, Verkaufserlöse usw.,
- Einnahmen aus urheberrechtlichen Vergütungen z. B. über Verwertungsgesellschaften,
- Einnahmen aus einkommensteuerpflichtigen Stipendien.

Zu den Betriebsausgaben gehören:

- Aufwendungen für Betriebsmittel (z. B. Instrumente, Büroausstattung, Farben, Leinwand),
- Aufwendungen für Betriebsräume,
- Fahrtkosten, Kosten für berufliche Fortbildung, sonstige Werbungskosten,
- Betriebliche Versicherungen,
- Aufwendungen für Hilfskräfte,
- Abschreibungen.

Stellt der Versicherte im Laufe des Jahres fest, dass er entweder das vorab geschätzte Jahreseinkommen nicht erreicht oder überschreitet, muss er dies formlos der Künstlersozialkasse mitteilen und sein Beitrag zur gesetzlichen Sozialversicherung wird angepasst.

Beitragsüberwachung

Seit Inkrafttreten der „Verordnung über die Überwachung der Entrichtung der Beitragsanteile und der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz“ (Beitragsüberwachungsverordnung) im Jahr 1994 werden die Versicherten stärker geprüft. Die Künstlersozialkasse prüft vor Ort anhand der Einkommensteuerbescheide. Laut § 6 der Beitragsüberwachungsverordnung haben die Versicherten *„über die Beitrags- und die Abgabegrundlagen Auskunft zu geben, insbesondere über*

1. *ihren Namen, ihre früheren Namen, ihre Künstlernamen und Pseudonyme, ihr Geburtsdatum und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt,*
2. *die Orte, an denen sie ihre künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten ausüben und ausgeübt haben,*
3. *die Art und Weise, in der sie ihre künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten ausüben und ausgeübt haben,*
4. *die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme ihrer Werke oder Leistungen geführt haben,*
5. *die Namen und die Anschriften derjenigen, die ihre Werke oder Leistungen in Anspruch genommen haben,*
6. *ihre Einnahmen aus künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten sowie die Aufwendungen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts als Betriebsausgaben durch die Tätigkeiten veranlaßt worden sind,*
7. *sonstige Zuwendungen, die sie von zur Abgabe Verpflichteten erhalten haben,*
8. *die für eine Versicherungsfreiheit oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebenden Tatsachen,*
9. *die Annahmen, die der Meldung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes zugrunde gelegen haben, soweit dies für die*

Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse oder für die Erhebung der Künstlersozialabgabe erforderlich ist.“

Die Künstlersozialkasse hat im Rahmen der Prüfungen nach der Beitragsüberwachungsverordnung festgestellt, dass die überwiegende Zahl der Versicherten korrekte Vorausschätzungen macht und daher die Beiträge auch ordnungsgemäß abgeführt werden. Wenn Versicherte unrichtige Angaben machen, muss im Zweifelsfall die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz beendet werden. Dieses ist gegeben, wenn

- das Mindesteinkommen die gesetzlichen Grenzen regelmäßig unterschreitet,
- die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit zur Nebentätigkeit geworden ist, weil entweder eine abhängige Beschäftigung, mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse oder eine andere selbständige Tätigkeit überwiegt.

Nebentätigkeiten sind erlaubt

Wie in den nachfolgenden Kapiteln gezeigt wird, erreicht die Mehrzahl der in der Künstlersozialkasse Versicherten nur ein geringes Jahreseinkommen. Für das Jahr 2007 wurde ein Durchschnittseinkommen in Höhe von 11.094 Euro im Jahr von den Versicherten geschätzt, bei den Berufsanfängern beträgt dieser Wert 8.422 Euro im Jahr. Diese Einkommen lassen erkennen, dass es in vielen Fällen schwierig ist, den Lebensunterhalt aus der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit zu bestreiten. Wie Dangel, Piorkowsky und Stamm (2006) gezeigt haben, werden selbständige Künstler und Publizisten oftmals von ihrem direkten Umfeld, d. h. Partnern, Familie oder Freunden, unterstützt. Selbständige Künstler und Publizisten können aber auch die entsprechenden Instrumente der sozialen Unterstützung bzw. Arbeitsförderung in Anspruch nehmen. So können selbständige Künstler und Publizisten das Arbeitslosengeld II beantragen. Voraussetzung für den Bezug ist, dass sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind. Das eigene Einkommen sowie das eines Partners werden angerechnet.

Erhalten in der Künstlersozialkasse Versicherte Arbeitslosengeld II, sind sie über die Bundesagentur für Arbeit kranken- und pflegeversichert. Während dieser Zeit entfällt die Beitragspflicht der Künstlersozialkasse zur Kranken- und Pflegeversicherung. Die Künstlersozialkasse leistet aber weiterhin Beiträge zur Rentenversicherung.

In der Künstlersozialkasse Versicherte können aber auch eine Nebentätigkeit aufnehmen, ohne dass die Versicherungspflicht endet. Eine geringfügige Beschäftigung, d. h. ein so genannter Mini-Job mit einem monatlichen Höchstverdienst von 400 Euro, hat keinen Einfluss auf die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Es muss jedoch beachtet werden, dass mehrere der so genannten Mini-Jobs zusammengerechnet werden und daher bei manchen Versicherten diese Tätigkeiten überwiegen können. Kann aufgrund der Einnahmen aus anderen Tätigkeiten nicht mehr von einer erwerbsmäßigen künstlerischen Tätigkeit gesprochen werden, muss die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz beendet werden.

Wird neben der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit eine abhängige Beschäftigung ausgeübt, wird geprüft, welche Tätigkeit überwiegt und damit als hauptberufliche Tätigkeit angesehen werden muss. Überwiegt die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit, erfolgt die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Zusätzlich müssen Rentenversicherungsbeiträge aus der abhängigen Beschäftigung entrichtet werden. Überwiegt die abhängige Beschäftigung, werden die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialversicherungsbeiträge durch den Arbeitgeber abgeführt. Zusätzlich besteht die Pflicht zur Rentenversicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz.

Einen Sonderfall stellt die „unständige Beschäftigung“ im Bereich Film und Fernsehen dar. Typischerweise sind Schauspieler, Kameraleute, Maskenbildner usw. bei Film und Fernsehen abhängig beschäftigt, auch wenn ihre

Tätigkeit befristet ist – diese Befristung kann sogar nur wenige Tage betragen. Für in der Künstlersozialkasse Versicherte, die neben der freiberuflichen Tätigkeit auch bei Film und Fernsehen unständig beschäftigt sind, gelten die gleichen Grundsätze wie bei anderen Versicherten, die neben der freiberuflichen Tätigkeit eine abhängige Beschäftigung ausüben. Bei Versicherten, die innerhalb von drei Wochen eine neue unständige Beschäftigung bei Film und Fernsehen aufnehmen, wird diese Beschäftigung mit der vorhergehenden zusammengezählt. Dieses ist besonders mit Blick auf die Feststellung, welche Beschäftigung überwiegt, die selbständige oder die abhängige Beschäftigung, von Bedeutung.

Auch Mütter sind versichert

Wie Arbeitnehmerinnen haben auch die in der Künstlersozialkasse versicherten Künstlerinnen und Publizistinnen Anspruch auf Mutterschaftsgeld und zwar sechs Wochen vor dem errechneten Entbindungstermin und acht Wochen nach der Entbindung. Das Mutterschaftsgeld beträgt 70 % des Einkommens, das der Künstlersozialkasse als Vorausschätzung für das Jahreseinkommen mitgeteilt wurde. So lange die Versicherte Mutterschaftsgeld bezieht, wird die Versicherung beitragsfrei weitergeführt.

Sollte die selbständige Berufstätigkeit acht Wochen nach der Entbindung wieder aufgenommen werden, läuft die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz beitragspflichtig weiter. Sollte die Mutter die selbständige Tätigkeit vorerst beenden, richtet sich ihr Versicherungsschutz nach anderen Vorschriften, nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. In der Rentenversicherung gelten Kindererziehungszeiten, in der Kranken- und Pflegeversicherung besteht der Versicherungsschutz aufgrund des Beziehens von Elterngeld oder im Rahmen der Familienversicherung fort.

Die Künstlersozialkasse als Ansprechpartnerin der Abgabepflichtigen

Wie eingangs ausgeführt, ist die Künstlersozialkasse keine eigenständige Sozialversicherung. Die Künstlersozialkasse zieht vielmehr die Beitragsanteile der Versicherten, der Abgabepflichtigen und den Bundeszuschuss ein und leitet diese Beiträge an die zuständige Krankenkasse bzw. die Deutsche Rentenversicherung weiter. Deshalb gehört auch die Beratung und Information der Abgabepflichtigen zum Aufgabenbereich der Künstlersozialkasse. Ergänzt wird die Arbeit der Künstlersozialkasse seit der Reform des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Jahr 2007 durch die Deutsche Rentenversicherung, die die Arbeitgeber im Rahmen der üblichen Prüfung bezüglich der ordnungsgemäßen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge nunmehr auch hinsichtlich der Entrichtung der Künstlersozialabgabe prüft.

Wer ist abgabepflichtig?

Das Künstlersozialversicherungsgesetz regelt neben der Versicherungspflicht auch die Abgabepflicht. Das Gesetz bestimmt also auch, wer die Künstlersozialabgabe zu leisten hat.

In § 24 KSVG ist zuerst unter Abs. 1 der innere Kern der Unternehmen und Einrichtungen des Kultur- und Medienbetriebs genannt, die zur Künstlersozialabgabe verpflichtet sind:

„(1) Zur Künstlersozialabgabe ist ein Unternehmer verpflichtet, der eines der folgenden Unternehmen betreibt:

- 1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),*
- 2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, daß ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten; Absatz 2 bleibt unberührt,*
- 3. Theater-, Konzert- und Gastspieldirektionen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen; Absatz 2 bleibt unberührt,*

4. *Rundfunk, Fernsehen,*
5. *Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleini-ger Vervielfältigung),*
6. *Galerien, Kunsthandel,*
7. *Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,*
8. *Variete- und Zirkusunternehmen, Museen,*
9. *Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publi-zistische Tätigkeiten.“*

Darüber hinaus sind Unternehmen zur Künstlersozialabgabe verpflichtet, die für ihr Unternehmen Werbung betreiben und dabei „nicht nur gelegentlich Aufträge an Künstler und Publizisten erteilen“. Diese Gruppe an Abgabepflichtigen werden als so genannte Eigenwerber bezeichnet. Zum Kreis dieser Abgabepflichtigen gehören auch Städte und Gemeinden, die regelmäßig Aufträge an Künstler oder Publizisten erteilen z. B. zur Erstellung von Prospekten, Broschüren usw.

Die dritte Gruppe an Abgabepflichtigen sind jene, die regelmäßig künstlerische oder publizistische Leistungen für irgendwelche Zwecke des Unternehmens in Anspruch nehmen und damit Einnahmen erzielen. Weiter fällt die Künstlersozialabgabe an, wenn mehr als drei öffentliche Veranstaltungen durchgeführt werden, an denen freiberufliche Künstler mitwirken. Speziell für Musikvereine wurden bei der Reform des Künstlersozialversicherungsgesetzes im Jahr 2001 Ausnahmen von dieser Abgabepflicht eingeführt. Die Abgabepflicht tritt erst dann ein, wenn bei der Veranstaltung des Musikvereins fremde Künstler – Musiker, Dirigenten, Solisten – auftreten, die nicht dem Musikverein angehören. Darüber hinaus muss der Musikverein Einnahmen erzielen, also z. B. Eintrittsgelder für die Veranstaltung nehmen. Ausgenommen von der Abgabepflicht ist die so genannte Übungsleiterpauschale. Unter einer Übungsleiterpauschale wird u. a. das Entgelt an einen ehrenamtlich tätigen Dirigenten verstanden, das unter 2.100 Euro/Jahr beträgt und unter die Steuerbefreiung gemäß § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz fällt. Sollte ein Musikverein zur

Ausbildung des musikalischen Nachwuchses eine Ausbildungseinrichtung unterhalten, die einer Musikschule gleich kommt, entsteht für die Musikschule eine Abgabepflicht. Voraussetzung ist jedoch, dass der Musikunterricht entsprechend strukturiert und organisiert ist, um dem einer Musikschule gleichzukommen.

Was ist abgabepflichtig?

In die Berechnung der Künstlersozialabgabe werden folgende dem Künstler oder Publizisten erstattete Leistungen einbezogen:

- Honorar, Gage etc.,
- Auslagen bzw. Nebenkosten für den Künstler oder Publizisten wie
 - Material,
 - Transport,
 - Telefon,
 - nicht-künstlerische Nebenleistungen.

Die gesondert ausgewiesene Mehrwertsteuer sowie steuerfreie Aufwandsentschädigungen wie z. B. Reisekosten fallen nicht unter die Berechnung der Abgabepflicht. Zu beachten ist, dass die Künstlersozialabgabe auch anfallen kann, wenn Unternehmen mit Personengesellschaften wie einer GbR oder OHG zusammenarbeiten.

Die entscheidende Grundlage für die Künstlersozialabgabepflicht ist die Zusammenarbeit mit Künstlern oder Publizisten, die in dem abgabepflichtigen Unternehmen nicht abhängig beschäftigt sind. Ob die Künstler oder Publizisten tatsächlich freiberuflich sind oder aber die künstlerische bzw. publizistische Tätigkeit nebenberuflich ausüben, ist für die Abgabepflicht unerheblich. Ebenso wenig interessiert, ob die Künstler oder Publizisten selbst in der Künstlersozialkasse versichert sind. So fällt die Künstlersozialabgabe beispielweise auch in der Zusammenarbeit mit ausländischen Künstlern oder Publizisten an.

Wie funktioniert die Abgabe?

Unternehmen oder andere Institutionen, die mit Künstlern oder Publizisten zusammenarbeiten, die nicht bei ihnen angestellt sind und bei denen die oben genannten Voraussetzungen für eine Abgabepflicht vorliegen, müssen sich von sich aus bei der Künstlersozialkasse melden, damit sie die Künstlersozialabgabe abführen können. Die Künstlersozialabgabe ist keine freiwillige Leistung, sondern eine Pflichtabgabe. Wie bei der Sozialversicherung für abhängig Beschäftigte besteht hinsichtlich der Künstlersozialabgabe eine gesetzliche Meldepflicht.

Trotz der gesetzlichen Meldepflicht muss die Künstlersozialkasse bei Prüfungen – gerade außerhalb des Kulturbereiches – immer wieder feststellen, dass Abgabepflichtige ihrer Verpflichtung nicht nachkommen. Dieser Missstand belastet diejenigen, die sich gesetzeskonform verhalten und die Künstlersozialabgabe ordentlich entrichten.

Unternehmen, die der gesetzlichen Meldepflicht nicht nachkommen und bei denen die Abgabepflicht festgestellt wird, müssen die zu zahlenden Beiträge der vergangenen fünf Jahre nachzahlen. Bei Unternehmen, die vorsätzlich ihren Meldepflichten nicht nachkommen, ist eine rückwirkende Veranlagung der vergangenen 30 Jahre möglich. Darüber hinaus können sie mit einem Bußgeld belegt werden.

Ähnlich den Künstlern oder Publizisten müssen sich die Abgabepflichtigen bei der Künstlersozialkasse melden und zunächst einen Erhebungsbogen ausfüllen. Diese Arbeit fällt einmal bei der Anmeldung an. Sind sie im Rahmen der Beitragsüberwachung (S. 52) bereits von der Deutschen Rentenversicherung angeschrieben worden, so ist deren Erhebungsbogen auszufüllen. Als Hilfestellung für die abgabepflichtigen Unternehmen gehört zum Fragebogen eine Liste von Tätigkeitsfeldern von Künstlern und Publizisten, bei deren Inanspruchnahme eine Abgabepflicht entsteht. Unternehmen, die Leistungen von freiberuflichen Künstlern oder Publizisten dieser Tätigkeitsfelder in An-

spruch nehmen, können von einer Abgabepflicht ausgehen. Ebenfalls wird im Fragebogen präzisiert, was unter regelmäßiger Inanspruchnahme künstlerischer oder publizistischer Leistungen zu verstehen ist. Die Künstlersozialkasse hält darüber hinaus eine Reihe von Merkblättern für Abgabepflichtige bereit, in denen erläutert wird, wann von einer Abgabepflicht auszugehen ist. Diese Merkblätter können wie der Fragebogen von der Website der Künstlersozialkasse unter <http://www.kuenstlersozialkasse.de> abgerufen werden.

Abgabepflichtige, die bereits bei der Künstlersozialkasse gemeldet sind, erhalten ein Mal im Jahr einen Meldebogen der Künstlersozialkasse. Sie müssen dann bis zum 31. März des Jahres die Umsatzsumme der mit freiberuflichen Künstlern oder Publizisten im Jahr zuvor getätigten Umsätze melden. Es wird also ein Wert in einen zuvor zugesandten Meldebogen eingetragen. Auf der Grundlage der Umsätze mit freiberuflichen Künstlern oder Publizisten im Vorjahr wird dann die Künstlersozialabgabe für das laufende Jahr ermittelt. Ebenso werden mögliche Überzahlungen auf Grund einer zu hohen Künstlersozialabgabe zurückerstattet.

Der Abgabesatz betrug im Jahr 2006 5,5 %, im Jahr 2007 5,1 % und konnte für das Jahr 2008 auf 4,9 % gesenkt werden. Die jeweiligen Abgabesätze können der o. g. Website der Künstlersozialkasse jeweils aktuell entnommen werden.

Chance: Ausgleichsvereinigung

Abgabepflichtige Unternehmen haben nach § 32 KSVG die Möglichkeit, sich in so genannten Ausgleichsvereinigungen zusammenzuschließen. Innerhalb der Ausgleichsvereinigung kann die Künstlersozialabgabe verteilt werden, d. h. die Ausgleichsvereinigung als Gesamtheit muss den auf dem Verordnungsweg festgelegten Abgabesatz zahlen. Innerhalb der Ausgleichsvereinigung ist es aber möglich, dass die einen Unternehmen eine höhere und die anderen eine niedrigere Abgabe zahlen. Ausgleichsvereinigungen werden branchenspezifisch gebildet. Die abweichende Er-

hebung der Künstlersozialabgabe muss durch die Künstler-sozialkasse und das Bundesversicherungsamt genehmigt werden.

Weitere Vorteile einer Ausgleichsvereinigung liegen für Unternehmen darin, dass Betriebsprüfungen der Künstler-sozialkasse direkt bei der Ausgleichsvereinigung und nicht bei den abgabepflichtigen Unternehmen durchgeführt werden. Ebenso entfallen die Aufzeichnungspflichten der Unternehmen bezüglich der Künstlersozialabgabe, wenn sie Mitglied einer Ausgleichsvereinigung sind.

Zur Zeit existieren folgende Ausgleichsvereinigungen:

1. Bündnis 90/Die Grünen
2. Chemie
3. Christlich Demokratische Union Deutschlands
4. Deutscher Gewerkschaftsbund
5. Deutscher Sparkassen- und Giroverband
6. Deutsche Messe AG
7. Die Linke.
8. Evangelische Kirche in Deutschland
9. Freie Demokratische Partei
10. Jazzverbände Baden-Württemberg
11. Kunst
12. Sozialdemokratische Partei Deutschlands
13. Stadt Oldenburg
14. Verband der Diözesen Deutschlands
15. Verlage

Erstaunlich ist, dass bisher in so wenigen Bereichen eine Ausgleichsvereinigung gegründet wurde. Gerade für Unternehmen aus allgemeinen, nicht-kulturspezifischen Bereichen sowie stärker ehrenamtlich organisierten Bereichen des kulturellen Lebens wäre eine Ausgleichsvereinigung das ideale Instrument, um ihren besonderen Verhältnissen bei der Bemessung der Abgabe entgegen zu kommen.

Zusätzlich würde der bürokratische Aufwand erheblich kleiner und als weiterer Vorteil finden die Betriebsprüfungen nicht bei den einzelnen Abgabepflichtigen, sondern bei der Ausgleichsvereinigung statt. Die Künstlersozialkasse beabsichtigt in der Zukunft stärker über die Vorteile einer Ausgleichsvereinigung zu informieren und die Bildung von Ausgleichsvereinigungen anzuregen.

Beitragsüberwachung

Wie die versicherten Künstler und Publizisten unterliegen auch die Abgabepflichtigen der Beitragsüberwachungsverordnung. Die Künstlersozialkasse prüft die Abgabepflicht und gegebenenfalls die Höhe der Künstlersozialabgabe. Bei den Arbeitgebern hat die Deutsche Rentenversicherung diese Aufgabe ab Mitte 2007 übernommen. Gemäß § 8 der Beitragsüberwachungsverordnung haben die zur Abgabe Verpflichteten „über die Abgabe- und Beitragsgrundlagen Auskunft zu geben, insbesondere über

1. *Namen, Künstlernamen oder Pseudonyme sowie die Anschriften der Personen, an die sie Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gezahlt haben,*
2. *die Art und Weise, in der Künstler oder Publizisten für sie tätig geworden sind,*
3. *die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme der Werke oder Leistungen geführt haben,*
4. *die gezahlten Entgelte,*
5. *die Meldungen, Berechnungen und Zahlungen nach § 27 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, soweit dies für die Feststellung der Abgabepflicht, der Höhe der Künstlersozialabgabe, der Versicherungspflicht oder der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse erforderlich ist.“*

Die Prüfung kann als Außenprüfung bei dem Abgabepflichtigen vor Ort stattfinden. Sollten bei der Prüfung Mängel festgestellt werden, sind diese unverzüglich zu beheben.

Aktuelle Herausforderungen und Lösungsansätze: Die Maß- nahmen der dritten Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Wie bei allen Sozialgesetzen gibt es beim Künstlersozialversicherungsgesetz immer wieder Nachjustierungsbedarf. Anpassungen des Gesetzes sind u. a. auf Grund des sich stetig verändernden Arbeitsmarktes erforderlich. In den letzten Jahren haben sich zudem die arbeitsmarktpolitischen Prioritäten verändert. In zunehmendem Maße wird die Selbständigkeit gefördert. Dieses wirkt sich selbstverständlich auch auf die Zahl der in der Künstlersozialkasse Versicherten aus und müsste sich in gleichem Maße bei der Zahl der abgabepflichtigen Verwerter sowie den gezahlten Honorarsummen bemerkbar machen. Zwar ist festzustellen, dass die Zahl der Versicherten deutlich steigt, bei der Zahl der abgabepflichtigen Verwerter ist dies aber nicht in gleichem Maße festzustellen.

Es besteht daher die besondere Herausforderung, für die Wahrung der finanziellen Stabilität des Systems und um Wettbewerbsnachteile für gesetzestreue Unternehmen auszuschließen, möglichst alle abgabepflichtigen Verwerter zu erfassen und bei den versicherten Künstlern und Publizisten sicherzustellen, dass nur die tatsächlich Berechtigten über die Künstlersozialkasse versichert werden.

Das im Jahr 2007 verabschiedete „Dritte Gesetz zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze“ erfüllt beide Anforderungen. Die Novelle stellt zum einen sicher, dass alle abgabepflichtigen Unternehmen ihrer Sozialversicherungspflicht nachkommen. Zum anderen werden die Versicherten stärker geprüft werden.

Verbesserte Erfassung der Abgabepflichtigen

Obwohl die Künstlersozialversicherung seit dem Jahr 1983 besteht, herrscht bei vielen Unternehmen noch Unkenntnis über die bestehende Abgabepflicht. Zwar werden die Unternehmen der Kultur- und Medienwirtschaft nahezu flächendeckend erfasst, in anderen Branchen bestehen aber noch beträchtliche Erfassungslücken. Die Künstlersozialkasse hat immer wieder die Erfahrung gemacht, dass sie bei ihren Recherchen und Anschreiben viele neue Unternehmen erfassen kann, die zuvor ihrer Abgabepflicht nicht nachgekommen sind.

Seit Juni 2007 prüft die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen ihrer Prüfungen in Unternehmen mit abhängig Beschäftigten systematisch, ob eine Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz besteht. Die Deutsche Rentenversicherung prüft regelmäßig alle Unternehmen mit sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten danach, ob die Sozialversicherungsbeiträge ordnungsgemäß abgeführt wurden. Dieser Prüfauftrag wurde auf die Künstlersozialabgabe ausgedehnt. Diese Lösung hat zum einen den Vorteil, dass im Verlauf der nächsten Jahre alle Unternehmen, die von der Deutschen Rentenversicherung geprüft werden, auch mit Blick auf die Abgabepflicht untersucht werden und damit erstmals eine flächendeckende Prüfung aller Unternehmen erfolgt. Das vorhandene Personal der Deutschen Rentenversicherung wurde mit dieser Aufgabe betraut. Für die abgabepflichtigen Unternehmen, die von der Deutschen Rentenversicherung geprüft werden, hat dieses Verfahren zum anderen den großen Vorteil, dass aus einer Hand sowohl die Abführung der Sozialversicherungsbeiträge als auch der Künstlersozialabgabe geprüft wird. Dieses ist ein deutlicher Beitrag zum Bürokratieabbau.

Es ist anzunehmen, dass die Deutsche Rentenversicherung bei ihrer Prüfung eine Reihe von Unternehmen finden wird, die ihrer Abgabepflicht nicht nachkommen. Durch die Heranziehung aller abgabepflichtigen Unternehmen entsteht mehr Beitragsgerechtigkeit und die Last wird auf mehr Schultern verteilt. Denn eines ist klar: Die Künstler-

sozialabgabe nicht zu leisten, ist kein Kavaliersdelikt, sondern genauso schwerwiegend, als würden die Sozialabgaben für abhängig Beschäftigte nicht entrichtet. Säumige Unternehmen verschaffen sich auf Kosten ihrer gesetzlichen Mitbewerber einen Vorteil. Wenn mehr abgabepflichtige Unternehmen einzahlen, wird die Beitragslast für jedes einzelne Unternehmen geringer werden, da der Prozentsatz der Künstlersozialabgabe gesenkt werden kann.

Hervorzuheben ist, dass bei dieser Reform keine neue Abgabe geschaffen wurde. Es wird lediglich nunmehr eine bestehende Abgabepflicht konsequent kontrolliert und die Abgabebelastung gerecht auf die zahlungspflichtigen Unternehmen verteilt.

Für Unternehmen, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, somit also auch nicht von der Deutschen Rentenversicherung geprüft werden, ändert sich nichts. Sie werden weiterhin im Rahmen der Beitragsüberwachungsverordnung von der Künstlersozialkasse geprüft. Dieses gilt gleichermaßen für die Ausgleichsvereinigungen.

Verbesserte Überprüfung der Versicherten

Zusätzlich zur bestehenden Beitragsüberwachung soll jährlich von der Künstlersozialkasse eine Stichprobe der Versicherten hinsichtlich ihrer tatsächlichen Einkommen geprüft werden. Die Versicherten schätzen jeweils im Dezember ihr Jahreseinkommen für das kommende Jahr voraus. Sollten sich im Laufe des Jahres Veränderungen ergeben, können die Versicherten dieses der Künstlersozialkasse formlos melden, damit die Beiträge nach oben oder nach unten korrigiert werden können.

Bei der Ende 2007 erstmals stattfindenden Überprüfung der tatsächlichen Einkommen einer Stichprobe der Versicherten werden die letzten vier Jahre zu Grunde gelegt, da die Einkommen der Versicherten typischerweise schwanken und sie das Mindesteinkommen unter bestimmten Voraussetzungen unterschreiten dürfen. Bei Versicherten, bei denen im Rahmen der Stichprobenüberprüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, wird ein Verfahren nach der Beitragsüberwachungsverordnung durchgeführt.

Ziel der verstärkten Überwachung der Versicherten ist es, den Kreis der Versicherten auf die tatsächlich Berechtigten zu begrenzen und damit die Akzeptanz der Künstlersozialversicherung insgesamt zu stärken.

Beide Lösungsansätze, die Überprüfung der Abgabepflichten durch die Deutsche Rentenversicherung und die Prüfung der Versicherten mittels Stichprobe, werden einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der Künstlersozialversicherung leisten.

Zukunftsmusik

Die Änderungen im Künstlersozialversicherungsgesetz wurden vor dem gesetzgeberischen Verfahren im Deutschen Bundestag am gemeinsamen Runden Tisch „Stärkung des Künstlersozialversicherungsgesetzes“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Deutschen Kulturrates intensiv diskutiert. Am Runden Tisch wirken sowohl Vertreter der Abgabepflichten als auch der Versicherten mit. Der Runde Tisch ermöglicht der Politik, noch vor dem parlamentarischen Beratungsprozess mit den beteiligten Verbänden in das Gespräch zu kommen und mögliche Handlungsoptionen abzuwägen. Diese vorherige Einbeziehung der Fachverbände ergänzt das parlamentarische Verfahren.

Auch wenn die Reform des Künstlersozialversicherungsgesetzes abgeschlossen ist, besteht weiterer Diskussionsbedarf. Der Runde Tisch bietet eine Möglichkeit, grundsätzlich die Veränderungen am Arbeitsmarkt Kultur zu diskutieren. So entwickeln sich im Kultur- und Medienbereich beispielsweise zunehmend hybride Strukturen, d. h. jemand ist Komponistin und zugleich Verlegerin. Aus der erstgenannten Tätigkeit ergibt sich eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz, die zweite führt unter Umständen zur Versicherungsfreiheit und zur Künstlersozialabgabepflicht. Hier könnte perspektivisch an Lösungen gearbeitet werden.

Veränderungen des Arbeitsmarktes Kultur

Der Arbeitsmarkt Kultur hat – wie andere Teilarbeitsmärkte auch – in den vergangenen Jahren einen tiefgreifenden Wandel erlebt. Insgesamt war der Arbeitsmarkt zu Beginn der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts stärker durch die abhängige Beschäftigung geprägt. Typische Gruppen an Selbständigen waren die Angehörigen der Freien Berufe, Handwerker, Landwirte und freiberufliche Künstler. Zur sozialen Absicherung der freiberuflichen Künstler trat im Jahr 1983 das Künstlersozialversicherungsgesetz in Kraft. Künstlerinnen und Künstler waren damit in das gesetzliche soziale Sicherungssystem eingebunden. Grundlage für diese Entscheidung war die Annahme der besonderen Schutzbedürftigkeit der Künstler, die vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 8. April 1987 bestätigt wurde.

In den vergangenen Jahren wurden sowohl von Seiten der Bundesregierung als auch der verschiedenen Länderregierungen sowie der Bundesagentur für Arbeit verschiedene Programme zur Förderung der Existenzgründung aufgelegt. Diese Programme richten sich an Existenzgründer aus den verschiedenen Branchen. Ziel dieser Strategie war und ist es, die Selbständigkeit zu fördern, um so der Arbeitslosigkeit zu begegnen. Insbesondere in der 15. Legislaturperiode des Deutschen Bundestags wurden verstärkte Instrumente zur Förderung der Selbständigkeit auf den Weg gebracht.

Der Bundesverband der Freien Berufe meldete am 13. August 2007, dass die Zahl der Selbständigen in den Freien Berufen kontinuierlich ansteigt. Er führt aus, dass im Jahr 1992 insgesamt 541.000 Selbständige in Freien Berufen arbeiteten, im Jahr 2007 sind es bereits 954.000 Freiberufler. Die Zahl der Selbständigen in Freien Berufen hat sich also fast verdoppelt. Nach Angaben des Bundesverbands der Freien Berufe stieg die Zahl der Freiberufler in der Gruppe der Heilberufe um 7,6 %, in der Gruppe der wirtschafts- und steuerberatenden Berufe um 5 %, in der Gruppe der techni-

schen und naturwissenschaftlichen Berufe um 7 %, in der Gruppe der Kulturberufe um 6 %. Für das Jahr 2006 ermittelte das Institut für freie Berufe an der Universität Erlangen 906.000 Angehörige Freier Berufe. Davon stellten die Freien Heilberufe 32 %, die freien wirtschafts- und steuerberatenden Berufe 27 %, die freien Kulturberufe 23,7% und die freien technischen und naturwissenschaftlichen Berufe 17,2 %. Die Kulturberufe nehmen also laut dieser Stelle die dritte Position unter den Freiberuflern ein.

Die Politik der Bundesregierung war somit erfolgreich. Die Zahl der Selbständigen ist in den vergangenen Jahren angestiegen. Dieses gilt auch für den Kulturbereich.

Im speziellen Arbeitsmarktsegment Kultur ist festzustellen, dass in den letzten 25 Jahren seit Bestehen der Künstlersozialversicherung über den engeren Kern der Künstlerinnen und Künstler hinaus Angehörige von immer mehr Berufsgruppen ihre Arbeit selbständig und nicht mehr im klassischen Angestelltenverhältnis ausüben. Eine der Ursachen für die steigende Zahl an Selbständigen im Kulturbereich sind die sinkenden Kulturausgaben – speziell der Länder und Gemeinden. In den Jahren von 2001 bis 2005 (vorläufiges Ist) sind die Kulturausgaben der Länder um 8,5 % und die der Gemeinden um 5,6 % gesunken.

Kultureinrichtungen werden zumeist von den Gemeinden oder den Ländern finanziert. Sinkende Kulturausgaben der Länder und Gemeinden bedeuten, dass weniger Mittel für

Ausgaben der Gebietskörperschaften im Kulturbereich

Tabelle 1

	2001	2005 vorl. Ist	Differenz in Euro	Differenz in Prozent
Insgesamt	8.400.003 €	7.844.424 €	- 555.579 €	- 6,6 %
Bund	1.038.535 €	1.001.439 €	- 37.096 €	- 3,6 %
Länder (ohne Gemeinden)	3.638.245 €	3.329.051 €	- 309.194 €	- 8,5 %
Gemeinden/Zweckverbände	3.723.223 €	3.513.934 €	- 209.289 €	- 5,6 %

Quelle: Statistisches Bundesamt

Personalausgaben zur Verfügung stehen. Dieses hat zur Folge, dass die Zahl der abhängig Beschäftigten im Kulturbereich sinkt. In vielen Kultureinrichtungen ist es inzwischen üblich, statt mit Angestellten mit freiberuflich Tätigen zusammen zu arbeiten. Die Vergabe von Werk- oder Dienstleistungsverträgen gehört zum Alltagsgeschäft. Frei werdende Stellen werden nicht wieder besetzt, sondern fallen vielfach weg. Zugleich steigen teilweise die Erwartungen an den Umfang und die Qualität der Arbeit in den betreffenden Kultureinrichtungen, so dass, um die Arbeit leisten zu können, mit Selbständigen zusammengearbeitet wird. Teilweise wird diese Form der Beschäftigung von den Kultureinrichtungen auch gesucht, um den strengen Vorgaben des Haushaltsrechts mit seinen einengenden Regelungen des Besserstellungsverbots sowie den tarifvertraglichen Festlegungen zu entgehen. Es besteht in der Zusammenarbeit mit Selbständigen die Chance, hochwertige Arbeit auch entsprechend der Leistung zu entlohnen und nicht an einen vorgegebenen Stellenplan gebunden zu sein.

Aber nicht nur in den Kultureinrichtungen, sondern auch in Unternehmen der Kulturwirtschaft wird intensiv mit Selbständigen zusammengearbeitet. In manchen Berufsfeldern hat sich die zuvor in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis ausgeübte Tätigkeit sukzessiv in eine Tätigkeit von Selbständigen entwickelt. Kulturwirtschaftliche Unternehmen können so rasch auf konjunkturelle Schwankungen reagieren und je nach Bedarf mit vielen oder aber wenigen Selbständigen zusammenarbeiten.

Die Einsparung von Personalkosten bei abhängig Beschäftigten ist ein Faktor, der zu einer steigenden Zahl an Selbständigen geführt hat. Ein weiterer ist, dass in zunehmendem Maße sehr spezielle Dienstleistungen bzw. Tätigkeiten abgefragt werden. Diese spezifischen Dienstleistungen können teilweise effizienter und zielgerichteter von Selbständigen erbracht werden als von Angestellten mit einem breiten Aufgabengebiet und damit einem breiten Qualifikationsspektrum. Ein typisches Beispiel hierfür sind Lehrer an Musikschulen mit einem selten nachgefragten Fach.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass bei der finanziellen Unterstützung von Vereinen oder Verbänden durch die öffentliche Hand das Instrument der institutionellen Förderung an Bedeutung verliert und die Projektfinanzierung wichtiger wird. Dieses hat zur Folge, dass in diesen Vereinen oder Verbänden entweder abhängig Beschäftigte befristet beschäftigt werden oder aber direkt mit Selbständigen zusammengearbeitet wird. Da gerade diese Form der Förderung in soziokulturellen Zentren, Kunstvereinen, Jugendkunstschulen usw. im Kulturbereich eine große Bedeutung hat, hat diese förderungspolitische Entscheidung ihrerseits Rückwirkungen auf den Arbeitsmarkt Kultur.

Des Weiteren dürfen die neuen Berufe im Kulturbereich, die beispielsweise im Bereich des Design entstanden sind, nicht unterschätzt werden. Auch hier hat die selbständige Tätigkeit eine herausragende Bedeutung.

Nicht vergessen werden darf schließlich, dass Teilbereiche des kulturellen Arbeitsmarktes – speziell des Arbeitsmarktes Soziokultur – in den 80er und 90er Jahren des letzten Jahrhunderts maßgeblich durch arbeitsmarktpolitische Instrumente finanziert wurden. Geradezu paradigmatisch sind hierfür die soziokulturellen Zentren, die zum einen auf ehrenamtlicher Arbeit aufbauen und zum anderen in ihrem hauptamtlichen Bereich sehr stark durch Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen oder Strukturanpassungsmaßnahmen gefördert wurden. In dem Moment, in dem diese arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen von Seiten der Bundesagentur für Arbeit weniger eingesetzt werden, besteht die Notwendigkeit einer anderen Form der Zusammenarbeit mit hauptamtlich Tätigen.

Insgesamt muss festgehalten werden, dass der Arbeitsmarkt Kultur sehr dynamisch ist. Die Tätigkeit von Selbständigen hat von jeher eine große Bedeutung und sie gewinnt weiter. Dabei muss allerdings berücksichtigt werden, dass sehr viele der Selbständigen über ein sehr geringes Einkommen verfügen. Ausweislich der Daten der Künstlersozialkasse erreichen die in der Künstlersozialversicherung versicherten Künstlerinnen und Künstler ein Jahresdurchschnittseinkommen von rund 11.100 Euro. Dagegen verdienen Arbeit-

nehmer im Jahr 2006 ausweislich der Daten des Statistischen Bundesamtes insgesamt im Durchschnitt rund 26.700 Euro. Auch wenn das der Künstlersozialkasse gemeldete Durchschnittseinkommen nicht unmittelbar mit den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Daten verglichen werden kann, lassen die Zahlen zumindest die breite Spreizung der Verdienste erkennen. Wird ferner berücksichtigt, dass die Mehrzahl der Selbständigen in Kulturberufen über einen Hochschulabschluss verfügt, wird der Abstand noch größer.

Trotz geringen Verdienstes hohe Identifikation mit selbständiger Tätigkeit

Bemerkenswert ist, dass trotz des geringen Verdienstes freiberufliche Künstlerinnen und Künstler sich stark mit der freiberuflichen Tätigkeit identifizieren. Auskunft darüber gibt eine Studie der Universität Bonn aus dem Jahr 2005, in der speziell die wirtschaftliche Situation freiberuflicher Künstlerinnen und Künstler untersucht wurde. Mit Unterstützung der Gewerkschaft ver.di und des Deutschen Kulturrates wurde eine empirische Untersuchung zum Haushaltseinkommen von Künstlerinnen und Künstlern durchgeführt (Dangel, Piorkowsky, Stamm 2006). Hier wurde erstmals der Ansatz gewählt, nicht allein das Einkommen der Künstler und Publizisten, sondern das gesamte Haushaltseinkommen zu untersuchen. D. h. das Einkommen der Partner, Nebentätigkeiten außerhalb der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit sowie Unterstützungsleistungen von Eltern, Kindern usw. wurden mit einbezogen. Nach der Erhebung von soziodemografischen Merkmalen wurde Folgendes untersucht:

- der Gründungsprozess, d. h. welche Motive führten zur selbständigen Tätigkeit als Künstler oder Publizist; inwiefern erfolgte zuvor eine Beratung oder Information; soll die Selbständigkeit fortgeführt werden,
- die aktuelle Selbständigkeit, d. h. zeitlicher Umfang der Selbständigkeit, Zusammenarbeit mit Kollegen, Bemühungen um Förderung, Prioritäten der Selbständigkeit, Gründe für nicht-schöpferische Tätigkeit, Zukunftsperspektiven,

- die Unterstützung durch Familie bzw. das soziale Netz, d. h. Haushaltsgröße, Haushaltseinkommen, Beitrag des Künstlereinkommens zum Haushaltseinkommen, Erwerbstätigkeit der Partner, Trennung von Haushaltsfinanzen und Unternehmen, Unterstützung durch unbezahlte Mitarbeit, Unterstützung durch Beratung, finanzielle Unterstützung.

Werden die in der Studie erfragten Gründungsmotive betrachtet, so fällt auf, dass in drei künstlerischen Sparten angegeben wird, dass die Tätigkeit die Selbständigkeit erzwingt. Insbesondere gilt dieses für Bildende Künstlerinnen und Künstler, die zu 60,8% angeben, dass ihre Tätigkeit nur selbständig ausgeübt werden kann. Abgeschwächt gilt dieses ebenso für Literaten einschließlich der Übersetzer (51,8%) sowie Musikerinnen und Musiker (42,2%). Bei den Musikerinnen und Musiker spielt als weiteres Gründungsmotiv die Unabhängigkeit (41,4%) sowie die Verwirklichung einer Idee (38,4%) eine wichtige Rolle. Letzgenanntes Gründungsmotiv ist bei den Darstellenden

Gründungsmotive (Mehrfachnennung war möglich) Tabelle 2

	Musik	Literatur	Bildende Kunst	Darstellende Kunst
Verwirklichung einer Idee	38,4%	44,6%	47,5%	55,4%
Keine andere Möglichkeit	24,2%	10,8%	13,3%	21,4%
Vereinbarkeit mit Familie	8,1%	17,3%	9,2%	7,1%
Ausweg aus berufl. Frust	24,2%	27,3%	18,3%	21,4%
Tätigkeit erzwingt Selbständigkeit	42,4%	51,8%	60,8%	37,5%
Unabhängigkeit	41,4%	46,8%	57,5%	44,6%
befürchteter Arbeitsplatzverlust	8,1%	2,9%	5,8%	1,8%
Auftrag/Engagements	29,3%	42,4%	14,2%	26,8%
Ermütigung durch Dritte	39,4%	25,9%	37,5%	32,1%
Sonstiges	17,2%	13,7%	32,5%	25%

Quelle: Dangel et al., *Selbständige Künstlerinnen und Künstler, eigene Darstellung*

Künstlerinnen und Künstlern in dieser Befragung mit 55,4% die Haupttriebfeder für die selbständige Tätigkeit – gefolgt von Unabhängigkeit. Eine relativ untergeordnete Rolle spielt die Sorge um den Verlust des Arbeitsplatzes. Viele selbständige Künstlerinnen und Künstler setzen von vorneherein auf die Selbständigkeit.

Trotz des geringen Einkommens wollen die befragten freiberuflichen Künstlerinnen und Künstler nach wie vor selbständig bleiben. Viele wollen ihre Selbständigkeit ausbauen. In den künstlerischen Sparten, der Musik und der Darstellenden Kunst, in denen eine abhängige Beschäftigung auch üblich ist, wünschen sich jeweils rund ein Drittel der Befragten eine Festanstellung. Hervorzuheben ist, dass sich auch Bildende Künstlerinnen und Künstler zu 20% eine Festanstellung als künftige Form der Erwerbstätigkeit vorstellen können, obwohl gerade hier das Berufsfeld für Angestellte besonders klein ist.

Vorstellung über künftige Erwerbstätigkeit (Mehrfachnennung war möglich) Tabelle 3

	Musik	Literatur	Bildende Kunst	Darstellende Kunst
Weiterhin selbständig sein	79,6 %	97,8 %	90,8 %	80,4 %
Selbständigkeit ausbauen	45,9%	46,7%	52,5%	50,0%
Festanstellung	28,6%	3,7%	20,0%	32,1%
Etwas anderes machen	11,2%	4,4%	9,2%	8,9%

Quelle: Dangel et al., *Selbständige Künstlerinnen und Künstler, eigene Darstellung*

Die Autoren der Studie – Caroline Dangel, Michael-Burkhardt Piorkowsky und Thomas Stamm – betonen, dass es sich um eine Modellstudie handelt. Das große Verdienst liegt darin, ein Instrumentarium entwickelt zu haben, das nunmehr für eine große repräsentative Untersuchung genutzt werden könnte. Von großer Bedeutung ist dabei, dass nicht allein der Künstler oder Publizist bzw. sein Einkommen betrachtet wird, sondern der gesamte Haushalt in den Blick genommen wird.

Die Künstlersozialkasse in Zahlen

Die Zahl der Versicherten steigt weiter

Wie im vorherigen Kapitel „Veränderungen des Arbeitsmarktes Kultur“ beschrieben, ist der Arbeitsmarkt Kultur durch die selbständige Tätigkeit geprägt. Der Arbeitsmarkt Kultur entwickelt sich schneller und nachhaltiger als andere Arbeitsmarktsegmente zu einem Arbeitsmarkt der Selbständigen. Das ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die Selbständigkeit in einigen Tätigkeitsfeldern wie z. B. bei Bildenden Künstlerinnen und Künstlern ohnehin die typische Form der Beschäftigung ist, und zum anderen, dass Tätigkeiten, die zuvor von abhängig Beschäftigten ausgeführt wurden, heute zunehmend von Selbständigen ausgeübt werden.

Hinzu kommt, dass künstlerische Berufe eine hohe Attraktivität besitzen. So befinden sich aktuell an deutschen Kunsthochschulen rd. 16.000 Studierende und an deutschen Musik- und Theaterhochschulen rd. 17.000 Studierende. Hier ist zu beachten, dass in diesen Zahlen nur der engere Kern an künstlerischen Berufen erfasst ist und beispielsweise für Autorinnen und Autoren bis auf das Deutsche Literaturinstitut in Leipzig keine den anderen künstlerischen Hochschulen vergleichbare Ausbildungseinrichtung besteht. Daraus folgt, dass die tatsächliche Zahl derjenigen, die für eine Tätigkeit im Arbeitsmarkt Kultur ausgebildet werden, höher liegt. Hinzu kommen die Studierenden geisteswissenschaftlicher Fächer, die – wie im Kapitel zum Arbeitsmarkt Kultur dargestellt – in zunehmendem Maße als Selbständige tätig sind und teilweise die Voraussetzungen zur Versicherung in der Künstlersozialversicherung erfüllen.

In den folgenden Abschnitten werden die Daten der Künstlersozialkasse ausgewertet. Dabei wurden die öffentlich zugänglichen Daten mit Stand vom 1. Januar 2007 zugrunde gelegt.

Von 1993 bis einschließlich des Jahres 2006 stieg die Zahl der Versicherten von 63.305 auf 153.732, d. h. sie wuchs auf das Zweieinhalbfache an.

Versichertenbestandsentwicklung 1993 bis 2006

Tabelle 4

	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
Bild. Kunst	25.461	30.971	34.039	36.459	38.953	40.758	42.107
Darst. Kunst	9.635	8.756	9.542	9.548	10.327	10.909	11.404
Musik	16.241	18.273	20.188	22.372	24.289	25.870	27.742
Wort	13.995	15.726	17.929	21.353	23.008	24.675	25.914
Gesamt	65.305	73.726	81.698	89.732	96.577	102.212	107.167
	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Bild. Kunst	43.548	45.180	47.032	48.986	51.732	53.996	55.800
Darst. Kunst	12.262	13.244	14.227	14.960	16.118	17.464	18.521
Musik	29.464	31.375	33.097	35.134	37.642	39.628	40.886
Wort	26.935	28.305	30.148	32.619	35.298	37.215	38.525
Gesamt	112.209	118.104	124.504	131.699	140.790	148.303	153.732

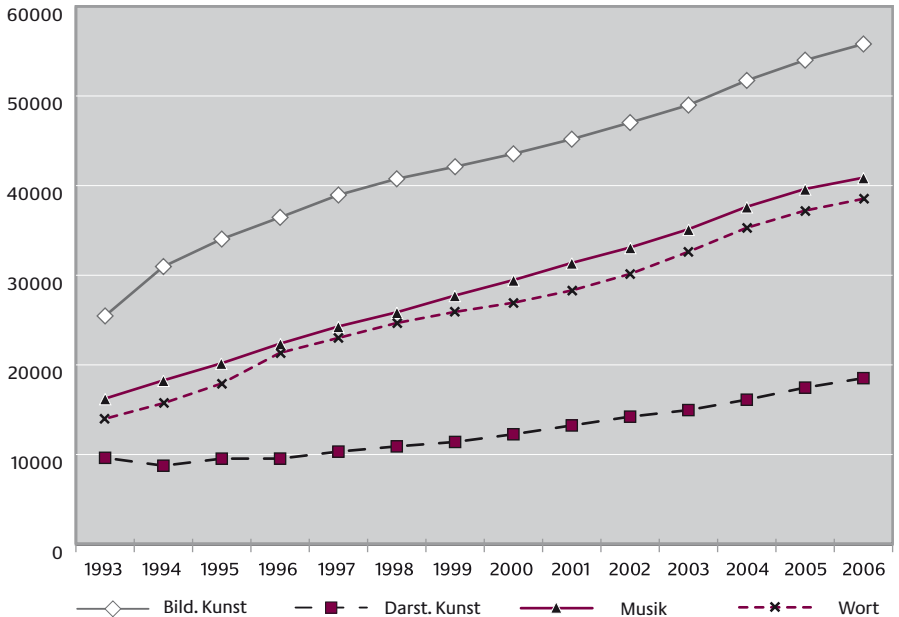
Quelle: www.kuenstlersozialkasse.de

Wie aus der obenstehenden Tabelle und dem nachstehenden Diagramm zu entnehmen ist, sind beim Anstieg der Versicherten deutliche Unterschiede zu erkennen.

Diagramm 1 ist zu entnehmen, dass die Zahl der Versicherten im Bereich der darstellenden Kunst nach wie vor relativ gering ist. Zwar steigt sie wie in den anderen Bereichen an, die Kurve verläuft jedoch flacher als in anderen künstlerischen Sparten. Stetig steigt die Zahl der Versicherten im Bereich Musik. Hier lässt die Kurve kaum Veränderungen erkennen. Im Bereich der Bildenden Kunst stieg von 1993 auf 1994 die Zahl der Versicherten sprunghaft an, um seither kontinuierlich anzusteigen. Seit dem Jahr 2003 steigt die Zahl der Versicherten wieder stärker. Im Bereich Wort erfolgte ein starker Anstieg von 1995 zum Jahr 1996. Bis zum Jahr 2002 war der Anstieg der Versicherten gering, seither ist er wieder stärker.

Versichertenbestandsentwicklung von 1993 bis 2006

Diagramm 1



Quelle: www.kuenstlersozialkasse.de, eigene Darstellung

Den größten Anteil an Versicherten stellt der Bereich Bildende Kunst. Das ist zum einen darauf zurückzuführen, dass die Tätigkeit als Bildender Künstler klassischerweise als selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Zum anderen gehören in diese Berufsgruppe auch Designer und Fotografen. Design Tätigkeiten haben nicht zuletzt durch den Einsatz der neuen Medien an Bedeutung gewonnen und Designleistungen werden sehr oft von Selbständigen erbracht. Im Bereich der Darstellenden Kunst ist nach wie vor das abhängige Beschäftigungsverhältnis vorherrschend. Dieses gilt auch für die Künstler, die bei Film und Fernsehen tätig sind und die branchenüblichen befristeten Arbeitsverträge haben. Ob der Anteil der in der Künstlersozialkasse Versicherten steigen wird, wenn Schauspieler und andere im Filmbereich Tätige nicht mehr wie bisher Arbeitslosengeld I erhalten werden, weil sie die Rahmenfrist zum Erhalt des Arbeitslosengeldes I nicht erfüllen können, wird sich in der Zukunft zeigen müssen.

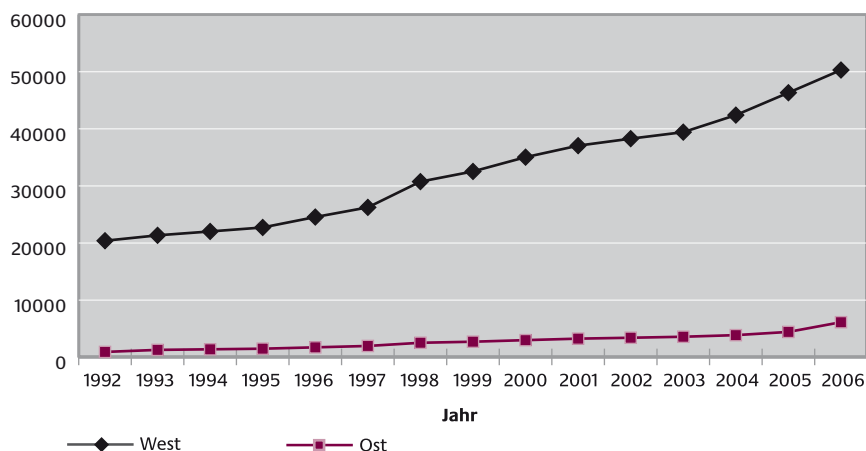
Die Zahl der Verwerter steigt – langsam

Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen müssen sich bei der Künstlersozialkasse melden, um auf der Grundlage der gemeldeten Honorarsummen ihre Künstlersozialabgabe zu entrichten. Das Künstlersozialversicherungsgesetz gibt Auskunft über den Kreis der Abgabepflichtigen und zwar sowohl über die Abgabepflichtigen im engeren Sinne, das sind die Unternehmen und Organisationen des Kultur- und Medienbereiches, als auch über die so genannten Eigenwerber sowie Unternehmen, die unter die Generalklausel fallen.

Nach wie vor ist es aber so, dass ein Teil der eigentlich abgabepflichtigen Unternehmen der Verpflichtung nicht nachkommt. Die Künstlersozialkasse stellt immer wieder fest, dass noch erhebliche Erfassungslücken bestehen. Diese Lücken zu schließen, ist eine Intention des Dritten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes, auf die im Kapitel „Aktuelle Herausforderungen und Lösungsansätze: Die Maßnahmen der dritten Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes“ bereits eingegangen wurde.

Verwerterbestandsentwicklung von 1992 bis 2006

Diagramm 2



Bestand erfasst am 31.12. des jeweiligen Jahres

Quelle: www.kuenstlersozialkasse.de, eigene Darstellung

Wie Diagramm 2 zeigt, ist die Zahl der von der Künstlersozialkasse erfassten ostdeutschen abgabepflichtigen Unternehmen nach wie vor gering. Hier fand in den vergangenen 13 Jahren kaum eine Steigerung statt. In Westdeutschland ist demgegenüber die Zahl der von der Künstlersozialkasse erfassten abgabepflichtigen Unternehmen deutlich gewachsen. In den Jahren 1992 bis 1996 verlief der Anstieg flach, um dann erst deutlicher und danach wieder flacher anzusteigen. Ein deutlicher Zuwachs der Verwerterzahl ist seit 2004 festzustellen, der in 2006 auch die neuen Bundesländer erfasst. Die Künstlersozialkasse konnte die Zahl ihrer Prüfer aufstocken, was zu einer besseren Erfassung der Abgabepflichtigen führte.

Jahresdurchschnittseinkommen der Versicherten im Vergleich

Wie bereits beschrieben, schätzen die Versicherten ihr voraussichtliches Jahreseinkommen im Voraus. Diese Vorausschätzung bildet die Grundlage für die jährlich von der Künstlersozialkasse veröffentlichten Daten zum Durchschnittseinkommen der Versicherten.

In den folgenden Tabellen sind die Durchschnittseinkommen der Versicherten zum 1. Januar 2007 zusammengestellt. Dabei wird in fünf Altersgruppen unterschieden:

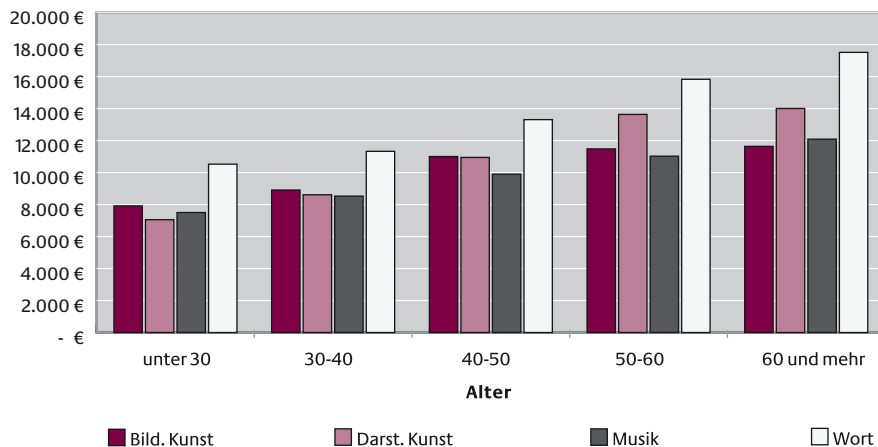
Jahresdurchschnittseinkommen der Versicherten zum 1. Januar 2007

Tabelle 5

	unter 30	30-unter 40	40-unter 50	50-unter 60	60 und mehr
Bild. Kunst	7.920 €	8.911 €	11.005 €	11.485 €	11.641 €
Darst. Kunst	7.055 €	8.615 €	10.950 €	13.640 €	14.010 €
Musik	7.504 €	8.529 €	9.902 €	11.027 €	12.093 €
Wort	10.529 €	11.331 €	13.315 €	15.836 €	17.519 €
alle Bereiche	7.978 €	9.316 €	11.303 €	12.784 €	13.610 €

Jahresdurchschnittseinkommen der Versicherten zum 1. Januar 2007

Diagramm 3



Quelle: www.kuenstlersozialkasse.de, eigene Darstellung

- Versicherte unter 30 Jahre,
- Versicherte zwischen 30 und 40 Jahre,
- Versicherte zwischen 40 und 50 Jahre,
- Versicherte zwischen 50 und 60 Jahre,
- Versicherte über 60 Jahre.

Das gemeldete Jahreseinkommen erreichte zum 1. Januar 2007 mit 11.094 Euro eine Steigerung von 2,6% im Vergleich zum Vorjahreseinkommen. Über alle Altersgruppen hinweg ist das Durchschnittseinkommen der Versicherten der Gruppe Wort am höchsten. In allen anderen Berufsgruppen gibt es größere Differenzen. So ist das Durchschnittseinkommen in der Berufsgruppe Darstellende Kunst bei den unter 30-jährigen Versicherten am geringsten, um dann in der Altersgruppe der Versicherten zwischen 30 und 40 Jahren mit denen der Berufsgruppen Musik und Bildende Kunst in etwa gleichzuziehen. In den Altersgruppen zwischen 50 und 60 Jahre sowie über 60 Jahre liegt das Durchschnittseinkommen der Versicherten der Berufsgruppe Darstellende Kunst an zweiter Stelle nach der Berufsgruppe

Wort. Die geringsten Einkommen erreichen in den Altersgruppen 30 bis 40 Jahre, 40 bis 50 Jahre und 50 bis 60 Jahre die Versicherten der Berufsgruppe Musik. Erst in der Altersgruppe ab 60 Jahren überholen sie die Versicherten der Berufsgruppe Bildende Kunst.

An dieser Stelle kann über die Gründe der Einkommensentwicklung in den verschiedenen künstlerischen Sparten nur spekuliert werden. Bemerkenswert ist in jedem Fall, dass mit zunehmendem Alter der Durchschnittsverdienst der Versicherten in den dargestellten Berufsgruppen Darstellende Kunst und Musik tendenziell steigt.

Künstlerinnen verdienen weniger

Ist schon das Jahreseinkommen der männlichen Versicherten sehr gering, so ist das ihrer Berufskolleginnen noch erheblich geringer. Wie in den folgenden Abschnitten gezeigt wird, verdienen Künstlerinnen in allen Berufsgruppen über fast den gesamten Berufsverlauf weniger als ihre männlichen Kollegen.

Jahresdurchschnittseinkommen der Versicherten der Berufsgruppe Wort zum 1. Januar 2007

Tabelle 6

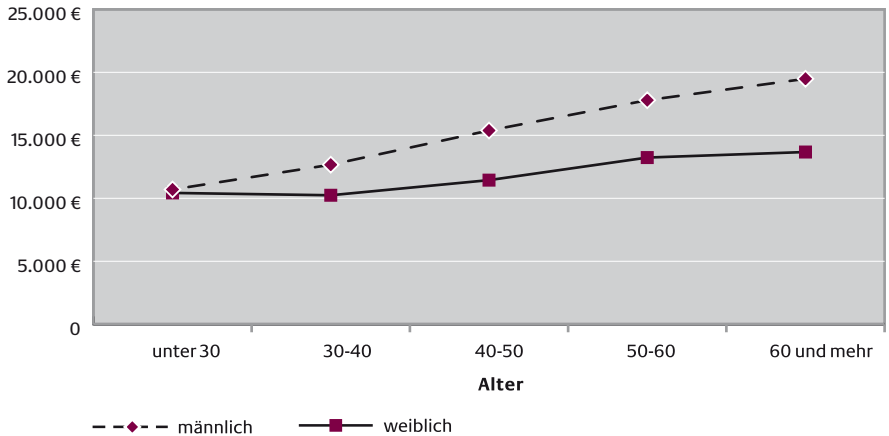
	unter 30	30-unter 40	40-unter 50	50-unter 60	60 und mehr
männlich	10.699 €	12.665 €	15.381 €	17.788 €	19.485 €
weiblich	10.426 €	10.241 €	11.442 €	13.233 €	13.673 €
insgesamt	10.529 €	11.331 €	13.315 €	15.836 €	17.519 €

Quelle: www.kuenstlersozialkasse.de

Sind die geschlechtsspezifischen Unterschiede beim Jahresdurchschnittseinkommen von Künstlern und Publizisten im Alter unter 30 noch gering, so entwickelt sich die Schere mit zunehmenden Alter immer deutlicher auseinander. Auffallend ist besonders der Unterschied in der Altersgruppe der über 60-jährigen Versicherten. Männliche Versicherte können ihr Einkommen in dieser Altersgruppe noch einmal

Jahresdurchschnittseinkommen im Bereich Wort zum 1. Januar 2007

Diagramm 4

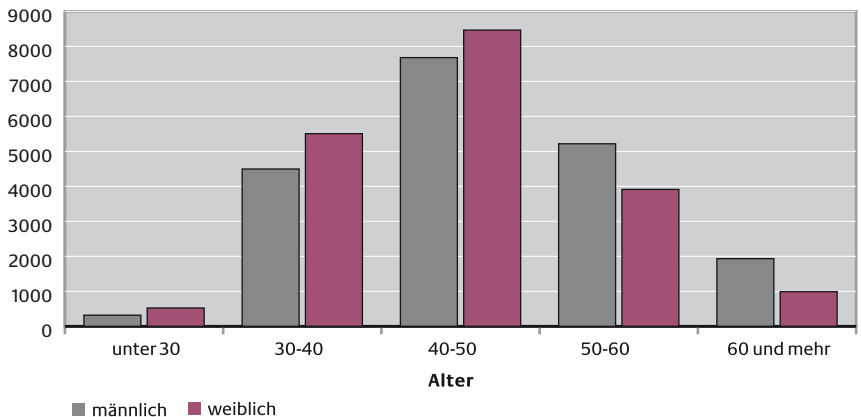


Quelle: www.kuenstlersozialkasse.de, eigene Darstellung

deutlich steigern, wohingegen die weiblichen Versicherten nur noch einen geringen Zuwachs verzeichnen können. Der Unterschied zwischen dem Durchschnittseinkommen der männlichen und der weiblichen Versicherten ist in keiner Altersgruppe so groß wie bei den über 60-jährigen.

Versicherte im Bereich Wort zum 1. Januar 2007

Diagramm 5



Quelle: www.kuenstlersozialkasse.de, eigene Darstellung

Bemerkenswert an der Berufsgruppe Wort ist, dass in den Altersgruppen bis 50 Jahren die Zahl der weiblichen Versicherten überwiegt (Diagramm 5). Bei den 60-jährigen und Älteren beträgt der Frauenanteil nur noch rund die Hälfte.

Große geschlechtsspezifische Unterschiede beim Durchschnittseinkommen bestehen auch im Bereich Bildende Kunst. Männliche und weibliche Versicherte der Altersgruppe unter 30 Jahre haben ein ähnlich hohes Jahresdurchschnittseinkommen. In der nachfolgenden Altersgruppe öffnet sich die Schere. Männliche Versicherte der Berufsgruppe Bildende Kunst machen in der Altersgruppe 30 bis unter 40 Jahre einen Einkommenssprung. Der Eintritt in den Markt gelingt offenbar. Weibliche Versicherte können demgegenüber ihr Einkommen nur geringfügig steigern. Sie haben es also schwerer, im Kunstmarkt Fuß zu fassen. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Etablierung im Kunstmarkt als auch mit Blick auf die erzielten Erlöse aus dem Verkauf der Arbeiten. Selbst Künstlerinnen, die einen Namen im Kunstmarkt haben, erzielen für ihre Arbeiten oftmals niedrigere Preise als ihre Kollegen. Einen noch größeren Einkommenssprung erreichen die männlichen Versicherten dann in der Altersgruppe 40 bis unter 50 Jahre. Sie haben hinsichtlich des Einkommens die weiblichen Versicherten der gleichen Altersgruppe hinter sich gelassen.

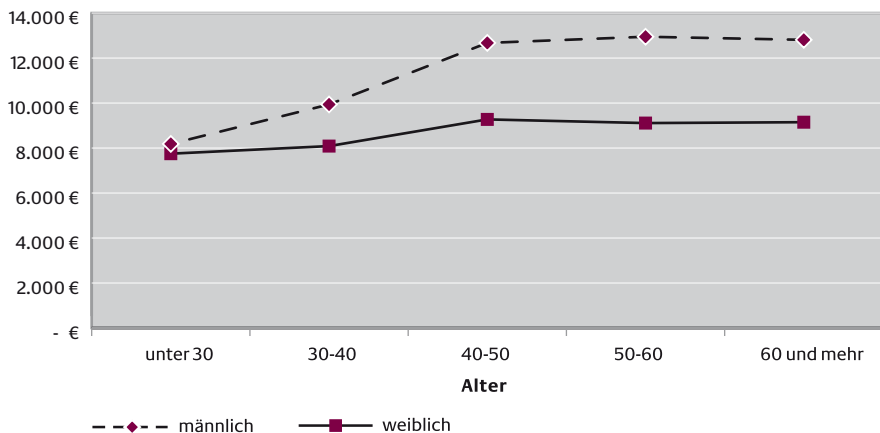
Jahresdurchschnittseinkommen der Versicherten der Berufsgruppe Bildende Kunst zum 1. Januar 2007

Tabelle 7

	unter 30	30-unter 40	40-unter 50	50-unter 60	60 und mehr
männlich	8.184 €	9.938 €	12.673 €	12.948 €	12.810 €
weiblich	7.749 €	8.087 €	9.273 €	9.110 €	9.149 €
insgesamt	7.920 €	8.911 €	11.005 €	11.485 €	11.641 €

Jahresdurchschnittseinkommen im Bereich Bildende Kunst zum 1. Januar 2007

Diagramm 6

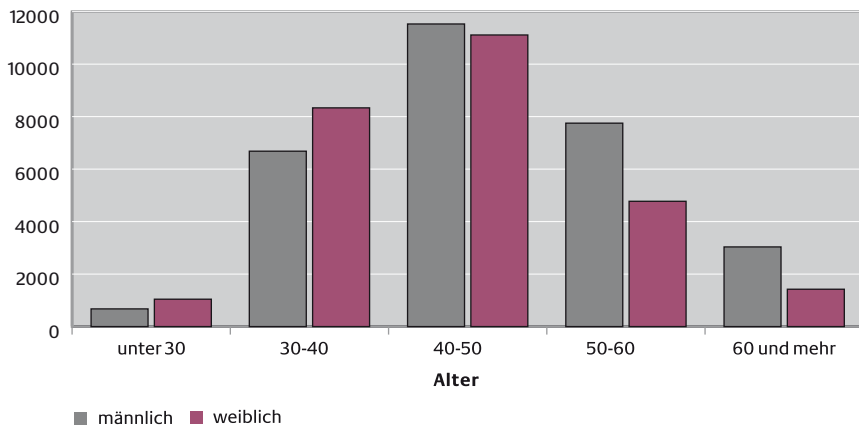


Quelle: www.kuenstlersozialkasse.de, eigene Darstellung

Danach stabilisiert sich das Einkommen der männlichen Versicherten, demgegenüber sinkt das Einkommen der weibliche Versicherten in der Altersgruppe der 50- unter 60-jährigen sogar. Frauen haben es also deutlicher schwerer, sich in den Märkten der Bildenden Kunst zu etablieren. Der Deut-

Versicherte im Bereich Bildende Kunst zum 1. Januar 2007

Diagramm 7



Quelle: www.kuenstlersozialkasse.de, eigene Darstellung

sche Kulturrat hat in der Studie „Frauen in Kunst- und Kultur II“ herausgearbeitet, dass auch bei Ankäufen der öffentlichen Hand Kunstwerke von Frauen deutlich preiswerter sind als die ihrer männlichen Kollegen. Es kommt also nicht nur darauf an, dass Werke von Frauen gekauft werden, sondern auch zu welchen Preisen.

In der Berufsgruppe Bildende Kunst sind in den Altersgruppen unter 30 Jahre sowie 30 bis unter 40 Jahre mehr Künstlerinnen als Künstler versichert. In den anderen Altersgruppen überwiegt der Anteil der Künstler. Bei den über 60-jährigen beträgt der Anteil der weiblichen Versicherten nur noch rd. ein Drittel.

Jahresdurchschnittseinkommen der Versicherten der Berufsgruppe Musik zum 1. Januar 2007

Tabelle 8

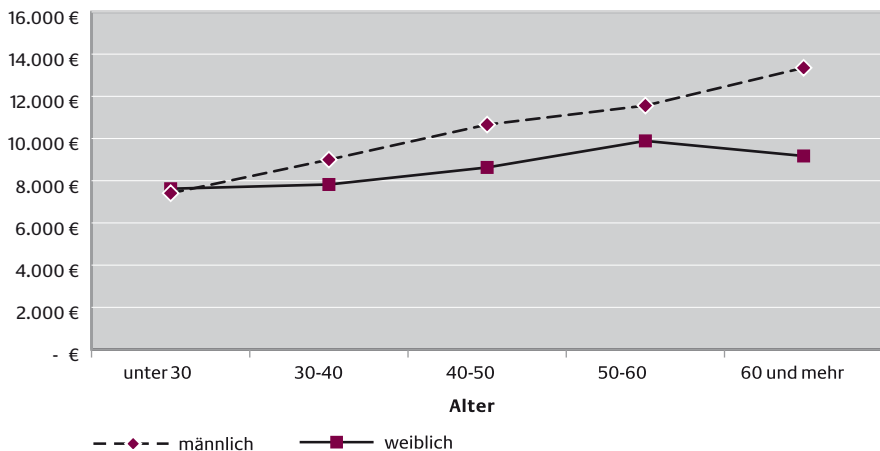
	unter 30	30-unter 40	40-unter 50	50-unter 60	60 und mehr
männlich	7.409 €	8.999 €	10.660 €	11.561 €	13.351 €
weiblich	7.621 €	7.822 €	8.630 €	9.888 €	9.173 €
insgesamt	7.504 €	8.529 €	9.902 €	11.027 €	12.093 €

Quelle: www.kuenstlersozialkasse.de

Einzig in der Sparte Musik ist festzustellen, dass die Künstlerinnen mit einem höheren Durchschnittseinkommen starten als ihre Kollegen. So liegt das Durchschnittseinkommen der unter 30-jährigen Musikerinnen um 212 Euro im Jahr höher als das der Musiker. Dieser positive Berufseinstieg setzt sich aber nicht fort. Im Gegenteil, das Durchschnittseinkommen der Musikerinnen steigt in der Altersgruppe 30 bis unter 40 Jahre nur geringfügig an, das der Musiker jedoch deutlich. In den Altersgruppen 40 bis unter 50 Jahre sowie 50 bis unter 60 Jahre steigt, wenn auch auf einem jeweils unterschiedlichen Ausgangsniveau, das Einkommen der Musikerinnen und der Musiker. In der Altersgruppe der über 60-jährigen machen die Musiker jedoch nochmals einen Einkommenssprung nach oben, wohingegen das

Jahresdurchschnittseinkommen im Bereich Musik zum 1. Januar 2007

Diagramm 8

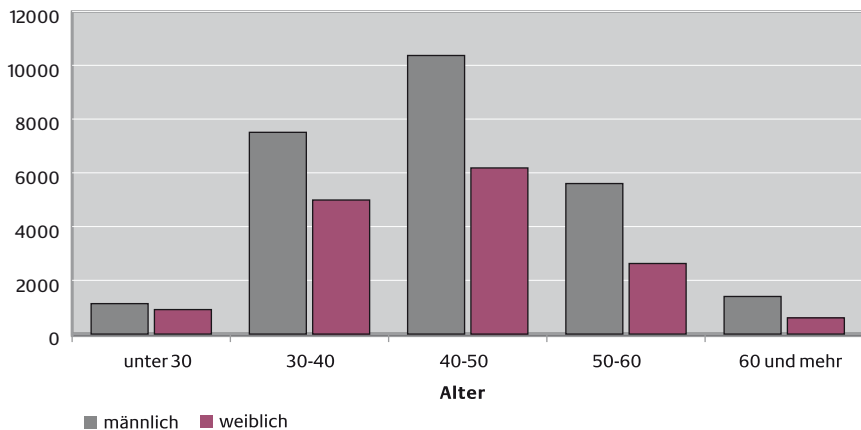


Quelle: www.kuenstlersozialkasse.de, eigene Darstellung

Durchschnittseinkommen der Musikerinnen deutlich sinkt. Hier verschärft sich die Diskrepanz zwischen dem Einkommen der Künstlerinnen und dem der Künstler deutlich.

Versicherte im Bereich Musik zum 1. Januar 2007

Diagramm 9



Quelle: www.kuenstlersozialkasse.de, eigene Darstellung

Versicherte in der Berufsgruppe Musik zum 1. Januar 2007

Tabelle 9

	unter 30	30-unter 40	40-unter 50	50-unter 60	60 und mehr
Männlich	1.133	7.507	10.366	5.601	1.399
Weiblich	911	4.988	6.182	2.626	603

Quelle: www.kuenstlersozialkasse.de

In der Berufsgruppe Musik sind in allen Altersgruppen weniger Frauen als Männer in der Künstlersozialkasse versichert. In der Altersgruppe 30 bis unter 40 Jahre hat sich der Abstand zwischen weiblichen und männlichen Versicherten gegenüber den jüngeren Kolleginnen/Kollegen vergrößert. Im Alter 40 bis unter 50 gibt es über 4.000 mehr Musiker als Musikerinnen.

Jahresdurchschnittseinkommen der Versicherten der Berufsgruppe Darstellende Kunst zum 1. Januar 2007

Tabelle 10

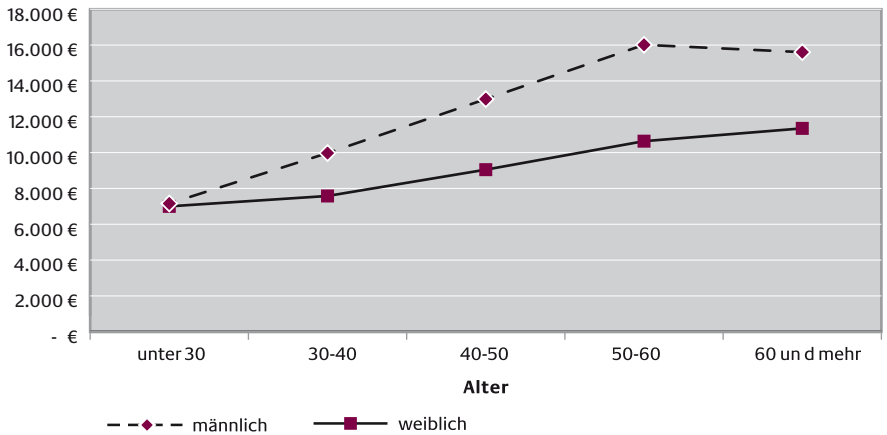
	unter 30	30-unter 40	40-unter 50	50-unter 60	60 und mehr
Männlich	7.158 €	9.973 €	12.985 €	16.014 €	15.606 €
Weiblich	6.999 €	7.578 €	9.047 €	10.637 €	11.351 €
insgesamt	7.055 €	8.615 €	10.950 €	13.640 €	14.010 €

Quelle: www.kuenstlersozialkasse.de

Lag in der Berufsgruppe Musik das Durchschnittseinkommen der Musikerinnen in der Altersgruppe unter 30 Jahre noch über dem der Musiker, so ist in der Berufsgruppe Darstellende Kunst das Durchschnittseinkommen der Künstlerinnen wie in den meisten anderen Berufsgruppen wieder unter dem der Künstler. Der Unterschied ist allerdings nicht so beträchtlich wie in der Altersgruppe 30 bis unter 40 Jahre. Zwischen 30 und 40 Jahren können die männlichen Versicherten der Berufsgruppe Darstellende Kunst ihr Ein-

Jahresdurchschnittseinkommen im Bereich Darstellende Kunst zum 1. Januar 2007

Diagramm 10

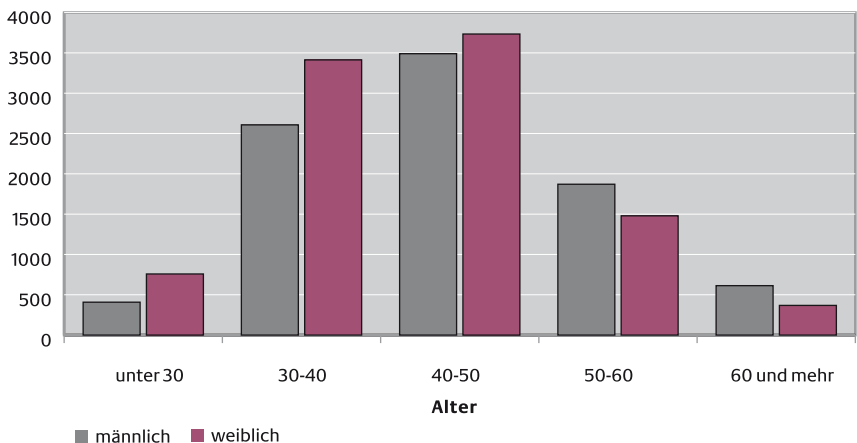


Quelle: www.kuenstlersozialkasse.de, eigene Darstellung

kommen deutlich steigern, bei den weiblichen Versicherten fällt der Einkommensanstieg geringer aus. Diese Entwicklung setzt sich in der Altersgruppe 40 bis unter 50 Jahre

Versicherte im Bereich Darstellende Kunst zum 1. Januar 2007

Diagramm 11



Quelle: www.kuenstlersozialkasse.de, eigene Darstellung

fort. Im Unterschied zur Berufsgruppe Musik können die Darstellenden Künstlerinnen jedoch ihr Einkommen in der Altersgruppe der über 60-jährigen noch einmal steigern.

Die Anteile der weiblichen Versicherten am Gesamtversichertenbestand in der Berufsgruppe Darstellende Kunst liegen in den Altersgruppen unter 50 Jahre über denen der männlichen. In der Altersgruppe ab 50 Jahre sind weniger Frauen als Männer in der Berufsgruppe versichert.

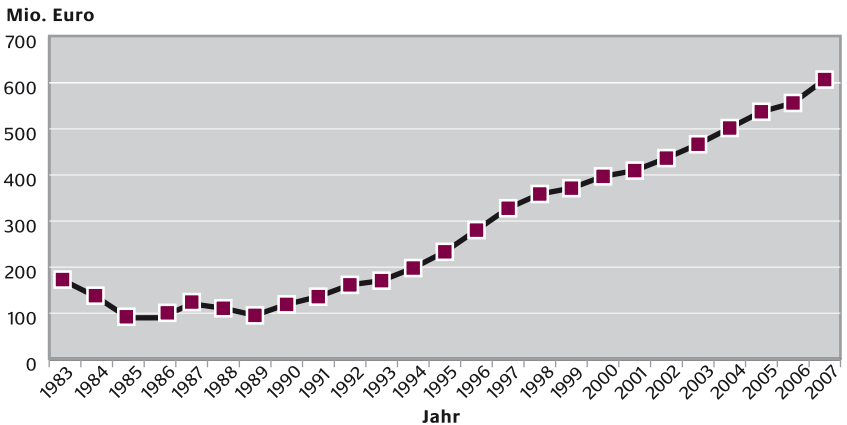
Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Künstler fast durchgängig mehr verdienen als Künstlerinnen. Das Einkommen der Künstlerinnen steigt mit zunehmendem Alter wesentlich langsamer als das der Künstler. Ebenso kann festgehalten werden, dass in der Regel mehr Männer als Frauen versichert sind. In den Altersgruppen 50 bis 60 Jahre sowie über 60 Jahre sind teilweise sogar doppelt so viele Männer wie Frauen versichert. Über die Gründe kann an dieser Stelle nur gemutmaßt werden. Es könnte sein, dass es für die Generation der heute über 60jährigen Frauen noch schwerer war, nach der Geburt von Kindern den Einstieg in das Berufsleben als Künstlerin zu finden als es heute der Fall ist und sie daher diesen Weg nicht weiter beschritten haben. Gerade Freiberuflerinnen und Freiberufler müssen am Markt präsent sein, sie müssen an gesellschaftlichen Ereignissen in ihrem jeweiligen beruflichen Umfeld teilnehmen, damit sie bemerkt werden. Wenn Künstlerinnen, die Kinder haben, von ihren Partnern nicht unterstützt werden, ist es schwer, so präsent zu sein wie ihre männlichen Kollegen – zumal diese oftmals durch ihre Partnerinnen unterstützt werden. Ebenso scheint es bei Künstlerinnen nicht so zu sein, dass ein geringes Angebot den Preis der Werke nach oben treibt. Im Gegenteil, die Durchschnittsverdienste der Künstlerinnen sind äußerst gering. Dieses wirkt sich negativ auf die Absicherung im Alter aus.

Finanzierung der Künstlersozialversicherung

Die Künstlersozialversicherung wird – wie bereits geschildert – zur Hälfte aus den Beiträgen der Versicherten und zur anderen Hälfte aus der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuss finanziert. Das Haushaltsvolumen der Künstlersozialkasse betrug im Jahr 2006 rd. 556 Mio. Euro. Entsprechend der steigenden Zahl der Versicherten stieg das Haushaltsvolumen in den vergangenen Jahrzehnten kontinuierlich.

Haushaltsvolumen der Künstlersozialkasse

Diagramm 12

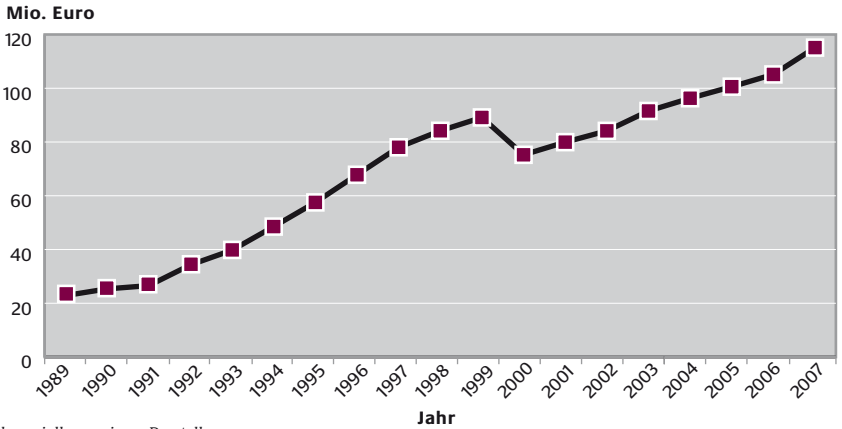


Quelle: Künstlersozialkasse, eigene Darstellung

Diagramm 12 zeigt, dass das Haushaltsvolumen der Künstlersozialkasse in den ersten 10 Jahren des Bestehens starken Schwankungen unterlag. Es startete zunächst mit einem relativ hohen Betrag von 169,3 Mio. Euro und sank dann auf rd. 90 Mio. Euro. Seit 1990 steigt das Volumen kontinuierlich.

Der Anteil des Bundeszuschusses zur Künstlersozialkasse nach § 34 Abs. 1 KSVG unterlag in den letzten Jahrzehnten prozentualen Veränderungen. Er betrug mal 17 %, mal 25 % und seit 2000 nunmehr 20 %. Der Bundeszuschuss steigt im betrachteten Zeitraum kontinuierlich an. Seit der Absenkung des Bundeszuschusses im Jahr 2000 allerdings auf einem niedrigeren Niveau.

Bundeszuschuss zur Künstlersozialkasse (§ 34 Abs. 1 KSVG) Diagramm 13

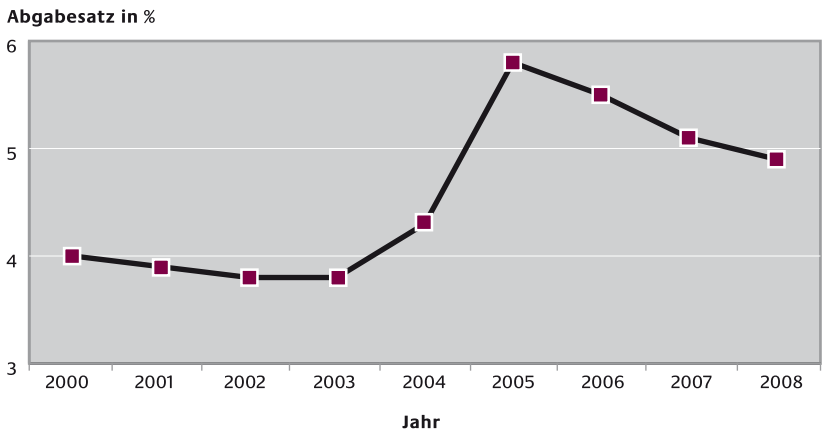


Quelle: Künstlersozialkasse, eigene Darstellung

Die Verwerter künstlerischer Leistungen erbringen – wie aufgeführt – seit der Errichtung der Künstlersozialkasse ihren Anteil über die Künstlersozialabgabe. Seit dem Jahr 2000 gilt ein einheitlicher Abgabesatz für alle künstlerischen Bereiche. Diagramm 14 zeigt die Entwicklung der Künstlersozialabgabe seit der Einführung des einheitlichen Abgabesatzes ab dem Jahr 2000.

Entwicklung des Abgabesatzes

Diagramm 14



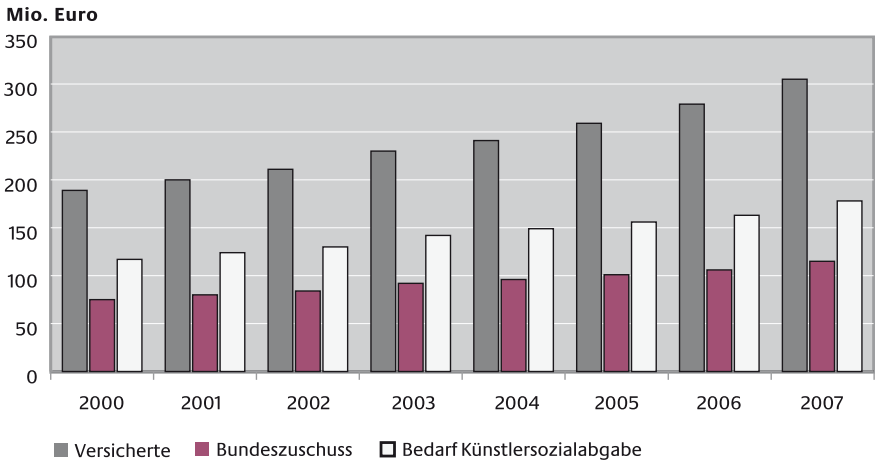
Quelle: Künstlersozialkasse, eigene Darstellung

Der Abgabesatz blieb in den ersten Jahren bis zum Jahr 2004 relativ stabil um 4%. Im Jahr 2004 stieg er auf 4,3%, um dann im Jahr 2005 nochmals auf 5,8% anzusteigen. Seit-her sinkt der Abgabesatz wieder. Es ist zu erwarten, dass durch die Maßnahmen des Dritten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes der Abgabesatz erneut sinken kann, da voraussichtlich mehr Abgabepflichtige zur Künstlersozialabgabe herangezogen werden können.

Differenziert man das Haushaltsvolumen der Künstlersozialversicherung nach den Einnahmen von Seiten der Künstler, der abgabepflichtigen Unternehmen und dem Bundeszuschuss, so wird deutlich, dass die Künstler den größten Teil zur Finanzierung beitragen. Seit dem Jahr 2000 tragen die Verwerter künstlerischer Leistungen den zweitgrößten Anteil. Den geringsten trägt seitdem der Bund.

Finanzierung der Künstlersozialversicherung (ohne Verwaltungskosten)

Diagramm 15



Quelle: Künstlersozialkasse, eigene Darstellung

Das Künstlersozialversicherungsge- setz – ein einmaliges Modell in Europa

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben im Lauf der Geschichte ihre jeweils eigenen Sozialversicherungssysteme entwickelt. Dabei werden Selbständige und damit auch selbständige Künstler und Publizisten in unterschiedlichem Umfang in das soziale Sicherungssystem integriert. In 17 EU-Mitgliedstaaten sind Selbständige in das allgemeine soziale Sicherungssystem eingebunden. Dabei gibt es zahlreiche Mitgliedstaaten, in denen sich dieser Schutz in erster Linie oder ausschließlich auf die Alterssicherung bezieht, u. a. weil die Gesundheitsversorgung teilweise steuerfinanziert wird. In einer Reihe von Mitgliedstaaten ist die Arbeitslosenversicherung bei der Integration der Selbständigen in das allgemeine soziale Sicherungssystem ausgenommen. In einigen EU-Mitgliedstaaten existieren Sondersysteme für alle Selbständigen, in anderen beziehen sich die Sondersysteme auf ausgewählte Selbständigengruppen.

In Deutschland ist die Versicherungspflicht für Selbständige in der Rentenversicherung in § 2 SGB VI geregelt. Demnach sind in der Rentenversicherung pflichtversichert:

- *„Lehrer und Erzieher, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,*
- *Hebammen und Entbindungspfleger,*
- *Seelotsen der Reviere im Sinne des Gesetzes über das Seelotsenwesen,*
- *Künstler und Publizisten nach näherer Bestimmung des Künstlersozialversicherungsgesetzes,*
- *Hausgewerbetreibende,*
- *Küstenschiffer und Küstenfischer, die zur Besatzung ihres Fahrzeuges gehören oder als Küstenfischer ohne Fahrzeug fischen und regelmäßig nicht mehr als vier versicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen,*
- *Gewerbetreibende, die in die Handwerksrolle eingetragen sind und in ihrer Person die für die Eintragung in die Handwerksrolle erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wobei Handwerksbetriebe im Sinne der §§ 2 und 3 der Handwerksordnung sowie Betriebsfortführungen auf Grund*

von § 4 der Handwerksordnung außer Betracht bleiben; ist eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, gilt als Gewerbetreibender, wer als Gesellschafter in seiner Person die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle erfüllt,

- *Personen, die a) im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsentgelt regelmäßig 400 Euro im Monat übersteigt und b) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind,*
- *Personen für die Dauer des Bezugs eines Zuschusses nach § 421 I SGB III.“*

Es sind also auch in Deutschland einige Gruppen von Selbständigen in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, darunter auch Künstler und Publizisten – letztere nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz. Der wesentliche Unterschied zwischen den nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten Künstlern und Publizisten und den anderen in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Selbständigen besteht darin, dass Künstler und Publizisten nur die Hälfte der Beiträge zahlen, da die andere Hälfte vom Bund und den Künstlersozialabgabepflichtigen erbracht wird. Andere rentenversicherungspflichtige Selbständige müssen die Beiträge in voller Höhe erbringen. Sonderregelungen bestehen darüber hinaus in Deutschland für Landwirte einschließlich mithelfender Familienangehöriger. Hierzu leistet der Bund ebenfalls Zuschüsse, die aber nicht aus dem Titel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sondern des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erbracht werden. Für die sogenannten Freien Berufe stellen eigenfinanzierte Sondersysteme die Pflichtversorgung sicher.

Betrachtet man die sozialen Sicherungssysteme der anderen EU-Mitgliedstaaten, so lassen sich folgende Systeme unterscheiden:

- Integration der Selbständigen in das allgemeine soziale Sicherungssystem
- Obligatorische Sondersysteme für alle Selbständigen
- Mischsysteme.¹⁾

Integration der Selbständigen in das allgemeine soziale Sicherungssystem

In das allgemeine soziale Sicherungssystem sind Selbständige in folgenden EU-Mitgliedstaaten integriert:

- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Irland
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Polen
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Tschechien
- Ungarn
- Vereinigtes Königreich
- Zypern

In einigen Ländern sind dabei Selbständige von der Arbeitslosenversicherung ausgenommen. In den Ländern, in denen die Selbständigen in das allgemeine soziale Sicherungssystem integriert sind, gibt es keine Sondersysteme für Künstler und Publizisten. Im Folgenden soll die soziale Sicherung der Selbständigen im Rahmen des allgemeinen Systems kurz skizziert werden.

Dänemark

Das dänische soziale Sicherungssystem beruht auf dem Volksversicherungsprinzip. Es wird keine Unterscheidung zwischen Arbeitnehmern und Selbständigen getroffen. Die Altersrente besteht aus einer steuerfinanzierten Volksrente, die allen dänischen Staatsangehörigen zusteht, ergänzt durch eine Zusatzrente für Arbeitnehmer. Selbständige, die zuvor drei Jahre als Arbeitnehmer tätig waren, können auf freiwilliger Basis in die Zusatzrente einzahlen. Eine Arbeitslosenversicherung ist für Selbständige nicht obligatorisch. Selbständige können allerdings Beiträge an die Arbeitslosenversicherungskassen entrichten. Sie haben dann nach einer Karenzzeit von vier Wochen dieselben Leistungsansprüche wie Arbeitnehmer.

Estland

Die Selbständigen sind hinsichtlich der Krankenversicherung und der Rentenversicherung im Rahmen des allgemeinen sozialen Sicherungssystems zwangsversichert. Die Kranken- und Rentenversicherung werden durch die Sozialsteuer finanziert. Alle Arbeitnehmer und Selbständigen müssen 33% der steuerlich maßgeblichen Basis an Sozialsteuer entrichten, davon entfallen 20% auf die Renten- und 13% auf die Krankenversicherung. Selbständige können bei der Bemessung der Sozialsteuer ihre Aufwendungen sowie die Zahlung von Sozialsteuer für andere Personen in Abzug bringen. Bemessungszeitraum der Sozialsteuer von Selbständigen ist das Kalenderjahr. Dabei müssen pro Quartal Abschlagszahlungen im Voraus erbracht werden. Selbständige sind nicht in das System der Arbeitslosenversicherung integriert.

Finnland

Selbständige genießen denselben Schutz im sozialen Sicherungssystem wie Arbeitnehmer. Die Alterssicherung ruht auf zwei Säulen: der nationalen Rente als Teil des auf dem Wohnort basierenden allgemeinen System der sozialen

Sicherung und dem einkommensbezogenen gesetzlichen Rentensystem. Letzteres umfasst alle Erwerbstätigen, allerdings gibt es Sonderregelungen für Selbständige – und zwar speziell für Landwirte. Selbständige sind verpflichtet, eine Rentenversicherung abzuschließen, sofern die selbständige Tätigkeit mindestens vier Monate im Jahr dauert und das geschätzte Jahreseinkommen mindestens 5.850,92 Euro beträgt. Bei Arbeitslosigkeit genießen Selbständige den Schutz der Grundsicherung der Arbeitslosenversicherung. Darüber hinaus können sie sich freiwillig in Arbeitslosenversicherungskassen versichern.

Irland

Selbständige müssen 3 % ihres Einkommens zur Absicherung für die Risiken Alter, Mutterschaft und Hinterbliebene im Rahmen des allgemeinen sozialen Sicherungssystems erbringen. Der Mindestbeitrag liegt bei 253 Euro im Jahr. Spezifische Beiträge für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft bestehen nicht. Allerdings müssen Selbständige wie Arbeitnehmer weitere 2 % ihres Einkommens leisten, sofern das Jahreseinkommen 24.960 Euro übersteigt. Als Rente beziehen Selbständige die beitragsbezogene Altersrente. Selbständige können sich nicht gegen Arbeitslosigkeit im Rahmen des sozialen Sicherungssystems absichern.

Lettland

Selbständige sind entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die staatliche Sozialversicherung versichert und damit in das allgemeine Sozialversicherungssystem integriert. Bei den Selbständigen werden verschiedene Kategorien unterschieden. Unter anderem gibt es eine Kategorie für Einzelpersonen, die eine selbständige Tätigkeit ausführen sowie eine Kategorie für Personen mit ständigem Wohnsitz in Lettland, die Einkünfte aus Urheberrechten beziehen. Aus letzterer Kategorie sind Erben oder Erwerber solcher Rechte ausgenommen. Selbständige müssen sich im Steuerregister der staatlichen Finanzverwaltung registrieren lassen. Für die Beitragsbemessung legt die Regierung eine un-

tere (rd. 1.896 Euro p. a.) und eine obere (rd. 29.733 Euro p. a.) Grenze fest. Die Sozialversicherungspflicht greift, sobald die Untergrenze überschritten wird. Es fällt ein Beitragsatz von 30,2% zur Absicherung der Risiken Alter, Tod, Krankheit, Mutterschaft und Invalidität an. Die Beitragsbemessungsbasis wird von den Selbständigen angegeben. Leistungen der Gesundheitsfürsorge werden unabhängig vom Erwerbsstatus gewährt. Sie gelten daher für Arbeitnehmer und Selbständige gleichermaßen.

Litauen

Ähnlich wie in Lettland werden auch in Litauen Selbständige in verschiedene Kategorien eingeteilt und zwar: Eigentümer persönlich geführter Unternehmen, Mitglieder von Partnerschaften bzw. Gesellschaften und Personen, die selbständige Tätigkeiten ausüben wie Rechtsanwälte, Notare usw. Zur Rentenversicherung müssen Selbständige monatlich 50% des offiziellen Betrags der Grundrente und 15% ihrer deklarierten Einkünfte entrichten. Zur Krankenversicherung müssen Einzelunternehmer und Gesellschafter 2% des vom Statistischen Amt festgestellten durchschnittlichen Monatslohn des vorletzten Quartals entrichten. Selbständig Tätige müssen zur Krankenversicherung 30% ihrer persönlichen Einkommenssteuer entrichten. Als Mindestbeitrag muss monatlich ein Zwölftel des Betrags gezahlt werden, den der Staat für die mitversicherten Familienangehörigen zahlt. Selbständige sind nicht in die Arbeitslosenversicherung einbezogen.

Luxemburg

Bis auf die Absicherung von Landwirten, Handwerkern, Kaufleuten und Industriellen erfolgt die soziale Absicherung von Selbständigen im Rahmen des allgemeinen Systems. Für Selbständige gilt der allgemeine Beitrag zur Rentenversicherung. Als Beitragsbemessungsgrundlage wird das mitgeteilte Einkommen aus dem vorangegangenen Steuerjahr zugrundegelegt. Arbeitslose Selbständige können Arbeitslosengeld beziehen, wenn sie mindestens fünf Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung nachweisen können.

Malta

In Malta werden zwei Gruppen von Selbständigen unterschieden: Personen, die eine selbständige Tätigkeit in geringem Umfang ausüben, sowie Personen in einer „normalen“ selbständigen Tätigkeit. Letztere müssen bei einem Jahreseinkommen unter 8.234 Euro pro Woche 24 Euro als Rentenversicherungsbeitrag zahlen. Übersteigt das Jahreseinkommen 16.205 Euro, dann beträgt der Beitrag 47 Euro die Woche. In geringem Umfang selbständig Tätige zahlen 20 Euro pro Woche, wenn ihr Jahreseinkommen zwischen 1.002 und 6.774 Euro liegt, oberhalb 6.744 Euro fällt der gleiche Betrag an wie bei den „normalen“ Selbständigen. Die Gesundheitsversorgung ist in den staatlichen Krankenhäusern für die Bevölkerung unentgeltlich. Selbständige haben keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Niederlande

In der Regel umfasst das allgemeine Sicherungssystem alle Einwohner der Niederlande; deshalb bestehen nur in einigen Punkten besondere Vorschriften für Selbständige.

Eine Pflichtversicherung umfasst alle Personen zwischen dem 15. und dem 65. Lebensjahr. Dabei spielt es keine Rolle, ob eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird oder nicht. Ist eine Erwerbstätigkeit der Fall, dann ist es unerheblich, ob es eine selbständige oder unselbständige Tätigkeit ist. Diese Pflichtversicherung bildet die erste (steuerfinanzierte) Säule der Alterssicherung. Hierzu kommt eine beitragsfinanzierte Säule. Auch Selbständige müssen Beiträge zu dieser zweiten Säule der Volksrentenversicherung leisten. Bemessungsgrundlage sind dabei die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, selbständiger Tätigkeit, Einkünfte aus Gewerbebetrieb, Mieteinkünfte sowie Sozialleistungen. Berechnungsgrundlage sind die nach dem Steuerrecht anzurechnenden Einkünfte. Die Einkünfte können durch außergewöhnliche Belastungen gemindert werden. Bei unselbständig Beschäftigten wird der Beitrag direkt mit der Lohnsteuer einbehalten. Bei allen anderen erfolgt die Abrechnung zusammen mit der Einkommenssteuerveranlagung durch das Finanzamt. Mit Vollendung des 65. Le-

bensjahres wird die Volksrente gezahlt. Selbständige sind nicht in die Arbeitslosenversicherung einbezogen.

Polen

Bis auf Landwirte, für die Sonderregelungen gelten, sind Selbständige im Rahmen des allgemeinen sozialen Sicherungssystems wie Arbeitnehmer versichert. Seit der grundlegenden Reform 1999 unterliegen alle Personen, die eine selbständige Tätigkeit außerhalb der Landwirtschaft ausüben, und ihre mithelfenden Familienangehörigen dem allgemeinen Sozialversicherungssystem. Sie sind damit obligatorisch in der Rentenversicherung versichert. Die Krankenversicherung hingegen ist für Selbständige freiwillig. Die Beitragsbemessungsbasis zur Rentenversicherung bestimmen die Versicherten selbst. Sie muss mindestens 60 % des durchschnittlichen Monatseinkommens des letzten Quartals entsprechen. Die obere Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung entspricht für Selbständige derjenigen für Arbeitnehmer. Bei der freiwilligen Krankenversicherung liegt die oberste Beitragsbemessungsgrenze bei 250 % des durchschnittlichen Monatseinkommens des letzten Quartals. Selbständige sind in das System der Arbeitslosenversicherung integriert.

Schweden

Das Alterssicherungssystem in Schweden beruht auf einer Garantierente, die aus Steuermitteln finanziert ist, und einer beitragsbezogenen Zusatzrente. Die Garantierente dient als Mindestsicherung. In die beitragsbezogene Zusatzrente werden sowohl abhängig Beschäftigte als auch Selbständige einbezogen. Der Beitrag zur beitragsbezogenen Zusatzrente bemisst sich nach dem steuerpflichtigen Einkommen inklusive Sozialleistungen wie Kranken-, Arbeitslosen- oder Kindergeld. Unselbständig Beschäftigte tragen 7 % der Beiträge, deren Arbeitgeber 11,5 %. Bei Selbständigen beträgt der Beitragssatz 10,21 %. In der Krankenversicherung genießen Selbständige denselben Schutz wie Arbeitnehmer. Bezüglich der Arbeitslosenversicherung gibt es für Selbständige branchenspezifische Arbeitslosenversicherungskassen.

Slowakei

Selbständige mit einem Jahreseinkommen über 2.187 Euro (Mindestlohn) sind in das allgemeine soziale Sicherungssystem integriert. Beitragsbemessungsgrundlage für Selbständige sind 50 % der durchschnittlichen monatlichen steuerpflichtigen Einkünfte des vorangegangenen Jahres. Auf dieser Grundlage entrichten Selbständige 18 % zur Absicherung des Alters und der Hinterbliebenen, 6 % für Invalidität, 14 % für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, 4,4 % für Geldleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, 4,75 % für den Reservefonds und 2 % als freiwillige Arbeitslosenabsicherung. Leistungen bei Arbeitslosigkeit erfolgen nach den Bestimmungen des Allgemeinen Systems unter der Voraussetzung einer Aufgabe der selbständigen Tätigkeit und vorheriger freiwilliger Versicherung.

Slowenien

Unter Selbständigen werden in Slowenien Personen verstanden, die als einzige oder als hauptsächliche Tätigkeit eine unabhängige Erwerbstätigkeit ausüben. Darunter fallen auch Personen, die künstlerisch tätig sind oder eine sonstige kulturelle Tätigkeit ausüben sowie Personen mit einer selbständigen Tätigkeit in den Medien. Voraussetzung für die Einbeziehung in das allgemeine soziale Sicherungssystem ist das Erreichen des Mindestlohns. Der Beitragssatz zur Rentenversicherung beträgt 24,35 %, zur Krankenversicherung 12,82 %, zur Arbeitslosenversicherung 0,2 %.

Tschechien

In Tschechien sind Selbständige seit 1990 in das allgemeine soziale Sicherungssystem eingegliedert. Zuvor gab es Sondersysteme u. a. für Künstler. Seit 2004 werden die Selbständigen in Vollzeit- und Teilzeitselbständige unterschieden. Teilzeitselbständige gehen zusätzlich zur selbständigen Tätigkeit einer abhängigen Beschäftigung nach oder sind Rentner. Alle anderen Selbständigen gelten als

Vollzeitselbständige. Die Beitragssätze der Selbständigen betragen: 13,5 % für Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, 4,4 % für Geldleistungen bei Krankheit und Mutterschaft, 28 % für Rente und 1,6 % für Leistungen bei Arbeitslosigkeit. Die Beitragsbemessungsgrundlage zur Krankenversicherung entspricht 50 % des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit abzüglich der Aufwendungen zur Erzielung dieses Einkommens. Die untere Beitragsbemessungsgrenze liegt bei 261 Euro im Jahr, die obere bei 16.741 Euro. Bei den Beiträgen zur Rentenversicherung bestimmen die Selbständigen im Rahmen der genannten oberen und unteren Beitragsbemessungsgrenzen ihre Beitragsgrundlage selbst.

Ungarn

Bis auf Landwirte sind Selbständige in das allgemeine soziale Sicherungssystem integriert. Grundlage der Beiträge ist das deklarierte Einkommen. Die Beiträge ähneln denen der Arbeitnehmer, sie sind pro Quartal zu entrichten. Seit dem Jahr 2005 sind Selbständige auch in die Arbeitslosenversicherung verpflichtend einbezogen.

Vereinigtes Königreich

Selbständige sind wie Arbeitnehmer in das allgemeine soziale Sicherungssystem integriert. Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge richtet sich nach dem Jahresgewinn. Liegt der Jahresgewinn unter 6.329 Euro, dann können Selbständige eine Befreiung von der Beitragspflicht beantragen. Bei einem Jahresgewinn über 6.329 Euro ist ein wöchentlicher Pauschalbetrag von 3,06 Euro zu zahlen. Liegt der Jahresgewinn zwischen 7.130 Euro und 47.720 Euro, so muss darüber hinaus ein entgeltbezogener Betrag von 8 % entrichtet werden. Oberhalb 47.720 Euro fällt ein weiterer zusätzlicher Einkommensanteil von 1 % an. Alle Einwohner haben Anspruch auf eine steuerfinanzierte Gesundheitsversorgung auf der Grundlage des medizinischen Bedarfs.

Zypern

In Zypern zahlen Selbständige 11,6 % des versicherten Einkommens an die Sozialversicherung, der Staat zahlt 4 %. Die Beitragsgrundlage wird berufsgruppenspezifisch festgelegt. Für jede Gruppe wird eine Untergrenze festgelegt. Die Obergrenze liegt bei 835 Euro/Woche. Selbständige können freiwillig eine höhere Bemessungsgrundlage bis zur festgelegten Obergrenze wählen. Liegt das tatsächliche Einkommen Selbständiger unter der für die Berufsgruppe festgelegten Untergrenze, dann können diese beantragen, Beiträge auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens zu entrichten. Es besteht kein Versicherungsschutz hinsichtlich Arbeitslosigkeit.

Obligatorische Sondersysteme für alle Selbständigen

Obligatorische Sondersysteme für alle Selbständigen haben folgende Länder:

- Belgien
- Österreich
- Portugal

Belgien

Alle Selbständigen werden im Rahmen eines Sondersystems sozialversichert mit Ausnahme der Versicherung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Arbeitslosigkeit. Das Sondersystem wird zu 66 % aus Beiträgen, zu 33 % aus Steuern und zu 1 % aus anderen Quellen finanziert. Für die verschiedenen Sozialversicherungszweige ist ein globaler Sozialversicherungsbeitrag zu entrichten. Dessen Höhe ist im Rahmen von Mindest- und Höchstbeiträgen gestaffelt.

Österreich

Die beitragsbezogene gesetzliche Rentenversicherung bezieht sich primär auf abhängig Beschäftigte. Sie wurde jedoch in den letzten Jahren um Selbständige – so auch Künstler und Publizisten – erweitert. Grundlage für die gesetzliche Rentenversicherung der Arbeitnehmer ist das All-

gemeine Sozialversicherungsgesetz. Demgegenüber ist die Sozialversicherung der so genannten „alten Selbständigen“ im Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz geregelt.

„Alte“ und „neue“ Selbständige unterscheiden sich dabei hinsichtlich der Pflichtmitgliedschaft in einer Wirtschaftskammer, die bei den „alten“ Selbständigen zumeist gegeben ist. Die „neuen“ Selbständigen sind seit 1998 ebenfalls in der Gewerblichen Sozialversicherung erfasst.

Speziell für Künstler und Publizisten wurde zusätzlich der Künstlersozialversicherungsfonds eingerichtet. Dieses System wird zurzeit reformiert. Im Folgenden wird der Rechtsstand im November 2007 dargestellt. Aus dem Fonds werden die Beiträge der versicherten Künstler und Publizisten zur Gewerblichen Sozialversicherung aufgestockt. Anspruch auf eine Unterstützung aus dem Künstlersozialversicherungsfonds hat eine Person, die „in den Bereichen der bildenden, der darstellenden Kunst, der Musik, der Literatur oder in einer ihrer zeitgenössischen Ausformungen Werke der Kunst schafft“. Damit Künstler und Publizisten diese Aufstockung erhalten, müssen zunächst ihre Werke von einem Gremium anerkannt werden, dem neben Künstlern und Publizisten Vertreter der Verwertungsgesellschaften angehören. Eine Bezuschussung der Beiträge zur Gewerblichen Sozialversicherung erfolgt, wenn die Anerkennung vorliegt und das Jahreseinkommen aus künstlerischer Tätigkeit nicht unter 3.712,56 Euro und nicht über 19.621,67 Euro liegt. Der Beitragszuschuss muss beantragt werden. Der Künstlersozialfonds wird zum einen aus einem Bundeszuschuss und zum anderem aus Abgaben nach dem Kunstförderungsbeitragsgesetz finanziert. Diese Abgaben setzen sich wie folgt zusammen:

- Abgaben der Rundfunkteilnehmer für Radio-Empfangseinrichtungen (0,48 Euro/Monat),
- Abgaben von gewerblichen Betreibern von Kabelrundfunkanlagen (für jeden Empfangsberechtigten von Rundfunksendungen 0,25 Euro/Monat),
- Abgaben von Importeuren von Satellitenempfangsgeräten, die für den Empfang von Rundfunksendungen über Satellit bestimmt sind (einmalig 8,72 Euro/Gerät).

Speziell für Musiker gibt es noch eine weitere gesetzliche Möglichkeit, einen Beitragszuschuss zur Gewerblichen Sozialversicherung zu erhalten. Zur Verwaltung des Aufkommens aus der Leerkassettenvergütung hat die Verwertungsgesellschaft Austro-Mechana (AUME), vergleichbar der deutschen GEMA, einen eigenen Rechnungskreis eingerichtet, der einem Fonds zugute kommt. Aus diesem Fonds können auf Antrag Zuschüsse zur Gewerblichen Sozialversicherung gewährt werden. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der AUME und ein bestimmtes, jährlich neu ermitteltes Mindestaufkommen. Sollte ein Musiker zusätzlich Mittel aus dem Künstlersozialversicherungsfonds erhalten, so werden diese angerechnet.

Selbständige Künstler und Publizisten, deren Werke nicht anerkannt werden oder die die genannten Jahreseinkommengrenzen unter- bzw. überschreiten, sind zwar im Rahmen der Gewerblichen Sozialversicherung pflichtversichert, müssen ihre Beiträge aber alleine aufbringen.

Portugal

Selbständige sind bis auf Anwälte, die in einem gesonderten System versichert sind, in einem allgemeinen Sozialversicherungssystem für Selbständige versichert. Ausgenommen davon sind allerdings Selbständige, die bis zum sechsfachen des maximalen Mindesteinkommens verdienen. Sie können sich allerdings im Rahmen des geltenden Systems freiwillig versichern. Eine Pflichtversicherung besteht hinsichtlich der Absicherung für Mutterschaft, Berufskrankheiten, Invalidität, Alter und Hinterbliebene. Geldleistungen bei Krankheiten kann nur erhalten, wer sich freiwillig versichert. Sachleistungen bei Krankheit werden vom Nationalen Gesundheitsdienst allen Einwohnern gewährt. Der Beitragssatz zur Pflichtversicherung beträgt 25,4%. Die Bemessungsgrundlage können Selbständige innerhalb eines bestimmten Rahmens selbst wählen. Die erste Stufe dieses Rahmens ist das 1,5-fache des nationalen Mindestlohns, die letzte das 12-fache.

Mischsysteme

Mischsysteme mit einer teilweisen Absicherung im allgemeinen Sozialversicherungssystem und einer teilweisen Absicherung im Sondersystem sind in Frankreich und Italien anzutreffen.

Frankreich

In Frankreich besteht ein gewachsenes Geflecht zwischen einem allgemeinen Rentensystem für alle Erwerbstätigen, d. h. abhängig Beschäftigten und Selbständigen, sowie zahlreichen Zusatzrentensystemen. Die Zusatzrentensysteme sind historisch gewachsen. Das Basisrentensystem ist das umfassendste Alterssicherungssystem. Hierunter werden Arbeitnehmer und ein großer Teil der Selbständigen erfasst. Die Künstler fallen ebenfalls darunter. Für einige Künstlergruppen gibt es im Rahmen des allgemeinen gesetzlichen Alterssicherungssystems als Insellösungen gesonderte Zusatzrentensysteme. Diese zusätzliche Versicherung ist aber nicht mit der eigenständigen Künstlersozialversicherung zu vergleichen. Künstler, deren Einkommen weniger als 7.443 Euro beträgt, unterliegen der Sozialversicherungspflicht nicht. Sie können sich allerdings freiwillig versichern.

Die soziale Absicherung wird teils durch die Künstler selbst finanziert, teils durch die Verwerter künstlerischer Leistungen. Künstler zahlen eine Abgabe in Höhe von 15 % auf die Einkünfte, die sie aus der urheberrechtlichen Verwertung ihrer Werke erhalten. Die Abgabe der Verwerter ist bereichsabhängig. Verwerter, die mit Kunstwerken handeln, zahlen 3,3 % auf 30 % ihres Umsatzes oder auf die Gesamtsumme ihrer Provision. Wer kostenpflichtig Nutzungsrechte an urheberrechtlich geschützten Werken erwirbt, zahlt eine Abgabe in Höhe von 1 % der Brutto-Lizenzgebühren. Wer Kunstwerke oder Nutzungsrechte privat erwirbt, ist von der Abgabepflicht befreit.

Italien

Hinsichtlich Sachleistungen bei Krankheit, Mutterschaft, Leistungen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten sind Selbständige im allgemeinen sozialen Sicherungssystem versichert. Für die Absicherung von Invalidität, Alter, Hinterbliebenen und Familienleistungen besteht ein Sonder-system, das dem allgemeinen System ähnelt. Hier bestehen jeweils spezifische Regelungen für einzelne Berufsgruppen.

Die Künstlersozialversicherung – einzigartig und notwendig

Im Unterschied zu anderen EU-Mitgliedstaaten sind in Deutschland Selbständige in der Regel nicht in das gesetzliche soziale Sicherungssystem eingebunden. Auf die Ausnahmen im Rahmen der Rentenversicherung wurde bereits eingegangen. Darüber hinaus gibt es ähnlich der Künstlersozialversicherung ein besonderes Modell zur Absicherung selbständiger Landwirte, das erhebliche staatliche Zuschüsse erhält.

Mit Blick auf die weitere Entwicklung der Selbständigkeit – gerade auch, aber nicht nur im Kultur- und Medienbereich – wird immer wieder diskutiert, weitere Berufsgruppen in das soziale Sicherungssystem einzubeziehen.

Voraussetzung für solche Überlegungen sind solide Daten u. a. zur Finanzierbarkeit einer zusätzlichen Absicherung etwa für die so genannten „neuen“ Selbständigen. Auch muss gefragt werden, inwieweit eine Absicherung für den Krankheits-, den Pflegefall und für das Alter bereits besteht und ob diese hinreichend ist.

Zumindest für den Arbeitsmarkt Kultur belegen die Daten aus der Umsatzsteuerstatistik, dass ein erheblicher Teil der Selbständigen so geringe Umsätze erwirtschaftet, dass sie umsatzsteuerlich nicht erfasst werden (Söndermann 2004). Auch die Daten der Künstlersozialkasse belegen, dass die durchschnittlichen Einkommen der Versicherten gering sind. Das deutsche Modell, über die Künstlersozialver-

sicherung den selbständigen Künstlern und Publizisten eine günstige soziale Sicherheit zu ermöglichen, ist also ebenso einzigartig wie sozial- und kulturpolitisch notwendig.

1) Für die Darstellung wurde in erster Linie folgende Quelle genutzt: MISSOC. Gegenseitiges Informationssystem zur sozialen Sicherheit. Soziale Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz. Hg. von der Europäischen Kommission. Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit, 2006. Die am 1. Januar 2007 neu hinzugekommenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Bulgarien und Rumänien werden daher hier nicht dargestellt.

Von der Künstlersozialkasse anerkannte künstlerische und publizistische Berufe von A bis Z

Der Gesetzgeber hat im Künstlersozialversicherungsgesetz bewusst eine offene Definition von Künstlern und Publizisten gewählt und keine abschließende Liste an Berufen erstellt, deren Angehörige Mitglied der Künstlersozialkasse werden können. Im „Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten“ (Künstlersozialversicherungsgesetz) steht in § 2 KSVG: *„Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.“* Diese offene Definition erlaubt, dass Angehörige neu entstehender Berufsbilder des Arbeitsmarktes Kultur in der Künstlersozialkasse aufgenommen werden können und damit nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz kranken-, pflege- und rentenversichert sind.

Wesentliches Kriterium bei der Aufnahme von Künstlern und Publizisten ist die eigenschöpferische Tätigkeit. Eine eigenschöpferische Tätigkeit ist gerade nicht erwünscht bei Berufen wie dem Restaurator oder dem Kopisten. Diese sind somit nicht gem. § 1 KSVG versicherungspflichtig. Nicht unter § 2 KSVG fallen typischerweise die im Anhang 65 zur Handwerksordnung genannte Berufe. Bei diesen Berufen handelt es sich i.d.R. um reines Handwerk. Bei überwiegend künstlerisch tätigen Kunsthandwerkern ist für die Feststellung der Versicherungspflicht eine Anerkennung in Fachkreisen erforderlich.

Ein weiteres Abgrenzungskriterium ist die selbständige Tätigkeit. Diese Abgrenzung ist vor allem bei Darstellenden Künstlern und Musikern relevant. Sowohl in Theatern als auch in Orchestern sowie beim Film dominiert die abhängige Beschäftigung, auch wenn die Beschäftigungszeit befristet und teilweise sehr kurz ist. Abhängige Beschäftigung kann die befristete Beschäftigung von einer Spielzeit im

Theater oder Orchester oder aber ein Ein-Tages-Engagement beim Film bedeuten. Sobald ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch ist, ist davon auszugehen, dass in der Regel keine Versicherung über die Künstlersozialkasse erfolgt.

In den fast 25 Jahren seit Bestehen der Künstlersozialkasse hat sich ein Katalog von typischen Tätigkeitsfeldern herausgebildet, bei denen von einer Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz auszugehen ist. Künstler und Publizisten, die in diesen Tätigkeitsfeldern arbeiten, werden, sofern sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllen, in der Regel in die Künstlersozialkasse aufgenommen. Künstler und Publizisten, deren Aufnahmeantrag abschlägig beschieden wird, können den Widerspruchsausschuss anrufen, der mit Experten aus den verschiedenen Sparten Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Musik und Wort besetzt ist. Sollte auch der Widerspruchsausschuss gegen eine Aufnahme in die Künstlersozialkasse votieren, kann der gerichtliche Weg beschritten werden.

Im Folgenden werden einige der von der Künstlersozialkasse anerkannten Tätigkeitsfelder exemplarisch aufgeführt, um zu illustrieren, welcher Personenkreis in der Künstlersozialversicherung versichert ist.

- A**
- Akrobat
 - Alleinunterhalter
 - Arrangeur (Musikbearbeiter)
 - Artdirector
 - Ausbilder für künstlerisch/publizistische Tätigkeiten
 - Autor
- B**
- Ballettlehrer
 - Bildberichterstatter
 - Bildhauer
 - Bildjournalist
 - Bildregisseur
 - Bühneneurythmist
 - Bühnenmaler
 - Büttenredner

-
- C** Choreograph
Chorleiter
Clown
Comiczeichner
- D** Designer
Dichter
Dirigent
Dompteur
Dramaturg
Drehbuchautor
- E** Eiskunstläufer (Showbereich)
Entertainer
Experimenteller Künstler
- F** Figurespieler (Puppen-, Marionetten- etc.)
Filmbildner
Filmemacher
Foto-Designer
Fotograf (künstlerischer)
- G** Geräuschemacher
Grafik-Designer (einschl. Multimedia-Designer)
Grafiker
- I** Illustrator
Industrie-Designer
Instrumentalsolist
- J** Journalist
- K** Kabarettist
Kapellmeister
Karikaturist
Komiker
Komponist
Korrespondent
Kritiker

ANERKANNTE BERUFE

- L** Layouter
Lehrer für künstlerisch/publizistische Tätigkeiten
Lektor
Librettist
Liedermacher
- M** Maler
Marionettenspieler
Mode-Designer
Moderator
Multimedia-Designer (Grafik-Designer)
Musikbearbeiter
Musiker
Musiklehrer
- O** Objektmacher
- P** Pantomime
Plastiker
Pressefotograf
Publizist
Puppenspieler
- Q** Quizmaster
- R** Regisseur
Reporter
Rezitator
- S** Sänger
Schriftsteller
Showmaster
Sprecherzieher (von Schauspielern, Sängern etc.)
Standfotograf (z. B. im Bereich Film- und Fernsehen)
Stylist
- T** Technischer Redakteur
Textdichter
Texter
Textil-Designer
Theaterpädagoge

	Travestiedarsteller (Showbereich) Trickzeichner
U	Unterhaltungskünstler
V	Videokünstler Visagist
W	Web-Designer Werbefotograf Werbeprecher Wissenschaftlicher Autor
Z	Zauberer Zeichner

Bei den nachfolgenden Tätigkeiten erfolgt eine Versicherung über die Künstlersozialversicherung nur, wenn dem Versicherungsantrag eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung beigefügt wird. Den Mitarbeitern der Künstlersozialkasse obliegt es zu prüfen, ob die Künstlereigenschaft tatsächlich vorliegt.

A	Aktionskünstler
C	Colorist (Trickfilm)
D	Discjockey
F	Fachmann für Öffentlichkeitsarbeit oder Werbung
P	Performancekünstler PR-Fachmann
T	Tänzer Tanzpädagogin Tonmeister
U	Übersetzer / Bearbeiter

Wie oben bereits ausgeführt ist in den Bereichen Theater, Orchester und Film die abhängige Beschäftigung typisch. Bei den nachfolgenden Tätigkeitsfeldern liegt eine Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nur vor, wenn keine abhängige Beschäftigung besteht. Dem Antrag auf Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz sind die Sozialversicherungsnachweise beizufügen.

Tätigkeitsfelder

A	Artist
B	Ballett-Tänzer Bühnenbildner
C	Cutter
F	Film- und Videoeditor
K	Kameramann Kostümbildner
M	Maskenbildner
R	Redakteur
S	Schauspieler Sprecher Synchronsprecher

25 Jahre Künstlersozialkasse in Wilhelmshaven – Ein Rückblick mit Perspektive

von Sabine Schlüter, Leiterin der Künstlersozialkasse

1. Die Verwaltung der Künstlersozialversicherung – ein historischer Abriss aus Sicht der Künstlersozialkasse

Die Rechtsmaterie, die 1981 mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz geschaffen wurde, war vom Ansatz her neu. Für die Mitarbeiter, die in Wilhelmshaven nach und nach eingestellt wurden, waren nahezu alle Verfahren des operativen Verwaltungshandelns, die sie in ihrer Ausbildung zu Sozialversicherungsfachangestellten kennen gelernt hatten, nicht einfach übertragbar.

Ausgehend von der Gründungsvision eines weitestgehend auf elektronischer Datenverarbeitung basierenden modernen Dienstleistungsbetriebs der öffentlichen Verwaltung mit wenigen Mitarbeitern, begann ein permanenter Prozess des „Trial and Error“ in der Anwendung von Feststellungsverfahren zur Versicherungs- und zur Abgabepflicht sowie in der Organisation des dem spezifischen Auftrag des Künstlersozialversicherungsgesetzes am besten gerecht werdenden Verwaltungsbetriebs. Von den wechselnden Leitern der Künstlersozialkasse in den ersten sechs Jahren der Eigenständigkeit ebenso wie vom gesellschaftlichen Umfeld war als oberstes Ziel definiert worden, innerhalb möglichst kurzer Zeit die geschätzten dreißigtausend Freiberufler, die mutmaßlich in die Versicherung gehörten, auch mit dieser zu erreichen und dafür zu sorgen, dass sie mit dem Beitritt kranken-, renten- und später auch pflegeversichert waren.

Die klassische Verwerterindustrie problematisierte bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1987 grundsätzlich die Rechtmäßigkeit der Abgabe.

Erst nach 1987 – als die Künstlersozialkasse bereits an die LVA Oldenburg-Bremen angegliedert worden war, um sie verwaltungstechnisch durch eine größere Organisation zu unterstützen – änderte sich das. Auch die Verwerterverbände fingen an, ihre Mitglieder fachlich zu beraten und kontinuierlich zu informieren.

Die Kasse selbst erlebte die Jahre 1987 bis 2001 als Abteilung eines regionalen Rentenversicherungsträgers, in der reguläre, mehr hierarchische, aber eben auch reibungslos funktionierende Verwaltungsabläufe eingeführt wurden. Geschäftsordnungen und Verfahrensfestlegungen schränkten den individuellen Gestaltungsspielraum ein, schufen aber auch gleichzeitig einen Rahmen, in dem die wachsenden Mengen an Aktenvorgängen bewältigt werden konnten.

In dieser Phase wurde auch die elektronische Vorgangsteuerung verstärkt angegangen. Der Versuch, auch hier mit einer Standardsoftware aus dem Krankenkassenbereich erfolgreich zu sein, wurde 1991 abgebrochen. Nachdem die Fallbearbeitungszeiten von sechs Monaten auf bis zu 1,5 Jahre angestiegen waren und die Einhaltung der gesetzlich vorgegebenen Fristen bei der Bescheiderteilung nur durch eine konzertierte Hilfsaktion von Mitarbeitern der deutschen Rentenversicherung, der Seekasse, der Bundesknappschaft, der Verwaltungsberufsgenossenschaft und zahlreicher anderer Sozialversicherungsträger in der Region ermöglicht werden konnte, wurde die Software durch eine Eigenentwicklung abgelöst.

Die Abteilung Künstlersozialkasse ist nach Ablösung von der LVA Oldenburg-Bremen 2001 erfolgreich mit etlichen Personalstellen und einer gemeinsamen Verwaltungssoftware für die allgemeinen Büroanwendungen in die Bundesausführungsbehörde für Unfallversicherung, heute Unfallkasse des Bundes, integriert worden. Die Personal- und Haushaltsverantwortung nimmt der Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes wahr. Er vertritt zudem die Künstlersozialkasse gerichtlich und außergerichtlich.

Als Abteilung mit einem spezifischen gesetzlichen Auftrag, eigenen Zielgruppen und eigenem Leistungshaushalt bewahrt und pflegt die Künstlersozialkasse ein spezifisches „Gesicht“ nach außen. Sie untersteht der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes mit separaten, nicht der Selbstverwaltung der Unfallkasse des Bundes zugeordneten Entscheidungs- und Kontrollverfahren.

In der gegenüber der LVA Oldenburg-Bremen ortsnäheren Unfallkasse des Bundes und der seit 2001 zu ihr gehörenden Abteilung Künstlersozialkasse war das gegenseitige Anerkennen der besonderen Situationen auch ohne Kenntnis der Geschichte von vorneherein ausgeprägt. Viele Mitarbeiter der Künstlersozialkasse, die noch den Stolz der ersten Gründerselbstständigkeit in sich tragen, sagen heute: „Wir fühlten uns hier gleich sehr willkommen.“ Und dies war sicher nicht nur der Tatsache geschuldet, dass es erstmals für alle Arbeitsplätze eine komplette PC-Ausstattung gab und die Abteilung ebenfalls erstmals seit ihrem Bestehen im Jahr 2003 in ein gemeinsames Dienstgebäude – den ehemaligen Stammsitz der Unfallkasse des Bundes – ziehen konnte. Auch die Mentalität der „Unfall-Versicherer“, ihre Empathie und Leidenschaft für Prävention hat sicher zu diesem guten Gefühl mit beigetragen und bildet bis heute einen guten Rahmen für ein wachsendes „Wir“-Gefühl in Wilhelmshaven.

Aber nicht nur die wechselhafte Geschichte der Künstlersozialkasse, sondern die Künstlersozialversicherung selbst ist Synonym für den beständigen Wandel: Der rein formale Kunst- und Publizistikbegriff des Künstlersozialversicherungsgesetzes, der alle Beteiligten bis heute zu einem permanenten Abwägungsdiskurs im Ermessensfall verpflichtet, implementiert ein Verfahrensrecht für mündige Bürger.

Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, durch Aufzählung von Berufsbezeichnungen die künstlerische oder publizistische Tätigkeit abschließend zu definieren. Einer solchen Aufzählung steht die Vielfalt, Komplexität und Dynamik der Erscheinungsformen künstlerischer oder publizistischer Berufstätigkeit entgegen. Nicht der Staat entscheidet

alles und „ein für alle Mal“, sondern der Einzelne klärt seine Auffassung mit der Kasse, ihren ehrenamtlich arbeitenden, fachkundig besetzten Widerspruchsausschüssen und im Zweifel den gerichtlichen Instanzen. Deren Entscheidungen sind letzten Endes auch für den Gesetzgeber in der weiteren Reformdebatte nicht einfach zu annullieren und geben der Entwicklung Kontinuität.

Ein namhafter Vertreter der Verlagswirtschaft hat die Kompetenz der Kasse in diesem Feld jüngst folgendermaßen auf den Punkt gebracht:

„Anfänglich haben wir euch bekämpft – mit allen Mitteln – heute schätzen und anerkennen wir eure hohe Fachkompetenz, schätzen eure Arbeit und akzeptieren, dass sie auch in unserem Interesse ist.“

Eines der größten Komplimente, das den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bisher gemacht worden ist. Für sie bedeutete es: 25 Jahre engagierte Verwaltungsarbeit in einem höchst umstrittenen Feld der sozialen Sicherung waren nicht umsonst, die Anzeichen der Akzeptanz nicht nur bei den Versicherten selbst werden deutlicher.

Es ist zu wünschen, dass dieser Trend mit der auf der Basis der dritten Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes möglichen zügigen Schließung der im Vollzug noch bestehenden „Gerechtigkeitslücken“ weiter anhält und sich verstärkt. Die Gesellschaft und die Gesamtwirtschaft werden davon ebenso profitieren wie Kunst, Kultur und Öffentlichkeit im Land.

2. Die dritte Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes

Erster Handlungsauftrag der Novelle: gemeinsam mehr schaffen als bisher allein

Die dritte Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes stellt die Künstlersozialkasse und die Deutsche Rentenversicherung vor neue Herausforderungen. Das Gesetz setzt die Vorgabe des Koalitionsvertrages um, die Künstlersozial-

versicherung für die Zukunft deutlich zu stärken. Durch ausgewogene Maßnahmen auf Verwerter- und Versicherungenseite wird die Beitragsgerechtigkeit verbessert und die finanzielle Basis der Künstlersozialversicherung stabilisiert. Die Prüfung der Arbeitgeber im Hinblick auf die Erfüllung der Melde- und Abgabepflichten nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz wird auf die Prüfdienste der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen der turnusmäßigen Prüfung aller Arbeitgeber übertragen. Die Prüfung der Versicherten auf die Richtigkeit der gemeldeten beitragspflichtigen Einkommen und das Vorliegen der Voraussetzungen für die Versicherungspflicht wird durch eine dauerhafte, jährliche Befragung einer wechselnden Stichprobe der Versicherten ergänzt.

Erstmals ist die Künstlersozialkasse nicht mehr alleinige Instanz der Umsetzung des Gesetzes, sondern teilt sich diese Aufgabe mit den Trägern der Deutschen Rentenversicherung, die – ihrerseits in einem fortlaufenden Prozess der Reorganisation – die Prüfung der abgabepflichtigen Verwerter nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz als neue zusätzliche Aufgabe dauerhaft übernehmen.

Die Rentenversicherungsträger und die Künstlersozialkasse haben sich bereits frühzeitig vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes zusammengefunden, um im Rahmen eines gemeinsamen Projekts mit dem Selbstverständnis als lernende Organisationen alle notwendigen Vorkehrungen dafür zu treffen, dass das wachsende Zusammenwirken der Verwaltungsabläufe nachhaltig und dauerhaft mit Effizienzgewinn gelingt.

Konkret wurden Anschreibetexte, Erhebungsbögen, Datenabgleiche, ein Rechtshandbuch und Informationstexte für die Website der Deutschen Rentenversicherung erstellt. Zahlreiche Multiplikatoren der Deutschen Rentenversicherung wurden von langjährigen Praktikern der Künstlersozialkasse qualifiziert. Die Anpassung der Verwaltungsprozesse, die Abstimmung der Verfahrensabläufe, die Programmierung der Voraussetzungen für einen reibungslosen Datenaustausch und die Schaffung

der entsprechenden neuen Organisationseinheiten bei der Deutschen Rentenversicherung wurden begonnen und werden noch angemessene Zeit für die Erprobung und Entwicklung der nötigen Routine brauchen.

Für die Künstlersozialkasse eröffnet die im Sommer 2007 beginnende Aufgabenteilung mit der Deutschen Rentenversicherung die Chance, den eigenen gesetzlichen Auftrag durch eine systematisierte und dauerhaft auf Optimierung angelegte Verwaltungskooperation zu realisieren und damit innerhalb weniger Jahre zu einer grundlegenden Stabilisierung des Systems der Künstlersozialversicherung zu kommen.

Dies bedeutet, dass die Künstlersozialkasse nicht nur auf die unmittelbaren Wünsche der Bürger bzw. ihrer Kunden eingehen muss (wie sie es heute nach Maßgabe ihrer Ressourcen schon tut), sondern dass sie zudem in der Lage sein muss, potentielle Problemlagen zu erkennen, aufzugreifen und frühzeitig entsprechende Lösungen bereitzustellen.

Für ein solches proaktives Verhalten ist es erforderlich, im strategischen Management, abgestimmt auf die Bedürfnisse und organisatorischen Erfordernisse des Partners, nachvollziehbare und überprüfbare Ziele zu definieren und deren Erreichen durch ein transparentes und ergebnisorientiertes Verwaltungshandeln gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu gewährleisten.

Eine Kultur der Wertschätzung gegenüber dem Expertenwissen der Beschäftigten und Vertrauen in ihre Bereitschaft zur Kunden- und Ergebnisorientierung, systematische Personalentwicklung, die Schaffung von Anreizsystemen für Veränderungsbereitschaft, einfaches und nicht nur auf Kosten fixiertes Controlling und ein erheblicher Ausbau der regelmäßigen internen und externen Kommunikation sind erforderlich und werden zu verfolgende Schwerpunkte der Organisationsentwicklung sein.

Die Ziele, die sich die Künstlersozialkasse im Vorfeld der Novelle für die nächsten Jahre gesetzt hat, lauten:

- dauerhaft als „Erste Experteninstanz für die Anwendung und Auslegung des offenen Kunstbegriffs des Künstlersozialversicherungsgesetzes“ fungieren,
- dauerhafte Stabilisierung der Einnahme- und Ausgabenströme und Sicherung dauerhaft niedriger Abgabesätze in Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- verbesserter Nachweis der Beitragsehrlichkeit der Versicherten und sachgerechte Eingrenzung des Kreises der Versicherten durch einheitliche Rechtsanwendung,
- kontinuierliche Verbesserung der Verwaltungseffizienz und
- erhebliche Erhöhung des Bekanntheitsgrades des Künstlersozialversicherungsgesetzes in Zusammenarbeit mit den Verbänden der Kultur- und Medienwirtschaft.

Zweites eigenständig auszubauendes Handlungsfeld der Künstlersozialkasse: die verstärkte Überprüfung der Versicherten

Die Versicherten sollen zu mehr Beitragsehrlichkeit angehalten werden. Die Einführung der regelmäßigen stichprobenhaften Überprüfung der Versicherten wird hierzu einen maßgeblichen Beitrag leisten. Hierfür werden jährlich die Angaben von mindestens 5 % der Versicherten zum tatsächlichen Einkommen der vergangenen vier Jahre überprüft, die anhand von Steuerbescheiden oder Gewinn- und Verlustrechnungen belegt werden müssen. Auch diese neue Maßnahme bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung und Umsetzung, um den Versicherten, aber auch den Anforderungen des Systems Künstlersozialversicherung gerecht zu werden.

Es ist nicht beabsichtigt, Künstlern und Publizisten ihren berechtigten Anspruch zu nehmen. Auch wird die Überprüfung nicht zum Anlass genommen, im Falle eines gelegentlichen Unterschreitens der Mindesteinkommens-

grenze innerhalb des gesetzlichen Rahmens die Versicherungspflicht zu beenden. Bei festgestellten Abweichungen zwischen dem vorab geschätzten und dem tatsächlichen Einkommen muss kein Versicherter befürchten, ungehört einer absichtlichen Falschmeldung beschuldigt zu werden. Den Versicherten wird immer Gelegenheit gegeben, den Sachverhalt aufzuklären.

Die Ahndung vorsätzlich verschwiegener anderweitiger Tätigkeiten oder die nachweislich über Jahre unverhältnismäßig niedrige oder hohe Einkommensschätzung ist allerdings sowohl zum Schutze der ehrlichen Versicherten als auch mit Rücksicht auf die Abgabepflichtigen und die Finanzierbarkeit des Systems der Künstlersozialversicherung unerlässlich.

Maßnahmen zur kontinuierlichen Verwaltungsmodernisierung durch Innovation

Die dritte Novelle des Künstlersozialversicherungsgesetzes schafft – neben der die Organisationsentwicklung hin zur lernenden Organisation erheblich beschleunigenden Verwaltungskooperation mit der Deutschen Rentenversicherung – auch die rechtliche Voraussetzung für die vermehrte Wahrnehmung von lange nachrangig verfolgten Kontroll-, Prüf- und Ahndungsaktivitäten insbesondere im Versicherten- aber auch im Verwerterbereich.

Die Künstlersozialkasse wird den veränderten Aufgabenstellungen zunächst durch Umschichtung des von bisherigen Aufgaben entlasteten Personals entsprechend ihrer in der Begründung der Gesetzesnovelle formulierten und von ihr selbst konkretisierten Zielstellungen entsprechen.

Zusätzlich sind von der Künstlersozialkasse die Aufgabengebiete „Bildung und Prüfung von Ausgleichsvereinigungen“ und „Prüfung von Unternehmen ohne Beschäftigte“ mit den durch Aufgabenübertragung an die Deutsche Rentenversicherung frei werdenden Prüfkräften auszubauen.

Ein neu geschaffener Bereich „Auskunft und Beratung“ wird daran arbeiten, dass über das Internetportal der Künstlersozialkasse ab 2008 auch interaktive Beratungsangebote für Verbände, Versicherte, Unternehmen und interessierte Organisationen zur Verfügung stehen. Selbstlernprogramme, die über das Mitarbeiterportal zunächst intern getestet werden, können und werden dafür sorgen, dass das Wissen über die praktische Anwendung der komplexen aber nicht sinnvoll zu vereinfachenden Formulierungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes in der Gesellschaft kontinuierlich wächst.

Zudem wird die Künstlersozialkasse anlässlich der Einführung eines integrierten Dokumentenmanagements alle aktuell im Einvernehmen mit den Mitarbeitern realisierbaren Standardisierungs- und Vereinfachungsmöglichkeiten in der Sachbearbeitung und den sie unterstützenden Serviceprozessen umsetzen. Dabei ist schon jetzt an eine Zusammenarbeit mit der Deutschen Rentenversicherung auf der Basis von elektronischen Akten gedacht. Eine qualifizierte elektronische Signatur soll 2008 über das Trustcenter der Deutschen Rentenversicherung realisiert werden.

Das Aktenarchiv der Künstlersozialkasse kann aus rein praktischen Gründen nicht weiter wachsen. Verwerterakten werden daher ab Inkrafttreten der Novelle in elektronischer Form in den Bestand der Künstlersozialkasse übergehen. Über einen Zeitraum von voraussichtlich sechs Jahren ist zudem daran gedacht, die jetzt noch in Papierform existierenden Akten, die laufend benötigt werden, elektronisch zu archivieren. Es ist davon auszugehen, dass die sich hieraus ergebenden Produktivitätssteigerungen das weiter wachsende Arbeitsvolumen nicht vollständig kompensieren können.

Im Versichertenbereich hat jeder Sachbearbeiter in der Künstlersozialkasse heute über 3.500 Versicherte zu „managen“ und es kommen jedes Jahr für jeden von ihnen 200 anerkannte neue Versicherte dazu. Neuanträge, die bearbeitet werden müssen, aber negativ entschieden

werden, sind dabei nicht berücksichtigt. Der Bearbeitungsaufwand wird sich durch die erhöhte Prüfquote bei den Versicherten und die intensivierete Prüftiefe deutlich steigern.

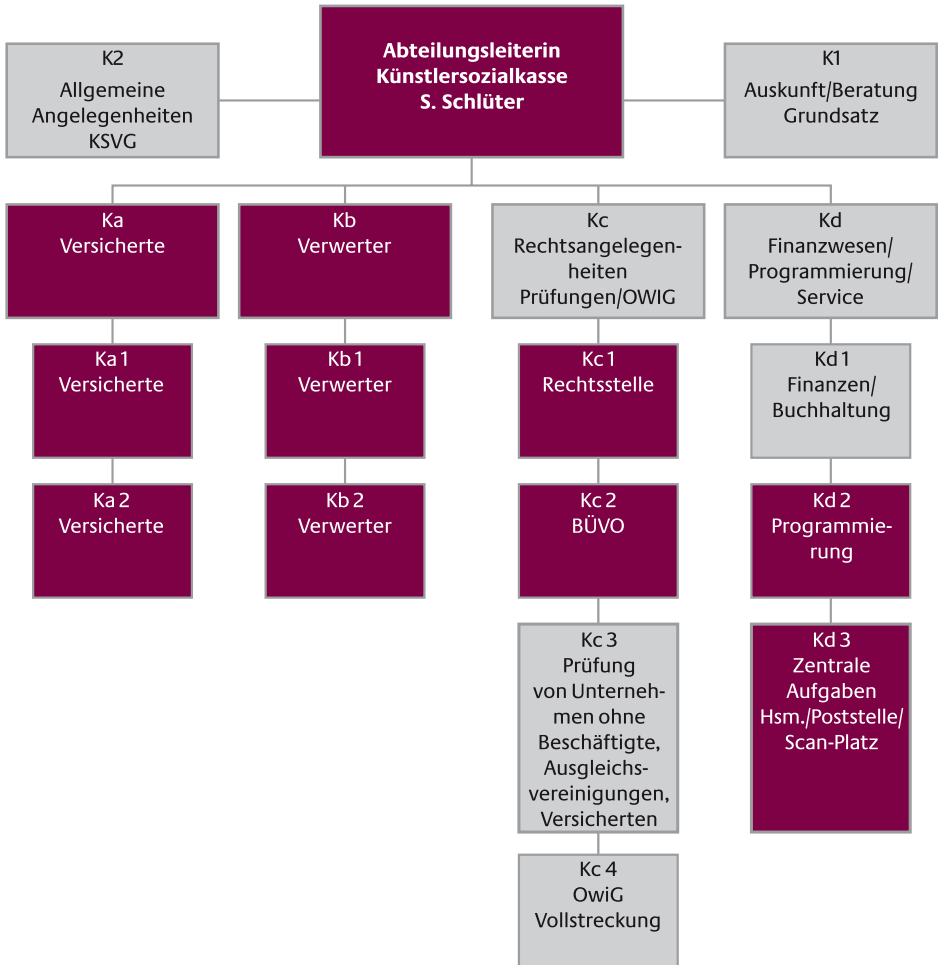
Auch der Unternehmerbereich, in dem bisher die aufwändige Ermittlungsarbeit für neu zu erfassende Unternehmen neben der Bestandspflege für die jährlich anzupassenden Abgabebeiträge der Verwerter das Bild der Arbeit prägte, wird in sehr viel schnelleren Schritten ab Mitte 2007 einen mindestens ebenso großen Bestandsaufwuchs zu bewältigen haben.

Der Aufwand für Bußgeldverfahren bei Nichterfüllung der Meldepflicht sowie die Verdoppelung der jährlichen Einkommensüberprüfungen wird sich bei weiter wachsenden Fallzahlen erhöhen.

Sollte die wirtschaftliche Entwicklung des Medien- und Kulturmarktes in der Bundesrepublik in gleichem Maße vorangehen, wie dies in den letzten Jahren der Fall war, ist auch aus diesem Grund von einem wachsenden System auszugehen.

Mit der veränderten Organisation (siehe Abb.) und durch veränderte Arbeitsteilung innerhalb der Künstlersozialkasse können qualitativ verbesserte Ergebnisse erzielt werden:

- Es wird Entlastung für die mit weiterem erheblichen Fallzuwachs konfrontierten Dezernate Versicherte (Ka) und Verwerter (Kb) geschaffen.
- Die Zusammenführung von Beitragsüberwachung (BÜVO) und Betriebsprüfung (BP) mit der Rechtsstelle ermöglicht eine systematische Schwerpunktsetzung im Verfahrensrecht und erlaubt einen besseren Blick auf die Erfolgsaussichten von Rechtsmitteln sowie die konzentrierte Abstimmung mit der Deutschen Rentenversicherung in diesen Fragen.
- Die Zuordnung der Versichertenprüfung (BÜVO) zu diesem Bereich erhöht die Möglichkeit zur Entwicklung verfahrensrechtlich standardisierter Vorgehensweisen und einer systematischen und unabhängigen Kontrollpraxis.



- Eine ausgeglichene Arbeitsverteilung und klarere Zuständigkeiten für die Dezenten wird ermöglicht.
- Die dezernatsübergreifende Organisation und Anbindung von Auskunft und Beratung einerseits und Grundsatz andererseits als Stelle bei der Abteilungsleitung erhöht die Möglichkeit zu einheitlichem Handeln und beschleunigt Entscheidungsprozesse auch bei komplexen Problemlagen.
- Die verbesserte Personalausstattung für interne und externe Kommunikation schafft klare Verantwortlichkeiten und stellt die Basis für ein proaktives und in der Öffentlichkeit stärker wahrgenommenes fachspezifisches Informationsangebot dar.
- Die Zusammenführung von Haushalt und Finanzen mit den abteilungsinternen Servicefunktionen verbessert die Steuerungsmöglichkeiten in der Ergebnisorientierung dieser Prozesse und hilft so, die Sachbearbeitung weiter zu entlasten.
- Die Erfassung und Abrechnung von Unternehmen ohne Beschäftigte und Ausgleichsvereinigungen verbleiben im Dezernat Kb (Verwerter); die Prüfung dagegen wird im neuen Dezernat Kc erfolgen.

Der Prozess der Umorganisation im Zuge der Umsetzung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist zugleich als Vernetzungsprozess mit den Trägern der Deutschen Rentenversicherung zu verstehen und in seinem Erfolg an den Ergebnissen bei der wachsenden Stabilisierung und Ausbalancierung des Künstlersozialversicherungssystems zu messen.

Gelingen kann dieser Prozess nur, wenn die Zielsetzung von allen beteiligten Organisationen angestrebt und getragen wird und in seiner Komplexität auch von der umgebenden Gesellschaft anerkannt wird. Die in 2007 begonnene Arbeit der Deutschen Rentenversicherung in der Unternehmenserfassung und Prüfung wird für die jährliche Berechnung der Abgabequote durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstmals 2009 Auswirkungen haben können. Die einzelnen Schritte benötigen Zeit, um ihre Wirkung zu entfalten. Dies sollte bei Überlegungen zur mittelfristigen Weiterentwicklung der Künstlersozialversicherung stets bedacht werden.

Gelingt die Umorganisation, werden weitere Reformschritte zur Verbesserung der sozialen Lage der Künstler und Publizisten in der Bundesrepublik eine gute Grundlage haben.

Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (KSVG)

vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 105),
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom
12. Juni 2006 (BGBl. I S. 1034)

Erster Teil

Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten

Erstes Kapitel Kreis der versicherten Personen

Erster Abschnitt Umfang der Versicherungspflicht

§ 1

Selbständige Künstler und Publizisten werden in der allgemeinen Rentenversicherung, in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung versichert, wenn sie

1. die künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausüben und
2. im Zusammenhang mit der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit nicht mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigen, es sei denn, die Beschäftigung erfolgt zur Berufsausbildung oder ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 2

Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Zweiter Abschnitt Ausnahmen von der Versicherungspflicht

Erster Unterabschnitt Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes

§ 3

(1) Versicherungsfrei nach diesem Gesetz ist, wer in dem Kalenderjahr aus selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeit voraussichtlich ein Arbeitseinkommen erzielt, das 3.900 Euro nicht übersteigt. Wird die selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist die in Satz 1 genannte Grenze entsprechend herabzusetzen. Satz 2 gilt entsprechend für Zeiten des Bezugs von Erziehungsgeld oder Elterngeld.

(2) Absatz 1 gilt nicht bis zum Ablauf von drei Jahren nach erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit. Die Frist nach Satz 1 verlängert sich um die Zeiten, in denen keine Versicherungspflicht nach diesem Gesetz oder Versicherungsfreiheit nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 besteht.

(3) Abweichend von Absatz 1 bleibt die Versicherungspflicht bestehen, solange das Arbeitseinkommen nicht mehr als zweimal innerhalb von sechs Kalenderjahren die dort genannte Grenze nicht übersteigt.

§ 4

In der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. auf Grund einer Beschäftigung oder einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist, es sei denn, die Versicherungsfreiheit beruht auf einer geringfügigen Beschäftigung oder einer geringfügigen selbständigen Tätigkeit (§ 8 Viertes Buch Sozialgesetzbuch),
2. aus einer Beschäftigung ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder aus einer nicht unter § 2 fallenden selbständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen bezieht, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen während des Kalenderjahres voraussichtlich mindestens die Hälfte der für dieses Jahr geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung beträgt; wird die Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nur während eines Teils des Kalenderjahres ausgeübt, ist diese Grenze entsprechend herabzusetzen.

3. als Gewerbetreibender in Handwerksbetrieben nach § 2 Satz 1 Nr. 8 oder § 229 Abs. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch versicherungspflichtig ist,
4. Landwirt im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte ist,
5. eine Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht,
6. als ehemaliger Landwirt eine Altersrente oder nach Vollendung des 60. Lebensjahres eine Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte bezieht oder
7. als Wehr- oder Zivildienstleistender in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist.

§ 5

(1) In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist,
2. nach Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit aufnimmt,
3. nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert ist,
4. nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme von § 7 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit ist,
5. eine nicht unter § 2 fallende selbständige Tätigkeit erwerbsmäßig ausübt, es sei denn, diese ist geringfügig im Sinne des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch,
6. Wehr- oder Zivildienstleistender ist; § 193 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt,
7. im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht ist und unmittelbar vor der Unterbringung nicht nach diesem Gesetz versichert war oder

8. während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine selbständige künstlerische oder publizistische Tätigkeit ausübt.

(2) In der sozialen Pflegeversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. nach Absatz 1 versicherungsfrei oder
2. nach § 6 oder § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist.

Zweiter Unterabschnitt Befreiung von der Krankenversicherungspflicht auf Antrag

§ 6

(1) Wer erstmals eine Tätigkeit als selbständiger Künstler oder Publizist aufnimmt und nicht zu dem in § 5 Abs. 1 genannten Personenkreis gehört, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit, wenn er der Künstlersozialkasse eine Versicherung für den Krankheitsfall bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen nachweist. Voraussetzung ist, daß er für sich und seine Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen kann, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Feststellung der Versicherungspflicht bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

(2) Wer nach Absatz 1 von der Krankenversicherungspflicht befreit worden ist, kann gegenüber der Künstlersozialkasse bis zum Ablauf der in § 3 Abs. 2 genannten Frist schriftlich erklären, daß seine Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Versicherungspflicht beginnt nach Ablauf der in § 3 Abs. 2 genannten Frist.

§ 7

(1) Wer als selbständiger Künstler oder Publizist in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren insgesamt ein Arbeitseinkommen erzielt hat, das über der Summe der Beträge liegt, die für diese Jahre nach § 6 Abs. 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch als Jahresarbeitsentgeltgrenze festgelegt waren, wird auf Antrag von der Krankenversicherungspflicht nach diesem Gesetz befreit. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März des auf den Dreijahreszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Künstlersozialkasse zu stellen.

§ 7a

(1) Die Künstlersozialkasse entscheidet über den Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht.

(2) Die Befreiung nach § 6 Abs. 1 wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an; sind bereits Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch genommen worden, wirkt die Befreiung vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt. Die Befreiung nach § 7 wirkt vom Beginn des Monats an, der auf die Antragstellung folgt.

(3) Der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung endet mit der Mitgliedschaft.

Dritter Abschnitt Beginn und Dauer der Versicherungspflicht, Verlegung des Tätigkeitsortes

§ 8

(1) Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherung sowie in der sozialen Pflegeversicherung beginnt mit dem Tage, an dem die Meldung des Versicherten nach § 11 Abs. 1 eingeht, beim Fehlen einer Meldung mit dem Tage des Bescheides, durch den die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Sie beginnt frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Ist der selbständige Künstler oder Publizist in dem Zeitpunkt, in dem nach Satz 1 die Versicherungspflicht beginnen würde, arbeitsunfähig, beginnt die Versicherungspflicht an dem auf das Ende der Arbeitsunfähigkeit folgenden Tage.

(2) Tritt nach § 4 Nr. 1 oder 3 bis 7 oder nach § 5 Versicherungsfreiheit ein, ist § 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bescheid über die Versicherungspflicht vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an aufzuheben ist. Im übrigen ist der Bescheid über die Versicherungspflicht bei Änderung der Verhältnisse nur mit Wirkung vom Ersten des Monats an aufzuheben, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält; § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleibt unberührt.

§ 8a

(1) Verlegt ein Versicherter oder Zuschußberechtigter während des Kalenderjahres seinen Tätigkeitsort aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt, ist diese Änderung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält.

(2) § 309 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

Vierter Abschnitt Kündigungsrecht

§ 9

(1) Wer bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und nach diesem Gesetz krankenversicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Satz 1 gilt entsprechend für den Versicherungsvertrag eines Familienangehörigen, wenn ein Künstler oder Publizist nach diesem Gesetz versicherungspflichtig wird und der Angehörige dadurch in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wird.

(2) Wer bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert ist und nach diesem Gesetz pflegeversicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Eintritt der Versicherungspflicht an kündigen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zweites Kapitel Beitragszuschuß der Künstlersozialkasse

§ 10

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 7 von der Versicherungspflicht befreit und freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse als vorläufigen Beitragszuschuß die Hälfte des Beitrages, der im Falle der Versicherungspflicht für einen Künstler oder Publizisten bei der Krankenkasse, bei der die Mitgliedschaft besteht, zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie tatsächlich zu zahlen haben. Der Anspruch beginnt mit dem auf den Antrag folgenden Kalendermonat. Bei Zuschussberechtigten, die nach diesem Gesetz in der allgemeinen Rentenversicherung nicht versichert sind, ist für die Berechnung des

endgültigen Zuschusses das erzielte Jahresarbeitseinkommen maßgebend; es ist der Künstlersozialkasse bis zu der Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung bis zum 31. Mai des folgenden Jahres zu melden. Die Höhe der Aufwendungen für die freiwillige Krankenversicherung sind der Künstlersozialkasse für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Mai des folgenden Jahres nachzuweisen.

(2) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 6 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 versicherungsfrei oder nach den §§ 6 oder 7 von der Versicherungspflicht befreit und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse einen vorläufigen Beitragszuschuß, wenn sie für sich und ihre Familienangehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Krankheit entsprechen. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht unter Zugrundelegung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen vom 1. Januar des Vorjahres (§ 245 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Krankenversicherung zu zahlen hat; für Zeiten, für die bei Versicherungspflicht Arbeitseinkommen nicht zugrunde gelegt wird (§ 234 Abs. 1 Satz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), wird ein Beitragszuschuss nicht gezahlt. Für Künstler und Publizisten, die bei Mitgliedschaft in einer Krankenkasse keinen Anspruch auf Krankengeld hätten, sind bei Berechnung des Zuschusses neun Zehntel des in Satz 2 genannten Beitragssatzes zugrunde zu legen. Bei einer Befreiung nach § 6 beginnt der Anspruch mit dem Kalendermonat, in dem die Meldung nach § 11 Abs. 1 eingeht. Bei einer Befreiung nach § 7 gilt Absatz 1 Satz 2. Absatz 1 Satz 3 und 4 gilt. § 257 Abs. 2a bis 2c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 10a

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit und in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse als vorläufigen Beitragszuschuß die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht nach diesem Gesetz an die Pflegekasse

zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den sie tatsächlich zu zahlen haben. § 10 Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Selbständige Künstler und Publizisten, die nach § 6 Abs. 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Nr. 4 versicherungsfrei oder nach § 6 oder § 7 von der Krankenversicherungspflicht befreit und bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert sind, erhalten auf Antrag von der Künstlersozialkasse einen vorläufigen Beitragszuschuß, wenn sie für sich und ihre Angehörigen, die bei Versicherungspflicht des Künstlers oder Publizisten in der sozialen Pflegeversicherung versichert wären, Vertragsleistungen beanspruchen können, die nach Art und Umfang den Leistungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch gleichwertig sind. § 61 Abs. 6 und 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Der Zuschuss beträgt die Hälfte des Beitrages, den die Künstlersozialkasse bei Versicherungspflicht an die Pflegekasse zu zahlen hätte, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Künstler oder Publizist für seine private Pflegeversicherung zu zahlen hat. § 10 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 4 bis 6 gilt entsprechend.

§ 10b

Der Bescheid über die Festsetzung des endgültigen Beitragszuschusses soll mit Wirkung für die Vergangenheit zu Ungunsten des Zuschussberechtigten zurückgenommen werden, wenn die Meldung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 in wesentlicher Beziehung unrichtige Angaben enthält.

Drittes Kapitel Auskunfts- und Meldepflichten

§ 11

(1) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird, hat sich bei der Künstlersozialkasse zu melden. § 16 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Wer nach diesem Gesetz in der gesetzlichen Renten- oder Krankenversicherung oder in der sozialen Pflegeversicherung versichert wird oder nach §§ 10 und 10a Anspruch auf einen Beitragszuschuß hat, hat der Künstlersozialkasse auf Verlangen die Angaben, die zur Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse erforderlich sind, sowie die in § 13 genannten Angaben zu machen. Er hat die dafür notwendigen Auskünfte zu geben und die erforder-

derlichen Unterlagen vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Angaben, die zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Künstlersozialkasse nach diesem Gesetz erforderlich sind.

(3) Die Vordrucke der Künstlersozialkasse sind zu verwenden.

(4) Der nach Absatz 1 Meldepflichtige hat in dem Anmeldevordruck der Künstlersozialkasse die ihm von einem Träger der Rentenversicherung oder der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung zugeteilte Versicherungsnummer einzutragen. Ist eine Versicherungsnummer nicht zugeteilt worden, ist sie von der Datenstelle der Träger der Rentenversicherung über die Künstlersozialkasse zu vergeben.

§ 12

(1) Versicherte und Zuschußberechtigte haben der Künstlersozialkasse bis zum 1. Dezember eines Jahres das voraussichtliche Arbeitseinkommen, das sie aus der Tätigkeit als selbständige Künstler und Publizisten erzielen, bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung für das folgende Kalenderjahr zu melden. Die Künstlersozialkasse schätzt die Höhe des Arbeitseinkommens, wenn der Versicherte trotz Aufforderung die Meldung nach Satz 1 nicht erstattet oder die Meldung mit den Verhältnissen unvereinbar ist, die dem Versicherten als Grundlage für seine Meldung bekannt waren. Versicherte, deren voraussichtliches Arbeitseinkommen in dem in § 3 Abs. 2 genannten Zeitraum mindestens einmal die in § 3 Abs. 1 genannte Grenze nicht überschritten hat, haben der ersten Meldung nach Ablauf dieses Zeitraums vorhandene Unterlagen über ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen beizufügen.

(2) Erstattet der Zuschußberechtigte trotz Aufforderung die Meldung nach Absatz 1 Satz 1 nicht, entfällt der Anspruch auf den Beitragszuschuß bis zum Ablauf des auf die Meldung folgenden Monats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn er den Melde- und Nachweispflichten nach §§ 10 und 10a trotz Aufforderung nicht nachkommt. Die Rückforderung vorläufig gezahlter Beitragszuschüsse bleibt unberührt.

(3) Ändern sich die Verhältnisse, die für die Ermittlung des voraussichtlichen Jahresarbeitseinkommens maßgebend waren, ist auf Antrag die Änderung mit Wirkung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag bei der Künstlersozialkasse eingeht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Jahresarbeitseinkommen geschätzt worden ist.

§ 13

Die Künstlersozialkasse kann von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben darüber verlangen, in welchem der Bereiche selbständiger künstlerischer und publizistischer Tätigkeiten das Arbeitseinkommen jeweils erzielt wurde, in welchem Umfang das Arbeitseinkommen auf Geschäften mit zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten beruhte und von welchen zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten Arbeitseinkommen bezogen wurde. Außerdem kann die Künstlersozialkasse von den Versicherten und den Zuschußberechtigten Angaben darüber verlangen, in welcher Höhe Arbeitseinkommen aus künstlerischen, publizistischen und sonstigen selbständigen Tätigkeiten in den vergangenen vier Kalenderjahren erzielt wurde. Für den Nachweis der Angaben zur Höhe des Arbeitseinkommens kann sie die Vorlage der erforderlichen Unterlagen, insbesondere von Einkommensteuerbescheiden oder Gewinn- und Verlustrechnungen, verlangen. Die Erhebung dieser Angaben erfolgt durch eine wechselnde jährliche Stichprobe.

Erster Abschnitt Grundsatz

§ 14

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 15 bis 16a) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und durch einen Zuschuß des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte aufgebracht.

Zweiter Abschnitt Beitragsanteile des Versicherten

Erster Unterabschnitt Höhe der Beitragsanteile

§ 15

Der Versicherte hat an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Kalendermonat die Hälfte des sich aus den §§ 157 bis 161, 165 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und § 175 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Beitrages zu zahlen. Der Beitragsanteil für einen Kalendermonat wird am Fünften des folgenden Monats fällig.

§ 16

(1) Der Versicherte hat an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung für den Kalendermonat die Hälfte des sich aus den §§ 223, 234 Abs. 1 und § 241 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Beitrages sowie den sich nach § 241a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Beitrag zu zahlen. Hat der Versicherte Anspruch auf Krankengeld von einem Zeitpunkt an, der vor Beginn der siebten Woche der Arbeitsunfähigkeit liegt, hat er an die Künstlersozialkasse zusätzlich den sich auf Grund des § 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Erhöhungsbetrag zu zahlen. Der Beitragsanteil für einen Kalendermonat wird am Fünften des folgenden Monats fällig. Hat der Versicherte einen Tarif nach § 53 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewählt, so hat er daraus resultierende Prämienzahlungen an die Krankenkasse zu leisten.

(2) Ist der Versicherte mit einem Betrag in Höhe von Beitragsanteilen für zwei Monate im Rückstand, hat ihn die Künstlersozialkasse zu mahnen. Ist der Rückstand zwei Wochen nach Zugang der Mahnung noch höher als der Beitragsanteil für einen Monat, stellt die Künstlersozialkasse das Ruhen der Leistungen fest; das Ruhen tritt drei Tage nach Zugang des Bescheides beim Versicherten ein. Voraussetzung ist, daß der Versicherte in der Mahnung nach Satz 1 auf diese Folge hingewiesen worden ist. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Ruhensbescheid haben keine aufschiebende Wirkung. Das Ruhen endet, wenn alle rückständigen und die auf die Zeit des Ruhens entfallenden Beitragsanteile nach Absatz 1 sowie nach § 16a Abs. 1 gezahlt sind. Die Künstlersozialkasse kann bei Vereinbarung von Ratenzahlungen das Ruhen vorzeitig für beendet erklären. Die zuständige Krankenkasse ist von der Mahnung sowie dem Eintritt und dem Ende des Ruhens zu unterrichten.

§ 16a

(1) Versicherte haben an die Künstlersozialkasse als Beitragsanteil zur sozialen Pflegeversicherung für den Kalendermonat die Hälfte des sich aus § 55 Abs. 1 und 2 und § 57 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ergebenden Beitrages zu zahlen. Der Beitragsanteil erhöht sich um den Beitragszuschlag, der sich aus § 57 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ergibt. Der Beitragsanteil für einen Kalendermonat wird am Fünften des Folgemonats fällig.

(2) § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

Zweiter Unterabschnitt Beitragsverfahren

§ 17

Entrichtet ein Versicherter, der nach diesem Gesetz sowohl in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung als auch in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, seine Beitragsanteile nur zum Teil, werden die Zahlungen vorrangig zur Erfüllung der Verpflichtung gegenüber der Krankenkasse und der Pflegekasse verwandt.

§ 17a

Als Tag der Zahlung der Beitragsanteile gilt:

1. bei Abbuchung der Tag der Fälligkeit, es sei denn, der Abbuchungsauftrag wird nicht ausgeführt oder abgebuchte Beitragsanteile werden zurückgerufen,
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der Künstlersozialkasse der achte Tag vor dem Tag der Wertstellung zugunsten der Künstlersozialkasse oder, falls es für den Versicherten günstiger ist, der Tag der Belastung oder Einzahlung,
3. bei Zahlung durch Scheck der Tag der Absendung, es sei denn, der Scheck wird von dem Kreditinstitut, das das zu belastende Konto führt, nicht eingelöst,
4. bei Barzahlung der Tag der Einzahlung.

§ 18

Für die Erhebung eines Säumniszuschlags auf rückständige Beitragsanteile des Versicherten gilt § 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Säumniszuschläge gehören zum Vermögen der Künstlersozialkasse.

§ 19

Für die Verjährung der Ansprüche auf Beitragsanteile gilt § 25 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 20

Die Künstlersozialkasse hat dem Versicherten und dem Zuschußberechtigten jährlich eine Abrechnung zu erteilen, aus der die Berechnung der

von ihm und für ihn erbrachten Beitragsleistungen ersichtlich ist. Die Jahresabrechnung gilt als Bescheinigung im Sinne des § 25 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung.

Dritter Unterabschnitt Erstattungen

§ 21

(1) Die Künstlersozialkasse hat zu Unrecht entrichtete Beitragsanteile zu erstatten. § 26 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Die Künstlersozialkasse kann mit Zustimmung des Berechtigten zu Unrecht entrichtete Beitragsanteile mit künftigen Ansprüchen auf Beitragsanteile verrechnen.

(3) Für die Verzinsung und Verjährung des Anspruchs auf Erstattung gilt § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 22

(aufgehoben)

Dritter Abschnitt Künstlersozialabgabe

§ 23

Die Künstlersozialkasse erhebt von den zur Abgabe Verpflichteten (§ 24) eine Umlage (Künstlersozialabgabe) nach einem Vomhundertsatz (§ 26) der Bemessungsgrundlage (§ 25).

Erster Unterabschnitt Personenkreis

§ 24

(1) Zur Künstlersozialabgabe ist ein Unternehmer verpflichtet, der eines der folgenden Unternehmen betreibt:

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
2. Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Chöre und vergleichbare Unternehmen; Voraussetzung ist, daß ihr Zweck überwiegend darauf gerichtet ist, künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen öffentlich aufzuführen oder darzubieten; Absatz 2 bleibt unberührt,

3. Theater-, Konzert- und Gastspielformen sowie sonstige Unternehmen, deren wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung oder Darbietung künstlerischer oder publizistischer Werke oder Leistungen zu sorgen; Absatz 2 bleibt unberührt,
4. Rundfunk, Fernsehen,
5. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
6. Galerien, Kunsthandel,
7. Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für Dritte,
8. Variete- und Zirkusunternehmen, Museen,
9. Aus- und Fortbildungseinrichtungen für künstlerische oder publizistische Tätigkeiten.

Zur Künstlersozialabgabe sind auch Unternehmer verpflichtet, die für Zwecke ihres eigenen Unternehmens Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen.

(2) Zur Künstlersozialabgabe sind ferner Unternehmer verpflichtet, die nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, um deren Werke oder Leistungen für Zwecke ihres Unternehmens zu nutzen, wenn im Zusammenhang mit dieser Nutzung Einnahmen erzielt werden sollen. Werden in einem Kalenderjahr nicht mehr als drei Veranstaltungen durchgeführt, in denen künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen aufgeführt oder dargeboten werden, liegt eine nur gelegentliche Erteilung von Aufträgen im Sinne des Satzes 1 vor. Satz 1 gilt nicht für Musikvereine, soweit für sie Chorleiter oder Dirigenten regelmäßig tätig sind.

Zweiter Unterabschnitt Bestimmungsgrößen

§ 25

(1) Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die ein nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter im Rahmen der dort aufgeführten Tätigkeiten im Laufe eines Kalenderjahres an selbständige Künstler oder Publizisten zahlt, auch wenn diese selbst nach diesem Gesetz nicht versicherungspflichtig sind. Bemessungsgrundlage sind auch

die Entgelte, die ein nicht abgabepflichtiger Dritter für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen zahlt, die für einen zur Abgabe Verpflichteten erbracht werden.

(2) Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist alles, was der zur Abgabe Verpflichtete aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen, abzüglich der in einer Rechnung oder Gutschrift gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer. Ausgenommen hiervon sind

1. die Entgelte, die für urheberrechtliche Nutzungsrechte, sonstige Rechte des Urhebers oder Leistungsschutzrechte an Verwertungsgesellschaften gezahlt werden,
2. steuerfreie Aufwandsentschädigungen und die in § 3 Nr. 26 des Einkommensteuergesetzes genannten steuerfreien Einnahmen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, zur Vereinfachung des Abgabeverfahrens durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Nebenleistungen, die der zur Abgabe Verpflichtete im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Nutzung des Werkes oder der Leistung erbringt, ganz oder teilweise nicht dem Entgelt im Sinne des Satzes 1 zuzurechnen sind.

(3) Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Preis, der dem Künstler oder Publizisten aus der Veräußerung seines Werkes im Wege eines Kommissionsgeschäfts für seine eigene Leistung zusteht. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein nach § 24 Abs. 1 zur Abgabe Verpflichteter

1. den Vertrag im Namen des Künstlers oder Publizisten mit einem Dritten oder im Namen eines Dritten mit dem Künstler oder Publizisten abgeschlossen hat oder
2. den Künstler oder Publizisten an einen Dritten vermittelt und für diesen dabei Leistungen erbringt, die über einen Gelegenheitsnachweis hinausgehen,

es sei denn, der Dritte ist selbst zur Abgabe verpflichtet.

(4) Erwirbt ein nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter von einer Person, die ihren Wohnsitz oder Sitz nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, ein künstlerisches oder publizistisches Werk eines selbständigen Künstlers oder Publizisten, der zur Zeit der Herstellung des Werkes seinen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatte, gilt als Entgelt im Sinne des Absatzes 1 auch das Entgelt, das der Künstler oder Publizist aus der Veräußerung seines Werkes von dieser Person er-

halten hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der zur Abgabe Verpflichtete nachweist, daß von dem Entgelt Künstlersozialabgabe gezahlt worden ist oder die Veräußerung des Werkes mehr als zwei Jahre zurückliegt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine künstlerische oder publizistische Leistung erbracht wird.

§ 26

(1) Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 14 so festzusetzen, dass das Aufkommen (Umlagesoll) zusammen mit den Beitragsanteilen der Versicherten und dem Bundeszuschuss ausreicht, um den Bedarf der Künstlersozialkasse für ein Kalenderjahr zu decken.

(2) Der Bedarf der Künstlersozialkasse berechnet sich aus:

1. in dem Kalenderjahr zu erfüllenden Verpflichtungen, die ihr gegenüber der Deutschen Rentenversicherung Bund, den Kranken- und Pflegekassen und den Zuschußberechtigten obliegen,
2. dem Soll zur Auffüllung der Betriebsmittel nach § 44 Abs. 2 und
3. den Fehlbeträgen oder Überschüssen des vorvergangenen Kalenderjahres.

(3) und (4) (weggefallen)

(5) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung den Vomhundertsatz für das folgende Kalenderjahr aufgrund von Schätzungen des Bedarfs nach Absatz 2. Die Bestimmung soll bis zum 30. September erfolgen.

Dritter Unterabschnitt Melde- und Abgabeverfahren

§ 27

(1) Der zur Abgabe Verpflichtete hat nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, der Künstlersozialkasse die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge zu melden. Für die Meldung ist ein Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden. Soweit der zur Abgabe Verpflichtete trotz Aufforderung die Meldung nicht, nicht rechtzeitig, falsch oder unvollständig erstattet, nehmen die Künstlersozialkasse oder, sofern die Aufforderung durch die Träger der Rentenversicherung erfolgte, diese eine Schätzung vor. Satz 3 gilt entspre-

chend, soweit die Künstlersozialkasse bei einer Prüfung auf Grund des § 35 oder die Träger der Rentenversicherung bei einer Prüfung auf Grund des § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die Höhe der sich nach § 25 ergebenden Beträge nicht oder nicht in angemessener Zeit ermitteln können, insbesondere weil die Aufzeichnungspflichten nach § 28 nicht ordnungsgemäß erfüllt worden sind.

(1a) Die Künstlersozialkasse teilt dem zur Abgabe Verpflichteten den von ihm zu zahlenden Betrag schriftlich mit. Der Abgabebescheid wird mit Wirkung für die Vergangenheit zu Ungunsten des zur Abgabe Verpflichteten zurückgenommen, wenn die Meldung nach Absatz 1 unrichtige Angaben enthält oder sich die Schätzung nach Absatz 1 Satz 3 als unrichtig erweist.

(2) Der zur Abgabe Verpflichtete hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats eine Vorauszahlung auf die Abgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten.

(3) Die monatliche Vorauszahlung bemißt sich nach dem für das laufende Kalenderjahr geltenden Vomhundertsatz (§ 26) und einem Zwölftel der Bemessungsgrundlage für das vorausgegangene Kalenderjahr. Für die Zeit zwischen dem Ablauf eines Kalenderjahres und dem folgenden 1. März ist die Vorauszahlung in Höhe des Betrages zu leisten, der für den Dezember des vorausgegangenen Kalenderjahres zu entrichten war. Die Vorauszahlungspflicht entfällt, wenn der vorauszahlende Betrag 40 Euro nicht übersteigt.

(4) Die Vorauszahlungspflicht beginnt zehn Tage nach Ablauf des Monats, bis zu welchem die Künstlersozialabgabe zuerst vom Verpflichteten abzurechnen war. Hat die Abgabepflicht nur während eines Teils des vorausgegangenen Kalenderjahres bestanden, ist die Bemessungsgrundlage für das vorausgegangene Kalenderjahr durch die Zahl der begonnenen Kalendermonate zu teilen, in denen die Abgabepflicht bestand.

(5) Die Künstlersozialkasse kann auf Antrag die Höhe der Vorauszahlung herabsetzen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß voraussichtlich die Bemessungsgrundlage die für das vorausgegangene Kalenderjahr maßgebende Bemessungsgrundlage erheblich unterschreiten wird.

(6) Für die Zahlung der Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlung gilt § 17a entsprechend.

§ 28

Die zur Abgabe Verpflichteten haben fortlaufende Aufzeichnungen über die Entgelte im Sinne des § 25 zu führen. Dabei müssen das Zustandekommen der daraus abgeleiteten Meldungen nach § 27 und der Zusammenhang mit den zugrunde liegenden Unterlagen nachprüfbar sein; auf Anforderung der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung müssen die abgabepflichtigen Entgelte listenmäßig zusammengeführt werden können. Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Entgelte fällig geworden sind, aufzubewahren. Soweit Aufzeichnungen, Unterlagen, Meldungen, Berechnungen und Zahlungen mit Hilfe technischer Einrichtungen erstellt oder verwaltet werden, muss sichergestellt sein, dass die Anforderungen des Satzes 2 erfüllt werden können; insbesondere müssen Datenverarbeitungsprogramme, die zur Erstellung oder Verwaltung benutzt werden, ordnungsgemäß dokumentiert sein.

§ 29

Die zur Abgabe Verpflichteten haben der Künstlersozialkasse oder den Trägern der Rentenversicherung auf Verlangen über alle für die Feststellung der Abgabepflicht, der Höhe der Künstlersozialabgabe sowie der Versicherungspflicht und der Höhe der Beiträge und Beitragszuschüsse erforderlichen Tatsachen Auskunft zu geben und die Unterlagen, aus denen diese Tatsachen hervorgehen, insbesondere die in § 28 genannten Aufzeichnungen, während der Arbeitszeit nach Wahl der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung entweder in deren oder in ihren eigenen Geschäftsräumen vorzulegen. Sind ihre Geschäftsräume gleichzeitig ihre privaten Wohnungen, so sind sie nur verpflichtet, die Unterlagen in den Geschäftsräumen der Künstlersozialkasse oder der Träger der Rentenversicherung vorzulegen.

§ 30

Für die Erhebung eines Säumniszuschlags auf rückständige Künstlersozialabgabe und Abgabevorauszahlungen gilt § 24 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend. Die Säumniszuschläge gehören zum Vermögen der Künstlersozialkasse.

§ 31

Für die Verjährung der Ansprüche auf Künstlersozialabgabe gilt § 25 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 32

(1) Mit Zustimmung der Künstlersozialkasse können nach § 24 zur Abgabe Verpflichtete eine Ausgleichsvereinigung bilden, die ihre der Künstlersozialkasse gegenüber obliegenden Pflichten erfüllt, insbesondere mit befreiender Wirkung die Künstlersozialabgabe und die Vorauszahlungen entrichten kann. Die Künstlersozialkasse kann vertraglich mit einer Ausgleichsvereinigung abweichend von diesem Gesetz die Ermittlung der Entgelte im Sinne des § 25 unter Zugrundelegung von anderen für ihre Höhe maßgebenden Berechnungsgrößen und die Berücksichtigung von Verwaltungskosten der Ausgleichsvereinigung regeln. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Bundesversicherungsamtes.

(2) Die Aufzeichnungspflicht nach § 28 und Prüfungen aufgrund des § 35 entfallen für die Jahre, für die Pflichten des zur Abgabe Verpflichteten durch die Ausgleichsvereinigung erfüllt werden. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten des zur Abgabe Verpflichteten gegenüber der Künstlersozialkasse unberührt.

(3) Die Künstlersozialkasse hat einer Ausgleichsvereinigung mit Einwilligung des zur Abgabe Verpflichteten die Angaben zu machen, die die Ausgleichsvereinigung zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Vierter Unterabschnitt Erstattungen**§ 33**

(1) Die Künstlersozialkasse hat zu Unrecht entrichtete Künstlersozialabgabe zu erstatten.

(2) Die Künstlersozialkasse kann mit Zustimmung des Berechtigten die zu Unrecht entrichtete Künstlersozialabgabe mit künftigen Ansprüchen auf Künstlersozialabgabe oder Vorauszahlungen verrechnen.

(3) Für die Verzinsung und Verjährung des Anspruchs auf Erstattung gilt § 27 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

Vierter Abschnitt Zuschuß des Bundes**§ 34**

(1) Der Zuschuß des Bundes beträgt für das Kalenderjahr 20 vom Hundert der Ausgaben der Künstlersozialkasse. Überzahlungen sind mit dem Bundeszuschuß des übernächsten Jahres zu verrechnen.

(2) Der Bund trägt die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse.

(3) Die Leistungen des Bundes nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur entsprechend dem jeweiligen Ausgabebedarf in Anspruch genommen werden.

§ 34a

(weggefallen)

Fünftes Kapitel Überwachung

§ 35

(1) Die Künstlersozialkasse überwacht die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Beitragsanteile der Versicherten und der Künstlersozialabgabe bei den Unternehmern ohne Beschäftigte und den Ausgleichsvereinigungen. Die Träger der Rentenversicherung überwachen im Rahmen ihrer Prüfung bei den Arbeitgebern nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch die rechtzeitige und vollständige Entrichtung der Künstlersozialabgabe durch diese Unternehmer. Entstehen durch die Überwachung der Künstlersozialabgabe Barauslagen, so können sie dem zur Abgabe Verpflichteten auferlegt werden, wenn er sie durch Pflichtversäumnis verursacht hat.

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erläßt durch Rechtsverordnung Überwachungsvorschriften.

Sechstes Kapitel Bußgeldvorschriften

§ 36

(1) Ordnungswidrig handelt der Versicherte, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 11 Abs. 2 auf Verlangen Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht,
2. der Auskunfts- oder Vorlagepflicht nach § 11 Abs. 2 auf Verlangen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt oder
3. der Meldepflicht nach § 12 Abs. 1 Satz 1 nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.

(2) Ordnungswidrig handelt der zur Abgabe Verpflichtete, der vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 27 Abs. 1 Satz 1 die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beträge nicht rechtzeitig oder nicht richtig meldet,
2. entgegen § 28 Satz 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
3. der Auskunfts- oder Vorlagepflicht nach § 29 auf Verlangen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

1. der Träger der Rentenversicherung, wenn Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 von ihm bei einer Prüfung nach § 28p Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt werden,
2. im Übrigen die Künstlersozialkasse.

Siebtes Kapitel Anwendung des Sozialgesetzbuches

§ 36a

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Künstlersozialkasse und den Versicherten, Zuschußberechtigten und zur Abgabe Verpflichteten finden die Vorschriften des Sozialgesetzbuches Anwendung. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den zur Abgabe Verpflichteten und den Versicherten und Zuschußberechtigten findet § 32 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch entsprechende Anwendung.

Zweiter Teil Durchführung der Künstlersozialversicherung

§ 37

(1) Die Unfallkasse des Bundes führt dieses Gesetz im Auftrag des Bundes als Künstlersozialkasse durch.

(2) In Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung führt der Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes die Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Künstlersozialkasse gerichtlich und außergerichtlich. Stell-

vertreter des Geschäftsführers in Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung ist der für die Künstlersozialkasse zuständige Abteilungsleiter; dieser wird auf Vorschlag des Geschäftsführers nach Anhörung des Beirats bei der Künstlersozialkasse vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestellt.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ernennt und entläßt die Beamtinnen und Beamten der Künstlersozialkasse. Es kann seine Befugnisse auf die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes übertragen.

(4) Oberste Dienstbehörde für den in Absatz 2 Satz 2 genannten Stellvertreter ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, für die übrigen Beamten der Künstlersozialkasse der Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes.

§ 38

(1) Bei der Künstlersozialkasse wird ein Beirat aus Persönlichkeiten aus den Kreisen der Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten gebildet. Dabei sollen die Bereiche Wort, Musik, darstellende und bildende Kunst möglichst angemessen vertreten sein.

(2) Aufgabe des Beirats ist es, die Künstlersozialkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten.

(3) Die Mitglieder des Beirats sowie ihre Stellvertreter werden vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales berufen. Dabei sollen Vorschläge von Verbänden, die die Interessen der Versicherten oder der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten vertreten, nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Ein Mitglied des Beirats kann aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtsdauer abberufen werden.

(4) Die §§ 40 bis 42 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch über Ehrenämter, Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen und Haftung gelten sinngemäß.

§ 39

(1) Den Widerspruchsbescheid im Vorverfahren nach § 85 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes erläßt einer der bei der Künstlersozialkasse zu bildenden Ausschüsse. Es wird jeweils ein Ausschuß für die Bereiche Wort, Musik, darstellende Kunst und bildende Kunst errichtet.

(2) Jeder Ausschuß setzt sich aus zwei Mitgliedern des Beirats, und zwar je einem Vertreter der Versicherten und der nach § 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteten, und einem Vertreter der Künstlersozialkasse zusammen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden auf Vorschlag des Beirats durch die Künstlersozialkasse berufen.

(3) Die Mitglieder der Ausschüsse sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(4) Für die Mitglieder des Beirats in den Ausschüssen gilt § 38 Abs. 4.

§ 40

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bestimmt durch Rechtsverordnung das Nähere über die Aufgaben, die Zusammensetzung, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, die Amtsdauer und das Verfahren des Beirats (§ 38) und der Ausschüsse (§ 39).

§ 41

(weggefallen)

§ 42

Die Einnahmen aus Beitragsanteilen, der Künstlersozialabgabe und dem Bundeszuschuss sind als abgesonderetes Vermögen zu verwalten. Dieses haftet nicht für Verbindlichkeiten der Unfallkasse des Bundes als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Haftung der Unfallkasse des Bundes für Verbindlichkeiten der Künstlersozialkasse nach dem Ersten und Vierten Teil ist auf das abgesonderete Vermögen der Künstlersozialkasse beschränkt.

§ 43

(1) Die Unfallkasse des Bundes weist alle zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen der Künstlersozialkasse in einem gesonderten Haushaltsplan aus. Auf die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Zahlungen, die Buchführung und die Rechnungslegung sind die für die Träger der Rentenversicherung jeweils geltenden Bestimmungen, mit Ausnahme des Kontenrahmens, entsprechend anzuwenden.

(2) Die Künstlersozialkasse erstellt einen eigenen Kontenrahmen. Er bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamts. Die Veranschlagung und Buchung der Verwaltungseinnahmen und -ausgaben sowie der Investitionseinnahmen und -ausgaben richtet sich nach dem Kontenrahmen für die Träger der allgemeinen Rentenversicherung.

(3) Die Künstlersozialkasse stellt unter Mitwirkung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales den Haushaltsplan auf und stellt ihn nach Anhörung des Beirats fest.

(4) Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Bundesversicherungsamtes, die mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen erteilt wird. Die Genehmigung erstreckt sich auch auf die Zweckmäßigkeit der Ansätze. Der Haushaltsplan ist dem Bundesversicherungsamt spätestens am 1. September vor Beginn des Haushaltsjahres, für das er gelten soll, vorzulegen.

(5) Soweit der Haushaltsplan zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht genehmigt ist, kann das Bundesversicherungsamt zulassen, daß die Künstlersozialkasse die Ausgaben leistet, die unvermeidbar sind, um ihre rechtlich begründeten Verpflichtungen und Aufgaben zu erfüllen.

(6) Im Falle eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses, für das Ausgaben im Haushaltsplan nicht oder nicht in ausreichender Höhe veranschlagt sind, kann die Künstlersozialkasse mit Einwilligung des Bundesversicherungsamtes, die mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des Bundesministeriums der Finanzen erteilt wird, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben leisten.

(7) Nach Ende des Haushaltsjahres hat die Künstlersozialkasse eine Rechnung aufzustellen. Die Rechnung umfaßt auch den Bestand, die Einnahmen und Ausgaben der Liquiditätsreserve und des sonstigen Vermögens. Sie ist vom Bundesversicherungsamt zu prüfen. Das Bundesversicherungsamt erteilt die Entlastung.

§ 44

(1) Die Künstlersozialkasse hat kurzfristig verfügbare Mittel zur Bestreitung ihrer laufenden Ausgaben sowie zum Ausgleich von Einnahme- und Ausgabenschwankungen (Betriebsmittel) bereitzuhalten. Die Betriebsmittel sollen im Betrag mindestens einer Monatsausgabe nach

dem Durchschnitt des voraufgegangenen Kalenderjahres entsprechen (Liquiditätssoll).

(2) Solange das Liquiditätssoll nicht vorhanden ist, hat die Künstlersozialkasse zur Auffüllung der Betriebsmittel jährlich mindestens 1 vom Hundert des im Haushaltsplan vorgesehenen Einnahmesolls (Auffüllungssoll) den Betriebsmitteln zuzuführen.

§ 45

§ 80 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

§ 46

Die Aufsicht über die Künstlersozialkasse führt das Bundesversicherungsamt, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§ 47

Die Künstlersozialkasse hat die Versicherten und die zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären und zu beraten.

§§ 48

(aufgehoben)

Dritter Teil

§§ 49 - 51

(aufgehoben)

Vierter Teil Übergangs- und Schlußvorschriften

§§ 52 - 55

(aufgehoben)

§ 56

(1) (aufgehoben)

(2) § 5 Abs. 1 Nr. 8 ist nicht auf Personen anzuwenden, die ihr Studium vor dem 1. Juli 2001 aufgenommen haben.

§ 56a

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die am 31. Dezember 1988 auf Grund des § 5 Nr. 6 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind, bleiben versicherungsfrei.

(2) Selbständige Künstler und Publizisten, deren Tätigkeitsort am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet liegt und die von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, bleiben versicherungsfrei, wenn sie ihren Wohnsitz vor dem 3. Oktober 1990 in diesem Gebiet hatten. Sie können gegenüber der Künstlersozialkasse schriftlich bis zum 30. Juni 1992 erklären, daß sie versicherungspflichtig werden wollen. Die Versicherung beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung bei der Künstlersozialkasse eingegangen ist. Unbeschadet der Sätze 2 und 3 gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Vorschriften des § 10 über einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag finden Anwendung. Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 beginnt der Anspruch mit dem auf den Antrag folgenden Kalendermonat; geht der Antrag bis zum 31. März 1992 bei der Künstlersozialkasse ein, beginnt der Anspruch mit dem 1. Januar 1992.

§ 56b

Endet die in § 6 Abs. 1 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung genannte Fünfjahresfrist nach dem 31. Dezember 1988, bleibt die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht bestehen; § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Endet die Fünfjahresfrist vor dem 1. Juli 1989, gilt § 6 Abs. 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Erklärung bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Ende der Fünfjahresfrist abgegeben werden kann.

§§ 57 - 60

(aufgehoben)

§ 61

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Am Tag nach der Verkündung treten in Kraft:

1. der zweite Teil,
2. § 28 Satz 3,
3. § 59.

Verordnung über die Überwachung der Entrichtung der Beitragsanteile und der Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsge- setz (KSVG-Beitragsüberwachungs- verordnung)

Vom 13. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2972), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2007 (BGBl. I S. 1034).

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Grundsätze

(1) Die Entrichtung der Beitragsanteile der Versicherten und der Künstlersozialabgabe durch die Unternehmer ohne Beschäftigte und die Ausgleichsvereinigungen wird von der Künstlersozialkasse nach Maßgabe der folgenden Vorschriften überwacht. Die Entrichtung der Künstlersozialabgabe durch die Arbeitgeber wird von den Trägern der Rentenversicherung im Rahmen ihrer Prüfung nach § 28p Abs. 1a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch nach Maßgabe des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und der Beitragsverfahrensverordnung überwacht.

(2) Die Überwachung kann in Form einer schriftlichen Prüfung oder in Form einer Außenprüfung erfolgen.

§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand der Prüfung sind die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die maßgebend sind für die Feststellung

1. der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge und der Beitragszuschüsse (Beitragsgrundlagen),

2.1 der Abgabepflicht und der Höhe der Künstlersozialabgabe (Abgabegrundlagen).

(2) Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken.

§ 3 Zeitpunkt

(1) Die Künstlersozialkasse bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung im Rahmen einer ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung; dabei bestimmt sie bei der Prüfung der Versicherten den Zeitpunkt nach Maßgabe des Absatzes 2.

(2) Die Prüfung der Versicherten soll erfolgen, wenn

1. der Künstlersozialkasse Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die Angaben der Versicherten über ihre künstlerische oder publizistische Tätigkeit, ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen oder andere für die Durchführung der Versicherung maßgebliche Tatsachen unzutreffend sein können, oder
2. der Künstlersozialkasse Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß Versicherte über ihre künstlerische oder publizistische Tätigkeit oder andere für die Durchführung der Versicherung maßgebliche Tatsachen Angaben nicht gemacht haben, oder
3. Versicherte in drei aufeinanderfolgenden Jahren eine Meldung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes nicht abgegeben haben.

Im übrigen erfolgen Prüfungen von Versicherten im Einzelfall nach dem Ermessen der Künstlersozialkasse.

(3) Der Abstand zwischen zwei Prüfungen soll mindestens vier Jahre betragen. Dieser Zeitraum kann unterschritten werden, wenn besondere Gründe bei den zu Prüfenden eine vorzeitige Prüfung gerechtfertigt erscheinen lassen.

§ 4 Mitwirkung

Die zu Prüfenden haben bei der Ermittlung der Beitrags- und der Abgabegrundlagen mitzuwirken.

Zweiter Abschnitt Pflichten der Versicherten

§ 5 Vorlage von Unterlagen

(1) Die Versicherten haben bei der Prüfung ihre Einkommensteuerbescheide vorzulegen.

(2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß die Angaben der Versicherten über ihre künstlerische oder publizistische Tätigkeit, ihr voraussichtliches Arbeitseinkommen oder andere für die Durchführung der Versicherung maßgebliche Tatsachen unzutreffend sein können, haben sie auf Verlangen außerdem alle vorhandenen Unterlagen über

1. ihre Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme ihrer künstlerischen oder publizistischen Werke oder Leistungen geführt haben,
2. die dafür erhaltenen Entgelte sowie über die Aufwendungen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts als Betriebsausgaben durch ihre künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten veranlaßt worden sind,

vorzulegen, soweit die Vorlage für die Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse oder für die Erhebung der Künstlersozialabgabe erforderlich ist.

§ 6 Auskunft

Die Versicherten haben über die Beitrags- und die Abgabegrundlagen Auskunft zu geben, insbesondere über

1. ihren Namen, ihre früheren Namen, ihre Künstlernamen und Pseudonyme, ihr Geburtsdatum und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt,
2. die Orte, an denen sie ihre künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten ausüben und ausgeübt haben,
3. die Art und Weise, in der sie ihre künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten ausüben und ausgeübt haben,
4. die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme ihrer Werke oder Leistungen geführt haben,
5. die Namen und die Anschriften derjenigen, die ihre Werke oder Leistungen in Anspruch genommen haben,

6. ihre Einnahmen aus künstlerischen und publizistischen Tätigkeiten sowie die Aufwendungen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuerrechts als Betriebsausgaben durch die Tätigkeiten veranlaßt worden sind,
 7. sonstige Zuwendungen, die sie von zur Abgabe Verpflichteten erhalten haben,
 8. die für eine Versicherungsfreiheit oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht maßgebenden Tatsachen,
 9. die Annahmen, die der Meldung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes zugrunde gelegen haben,
- soweit dies für die Feststellung der Versicherungspflicht, der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse oder für die Erhebung der Künstlersozialabgabe erforderlich ist.

Dritter Abschnitt Pflichten der zur Abgabe Verpflichteten

§ 7 Vorlage von Unterlagen

Die zur Abgabe Verpflichteten haben bei der Prüfung auf Verlangen

1. die Aufzeichnungen nach § 28 des Künstlersozialversicherungsgesetzes sowie alle ihnen zugrundeliegenden Unterlagen,
2. die Verträge, die über künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen abgeschlossen worden sind,
3. alle zum Rechnungswesen gehörenden Geschäftsbücher und sonstigen Unterlagen, die Eintragungen enthalten oder enthalten können über
 - a) die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme von künstlerischen oder publizistischen Werken oder Leistungen geführt haben,
 - b) die dafür gezahlten Entgelte,
4. die Meldungen nach § 28a Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch sowie die Entgeltunterlagen nach § 8 der Beitragsverfahrensverordnung,
5. Auszüge aus den Prüfberichten der Finanzbehörden und die Prüfungsmittelungen der Versicherungsträger,

vorzulegen, soweit die Vorlage für die Feststellung der Abgabepflicht, der Höhe der Künstlersozialabgabe, der Versicherungspflicht oder der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse erforderlich ist.

§ 8 Auskunft

Die zur Abgabe Verpflichteten haben über die Abgabe- und die Beitragsgrundlagen Auskunft zu geben, insbesondere über

1. Namen, Künstlernamen oder Pseudonyme sowie die Anschriften der Personen, an die sie Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen gezahlt haben,
2. die Art und Weise, in der Künstler oder Publizisten für sie tätig geworden sind,
3. die Vertragsbeziehungen, die zur Inanspruchnahme der Werke oder Leistungen geführt haben,
4. die gezahlten Entgelte,
5. die Meldungen, Berechnungen und Zahlungen nach § 27 des Künstlersozialversicherungsgesetzes,

soweit dies für die Feststellung der Abgabepflicht, der Höhe der Künstlersozialabgabe, der Versicherungspflicht oder der Höhe der Beiträge oder Beitragszuschüsse erforderlich ist.

Vierter Abschnitt Außenprüfungen

§ 9 Ankündigung

(1) Die Außenprüfung erfolgt grundsätzlich nach vorheriger schriftlicher Ankündigung durch die Künstlersozialkasse. In der Ankündigung sind den zu Prüfenden der Tag, der voraussichtliche Prüfungsbeginn und die Namen der Prüfer sowie die Gründe für eine vorzeitige Prüfung nach § 3 Abs. 3 mitzuteilen. Die Ankündigung soll möglichst einen Monat, sie muß jedoch spätestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgen.

(2) Mit Einwilligung der zu Prüfenden kann die Prüfung vor Ablauf der Frist von 14 Tagen durchgeführt werden. Die Prüfung kann ohne Ankündigung oder ohne Einhaltung einer angekündigten Frist durchgeführt werden, wenn sonst der Prüfungszweck gefährdet würde.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden soll die Prüfung auf einen anderen als den angekündigten Zeitpunkt verlegt werden, wenn dafür wichtige Gründe glaubhaft gemacht werden und durch die Verlegung eine Verjährung von Forderungen nicht eintritt.

§ 10 Ausweisungspflicht

Die Prüfer der Künstlersozialkasse haben sich auszuweisen.

§ 11 Durchführung

(1) Die Außenprüfung der zur Abgabe Verpflichteten erfolgt während der Betriebszeit in ihren Geschäftsräumen. Sie haben einen zur Durchführung der Außenprüfung geeigneten Raum oder Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfsmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sind die Geschäftsräume der zur Abgabe Verpflichteten gleichzeitig ihre privaten Wohnungen, erfolgt die Prüfung in diesen Wohnungen oder an einem anderen, von der Künstlersozialkasse vorgeschlagenen Ort nur im beiderseitigen Einvernehmen; anderenfalls erfolgt die Prüfung in den Geschäftsräumen der Künstlersozialkasse.

(2) Eine Außenprüfung der Versicherten erfolgt nur im beiderseitigen Einvernehmen. Die Prüfung erfolgt auf Vorschlag der Versicherten in ihren Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräumen oder in ihren Wohnungen, ansonsten an einem anderen, von der Künstlersozialkasse vorgeschlagenen Ort.

(3) Soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, dürfen Unterlagen der Geprüften auf Kosten der Künstlersozialkasse vervielfältigt werden.

(4) Für die Prüfbarkeit von Aufzeichnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, gelten die in § 10 Abs. 1 und 3 bis 5 der Beitragsverfahrensverordnung genannten Anforderungen entsprechend. Den Prüfern sind die gewünschten Unterlagen unverzüglich auszudrucken, oder es sind lesbare Reproduktionen herzustellen, soweit ihnen die Nutzung der bei den zu Prüfenden installierten Technik nicht zuzumuten ist.

Fünfter Abschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Prüfbericht

(1) Die Künstlersozialkasse hat den Umfang und das Ergebnis der Prüfung in einem Prüfbericht festzuhalten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist den Geprüften innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Prüfung schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung sind die für die Beitrags- und Abgabegrundlagen erheblichen Prüfungsfeststellungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht darzustellen. Führt die Prüfung zu keiner Änderung der Beitrags- und Abgabegrundlagen, so genügt es, wenn dies den Geprüften schriftlich mitgeteilt wird.

§ 13 Mängelbeseitigung

Die Geprüften haben die bei der Prüfung festgestellten Mängel unverzüglich zu beheben; die Künstlersozialkasse kann ihnen hierzu eine Frist setzen. Die Geprüften haben außerdem Vorkehrungen zu treffen, damit die festgestellten Mängel sich nicht wiederholen. Die Künstlersozialkasse kann hierzu Auflagen erteilen. Außerdem kann sie den Geprüften auferlegen, die ordnungsgemäße Mängelbeseitigung und die getroffenen Vorkehrungen mitzuteilen.

§ 14 Kosten

Kosten oder Verdienstausschlag, die den Geprüften durch die Prüfung entstehen, werden nicht erstattet.

Sechster Abschnitt Schlußvorschrift

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Künstlersozialversicherungs- Entgeltverordnung (KSVEntgV)

Datum: 22. Januar 1991

Fundstelle: BGBl I 1991, S. 156

Auf Grund des § 25 Abs. 2 Satz 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), der durch Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2606) eingefügt worden ist, und unter Berücksichtigung von Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 5 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1047) verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Dem Entgelt im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes sind nicht zuzurechnen:

1. Aufwendungen für nachgewiesene Reisekosten des selbständigen Künstlers oder Publizisten, die der zur Abgabe Verpflichtete übernimmt, soweit sie die in § 3 Nr. 16 des Einkommensteuergesetzes genannten Grenzen nicht übersteigen,
2. übliche Aufwendungen für die Bewirtung des selbständigen Künstlers oder Publizisten.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Verordnung über den Beirat und die Ausschüsse bei der Künstlersozialkasse (KSKSaV)

Datum: 13. August 1982

Fundstelle: BGBl I 1982, S. 1149

(Stand: Zuletzt geändert durch Art. 9 u. 10 des Gesetzes vom 13. Juni 2001, BGBl. I, S. 1027)

Auf Grund des § 48 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705) wird verordnet:

Erster Abschnitt Beirat

§ 1 Aufgaben

Der Beirat berät die Künstlersozialkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Erfassung des versicherungs- und abgabepflichtigen Personenkreises und der Entscheidung über die Versicherungs- und Abgabepflicht.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat besteht aus höchstens je 12 Mitgliedern aus den Kreisen der Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten.
- (2) Auf jeden der Bereiche Wort, Musik, darstellende Kunst und bildende Kunst entfallen höchstens je drei Mitglieder aus den Kreisen der Versicherten und der zur Abgabe Verpflichteten.
- (3) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Beirats sind zu gewissenhafter und unparteiischer Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichtet. Sie sind nicht an Weisungen gebunden.

§ 4 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Beirats beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein Nachfolger zu berufen.

§ 5 Vorsitz

Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden; diese müssen verschiedenen Kreisen (§ 2 Abs. 1) angehören. Nach jeweils einem Jahr wechseln sich die Gewählten im Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz ab.

§ 6 Einberufung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Mitglieder des Beirats durch schriftliche Einladung zu den Sitzungen ein; dabei soll nach Möglichkeit eine Frist von einem Monat eingehalten werden.
- (2) Der Beirat ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Stellvertreter sind gleichzeitig mit den Mitgliedern einzuladen. Im Verhinderungsfall hat das Mitglied seinen Stellvertreter sowie die Künstlersozialkasse zu benachrichtigen.
- (4) In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (5) Soll der Beirat zur Feststellung des Haushaltsplans nach § 43 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes gehört werden, ist der Einladung der Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.

§ 7 Sitzung

- (1) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich.
- (2) An den Sitzungen kann neben dem Mitglied der Stellvertreter ohne Stimme und Entschädigung teilnehmen.

§ 8 Beschlußfassung

- (1) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 9 Erstattung der baren Auslagen, Pauschbetrag für Zeitaufwand

(1) Die Künstlersozialkasse erstattet den Mitgliedern des Beirats ihre baren Auslagen. Die Erstattung richtet sich nach den für Bundesbeamte geltenden Vorschriften.

(2) Die Mitglieder des Beirats erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 39 Euro. Für den Vorsitzenden beträgt der Pauschbetrag 75 Euro.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse

§ 10 Berufung der Mitglieder

(1) Bei der Künstlersozialkasse wird für jeden der Bereiche Wort, Musik, darstellende Kunst und bildende Kunst ein Ausschuß nach § 39 Abs. 1 des Gesetzes (Widerspruchsausschuß) gebildet.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden nach Maßgabe von § 39 Abs. 2 des Gesetzes aus den Reihen der Beiratsmitglieder des jeweiligen Bereichs berufen.

§ 11 Berufung der Stellvertreter

Für jedes Mitglied eines Ausschusses ist mindestens ein Stellvertreter zu berufen. Werden mehrere Stellvertreter berufen, ist bei der Berufung die Reihenfolge der Stellvertretung festzulegen. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 12 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Stellvertreter richtet sich nach ihrer Amtsdauer als Mitglieder oder Stellvertreter im Beirat. § 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 13 Vorsitz

Den Vorsitz in den Ausschüssen führt jeweils der Vertreter der Künstlersozialkasse.

§ 14 Zuständigkeit

(1) Betrifft der Gegenstand des Widerspruchs nur einen Bereich, ist der Ausschuß des betroffenen Bereichs zuständig.

(2) Betrifft der Gegenstand des Widerspruchs mehrere Bereiche, bestimmt sich die Zuständigkeit wie folgt:

1. Ist der Widerspruchsführer ein Versicherter, ist der Ausschuß des Bereichs zuständig, in dem der Versicherte das überwiegende Arbeits-einkommen erzielt.
2. Ist der Widerspruchsführer ein zur Abgabe Verpflichteter, ist der Ausschuß des Bereichs zuständig, auf den die überwiegende Entgeltsumme im Sinne des § 25 des Gesetzes entfällt.

(3) Hält sich ein Ausschuß nicht für zuständig, bestimmt die Künstler-sozialkasse den zuständigen Ausschuß.

§ 15 Einberufung

(1) Zu den Sitzungen des Ausschusses lädt der Vorsitzende ein.

(2) In der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 16 Sitzung

Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.

§ 17 Hinderungsgründe

Ist ein Mitglied aus den in § 16 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch genannten Gründen oder einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der Beratung und Abstimmung teilzunehmen, hat es dies dem Vorsitzenden unverzüglich anzuzeigen.

§ 18 Entscheidung

(1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder des Ausschusses anwesend sind.

(2) Der Ausschuß beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, ob der Widerspruch zurückgewiesen, ihm ganz oder teilweise stattgegeben oder in der Sache weiter aufgeklärt werden soll. Kommt eine Stimmenmehrheit nicht zustande, gilt der Widerspruch als zurückgewiesen.

§ 19 Niederschrift

Über die Ausschußsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die getroffene Entscheidung enthalten muß. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 20 Widerspruchsbescheid

Der Widerspruchsbescheid ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und, sofern er nicht nach § 21 beanstandet wird, zuzustellen.

§ 21 Beanstandung von Rechtsverstößen

(1) Verstößt eine Entscheidung eines Widerspruchsausschusses gegen Gesetz oder sonstiges für die Künstlersozialkasse maßgebendes Recht, hat die Künstlersozialkasse die Entscheidung schriftlich und mit Begründung zu beanstanden und dabei eine angemessene Frist zur erneuten Entscheidung zu setzen.

(2) Verbleibt der Ausschuß bei seiner Entscheidung, hat die Künstlersozialkasse die Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Hat die Aufsichtsbehörde bis zum Ablauf von zwei Monaten nach ihrer Unterrichtung nicht entschieden, ist der Widerspruchsbescheid zuzustellen.

§ 22 Erstattung der baren Auslagen, Pauschbetrag für Zeitaufwand

Für die Tätigkeit der Beiratsmitglieder in den Ausschüssen gilt § 9 entsprechend.

Dritter Abschnitt Schlußvorschrift

§ 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 8. April 1987

Beschluß

des Zweiten Senats vom 8. April 1987

- 2 BvR 909, 934, 935, 936, 938, 941, 942, 947/82, 64/83 und 142/84 -

in dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerden verschiedener Verlage, Tonträgerhersteller, Werbeagenturen, Konzertdirektionen und Inhaber kleinerer Kunstgalerien (Blatt 1 - 9) gegen das Künstlersozialversicherungsgesetz [KSVG] (Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten vom 27. Juli 1981 [BGBl. I S. 705]).

ENTSCHEIDUNGSFORMEL:

§ 52 Absatz 5 des Gesetzes über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten (Künstlersozialversicherungsgesetz) vom 27. Juli 1981 (Bundesgesetzbl. I S. 705) ist mit Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes unvereinbar. Die Vorschrift verletzt die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Im übrigen werden die Verfassungsbeschwerden zurückgewiesen.

Gründe:

A.

Die Beschwerdeführer sind Musikverlage, Schulbuchverlage, Tonträgerhersteller, Zeitschriftenverlage, selbständige Bühnenverlage sowie Theaterabteilungen in Verlagen, ein Presseverlag, Werbeagenturen, Buchverlage, Theater- sowie Konzertdirektionen und Inhaber kleinerer Kunstgalerien bzw. kleinerer Unternehmen des Kunsthandels. Sie halten das Künstlersozialversicherungsgesetz und insbesondere die ihnen durch dieses Gesetz auferlegte Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe für verfassungswidrig.

I.

Selbständige Künstler und Publizisten werden durch das Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung pflichtversichert. Sie erhalten ihre Leistungen aus der Kranken- bzw. Rentenversicherung von dem jeweiligen Träger der

gesetzlichen Krankenversicherung (AOK oder Ersatzkasse) bzw. von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (§ 1 KSVG). Die durch das Gesetz errichtete Künstlersozialkasse (§ 37 KSVG) entscheidet über die Versicherungspflicht, zieht die Beiträge ein und leitet sie an die Versicherungsträger weiter (§§ 7 Abs. 4, 17 Abs. 2 Satz 1 und § 52 Abs. 4 KSVG, §§ 381 b und 515 b Abs. 1 Satz 1 RVO).

Die selbständigen Künstler und Publizisten sind nur dann versicherungspflichtig, wenn sie sozial schutzbedürftig sind. Das Gesetz unterstellt dann ein soziales Schutzbedürfnis, wenn keine anderweitige soziale Sicherung, insbesondere durch einen anderen Hauptberuf, besteht (§§ 3-5 KSVG). Berufsanfänger sind fünf Jahre lang zur Krankenversicherung verpflichtet (§ 6 KSVG). Nach diesem Zeitraum werden Versicherungspflichtige auf Antrag von der Pflicht zur Krankenversicherung befreit, wenn sie in drei aufeinander folgenden Jahren ein Arbeitseinkommen erzielt haben, das über der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung liegt (§ 7 KSVG).

Die versicherten selbständigen Künstler und Publizisten zahlen wie Arbeitnehmer den halben Beitrag für ihre Renten- bzw. Krankenversicherung an die Künstlersozialkasse. Bemessungsgrundlage ist ihr Arbeitseinkommen. Die Künstlersozialkasse leistet die andere Beitragshälfte wie ein Arbeitgeber und führt diese zusammen mit dem Beitragsanteil der Versicherten an die zuständigen Träger der Krankenversicherung und an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ab (§§ 1 ff. KSVG).

Die Künstlersozialkasse finanziert die von ihr zu leistende Beitragshälfte zu einem Drittel aus dem Bundeszuschuß, zu zwei Drittel aus der Künstlersozialabgabe (§§ 26, 34 Abs. 2 KSVG). Diese Abgabe wird im Wege der Umlage von professionellen Vermarktern von Kunst und Publizistik erhoben. Die Höhe der Umlage bestimmt sich allein nach dem Beitragsaufkommen der Versicherten. Die Bemessungsgrundlage für den Umlagebeitrag des einzelnen Vermarkters ist die Summe seiner Entgeltzahlungen an selbständige Künstler und Publizisten in einem Kalenderjahr, unabhängig davon, ob der Empfänger nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert ist oder nicht. Diese Entgeltsumme wird je nach dem Volumen des Beitragsaufkommens der Versicherten mit einem bestimmten Vomhundertsatz belastet (§§ 24 ff. KSVG). Dieser Vomhundertsatz ist für die Jahre 1983 bis 1987 durch § 57 Abs. 3 KSVG bzw. durch eine Rechtsverordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung auf fünf vom Hundert festgelegt. Von 1988 an ist er vom

Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen je nach der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung der Künstlersozialkasse jeweils bis zum 30. September für das folgende Kalenderjahr festzusetzen. Der Umlagesatz der Künstlersozialabgabe ist dann getrennt nach den Bereichen Wort, Musik, darstellende und bildende Kunst zu bestimmen. Die Höhe des Vomhundertsatzes, mit dem die in den einzelnen Bereichen gezahlten Entgelte belastet werden, bestimmt sich wiederum jeweils nach der Höhe der Einnahmen und der Beitragsausgaben der Künstlersozialkasse für die Versicherten dieses Bereichs (§ 26 KSVG). Die Abgabepflichtigen können Ausgleichsvereinigungen bilden und die Aufbringung der Mittel für die von ihnen zu entrichtende Künstlersozialabgabe vertraglich abweichend vom Gesetz regeln (§ 32 KSVG).

Die für dieses Verfahren wesentlichen Vorschriften des Künstlersozialversicherungsgesetzes lauten im einzelnen:

§ 1

Selbständige Künstler und Publizisten werden in der Rentenversicherung der Angestellten und in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

§ 2

(1) Künstler oder Publizist im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nicht nur vorübergehend selbständig erwerbstätig Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt oder als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist.

(2) Als Künstler oder Publizist im Sinne dieses Gesetzes gilt nicht, wer

1. einen künstlerischen oder publizistisch tätigen Arbeitnehmer ständig beschäftigt oder
2. als Handwerker in die Handwerksrolle eingetragen ist, es sei denn, daß er nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 5 des Handwerkerversicherungsgesetzes versicherungsfrei ist.

§ 10

Die Mittel für die Versicherung nach diesem Gesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten (§§ 11 bis 13) zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe (§§ 23 bis 26) und, soweit das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des

§ 25 beruht, durch einen Zuschluß des Bundes (§ 34) zur anderen Hälfte aufgebracht.

§ 23

Die Künstlersozialkasse erhebt von den zur Abgabe Verpflichteten (§ 24) eine Umlage (Künstlersozialabgabe) nach einem Vomhundertsatz (§ 26) der Bemessungsgrundlage (§ 25).

§ 24

(1) Zur Künstlersozialabgabe verpflichtet ist ein Unternehmer, der eines oder mehrere der folgenden Unternehmen betreibt:

1. Buch-, Presse- und sonstige Verlage, Presseagenturen (einschließlich Bilderdienste),
2. Theater- und Konzertdirektionen, sofern sie nicht ausschließlich eine vermittelnde Tätigkeit ausüben,
3. Herstellung von bespielten Bild- und Tonträgern (ausschließlich alleiniger Vervielfältigung),
4. Galerien, Kunsthandel,
5. Werbung (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit) für Dritte,
6. Variete- und Zirkusunternehmen.

(2) Zur Künstlersozialabgabe sind ferner verpflichtet:

1. Rundfunkanstalten und
2. Unternehmer und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die Theater (ausgenommen Filmtheater), Orchester, Musikschulen oder Museen betreiben.

(3) Wird für einen der in Absatz 1 und 2 Genannten eine Leistung oder ein Werk in selbständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit erbracht, das Entgelt jedoch von einem Dritten geleistet, so ist dieser neben den in Absatz 1 und 2 Genannten gesamtschuldnerisch zur Abgabe verpflichtet.

§ 25

(1) Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind die Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen, die ein nach

§ 24 Abs. 1 oder 2 zur Abgabe Verpflichteter im Rahmen der dort aufgeführten Tätigkeiten oder ein in § 24 Abs. 3 genannter Dritter im Laufe eines Kalenderjahres an Künstler und Publizisten im Sinne des § 2 zahlt, auch wenn die künstlerische oder publizistische Tätigkeit nur vorübergehend oder nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird. Bemessungsgrundlage sind auch die Entgelte, die für Rechnung des Künstlers oder Publizisten an Dritte gezahlt werden, sofern dieser Dritte nicht nach Absatz 3 zur Künstlersozialabgabe verpflichtet ist.

(2) Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist alles, was der zur Abgabe Verpflichtete aufwendet, um das Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen, abzüglich der in einer Rechnung oder Gutschrift gesondert ausgewiesenen Umsatzsteuer. Ausgenommen hiervon sind die Entgelte, die für urheberrechtliche Nutzungsrechte, sonstige Rechte des Urhebers oder Leistungsschutzrechte an Verwertungsgesellschaften gezahlt werden.

(3) Entgelt im Sinne des Absatzes 1 ist auch der Preis, der dem Künstler oder Publizisten aus der Veräußerung seines Werkes im Wege eines Kommissionsgeschäfts für seine eigene Leistung zusteht.

§ 26

(1) Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 10 getrennt nach den Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst so festzusetzen, daß das Aufkommen zusammen mit den Beitragsanteilen der Versicherten und dem Bundeszuschuß ausreicht, um den Bedarf der Künstlersozialkasse in dem jeweiligen Bereich für ein Kalenderjahr zu decken. Das Nähere über die Ermittlung der einzelnen Vomhundertsätze regelt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung durch Rechtsverordnung.

(2) Der Bedarf der Künstlersozialkasse berechnet sich aus:

1. in dem Kalenderjahr zu erfüllenden Verpflichtungen, die ihr gegenüber der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung und den nach § 8 Berechtigten obliegen,
2. dem Soll zur Auffüllung der Betriebsmittel nach § 44 Abs. 2 und
3. den Fehlbeträgen oder Überschüssen des vorvergangenen Kalenderjahres.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen bis zum 30. September durch Rechtsverordnung die Vomhundertsätze für das folgende Kalenderjahr auf Grund von Schätzungen des Bedarfs nach Absatz 2.

§ 27

(1) Der zur Abgabe Verpflichtete hat nach Ablauf eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, die Summe der sich nach § 25 ergebenden Beiträge zu melden, die Künstlersozialabgabe zu berechnen und diese an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Für die Meldung ist ein Vordruck der Künstlersozialkasse zu verwenden.

(2) Der zur Abgabe Verpflichtete hat innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats eine Vorauszahlung auf die Abgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten.

(3) Die monatliche Vorauszahlung beträgt ein Zwölftel der für das vorausgegangene Kalenderjahr geschuldeten Abgabe. Für die Zeit zwischen dem Ablauf eines Kalenderjahres und dem folgenden 28. Februar ist die monatliche Vorauszahlung wieder zu leisten, die für das vorausgegangene Kalenderjahr zu entrichten war.

(4) Die Vorauszahlungspflicht beginnt zehn Tage nach Ablauf des Monats, bis zu welchem die Künstlersozialabgabe zuerst vom Verpflichteten abzurechnen war. Hat die Abgabepflicht nur während eines Teils des vorausgegangenen Kalenderjahres bestanden, so berechnet sich die Vorauszahlung, indem die für das vorausgegangene Kalenderjahr geschuldete Abgabe durch die Zahl der begonnenen Kalendermonate geteilt wird, in denen die Abgabepflicht bestand.

§ 34

(1) Der Zuschuß des Bundes wird für das Jahr 1983 auf achtzig Millionen Deutsche Mark festgesetzt. Er verändert sich in den folgenden Jahren entsprechend § 116 Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(2) Der Zuschuß ist zu mindern, soweit er für ein Kalenderjahr 17 vom Hundert der Ausgaben der Künstlersozialkasse übersteigt. Überzahlungen sind mit dem Bundeszuschuß des übernächsten Jahres zu verrechnen.

(3) Ferner sind die Verwaltungskosten der Künstlersozialkasse aus dem Bundeszuschuß zu decken.

§ 49

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 4 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. ...

2. ...

3. ...

4. § 306 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „in den Absätzen 2 bis 5“ durch die Worte „in den folgenden Absätzen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten beginnt mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse die Versicherungspflicht feststellt. Beruht die Feststellung auf einer Meldung des Versicherten nach § 16 Abs. 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs der Meldung, frühestens mit dem Tage, an dem die Voraussetzungen für die Versicherung erfüllt sind. Im Falle der Versicherung auf Antrag nach § 6 Abs. 3 des Künstlersozialversicherungsgesetzes beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Eingangs des Antrages.“

5. In § 312 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Die Mitgliedschaft der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten endet mit dem Tage, an dem die Künstlersozialkasse feststellt, daß der Versicherte nicht mehr versicherungspflichtig ist. Sie endet ohne Feststellung mit dem Beginn des Tages, an dem nach § 5 des Künstlersozialversicherungsgesetzes Versicherungsfreiheit eintritt.“

6. In § 313 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „§ 165 Abs. 1 Nr. 3 oder 4“ die Worte „oder nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz“ eingefügt.

7. ...

8. Nach § 381 a wird folgender § 381 b eingefügt:

„§ 381 b

Die Beiträge für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten trägt die Künstlersozialkasse.“

9. § 393 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Beiträge nach § 381 Abs. 3 a hat der Rehabilitationsträger einzuzahlen; die Beiträge nach § 381 b hat die Künstlersozialkasse einzuzahlen.“

b) Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Beiträge für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten sind monatlich vorläufig nach § 385 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 180 a zu berechnen. Sie sind nach Ablauf eines Kalenderjahres nach dem für dieses Kalenderjahr ermittelten Jahresarbeitseinkommen bis zur Höhe der Jahresarbeitsverdienstgrenze (§ 165 Abs. 1 Nr. 2), mindestens nach einem Sechstel der jährlichen Bezugshöhe endgültig zu bemessen; als Beitragssatz gilt der Durchschnitt der nach Satz 1 maßgeblichen Beitragssätze der Krankenkasse in dem Kalenderjahr. Die nach Satz 1 geleisteten Zahlungen gelten als Abschlagszahlungen; sie sind nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Juli des Folgejahres mit den endgültig nach Satz 2 zu leistenden Zahlungen auszugleichen. Hat die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nur für Teile des Kalenderjahres bestanden, so sind die in Satz 2 genannte Jahresarbeitsverdienstgrenze und die in Satz 2 genannte Mindestbemessungsgrundlage nur mit dem entsprechenden Teil zu berücksichtigen.“

10. ...

11. In § 505 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „errichtet ist“ die Worte „oder den sie nach § 4 Abs. 1, 4 und 4 a der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241), aufnehmen darf“ eingefügt.

12. Nach § 515 a wird folgender § 515 b eingefügt:

„§ 515 b

(1) Für die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten hat die Künstlersozialkasse die Beiträge zu tragen. Sind diese Beiträge höher als die von ihr nach § 393 Abs. 2 zu tragenden Beiträge, so erhebt die Künstlersozialkasse den übersteigenden Betrag von dem Versicherten.

(2) Die Künstlersozialkasse hat die Beiträge an den durch die Satzung der Ersatzkasse bestimmten Tagen einzuzahlen.“

§ 51

In Artikel 2 § 4 der Zwölften Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung (Ersatzkassen der Krankenversicherung) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8230-13, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241), wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Die Ersatzkassen dürfen die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten aufnehmen, wenn diese im Zeitpunkt der Aufnahme in dem Bezirk wohnen, für den die Ersatzkasse zugelassen ist. Die Mitgliedschaft bei der Ersatzkasse befreit von der Mitgliedschaft bei der zuständigen Krankenkasse.“

§ 52

(1) Wer mit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder innerhalb der ersten fünf Jahre danach in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig wird, wird auf Antrag von dieser Versicherungspflicht befreit, sofern er nicht zu den in § 53 bezeichneten Versicherten gehört.

(2) Voraussetzung für die Befreiung ist, daß er

1. das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat oder

2. mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und seine Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall der Invalidität, des Todes und des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen hat, die Beiträge für diese Versicherung mindestens dem Betrag entsprechen, der bei Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung von einem Arbeitseinkommen in Höhe der halben Beitragsbemessungsgrenze (§ 11 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes) zu entrichten wäre, und die Leistungen nach dem Versicherungsvertrag jährlich mit bestimmten Steigerungsraten erhöht werden oder

(3) ...

(4) ...

(5) Wer nach dieser Vorschrift befreit ist, kann jedes Mal, wenn er von einem nach § 24 zur Abgabe Verpflichteten Entgelt erhält, von diesem einen Zuschlag zur anteilmäßigen Deckung der Aufwendungen nach Absatz 2 Nr. 2 verlangen.

§ 57

(in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2474))

(1) ...

(2) ...

(3) Der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe beträgt für die Jahre 1983, 1984, 1986 und 1987 5 vom Hundert. Für das Jahr 1985 ist der Vomhundertsatz einheitlich für alle Bereiche nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 bis 3 festzusetzen.

II.

Die Verfassungsbeschwerden richten sich sämtlich unmittelbar gegen die Vorschriften des Künstlersozialversicherungsgesetzes.

1. Das Künstlersozialversicherungsgesetz sei formell verfassungswidrig, weil dem Bund die Gesetzgebungskompetenz fehle und der Bundesrat dem Gesetz nicht zugestimmt habe.

a) Die Bestimmungen über die Künstlersozialabgabe seien nicht von der Gesetzgebungskompetenz aus Art. 105 Abs. 2 GG umfaßt, weil sie keine Steuer sei.

Die Künstlersozialabgabe werde nicht, wie es dem Begriff der Steuer eigen sei, zur Erzielung von Einkünften auferlegt. Die Abgabe möge zwar zur Erfüllung einer allgemeinen Aufgabe - der sozialen Sicherung der selbständigen Künstler und Publizisten - gedacht sein, fließe aber nicht endgültig einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zu. Die Künstlersozialkasse leite nämlich die von ihr eingezogenen Gelder an die Sozialversicherungsträger weiter, denen damit auch das Aufkommen der Künstlersozialabgabe schließlich zufließe.

Bei der Einbeziehung der selbständigen Künstler und Publizisten in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung handele es sich auch nicht um Sozialversicherung im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellten neue Sozialleistungen der Sache nach Sozialversicherung im Sinne dieser Vorschrift dar, wenn sie in ihren wesentlichen Strukturelementen, insbesondere in der organisatorischen Bewältigung ihrer Durchführung, dem Bild entsprächen, das durch die klassische Sozialversicherung geprägt sei. Als Abgabeschuldner von Sozialversicherungsbeiträgen könnten demnach nur „Beteiligte“, d. h. die Versicherten selbst und ihre Arbeitgeber, in

Betracht kommen. Die Beschwerdeführer seien wie die anderen Auftraggeber der selbständigen Künstler und Publizisten weder Arbeitgeber noch selbst Versicherte, so daß die von Ihnen geleistete Abgabe bei genauer Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts kein Sozialversicherungsbeitrag sein könne.

Deswegen könne es nur um die Frage gehen, ob der Kreis der Beteiligten erweitert werden könne, ohne den Kompetenzbegriff der Sozialversicherung zu sprengen. Das sei schwer vorstellbar. Während der Beitrag der Versicherten im Hinblick auf ihre Chance des Risikoausgleichs von vornherein als ein Beitrag Beteiligter erscheine, sei der Arbeitgeberanteil kein Beitrag im eigentlichen Sinne. Ihm entspreche kein noch so vager Vorteil, so daß nicht der Ausgleichsgedanke, sondern das Fürsorgeprinzip die materielle Legitimation der Beteiligung liefere. Jede Ausdehnung dieses Kreises der Beteiligten auf Unbeteiligte sei überhaupt nur denkbar, wenn die neue Gruppe dieselben Anforderungen hinsichtlich der Nähe zum Versicherten erfülle wie der Arbeitgeber. Die Verbindung zwischen Versicherten und Abgabepflichtigen dürfe nicht stärker gelockert sein als die zwischen Versicherten und Arbeitgeber. Jede Bemühung, den Kreis der Beteiligten zu erweitern, stoße auf die Schwierigkeit, daß die Heranziehung der Arbeitgeber zum Sozialversicherungsbeitrag grundsätzlich nicht analogiefähig sei, weil sie bereits eine Ausnahme darstelle.

Die Beziehungen zwischen Nicht-Arbeitnehmern und Nicht-Arbeitgebern könnten nur dann wie diejenigen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern behandelt werden, wenn und soweit diese Gleichstellungen nicht auf Fiktionen, sondern auf Analogien beruhten, wenn sie sich also aus einer in der sozialen Wirklichkeit vorgefundenen Ähnlichkeit ergäben. Im modernen Arbeitsrecht habe sich das Bedürfnis gezeigt, arbeitnehmerähnliche Personen Arbeitnehmern partiell gleichzustellen, d. h. ihren Auftraggebern arbeitgeberverwandte Pflichten aufzuerlegen. So habe der Gesetzgeber Hausgewerbetreibenden in SGB IV § 12 Abs. 3 mit dem Auftraggeber einen fiktiven Arbeitgeber verschafft. Zu der sozialen Schutzbedürftigkeit trete bei ihnen nach Ansicht des Gesetzgebers hinzu, daß die sie – anders als andere Selbständige – für den Absatz ihrer Produkte vollständig auf ihren Auftraggeber angewiesen seien und keine eigene Berührung mit dem Endabnehmermarkt hätten.

Einen Schritt in die Richtung der Beteiligung fiktiver Arbeitgeber an den Sozialversicherungskosten der Selbständigen enthalte ferner § 475 b

RVO, wonach die selbständigen Lehrer und Erzieher im Sinne des § 166 Abs. 1 Nr. 2 RVO „jedemal, wenn sie Entgelte erhalten, einen Zuschuß zur anteilmäßigen Deckung“ der Arbeitgeber- Hälfte der gesetzlichen Beiträge verlangen könnten.

Schließlich hätten arbeitsmarktpolitische Überlegungen den Gesetzgeber frühzeitig bewogen, Arbeitgeberanteile auch auf der Grundlage von Entgelten an Nichtversicherte zu fordern. Im einzelnen gehe es dabei einmal um die versicherungsfreien Altersruhegeld- und Versorgungsempfänger in der Rentenversicherung der Arbeiter (§ 1386 RVO), in der Rentenversicherung der Angestellten (§ 113 AVG) und in der knappschaftlichen Rentenversicherung (§ 130 Abs. 7 RKG). Zum anderen gehe es um die in- oder ausländischen Grenzgänger, die aufgrund einer Rechtsverordnung von der Beitragspflicht befreit seien und für die der Arbeitgeber dennoch „seinen Anteil“ gemäß § 173 AFG zu entrichten habe. Im Prinzip werde damit der kompetenzrechtliche Begriff der Sozialversicherung zwar nicht weniger unterlaufen als mit dem fiktiven Arbeitgeber. Es handele sich aber lediglich um enge Ausnahmeregelungen (Rentner und Grenzgänger), denen gesamtwirtschaftlich ein relativ geringes Gewicht zukomme und die als Sonderfälle keinesfalls analogiefähig seien. Deshalb fehle es von vornherein demjenigen Anteil der Künstlersozialabgabe, der von den Entgelten an Nichtversicherte berechnet werde, an den wesentlichen sozialversicherungsrechtlichen Strukturelementen.

Soweit die Künstlersozialabgabe von Entgelten an Versicherte erhoben werde, stehe sie dem Kompetenztitel Sozialversicherung immerhin dadurch näher als die Abgabe auf Entgelte an Nichtversicherte, daß ihre Bemessungsgrundlage das an einen anderen, am Abgabenaufkommen Beteiligten gezahlte Entgelt sei. Nachdem der Gesetzgeber mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz aber den Kreis der herkömmlicherweise Beteiligten im Sinne des Sozialversicherungsrechts verlassen habe, treffe ihn die Argumentationslast dafür, daß es sich bei den Auftragnehmern und den Auftraggebern des Künstlersozialversicherungsgesetzes um solche Beteiligte handele, die den Anforderungen der geschilderten Strukturelemente des Sozialversicherungsrechts noch genügten. Die Mutmaßungen der Gesetzesbegründung über ein erhöhtes soziales Schutzbedürfnis der Kulturschaffenden reichten nicht aus. Sie stützten sich auf unvollständige und überholte Untersuchungen. Als einzige konkrete Quelle werde der Künstlerbericht der Bundesregierung (BTDrucks. 7/3071) genannt, der schon mehrere Jahre alt sei, sich

auf private Voruntersuchungen stütze und nur die Künstler, nicht aber die Publizisten berücksichtige.

Die gesetzgeberische Legitimation dafür, gerade die Auftraggeber heranzuziehen, gründe sich auf eine normative Wertung. Wer professionell Gewinn aus den Leistungen der Versicherten ziehe, der solle offenbar mehr als nur das vertraglich vereinbarte Entgelt zahlen. Mit diesem Argument lasse sich aber der Auftraggeber nicht zum Beteiligten im Sinne des kompetenzrechtlichen Sozialversicherungsbegriffs machen. Die Rechtfertigung für die Beteiligung der Auftraggeber an der Finanzierung der Sozialversicherungsbeiträge der Kulturschaffenden solle sich nach Auffassung des Gesetzgebers daraus ergeben, daß die Werke und Leistungen der selbständigen Kulturschaffenden meist überhaupt erst durch das Zusammenwirken mit dem Vermarkter dem Endabnehmer zugänglich würden. Die so beschworene Einheit der Kulturmarktteilnehmer leiste jedoch aus mehreren Gründen nicht das, was sie nach den Vorstellungen der Gesetzesinitiatoren solle. Erstens erfasse sie nicht das Drittel der selbständigen Künstler und Publizisten, die sich nach der Schätzung des Gesetzgebers selbst vermarkten. Wenn es für eine derart große Gruppe an jeglicher Beziehung zu den Verwertern fehle, sei unerfindlich, wie von der besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit der gesamten Berufsgruppe gesprochen werden könne. Zweitens werde hier mit pathetischen Worten als „Einheit“ ein Verhältnis beschrieben, wie es zwischen jedem Produzenten und Abnehmer bestehe, die sich aufeinander eingerichtet hätten. Drittens könne dasselbe Bild von der Einheit dazu dienen, umgekehrt die selbständigen Künstler und Publizisten zur Finanzierung etwaiger Versicherungslasten ihrer Auftraggeber zu verpflichten. Schließlich versage auch der als Verstärkung gedachte zusätzliche Hinweis auf längerfristige Beziehungen, weil diese über den Grad der wechselseitigen Abhängigkeit der Beteiligten nichts besagten.

Eine Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes ergebe sich auch nicht aus seiner Kompetenz zur Regelung der öffentlichen Fürsorge gemäß Art. 74 Nr. 7 GG. Die Sachregelung als solche, die der Regelung der Künstlersozialabgabe vorausgehe und der die Abgabenregelung diene, sei eine sozialversicherungsrechtliche, nicht aber eine fürsorgrechtliche. Sozialversicherung und öffentliche Fürsorge seien zwei spezifische Kompetenzbereiche, die gerade wegen ihrer Spezialität eine Auslegung verlangten, die Überschneidungen vermeide.

Auch der Kompetenztitel Recht der Wirtschaft in Art. 74 Nr. 11 GG stehe für eine solche unselbständige Abgabe nicht zur Verfügung, die mit einer nichtwirtschaftsrechtlichen Sachregelung gekoppelt sei. Es müsse zwischen solchen Abgaben, die auf die Lenkung und Ordnung der Wirtschaft abzielten, und anderen, die nur zwangsläufig (d. h. weil sie selbst eine wirtschaftsrelevante Maßnahme darstellten) die Wirtschaft berührten, unterschieden werden.

Soweit die Künstlersozialabgabe darauf ziele, die Bevorzugung der Nichtversicherten, daher an sich billigeren Künstler und Publizisten durch die Auftraggeber zu erschweren, unterscheide sie sich allerdings vordergründig nicht von sonstigen Lenkungsabgaben: Die Abgabe suche die Auftraggeber finanziell zu überreden, Versicherte und Nichtversicherte gleich zu behandeln. In diesem Sinne wäre etwa § 113 AVG als Recht der Wirtschaft zu qualifizieren. Dies setze aber voraus, daß die Erzielung von Einnahmen in den Hintergrund trete. Davon könne bei der Künstlersozialabgabe keine Rede sein.

Auch eine Zuständigkeit des Bundes kraft Sachzusammenhangs sei nicht gegeben. Sie schaffe nicht Ersatzzuständigkeiten für die Fälle, in denen dem Gesetzgeber die Kompetenz zur Regelung der Hauptmaterie fehle, sondern diene lediglich der kompetenziellen Abrundung einer für die Hauptregelung gegebenen Kompetenz.

Als kompetenzwidrig erlassene Norm verletze das Künstlersozialversicherungsgesetz also – mindestens soweit die Abgabe betroffen sei – das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 2 Abs. 1 GG.

b) Die Beschwerdeführer sehen sich weiter dadurch in ihren Grundrechten verletzt, daß das Künstlersozialversicherungsgesetz nicht die nach Art. 84 Abs. 1 GG erforderliche Zustimmung des Bundesrates erhalten habe. Das Gesetz weise den Krankenkassen, die der Verwaltungsebene der Länder zuzurechnen seien, neue Aufgaben zu und regele damit die Einrichtung einer Behörde im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG, zu der auch die Regelung der sachlichen Zuständigkeit einer Landesbehörde gehöre. Das Künstlersozialversicherungsgesetz erweitere den Kreis der Versicherten der Krankenkassen und Ersatzkassen sowie den Umfang und die Art der Versicherungs- und Beitragsleistungen erheblich. Es vermehre sich nicht lediglich der Geschäftsanfall der Kassen, sondern ihr Aufgabenbereich werde substantiell verändert. Auch würden den Kassen durch die Einschaltung der Künstlersozialkasse als einer Bundesbehörde einige Aufgaben vorenthalten, die sonst in ihre Zuständigkeit fielen.

Indem das Gesetz den Krankenkassen neue Mitglieder zuführe, berühre es deren Organisation und damit auch deren Einrichtung. Demgemäß werde die Zustimmungsbedürftigkeit des Künstlersozialversicherungsgesetzes zum einen durch §§ 1, 5, 6, 7, 52 und 54 KSVG ausgelöst, die Fragen der Mitgliedschaft im allgemeinen und damit der Behördeneinrichtung regelten. Auch § 49 Nr. 4, 5, 6, 9 b und 11 sowie § 51 KSVG erweiterten den Kreis der Versicherungsnehmer und begründeten damit neue Zuständigkeiten der Krankenkassen und Ersatzkassen.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz regele darüber hinaus auch das Verwaltungsverfahren der Kassen im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG. Zwar habe es der Gesetzgeber soweit wie möglich vermieden, die Krankenkassen und Ersatzkassen ausdrücklich zu erwähnen. Diese Vermeidungstaktik habe dazu geführt, daß die ausdrücklichen Regelungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes insofern unvollständig und ohne zusätzliche Regelungen an sich nicht durchführbar seien. Das ändere jedoch nichts daran, daß das Gesetz den bestehenden Vorschriften über das Verwaltungsverfahren der Krankenkassen eine andere Dimension beilege, weil zum Kreis der bisherigen Beitragsschuldner ein neuer Schuldner (die Künstlersozialkasse) hinzutrete. Damit erhielten die Vorschriften eine wesentlich andere Bedeutung und Tragweite im Sinne von (BVerfGE 37, 363 [388 f.]). Demgemäß begründe die unvollständige Regelung des Künstlersozialversicherungsgesetzes die Zustimmungsbedürftigkeit, soweit sie stillschweigend auf außerhalb des Gesetzes liegende Vorschriften verweise, die ihrerseits Regelungen im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG enthielten.

Wenn § 49 Nr. 9 b KSVG auch sorgfältig vermeide, davon zu sprechen, wer die Berechnung, die Bemessung und den Ausgleich vorzunehmen habe, betreffe die Regelung des Zahlungsausgleichs doch das Verfahren zwischen der Künstlersozialkasse und den Krankenkassen und falle insofern unter Art. 84 Abs. 1 GG. Auch wenn zum Beispiel § 49 Nr. 12 KSVG ausdrücklich nur die Künstlersozialkasse anspreche, sei doch zu beachten, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Qualifikation einer Vorschrift als Einrichtungs- oder Verfahrensregelung im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG nicht davon abhängen, an wen sie ausdrücklich gerichtet sei. Allein der Inhalt der Norm entscheide darüber, ob sie unter Art. 84 Abs. 1 GG falle oder nicht (BVerfGE 55, 274 [321]). § 49 Nr. 12 KSVG bestimme einerseits verbindlich für die Künstlersozialkasse den Zahlungstermin, räume aber andererseits den Ersatzkassen die nicht selbstverständliche Befugnis ein, auch in diesem Fall durch Sat-

zung den Zahlungstag selbst zu bestimmen. § 49 Nr. 9 a KSVG regele die Einzahlung der Beiträge durch die Künstlersozialkasse. Eingezahlt werde auf das Konto der Versicherungsträger, d. h. der Kassen. Dabei sei zugleich gesagt, daß die Versicherungsträger die Beiträge entgegennehmen dürften und müßten.

2. Die Beschwerdeführer halten das Künstlersozialversicherungsgesetz auch für materiell verfassungswidrig, weil es gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG verstoße; daneben wird die Verletzung von Art. 12 Abs. 1 und 14 GG sowie von Art. 19 Abs. 4, Art. 20 und Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG gerügt.

a) Verstöße gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG sehen die Beschwerdeführer darin, daß die Künstlersozialabgabe nicht den vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Kriterien für Sonderabgaben genüge, daß es bei ihrer Berechnung zu verfassungswidrigen Deckungsungleichheiten komme, daß der Kreis der Abgabepflichtigen willkürlich abgegrenzt sei, daß der Gesetzgeber die Tatsachengrundlage für die Erhebung der Künstlersozialabgabe nicht ausreichend ermittelt habe, daß der Zuschlag gemäß § 52 Abs. 5 KSVG zu einer Doppelbelastung der Auftraggeber führe und schließlich, daß der in § 57 Abs. 3 KSVG für die beiden Experimentierjahre 1983 und 1984 festgelegte Vomhundertsatz willkürlich und unverhältnismäßig sei.

Da im vorliegenden Fall ein sozialversicherungsrechtlicher Beitrag nicht angenommen werden könne, müsse die Künstlersozialabgabe sich allen Kriterien stellen, die das Bundesverfassungsgericht für zulässige Sonderabgaben verlange. Die Gruppe der Zahlungspflichtigen sei nicht homogen, denn branchentypische, strukturbedingte, organisatorische und quantitative Unterschiede in der Gruppe der Vermarkter könnten durch die Bereichsdifferenzierung des Gesetzes nur vermindert, nicht aber beseitigt werden. Erst recht kollidiere die Künstlersozialabgabe mit dem Erfordernis spezifischer, materieller Sachnähe und besonderer Gruppenverantwortung. Selbst unter Einrechnung der Bereichsdifferenzierung lasse sich nicht einmal für jene Abgabepflichtigen, bei denen tatsächlich von einer sozialen Pflichtigkeit im Verhältnis zu dem Versicherten gesprochen werden könne, behaupten, daß sie dem versicherungsrechtlichen Zweck der Abgabe „evident“ näher stünden als die Allgemeinheit. Die Künstlersozialabgabe sei auch nicht primär gruppennützig, sondern typisch fremdnützig. Das allgemeine Interesse an sozialer Sicherung der betroffenen Künstler und Publizisten

ergebe noch kein primäres Gruppeninteresse. Der Mangel der Gruppennützigkeit der Abgabe werde auch nicht etwa dadurch behoben, daß § 32 KSVG die Möglichkeit vorsehe, Ausgleichsvereinigungen zu bilden. Durch solche Ausgleichsvereinigungen würden nur die internen Abgabepflichtigen der einzelnen Verpflichteten mehr oder weniger verschoben.

Eine gleichheitswidrige Behandlung der Abgabepflichtigen liege weiter darin, daß zur Berechnung der Abgabelast auch solche Entgelte mit herangezogen würden, die der Verpflichtete an selbständige Künstler und Publizisten zahle, die ihrerseits nicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versichert seien. Die Befürchtung des Gesetzgebers, daß die Auftraggeber möglicherweise solche Künstler und Publizisten bevorzugen würden, deren Entgelte bei der Berechnung der Abgabe unberücksichtigt blieben, rechtfertige diese Deckungsungleichheiten nicht. Deckungsungleichheiten der erwähnten Art könnten allenfalls dann hingenommen werden, wenn sie nur in Randzonen mit geringem Gewicht aufträten, was bei der Künstlersozialabgabe aber eindeutig nicht der Fall sei. Weder der Bundeszuschuß noch die Bereichsdifferenzierung beseitige die Verfassungswidrigkeit der Deckungsungleichheiten: Der Bundeszuschuß vermöge allenfalls die quantitativen Folgen der Regelung abzumildern, nicht aber die Rechtsmängel finanziell auszugleichen; die Bereichsdifferenzierung führe nur zu etwas mehr Homogenität zwischen Abgabepflichtigen und Versicherten, ohne etwas am Aspekt der Deckungsungleichheiten zu ändern. Zu den bei ihnen auftretenden Deckungsungleichheiten haben mehrere Beschwerdeführer detaillierte Zahlen und Argumente vorgetragen.

Auch die Abgrenzung der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten verstoße gegen den Gleichheitssatz. Es würden Unternehmer erfaßt, die „Werbung (einschließlich Öffentlichkeitsarbeit) für Dritte“ (§ 24 Abs. 1 Nr. 5 KSVG) betrieben, also die Werbeagenturen, nicht aber die unmittelbar Werbung treibende Wirtschaft selbst (Industrie, Handel, Dienstleistungsunternehmen). Ein erheblicher Teil der Aufträge an Grafik-Designer, Illustratoren, Fotodesigner und Texter werde direkt von werbungtreibenden Unternehmen erteilt. Für diesen Bereich gehe nach der jetzigen Gesetzesfassung der Arbeitgeberanteil der Künstlersozialkasse verloren bzw. müsse von den übrigen abgabepflichtigen Unternehmen - der sogenannten Solidargemeinschaft - mit aufgebracht werden. Der Gesichtspunkt der Vermarktung treffe aber für Werbeagenturen und werbungtreibende Unternehmen in gleichem Maße zu. Als

Folge dieser willkürlichen Differenzierung verteuere sich ein und dieselbe Leistung eines Künstlers bei Einschaltung einer Werbeagentur um den Betrag der Sozialabgabe, was zu erheblichen Wettbewerbsnachteilen führe.

Bei der Auftragsvergabe an selbständige Künstler träten die Werbeagenturen in ihrer ureigenen Rolle als Vermittler auf. Das Vertragsverhältnis komme direkt zwischen dem Künstler einerseits und dem Kunden der Agentur andererseits zustande. Die Werbeagenturen träten nicht als Vermarkter der Leistung von Künstlern auf, sie verschafften sich nicht das Eigentum und die Nutzungsrechte von Künstlern, um deren Werke der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Die Beschwerdeführer rügen weiter, daß der Gesetzgeber den tatsächlichen Sachverhalt mangelhaft erforscht habe. Der Selbstvermarktungsanteil werde mit 34 v. H. falsch geschätzt; er dürfte bei korrekter Erfassung deutlich über 50 v. H. liegen. Die vom Gesetzgeber zugrundegelegte Hypothese, daß als Regelfall zwischen selbständigen Künstlern bzw. Publizisten und dem im Gesetz genannten Vermarktern ein Verhältnis ähnlich dem zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehe, erweise sich demgemäß als unrichtig. Die Zahl der Versicherungspflichtigen sei ebenso ungewiß wie die Zahl der selbständigen Künstler und Publizisten überhaupt. Der Gesetzgeber sei verpflichtet, den Sachverhalt, der die Grundlage für seine Prognosen bilde, sorgfältig zu ermitteln.

Ferner führt nach Auffassung der Beschwerdeführer der Zuschuß gemäß § 52 Abs. 5 KSVG zu einer gleichheitswidrigen Doppelbelastung der Abgabeverpflichteten und sei deshalb willkürlich. Willkürlich sei schließlich auch der einheitliche Hebesatz von 5 vom Hundert aus der Bemessungsgrundlage für die Jahre 1983 und 1984 gemäß § 57 Abs. 3 KSVG. Nach allen zum Zeitpunkt der Erhebung der Verfassungsbeschwerden bekannten Schätzungen und Erhebungen ziele dieser Hebesatz weit über den tatsächlichen Mittelbedarf hinaus.

b) Vor allem die Bühnenverlage und Theaterabteilungen in Verlagen rügen eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip. Das Bundesverfassungsgericht sehe den Schutzbereich beider Verfassungsbestimmungen jedenfalls dann als berührt an, wenn eine Belastung entweder mittelbar auf die Freiheit der Berufswahl zurückwirke, indem sie es ihrer objektiven Gestaltung und Höhe nach den von ihr betroffenen Berufsbewerbern in aller Regel wirtschaftlich

unmöglich mache, den gewählten Beruf zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen, oder aber die Berufsausübung in unzumutbarer Weise beschränke. Die Beschwerdeführer wollen solche weitreichenden Auswirkungen des Gesetzes, jedenfalls für viele von ihnen, nicht ausschließen. Die Schere, die sich zwischen dem Abgabesatz und ihren tatsächlichen (Brutto-) Einnahmen in vielen Fällen ergebe, bedrohe die Existenz insbesondere kleinerer Bühnenverlage. Es sei nicht möglich, die Aufwendungen für die Künstlersozialabgabe über den „Preis“ auf ihre Abnehmer abzuwälzen. Eine einseitige Änderung der festgelegten Honorarsätze sei praktisch nicht möglich, eine Abwälzung oder nur Aufsplitterung der Künstlersozialabgabe auf die eigentlichen sogenannten Vermarkter dürfte schon angesichts der Haushaltslage der öffentlichen Hand nicht zu erreichen sein.

Diese Gefährdung ihrer Tätigkeit als Bühnenverlag berühre bereits die Freiheit der Berufswahl. Dagegen spreche nicht etwa, daß einige Verlagsunternehmen eigene Theaterabteilungen hätten. Diese seien zwar keine rechtlich selbständigen Unternehmen, würden aber wie solche geführt.

c) Einige Beschwerdeführer sehen durch das Künstlersozialversicherungsgesetz auch Art. 19 Abs. 4 GG verletzt. Die Zahlungspflichten aufgrund §§ 23 ff. KSVG träfen sie als Vorauszahlungspflichten, ohne daß es eines zusätzlichen Vollzugsakts bedürfe. Damit normiere das Künstlersozialversicherungsgesetz unmittelbare Eingriffe in die Freiheitsrechte, ohne zugleich behördliche Maßnahmen vorzusehen, an denen sich ein effektiver Rechtsschutz gegen die Zahlungsverpflichtungen festmachen lasse. Dieser Mangel werde nicht dadurch behoben, daß die Künstlersozialkasse ohne gesetzliche Grundlage Verwaltungsakte erlassen wolle, insbesondere einen „Bescheid über die grundsätzliche Künstlersozialabgabepflicht“ und gegebenenfalls einen „Leistungsbescheid, durch den der Schuldner zur Zahlung aufgefordert wird“, der eine Abbuchungsermächtigung nicht erteilt habe. Denn durch nur formale, d. h. von der Exekutive eigenmächtig ausgeformte und erlassene Verwaltungsakte werde das verfassungsrechtliche Defizit des Gesetzes selbst nicht ausgeglichen. Das Unterlaufen des gerichtlichen Rechtsschutzes durch das Künstlersozialversicherungsgesetz wäre im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 GG nur dann hinnehmbar, wenn dafür aufgrund einer „außergewöhnlichen Situation“ ein unabweisbares Bedürfnis bestehe. Davon könne indessen nicht die Rede sein.

d) In der Festsetzung der Künstlersozialabgabe auf 5 vom Hundert für die Jahre 1983 und 1984 gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 KSVG wird ein Verstoß gegen das Übermaßverbot und damit gegen den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit gesehen. Nach allen Feststellungen, welche die Abgabepflichtigen bisher hätten treffen können und denen von seiten der beteiligten Ministerien nicht widersprochen worden sei, könne selbst der auf die Dauer ausreichende Hebesatz nicht höher sein als 2 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Ein um mindestens 150 vom Hundert überzogener Abgabesatz entspreche selbst dann nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen, wenn der Ausgleich aufgrund des § 26 Abs. 2 Nr. 3 KSVG zwei Jahre später möglich wäre. Zudem sei in keiner Weise sichergestellt, daß derjenige, der 1983 und 1984 zuviel vorausgezahlt habe, dies auch wirklich 1985 bzw. 1986 wiederbekomme. Das zeige sich schon am Beispiel eines 1983 und 1984 Abgabepflichtigen, der 1985 nicht mehr abgabepflichtig sei.

e) Schließlich wird gerügt, daß ungewiß sei, welche näheren Maßstäbe für die Rechtsverordnung gelten sollten, zu der § 26 Abs. 1 Satz 2 KSVG ermächtige. Hierin liege ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG.

III.

Zu den Verfassungsbeschwerden haben der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, der Bayerische Ministerpräsident, die Landesregierung von Rheinland-Pfalz, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, die Gewerkschaft Kunst, die Industriegewerkschaft Druck und Papier, der Bundesverband bildender Künstler, das Künstlerhilfe-Sozialwerk e.V., der Verband Deutscher Musikschafter, die Bundesvereinigung der Gewerkschaftsverbände Bildender Künstler und das P.E.N. Zentrum Bundesrepublik Deutschland Stellung genommen.

1. Nach Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung trifft das Künstlersozialversicherungsgesetz insoweit sozialversicherungsrechtliche Regelungen, als es bestimmt, daß selbständige Künstler und Publizisten in der Rentenversicherung der Angestellten und in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, als es weiter Ausnahmen davon vorsieht und schließlich die Rechte und Pflichten der Versicherten gegenüber den Versicherungsträgern einerseits und der Künstlersozialkasse andererseits im einzelnen festlegt. Zur Frage, ob Sozialversicherung im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG auch der Teil des Künstlersozialversicherungsgesetzes sei, der die Künstlersozialabgabe regelt

(§§ 23 ff. KSVG), gibt die Stellungnahme die in der Sache unterschiedlichen Äußerungen der Professoren Krause, Lerche, Selmer und Zacher bei der Sachverständigenanhörung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Deutschen Bundestages am 18. März 1981 wieder (vgl. Beigabe 1 zum Stenographischen Protokoll der 6. Sitzung des Ausschusses in der 9. Wahlperiode), ohne dazu selbst eine Auffassung vorzutragen.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz habe nicht der Zustimmung des Bundesrates bedurft. Die Einrichtung einer Behörde im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG liege nicht vor. Das Gesetz habe den Krankenkassen weder neue Aufgaben zugewiesen noch ihnen neue Zuständigkeiten übertragen. Lediglich die Zahl der Personen habe sich vermehrt, hinsichtlich derer die Krankenkassen künftig die ihnen seit jeher zugewiesene Aufgabe „Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung“ wahrzunehmen hätten. Nach den bisher vorliegenden Zahlen der Künstlersozialkasse entfielen auf die 244 Ortskrankenkassen und Ersatzkassen im Durchschnitt je 29 nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherte, während die Durchschnittszahl der Versicherten bei den Ortskrankenkassen und Ersatzkassen im Jahre 1982 je 97 496 betragen habe. Im Zusammenhang mit der Einrichtung von Behörden im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG lasse sich dann nicht von einer neuen Aufgabe sprechen, wenn lediglich auf einem seit langem übertragenen Tätigkeitsfeld ein geringfügig vermehrter Geschäftsanfall zu verzeichnen sei.

Eine Regelung des Verfahrens der Krankenkassen im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG sei in § 49 Nr. 9 Buchst. a) KSVG nicht zu sehen. Die Vorschrift löse zwar ein Verwaltungshandeln aus, enthalte sich jedoch strikt jeglicher Bestimmung über dessen Art und Weise. Das gleiche gelte für § 49 Nr. 9 Buchst. b) und Nr. 12 KSVG. Das Künstlersozialversicherungsgesetz weise auch nicht stillschweigend auf Vorschriften hin, die ihrerseits Regelungen des Verfahrens im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG enthielten. Sofern sich ein Regelungsbedürfnis herausstelle, solle dieses - den besonderen verwaltungsmäßigen Erfordernissen Rechnung tragend - durch Absprachen zwischen der Künstlersozialkasse und den Krankenkassen erfüllt werden.

Zu der Frage, ob es sich bei der Künstlersozialabgabe um eine unzulässige nichtsteuerliche Sonderabgabe handele, referiert die Stellungnahme des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung wiederum lediglich die Äußerungen der Professoren Krause, Lerche und Selmer bei ihrer Anhörung durch den Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung des Deut-

schen Bundestages. Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß die Vermarkter ihre Einstandspflicht gegenüber den versicherungspflichtigen Künstlern und Publizisten bejaht hätten.

Auch zu der Frage, ob die Einbeziehung von Entgelten nicht versicherter Künstler und Publizisten in die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe infolge der dadurch entstehenden Deckungsungleichheiten Art. 3 Abs. 1 GG verletze, gibt die Stellungnahme die Ausführungen der Professoren Krause, Lerche und Selmer sowie der Mitglieder der CDU/CSU-Bundestagsfraktion wieder. Zusätzlich weist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung darauf hin, daß der Gesetzgeber Wettbewerbsverzerrungen nicht nur auf seiten der Künstler und Publizisten, sondern auch auf seiten der Vermarkter befürchtet habe. Je nach Umfang der Beschäftigung von versicherungspflichtigen oder nicht versicherungspflichtigen Künstlern und Publizisten wäre die Belastung der Vermarkter unterschiedlich hoch gewesen und hätte damit Folgen für ihren Wettbewerb untereinander gehabt. Der Gesetzgeber habe sich zudem bemüht, die Verteilung der Beitragslast der Abgabepflichtigen so sachnah wie möglich auszugestalten. Die Aufbringung der Künstlersozialabgabe sei auf die vier großen Bereiche aufgeteilt worden. Auf diese Weise werde eine Einstandspflicht nur für die Versicherten begründet, die in dem eigenen Bereich tätig würden. Um eine noch weitergehende Sachnähe bei der Verteilung der Beitragslast der Vermarkter und die Berücksichtigung ganz spezieller Verhältnisse zu ermöglichen, habe der Gesetzgeber die Bildung von Ausgleichsvereinigungen erleichtert, indem er die Künstlersozialkasse zu deren Unterstützung verpflichtet habe.

Nach Auffassung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung ist der Kreis der Abgabepflichtigen nicht etwa gleichheitswidrig zu eng gezogen, weil z. B. die werbungtreibende Wirtschaft nicht belastet werde. Mit der Künstlersozialabgabe sollten nicht die Endabnehmer künstlerischer und publizistischer Werke und Leistungen, sondern nur deren Vermarkter belegt werden.

Auch die Regelung des § 52 Abs. 5 KSVG sei wohl noch mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar. Ohne diese Vorschrift müßten die von der Versicherungspflicht befreiten Künstler und Publizisten ihre Alterssicherung alleine finanzieren. Zudem sei der Zuschlag in § 52 Abs. 5 KSVG nur dem Grunde, nicht aber der Höhe nach bestimmt. Das bedeute, daß Zuschlagsberechtigter und Zuschlagsverpflichteter die

Höhe des Zuschlages unter Berücksichtigung aller dafür in Betracht kommenden Umstände vertraglich vereinbaren. Schließlich sei darauf hinzuweisen, daß die Zahl der nach § 52 Abs. 1-4 KSVG Befreiten nur gering sein werde. Außerdem bewirkten die zeitlichen Voraussetzungen für den Befreiungsantrag, daß nach Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Künstlersozialversicherungsgesetzes die Zahl der Zuschlagsberechtigten ständig zurückgehen werde. § 52 Abs. 5 KSVG erweise sich damit als eine Übergangsvorschrift anlässlich einer Neuregelung, für die der Gesetzgeber einen größeren gesetzgeberischen Spielraum in Anspruch nehmen könne.

An Art. 12 Abs. 1 GG seien abgabenrechtliche Vorschriften grundsätzlich nur dann zu messen, wenn sie objektiv eine Tendenz zur Regelung des von der Abgabe betroffenen Berufs erkennen ließen. Eine derartige Tendenz weise das Künstlersozialversicherungsgesetz nicht auf. Ob die Künstlersozialabgabe infolge ihrer tatsächlichen Auswirkungen geeignet sei, die Berufsfreiheit zu beeinträchtigen, könne dahinstehen. Es ließen sich zur Rechtfertigung einer Regelung der Berufsausübung jedenfalls die gleichen Gründe nennen, die zur Legitimierung dieser Vorschriften vor dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG vorgebracht würden. Es seien dies zugleich die vernünftigen Gründe des Gemeinwohls, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eine Berufsausübungsregelung rechtfertigten.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verletze nicht die Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG, weil sie bei einem Abgabesatz von 5 vom Hundert nicht etwa jedes Maß übersteige. Soweit die Theaterverlage in diesem Zusammenhang auf hohe Gewinnminderungen hinwiesen und das auch mit Beispielsrechnungen veranschaulichten, illustriere dies eindrücklich die Notwendigkeit, die Verträge unter den Beteiligten an die Rechtslage nach Inkrafttreten des Künstlersozialversicherungsgesetzes anzupassen. Der Gesetzgeber habe durch eine ausreichend lange Vorlaufzeit Gelegenheit gegeben, sich auf die neue Rechtslage, etwa durch Überwälzung der Beitragslast, einzurichten.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz verstoße weder insgesamt noch in wesentlichen Teilen gegen die rechtsstaatlichen Grundsätze der Normenklarheit und die Justiziabilität. Insbesondere die Vorschriften über die Künstlersozialabgabe habe der Gesetzgeber so formuliert, daß die von ihnen Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten könnten. Es möge einzelne Vorschriften geben, die in

ihrem Vollzuge zu praktischen Schwierigkeiten führen könnten. So werde es nicht immer leicht fallen, die Abgabepflichtigen einem der vier Bereiche im Sinne von § 26 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 27 KSVG zuzurechnen. Auch werde es im Hinblick auf § 25 KSVG in manchen Fällen fraglich sein, ob ein bestimmtes Entgelt zur Bemessungsgrundlage rechne oder nicht. Das seien jedoch typische Zuordnungs- und Abgrenzungsfragen, die jedes neue Gesetz zwangsläufig aufwerfe, die sich mit den herkömmlichen Auslegungsmethoden beantworten ließen und die letztlich durch die Rechtsprechung geklärt werden müßten.

Auch der im Hinblick auf rechtsstaatliche Minimalforderungen erhobene Vorwurf einiger Beschwerdeführer, der Gesetzgeber habe vor Erlass des Künstlersozialversicherungsgesetzes keine ausreichende Rechtstatensachenforschung betrieben und belaste deshalb die Abgabepflichtigen auf der Grundlage ungeprüfter und nicht überprüfbarer Unterstellungen, erscheine unbegründet. Der Gesetzgeber habe sich für die Ermittlung des Beitragsaufkommens der Versicherten auf die Ergebnisse der Autoren-Enquete von 1970 sowie die Ergebnisse der Künstler-Enquete von 1972 gestützt. Beide Untersuchungen enthielten neben Angaben über die Vorsorge für Alter und Krankheit detaillierte Zahlen zum Einkommen der Betroffenen. Die Annahmen über die Gesamtzahl der Versicherten beruhten auf der Volks- und Berufszählung 1970. Der Anteil der Selbstvermarktung sei aufgrund der Angaben der gleichen Quellen ermittelt worden. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sei auf Veröffentlichungen der Vermarkter und – soweit solche fehlten – auf Angaben von Sachverständigen aus diesen Kreisen zurückgegriffen worden.

2. Der Bayerische Ministerpräsident hält das Künstlersozialversicherungsgesetz wegen der fehlenden Zustimmung des Bundesrates für nichtig. Das Gesetz regle die Einrichtung von Behörden, und das Verwaltungsverfahren habe deshalb der Zustimmung des Bundesrates nach Art. 84 Abs. 1 GG bedurft. Dadurch, daß ein erkennbar neuer, anders strukturierter Kreis von Versicherten den Krankenkassen als Mitglieder zugeführt werde, werde deren Aufgaben-, Zuständigkeits- und Organisationsordnung geändert und damit die Einrichtung einer Landesbehörde geregelt. Wenn der Gesetzgeber auch versucht habe, die der Landesebene zuzuordnenden Krankenkassen nicht als Normadressaten zu erwähnen, so enthielten doch zum Beispiel § 49 Nr. 9 und 12 KSVG Regelungen des Verwaltungsverfahrens, die die Kassen beträfen. Denn ohne daß die Kassen entsprechend den in diesen Vorschriften

detailliert vorgeschriebenen Verfahren vorgehen, könne der Zahlungsverkehr zwischen Künstlersozialkasse und Krankenkassen nicht funktionieren.

Die Künstlersozialabgabe sei auch kein sozialversicherungsrechtlicher Beitrag, der Art. 74 Nr. 12 GG zugeordnet werden könne. Grundsätzlich müsse noch eine Verbindung zwischen Beitragspflicht zur Sozialversicherung und Versicherungsschutz bestehen, der Sozialversicherungsbeitrag dürfe also nicht in eine vor allem der sozialen Umverteilung dienende Abgabe übergehen. Das Junktum zwischen Beitragspflicht und Versicherungsschutz sei bisher nur im Verhältnis zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern (oder arbeitgeberähnlichen Kreisen) durchbrochen worden. Es bestünden schon erhebliche Zweifel, ob freischaffende Künstler und Publizisten, deren besondere Merkmale die Individualität, Unabhängigkeit und Freiheit seien, als Arbeitnehmer oder arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des Kompetenzbegriffs „Sozialversicherung“ anzusehen seien. Jedenfalls sei eine den Sozialversicherungsbeitrag des Arbeitgebers rechtfertigende arbeitsrechtliche Fürsorgepflicht eines Vermarkters gegenüber einem Künstler oder Publizisten nicht erkennbar.

In materieller Hinsicht würden die in den Verfassungsbeschwerden und in der Sachverständigenanhörung vorgetragene Bedenken geteilt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, daß es sehr fraglich erscheine, ob der in den §§ 10, 34 KSVG vorgesehene Zuschuß des Bundes für die Fälle, in denen das beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Versicherten nicht auf Entgelten im Sinne des § 25 KSVG beruhe, mit dem Gleichheitssatz vereinbar sei. In anderen Bereichen müßten Personengruppen, die selbständigen Künstlern und Publizisten vergleichbar seien (z. B. selbständige Lehrer und Erzieher, Hebammen mit Niederlassungserlaubnis, in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege selbständig tätige Personen) ihre Sozialversicherungsbeiträge selbst in vollem Umfang tragen, soweit sie zum Beispiel in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungspflichtig seien.

3. Auch die Landesregierung von Rheinland-Pfalz ist der Auffassung, daß das Künstlersozialversicherungsgesetz deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedürftig habe, weil es im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG die Einrichtung und das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt.

a) Das Künstlersozialversicherungsgesetz enthalte in denjenigen Vorschriften, die die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversiche-

rung (§§ 1, 5, 6, 7, 49 Nr 4, 5 und 6, § 54 KSVG) und in den Ersatzkassen (§ 49 Nr. 11, § 51 KSVG) regelten, Bestimmungen über Organisation, Aufbau und Zuständigkeiten dieser Kassen und damit Regelungen über die Einrichtung von Behörden. Zuständigkeitszuweisungen an die zu der Verwaltungsebene der Länder gehörenden Behörden zählten nach herrschender Auffassung im Schrifttum zu denjenigen Regelungen, die in untrennbarem Zusammenhang mit der Einrichtung von Behörden stünden und mithin die Zustimmungspflicht gemäß Art. 84 Abs. 1 GG auslösten. Auch der Bundesrat halte Zuständigkeitsbestimmungen für zustimmungsbedürftig, während die Bundesregierung dies verneine. Die Ausdehnung der für selbständige Musiker, Musiklehrer und Artisten bereits bestehenden Krankenversicherungspflicht auf alle Künstler und Publizisten stelle einen neuen Aufgabenbereich für die Krankenkassen und Ersatzkassen dar.

Besonders bei den Ersatzkassen werde deutlich, daß das Künstlersozialversicherungsgesetz zu einer Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs von Landesbehörden führe. Gemäß Art. 2 § 4 Abs. 4 a Aufbauverordnung dürften die Ersatzkassen die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten aufnehmen, wenn diese im Zeitpunkt der Aufnahme in dem Bezirk wohnten, für den die Ersatzkasse zugelassen sei. Dieses Dürfen werde durch die Änderung des § 505 Abs. 1 RVO in eine Verpflichtung (Kontrahierungszwang) der betreffenden Ersatzkassen umgewandelt. Damit werde diesen ein neuer, satzungsfremder Mitgliederkreis zugewiesen, der sich regelmäßig von dem ursprünglichen, meist berufsständisch zusammengesetzten Mitgliederkreis wesentlich unterscheide.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz strukturiere hinsichtlich dieser neuen Versichertengruppe die Art der Aufgabendurchführung um. Dadurch daß die Künstlersozialkasse als zusätzliche Behörde in das Sozialversicherungsverfahren eingeschaltet werde, ergäben sich auf der Beitragsseite einige Besonderheiten, die eine erhebliche Veränderung der Aufgabendurchführung bewirkten.

b) Ferner enthalte das Künstlersozialversicherungsgesetz Vorschriften des Verwaltungsverfahrens, die ebenfalls gemäß Art. 84 Abs. 1 GG die Zustimmungspflicht des Gesetzes auslösten. Das Bundesverfassungsgericht ordne ausdrücklich solche Vorschriften den Verwaltungsverfahrensregelungen zu, die verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge und damit den Behördenverkehr in ihrem Ablauf

regelten (BVerfGE 55, 274 [320 f.]). Die Besonderheit des Künstlersozialversicherungsgesetzes bestehe darin, daß derartige Mitwirkungsakte zwischen den Kassen einerseits und der Künstlersozialkasse andererseits nicht ausdrücklich im Gesetz festgelegt seien. Sie seien jedoch sachnotwendige Voraussetzung für die verwaltungspraktische Durchführbarkeit des Gesetzes. Dies werde augenfällig belegt durch die in einem Gemeinsamen Rundschreiben des Bundesverbandes der Ortskrankenkassen, der Verbände der Angestellten-Krankenkassen, der Arbeiter-Ersatzkassen, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Künstlersozialkasse vom 27. September 1981 niedergelegten Einzelheiten des Verfahrensablaufs zwischen der Künstlersozialkasse und u. a. den Krankenkassen. Die Vorschriften des Gemeinsamen Rundschreibens füllten das vom Gesetzgeber ungeregelt gelassene Behördenverfahren aus. Ohne ein korrespondierendes Verwaltungshandeln der Kassen könnten insbesondere § 49 Nr. 4 Buchst. b), Nr. 9 Buchst. a) und Nr. 12 sowie § 51 KSVG nicht ausgefüllt werden.

Gegen die Einordnung als eine das Verwaltungsverfahren der Länder regelnde Vorschrift spreche nicht, daß in diesen Bestimmungen die Behörden der Landesverwaltung unerwähnt geblieben seien. Das Bundesverfassungsgericht habe betont, daß die Benennung des Normadressaten für die Beurteilung einer Vorschrift unerheblich sei. Für solche verdeckten oder doppelgesichtigen Vorschriften sei es kennzeichnend, daß sie zwar im Verhältnis zum Bürger materiell-rechtliche Regelungen enthielten, die zugleich aber nach ihrem Inhalt eine Bindungswirkung gegenüber dem Verhalten von Ländern und ihren Behörden entfalteten (BVerfGE 55, 274 [321]). Nichts anderes könne für Normen gelten, die das Verwaltungsverfahren von Bundesbehörden regelten und andererseits als notwendige Folge bei der Normausführung präjudizierend das Verwaltungsverfahren der Länder bestimmten. Auch in einem derartigen Falle werde in das Hausgut der Länder zur eigenverantwortlichen Gesetzesausführung eingegriffen.

4. Nach Auffassung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger ist die Einbeziehung der selbständigen Künstler und Publizisten in die Sozialversicherung verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die von ihnen zu zahlenden Beitragsanteile stünden denjenigen gleich, die von versicherungspflichtigen Arbeitnehmern in anderen Zweigen der Sozialversicherung bezahlt würden. Soweit die Künstlersozialabgabe auf Entgelte erhoben werde, die versicherungspflichtigen Künstlern und Publizisten zugeflossen seien, finde sie ihre verfassungsrechtliche Legi-

timation in denselben Grundsätzen, die der Erhebung des Arbeitgeberanteils am Sozialversicherungsbeitrag zugrunde lägen. Soweit der Abgabenbelastung Entgelte zugrunde lägen, die an nichtversicherungspflichtige Künstler und Publizisten gezahlt worden seien, sei die Künstlersozialabgabe Sonderabgabe. Ihre Erhebung sei gerechtfertigt, weil sie verhindere, daß aus der Begründung und Ausgestaltung der Versicherungspflicht Wettbewerbsverzerrungen, insbesondere Konkurrenz Nachteile für die Versicherten entstünden.

a) Die Abgabe auf Entgelte an versicherte Künstler und Publizisten stehe dem herkömmlichen Arbeitgeberanteil am Sozialversicherungsbeitrag gleich. Dieser sei ökonomisch als Lohnbestandteil anzusehen. Der Gleichstellung beider Abgaben in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht könne nicht entgegengehalten werden, daß Dritte zur Finanzierung der Sozialversicherung nur dort herangezogen werden dürften, wo zwischen ihnen und versicherten Personen ein Arbeitsverhältnis bestehe, das sie zur Fürsorge für die Versicherten verpflichte. Einen solchen Grundsatz kenne das geltende Sozialversicherungsgesetz nicht. Vielmehr kenne das Sozialversicherungsrecht bereits Sozialversicherungsbeiträge von Vermarktern, die das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses nicht voraussetzten: Gemäß § 12 SGB IV seien auch die Auftraggeber von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern verpflichtet, sich an den Sozialversicherungsbeiträgen letzterer zu beteiligen, obwohl insoweit ein - durch die persönliche Abhängigkeit des Arbeitsleistenden charakterisiertes - Beschäftigungsverhältnis nicht bestehe. Die Vermarkter künstlerischer und publizistischer Werke und Leistungen machten sich, ebenso wie die „Arbeitgeber“ von Hausgewerbetreibenden und Heimarbeitern, die Erwerbsarbeit anderer planmäßig zunutze und setzten deren Ergebnisse auf dem Markt um.

Daß der Gesetzgeber die Vermarkter wie die Arbeitgeber als Mittler zwischen Arbeitsleistung und Markt mit Sozialabgaben belaste, sei eben wegen ihrer Mittlerfunktion und ihrer Möglichkeiten, diese Abgaben auf den Markt abzuwälzen, sachgerecht und keineswegs willkürlich. Auf die in diesem Zusammenhang diskutierte Frage, ob selbständige Künstler und Publizisten als „arbeitnehmerähnliche Personen“ anzusehen seien, komme es daher nicht an.

b) Mit der Künstlersozialabgabe auf nicht versicherte Entgelte solle verhindert werden, daß durch die Begründung und Ausgestaltung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Wett-

bewerbsverzerrungen entstehen. Würden die Entgelte, die Vermarkter an nichtversicherungspflichtige Künstler und Publizisten zahlten, nicht mit der Abgabe belastet, so käme es zu einer doppelten Marktverzerrung: Vermarkter, die mit nichtversicherungspflichtigen Künstlern und Publizisten kontrahierten, hätten Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Vermarktern; versicherungspflichtige Künstler und Publizisten hätten Wettbewerbsnachteile gegenüber solchen, die der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht unterlägen. Die Künstlersozialabgabe verfolge das Ziel, Gleichheit dort wiederherzustellen, wo sie infolge der - gerechtfertigten - Begründung und Ausgestaltung der Versicherungspflicht, d. h. infolge einer staatlichen Marktintervention bedroht sei. Durch die Erhebung der Künstlersozialabgabe auch auf die an nichtversicherungspflichtige Künstler und Publizisten ausgezahlten Entgelte werde lediglich eine weder beabsichtigte noch gerechtfertigte Sonderbegünstigung der Vermarkter abgeschöpft.

Die Künstlersozialabgabe könne nicht dem „Maschinenbeitrag“ gleichgestellt werden, der auf eine allgemeine „Umbasierung“ der Bemessungsgrundlage der Sozialversicherungsbeiträge ziele. Die bisherige, einkommensbezogene Beitragsbemessung solle – ganz oder teilweise – durch eine Bemessung ersetzt werden, die sich an der Wertschöpfung der Unternehmen orientiere. Mit der Künstlersozialabgabe hingegen werde nicht die „Produktion“ oder die Wertschöpfung der Vermarkter zum Maßstab von Sozialabgaben gemacht, sondern lediglich eine konkrete Sonderbegünstigung abgeschöpft, die einzelnen Vermarktern andernfalls aufgrund der differenzierten Regelung der Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zufließen würde.

5. Die Gewerkschaft Kunst sieht die soziale Lage der Künstler und Publizisten dadurch gekennzeichnet, daß sie ausschließlich auf die Vermarktung ihrer Werke und Leistungen angewiesen seien, so daß in der Regel eine lebenslange Abhängigkeit von den Vermarktern bestehe. Nach wie vor erreiche das Durchschnittseinkommen eines selbständigen Künstlers oder Publizisten nur etwa die Hälfte des allgemeinen Durchschnittseinkommens. Ein großer Teil der Künstler und Publizisten erreiche nur einen Lebensstandard, der unterhalb der Armutsgrenze liege.

Berücksichtige man, daß die Vermarkter infolge ihrer überlegenen ökonomischen Stellung die maßgeblichen Strukturmerkmale des Kulturmarktes einseitig festlegten, so werde deutlich, daß die Stellung der Vermarkter bei der Verbreitung von Kunst und Literatur eine soziale

Einstandspflicht geradezu aufdränge. Die Entgelte, die den Künstlern und Publizisten bezahlt würden, seien keineswegs marktgerecht, sondern Ergebnis eines einseitig strukturierten Käufermarktes.

Von grundlegender Bedeutung für die Gesetzgebungskompetenz des Bundes sei die Tatsache, daß die Künstlersozialabgabe in die Haushalte der Träger der Kranken- und Rentenversicherung fließe und ausschließlich zur Finanzierung der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten diene. Schon diese eindeutige Mittel-Zweck-Relation präge den sozialversicherungsrechtlichen Charakter der Künstlersozialabgabe. Das Künstlersozialversicherungsgesetz entspreche in seinen wesentlichen Strukturelementen, insbesondere in der organisatorischen Bewältigung seiner Durchführung, dem Bild, das durch die klassische Sozialversicherung geprägt sei.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz sei nicht zustimmungsbedürftig gewesen. Durch § 49 Nr. 9 Buchst. b) und Nr. 11 KSVG würden weder Behörden eingerichtet, noch werde das Verwaltungsverfahren bestimmt. Es werde lediglich der Kreis der Versicherungspflichtigen geringfügig erweitert. Auch die Besonderheiten der Beitragsberechnung für die selbständigen Künstler und Publizisten stellten keine Regelungsnormen dar, die in der Lage wären, die Kompetenz der Länder zu verdrängen.

Die Anforderungen an einen sozialversicherungsrechtlichen Beitrag seien ersichtlich geringer als die Anforderungen an eine Sonderabgabe. Die sonstigen abgabenrechtlichen Kriterien der Abgeltung eines individuellen Vorteils, der Gruppennützigkeit sowie der engbegrenzten, nur ausnahmsweise gerechtfertigten Zulässigkeit von fremdnützigen Abgaben, träten im Rahmen der Sozialversicherung in den Hintergrund. Das Sozialversicherungsrecht werde vom Prinzip des sozialen Ausgleichs getragen. Entscheidend für die soziale Einstandspflicht der Vermarkter sei, daß sie eine Schlüsselposition bei der Vermittlung von Kunst und Publizistik einnähmen. Es wäre nicht gerechtfertigt, die Allgemeinheit mit Leistungen zu belasten, deren Äquivalent in spezifischem Maße den Vermarktern zugute komme.

Soweit die Beschwerdeführer rügten, daß der Künstlersozialabgabe auch solche Entgelte zugrundegelegt würden, die an nichtversicherungspflichtige Künstler und Publizisten gezahlt würden, weist die Gewerkschaft Kunst darauf hin, daß die damit angesprochenen Grundsätze der Individualität der Beitragserhebung und der Kongruenz von

Beitragspflicht und Versicherungspflicht nicht zwingende Strukturprinzipien des geltenden Sozialversicherungsrechts seien. Es sei zwar richtig, daß die Beitragserhebung der klassischen Sozialversicherung an das konkrete Arbeitsverhältnis und an die in diesem Rahmen gezahlten Entgelte anknüpfe. Jedoch werde dieser Grundsatz bereits bei der Höhe der zu zahlenden Beiträge verlassen. Schon 1957 sei das Anwartschaftsdeckungsprinzip aufgegeben worden. Statt dessen sei zunächst ein Abschnittsdeckungsverfahren, ab 1969 ein Umlageverfahren eingeführt worden. Im übrigen verlangten die Beschwerdeführer vom Gesetzgeber nahezu Unmögliches. Würde die Abgabepflicht an die konkrete Versicherungspflicht des jeweiligen Auftragnehmers geknüpft, gäbe es kaum überwindliche Schwierigkeiten des Verwaltungsvollzugs. Eine Wettbewerbsverzerrung zwischen den Vermarktern und – daraus folgend – zwischen versicherungspflichtigen und nichtversicherungspflichtigen Künstlern und Publizisten wäre eine zwingende Folge der an der Versicherungspflicht orientierten individuellen Beitragserhebung.

6. Die Industriegewerkschaft Druck und Papier verweist in ihrer Stellungnahme darauf, daß der Gesetzgeber mit dem Künstlersozialversicherungsgesetz nicht schlechthin rechtspolitisches Neuland betreten habe. Bereits mit § 12 a Tarifvertragsgesetz sei im Kontext des Arbeitsrechts die Fiktion brüchig geworden, „Freie“ seien Unternehmer. Die freien Künstler verfügten nur über minimale Teile der für eine existenzsichernde Tätigkeit erforderlichen Produktionsmittel. Sie seien damit gezwungen, ihre Arbeitsergebnisse einem Verwerter zur Verfügung zu stellen, der über die erforderlichen Produktionsanlagen verfüge. Ein Schriftsteller könne von der Veräußerung von Manuskripten, die er auf der eigenen Schreibmaschine erstellt habe, nicht leben; erst die Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes mit den Hilfsmitteln eines Verlages gewährleiste eine - halbwegs - existenzsichernde Nutzung.

Zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten einerseits und Verwertern andererseits bestehe ein umfassendes Aufeinanderangewiesensein. Ein Verlag ohne Autoren sei ebensowenig existenzfähig wie ein Autor ohne Verleger. Bereits daraus entstehe ein Solidarzusammenhang, der von der Sache her die Künstlersozialabgabe rechtfertige. Dieser Zusammenhang könne im Einzelfall dadurch als brüchig erscheinen, daß selbständige Künstler und Publizisten ihre Arbeitsleistung für unterschiedliche Verwerter erbrächten; beseitigt werde er dadurch jedoch nicht, soweit es um eine Betrachtung auf der Gruppenebene gehe.

Zur Rüge der Beschwerdeführer, bei der Künstlersozialabgabe fehle es an der nach den „Strukturmerkmalen“ der Sozialversicherung erforderlichen Individualisierung und Kongruenz, argumentiert die Gewerkschaft Druck und Papier in gleicher Richtung wie die Gewerkschaft Kunst. Sie macht ferner geltend, die gesetzliche Ausgestaltung der Künstlersozialabgabe führe vor allem dazu, daß sie die Konkurrenzsituation bei selbständigen Künstlern und Publizisten nicht zu Lasten Versicherungspflichtiger verändere. Es sei nicht zu übersehen, daß gerade Schulbuch-, Fach- und wissenschaftliche Verlage einen Großteil ihres Angebots mit Werken „nebenberuflicher“ Urheber abdeckten. Mit „Freizeitautoren“ könnten aber selbständige Autoren und Publizisten kaum noch konkurrieren; die im Bereich fachlicher oder wissenschaftlicher Literatur bezahlten Honorare würden nicht mehr im entferntesten ausreichen, die Existenz der Autoren zu sichern. In Teilbereichen habe also schon in der Vergangenheit für selbständige Künstler und Publizisten ein vernichtender Verdrängungswettbewerb mit „Freizeit- und Hobbyurhebern“ stattgefunden; da dies geschehen sei, und folglich dort auch keine existenzsichernden Honorare mehr bezahlt zu werden brauchten, werde nun auch noch die Erhebung einer Künstlersozialabgabe auf die ausbezahlte Honorarsumme für verfassungswidrig erklärt.

7. In den übrigen Stellungnahmen wird ebenfalls auf die schlechte soziale Situation der selbständigen Künstler und Publizisten sowie ihre wirtschaftliche Abhängigkeit von den Vermarktern hingewiesen. Eine Individualisierung in der Künstlersozialabgabe werde angesichts der im Markt bestehenden Kräfteverhältnisse unweigerlich dazu führen, daß entweder die Honorare der Künstler um den Sozialabgabeanteil des Vermarkters gekürzt oder solche Künstler, die Arbeitgeberanteile beanspruchten, aus dem Markt gedrängt würden. Ein gutes Beispiel für diesen Mechanismus biete das Schicksal des Folgerechts gemäß § 26 Urhebergesetz. Es gebe bildenden Künstlern einen Vergütungsanspruch gegen Kunsthändler, die einen Weiterverkauf eines Kunstwerks tätigten: Der Künstler habe Anspruch auf 5 v. H. des Veräußerungserlöses, der Kunsthändler sei einer Verwertungsgesellschaft, nicht aber dem Künstler selbst gegenüber auskunftspflichtig. Das Folgerecht sei im Jahre 1965 in das Urheberrecht eingeführt und 1972 modifiziert worden. In den folgenden Jahren seien diejenigen Künstler, die über die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst ihren Folgerechtsanteil geltend gemacht hätten, aufgrund eines organisierten Boykotts der Galerien und Versteigerer aus dem Kunstmarkt gedrängt worden; dieser Umstand sei durch

eine Fülle von Material belegt worden. Er habe dazu geführt, daß die bildenden Künstler in ihren großen Mehrheit dazu gezwungen gewesen seien, auf die Durchsetzung des Folgerechtsanspruchs zu verzichten, um ihre Marktchancen nicht zu verlieren. Erst der Abschluß eines Pauschalvertrages zwischen der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst und den Organisationen des Kunsthandels im Jahre 1980 habe dazu geführt, daß die Folgerechte nunmehr ohne Beeinträchtigung der Künstler wahrgenommen werden könnten. Der Kunsthandel habe sich nach seinen Erfahrungen mit dem Folgerecht im Hinblick auf eine Gesamtregelung für Folgerecht und Künstlersozialabgabe bereits im Jahre 1980 bereit erklärt, eine Ausgleichsvereinigung nach § 32 KSVG zu bilden, und entrichte im Rahmen dieser Ausgleichsvereinigung seine Abgaben.

IV.

In ihren Erwiderungen weisen die Beschwerdeführer ergänzend darauf hin, daß der Anteil der Selbstvermarkter an den Versicherten von der Künstlersozialkasse im September 1986 im Bereich Bildende Kunst mit 54,58 vom Hundert (Vorjahr 53,0 vom Hundert), im Bereich Darstellende Kunst mit 49,19 vom Hundert (Vorjahr 53,0 vom Hundert), im Bereich Musik mit 53,95 vom Hundert (Vorjahr 51,4 vom Hundert) und im Bereich Wort mit 25,12 vom Hundert (Vorjahr 26,7 vom Hundert) beziffert worden sei. In keinem der vier Bereiche entspreche der Selbstvermarktungsanteil damit auch nur entfernt dem Vomhundertsatz, den sich die Befürworter der gesetzlichen Regelung seinerzeit mit Rücksicht auf einen politisch vertretbaren Bundeszuschuß ausgedacht hätten. Auch habe die Künstlersozialkasse bisher nur einen Bruchteil der abgabepflichtigen Unternehmen zu erfassen vermocht. Das habe eine „Bestrafung“ und eine eklatante Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der Unternehmen zur Folge, die ihren Melde- und Abgabepflichten nachgekommen seien.

B.

Die Verfassungsbeschwerden sind zulässig.

I.

Die Beschwerdeführer sind durch das Künstlersozialversicherungsgesetz selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen. Die zur Abgabe

Verpflichteten haben gemäß § 27 Abs. 1 die Summe der von ihnen zu zahlenden Entgelte zu melden, die Künstlersozialabgabe zu berechnen und diese an die Künstlersozialkasse zu zahlen. Außerdem haben die zur Abgabe Verpflichteten innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf jeden Kalendermonats eine Vorauszahlung auf die Abgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten (§ 27 Abs. 2 KSVG). Die Melde-, Berechnungs- und Zahlungspflicht folgt direkt aus dem Gesetz, das insbesondere keine Bescheide der Künstlersozialkasse vorsieht.

II.

Ein Rechtsweg unmittelbar gegen die Vorschriften des Künstlersozialversicherungsgesetzes ist nicht eröffnet. Die Verweisung auf einen anderweitigen wirkungsvollen Rechtsschutz zunächst durch Anrufung der Fachgerichte, der die Verfassungsbeschwerde unter dem Gesichtspunkt ihrer Subsidiarität unzulässig machen würde (BVerfGE 71, 305 [335 f.]), ist im vorliegenden Fall den Beschwerdeführern nicht zumutbar.

Umstände, die allgemein betrachtet für eine Subsidiarität der Rechtsatz-Verfassungsbeschwerde gegenüber anderweitigem vor den Fachgerichten zu erlangendem Rechtsschutz sprechen (vgl. BVerfGE 68, 319 [325 f.]; 71, 305 [336]), sind im vorliegenden Fall nicht ersichtlich. Die Fachgerichte sind nicht zuständig, Vorschriften des Künstlersozialversicherungsgesetzes zu verwerfen. Aufklärungsbedürftige Sachfragen, die der verfassungsgerichtlichen Entscheidung vorgriffen, werden sich kaum stellen. Auch sonst wäre hier von einem vorgeschalteten sozialgerichtlichen Verfahren nur wenig an Aufbereitung des Prozeßstoffs und Förderung der verfassungsgerichtlichen Entscheidung zu erwarten. Zudem verbietet die Tatsache, daß es um die Gültigkeit einer Neuregelung geht, die bestimmte Berufsgruppen sozial absichern soll, einen längeren Aufschub der Entscheidung. Die Betroffenen müssen sich so schnell wie möglich darauf einstellen können, ob die vom Gesetzgeber im Künstlersozialversicherungsgesetz getroffenen Bestimmungen Bestand haben oder nicht. Schon die zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten, vor allem aber die versicherten Künstler und Publizisten müssen im Hinblick auf das Künstlersozialversicherungsgesetz finanzielle Dispositionen von erheblicher Bedeutung treffen. Das läßt es nicht als tragbar erscheinen, den Bestand der rechtlichen Grundlage dieser Dispositionen länger als unbedingt nötig im Ungewissen zu lassen.

C.

Die Verfassungsbeschwerden sind im wesentlichen unbegründet.

I.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde - im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG - zu prüfen (BVerfGE 11, 105 [110]). Sie ergibt sich im vorliegenden Fall aber aus Art. 74 Nr. 12 GG. Das Künstlersozialversicherungsgesetz ist dem „Recht der Sozialversicherung“ zuzurechnen.

1. a) Der Begriff „Sozialversicherung“ ist in Art. 74 Nr. 12 GG als weitgefaßter „verfassungsrechtlicher Gattungsbegriff“ zu verstehen. Er umfaßt alles, was sich der Sache nach als Sozialversicherung darstellt. Neue Lebenssachverhalte können in das Gesamtsystem „Sozialversicherung“ einbezogen werden, wenn die neuen Sozialleistungen in ihren wesentlichen Strukturelementen, insbesondere in der organisatorischen Durchführung und hinsichtlich der abzudeckenden Risiken, dem Bild entsprechen, das durch die „klassische“ Sozialversicherung geprägt ist. Zur Sozialversicherung gehört jedenfalls die gemeinsame Deckung eines möglichen, in seiner Gesamtheit schätzbaren Bedarfs durch Verteilung auf eine organisierte Vielheit (vgl. BSGE 6, 213 [218, 227 f.]). Die Beschränkung auf Arbeitnehmer und auf eine Notlage gehört nicht zum Wesen der Sozialversicherung. Außer dem sozialen Bedürfnis nach Ausgleich besonderer Lasten ist die Art und Weise kennzeichnend, wie die Aufgabe organisatorisch bewältigt wird: Träger der Sozialversicherung sind selbständige Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die ihre Mittel durch Beiträge der „Beteiligten“ aufbringen (vgl. BVerfGE 11, 105 [111 ff.]; 63, 1 [35]).

Beteiligter in diesem Sinne ist allerdings nicht einfach jeder, den der Gesetzgeber mit einer Abgabe belegt, deren Aufkommen zur Finanzierung von Sozialleistungen verwandt wird. Die Heranziehung nicht selbst Versicherter als Beteiligter bedarf vielmehr eines sachorientierten Anknüpfungspunktes in den Beziehungen zwischen Versicherten und Beitragspflichtigen, der diese Heranziehung nicht außerhalb der Vorstellungen liegend erscheinen läßt, von denen die Sozialversicherung in ihrem sachlichen Gehalt bestimmt wird. Auch das gehört zum „verfassungsrechtlichen Gattungsbegriff“ der Sozialversicherung.

b) Das bedeutet allerdings nicht, daß der Gesetzgeber kompetenzrechtlich Sozialversicherungsbeiträge nur unter den Voraussetzungen auferlegen darf, die das Bundesverfassungsgericht zuletzt in BVerfGE 67, 256 (274 ff.) für Sonderabgaben dargelegt hat; Sozialversicherungsbeiträge sind keine Sonderabgaben im Sinne dieser Rechtsprechung.

Sonderabgaben werden nicht aus einer eigenen Abgabenkompetenz erhoben, sondern unter Inanspruchnahme von Kompetenzen zur Regelung bestimmter Sachmaterien, die ihrer Art nach nicht auf Abgabenerhebung bezogen sind. Deshalb ist bei ihnen aus kompetenzrechtlichen Gründen eine materielle Begrenzung geboten, um die detaillierten Regelungen des Grundgesetzes zur Besteuerungskompetenz und der bundesstaatlichen Finanzverfassung vor einer Aushöhlung zu bewahren (siehe im einzelnen BVerfGE 55, 274 [298 ff.]). Die Gefahr der Aushöhlung besteht insbesondere dann, wenn die Sonderabgaben unter Berufung auf Sachgesetzgebungskompetenzen von Bund und Ländern ausgedehnt und so ausgestaltet werden, daß sie an die Stelle von Steuern treten können. Wegen dieser Konkurrenz versagt es das Grundgesetz dem Gesetzgeber kompetenzrechtlich, Sonderabgaben zur Erzielung von Einnahmen für den allgemeinen Finanzbedarf eines öffentlichen Gemeinwesens zu erheben und das Aufkommen aus derartigen Abgaben zur Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben zu verwenden. Der Gesetzgeber darf sich der Abgabe nur im Rahmen der Verfolgung eines Sachzwecks bedienen, der über die bloße Mittelbeschaffung hinausgeht. Mit einer Sonderabgabe darf nur eine homogene Gruppe belegt werden, die in einer spezifischen Beziehung zu dem mit der Abgabenerhebung verfolgten Zweck steht. Das Abgabenaufkommen muß gruppennützig verwendet werden.

Demgegenüber ist die Kompetenz aus Art. 74 Nr. 12 GG, die dem Bund das Recht zur konkurrierenden Gesetzgebung auf dem Gebiet der Sozialversicherung einräumt, bereits aus sich heraus auch auf die Regelung der Finanzierung der Sozialversicherung, mithin die Erhebung von Sozialversicherungsabgaben, gerichtet. Zu dem bei der Erhebung von Sonderabgaben typischerweise drohenden Konflikt mit den Regelungen der Finanzverfassung kann es hier nicht kommen. Die Sozialversicherungsbeiträge dienen von vornherein nicht der allgemeinen Mittelbeschaffung des Staates, sondern finden ihren Grund und ihre Grenze in der Finanzierung der Sozialversicherung. Der Gesetzgeber kann sich seiner Regelungskompetenz für die Sozialversicherung nicht bedienen, um dadurch Mittel für die Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben

aufzubringen. Die Finanzmasse der Sozialversicherung ist tatsächlich und rechtlich von den allgemeinen Staatsfinanzen getrennt. Ein Einsatz der Sozialversicherungsbeiträge zur Befriedigung des allgemeinen Finanzbedarfs des Staates ist ausgeschlossen. Soweit gesetzgeberische Regelungen sich sachlich-gegenständlich im Kompetenzbereich Sozialversicherung halten (siehe oben a), sind kompetenzrechtlich auch die zur Finanzierung der Sozialversicherung getroffenen Regelungen unbedenklich. Weitergehende Begrenzungen sind aus Kompetenzgründen weder erforderlich noch angezeigt.

2. Das Künstlersozialversicherungsgesetz und insbesondere seine Vorschriften über die Erhebung der Künstlersozialabgabe gehören zum „Recht der Sozialversicherung“ im Sinne von Art. 74 Nr. 12 GG.

Das Gesetz regelt die Versicherung selbständiger Künstler und Publizisten in der Rentenversicherung der Angestellten und in der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 1 KSVG). Rentenversicherung und Krankenversicherung betreffen ein „klassisches“ Risiko der Sozialversicherung, nämlich die Vorsorge gegenüber Alter und Krankheit. Indem die selbständigen Künstler und Publizisten in die gesetzliche Rentenversicherung und die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen werden, ändert sich auch nichts daran, daß diese Versicherungen der gemeinsamen Deckung eines möglichen, in seiner Gesamtheit schätzbaren Bedarfs durch Verteilung auf eine organisierte Vielheit dienen: Träger der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten sind die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte sowie die gesetzlichen Krankenkassen und Ersatzkassen; die Mittel für die Versicherung nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz werden durch Beitragsanteile der Versicherten zur einen Hälfte, durch die Künstlersozialabgabe und durch einen Zuschuß des Bundes zur anderen Hälfte aufgebracht (§ 10 KSVG). Zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind die sogenannten Vermarkter im Sinne von § 24 KSVG. Deren Heranziehung als Beteiligte weist - ungeachtet der noch zu erörternden Frage ihrer materiell-rechtlichen Zulässigkeit - aufgrund der in der Lebenswirklichkeit bestehenden wechselseitigen Angewiesenheit von Künstlern und Publizisten auf der einen, ihrer Vermarkter auf der anderen Seite sowie den zwischen ihnen feststellbaren integrierten Arbeits- und auch Verantwortlichkeitszusammenhängen jedenfalls einen Anknüpfungspunkt auf, der nicht außerhalb der Vorstellungen liegt, von denen die Sozialversicherung in ihrem sachlichen Gehalt bestimmt wird. Die Höhe der Künstlersozialabgabe hängt allein von der Höhe der von den Versicher-

ten gezahlten Beträge ab (§ 26 Abs. 1 Satz 1 KSVG). Die Künstlersozialabgabe dient auch nicht der Finanzierung allgemeiner Staatsaufgaben, sondern deckt ein Drittel der aus der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten erwachsenden Kosten ab.

II.

Das Künstlersozialversicherungsgesetz bedurfte nicht der Zustimmung des Bundesrates. Auch insoweit scheidet eine Grundrechtsverletzung der Beschwerdeführer - im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 GG - aus.

1. Die Beurteilung der Zustimmungsbedürftigkeit des Künstlersozialversicherungsgesetzes muß davon ausgehen, daß die Länder die umfassende Verwaltungszuständigkeit haben, soweit das Grundgesetz nichts anderes bestimmt oder zuläßt (Art. 83 und 30 GG). Das Zustimmungserfordernis des Art. 84 Abs. 1 GG soll diese Grundentscheidung der Verfassung zu Gunsten des föderativen Staatsaufbaus mit absichern und verhindern, daß insoweit Verschiebungen im bundesstaatlichen Gefüge im Wege der einfachen Gesetzgebung über Bedenken des Bundesrates hinweg herbeigeführt werden können. Geht man von diesem Zweck des Art. 84 Abs. 1 GG aus, wird ein Gesetz nicht bereits dadurch zustimmungsbedürftig, daß es die Interessen der Länder als Träger der Ausführungskompetenz lediglich berührt, etwa dadurch, daß es deren Verwaltungshandeln auf einem bestimmten Gebiet auslöst oder beendet. Das Zustimmungserfordernis gilt vielmehr für solche Bundesgesetze, die selbst Einrichtung oder Verfahren der Landesbehörden regeln. Ein Gesetz regelt in diesem Sinne das Verfahren der Landesbehörden, wenn es verbindlich die Art und Weise sowie die Formen ihrer Tätigkeit zur Ausführung seiner Bestimmungen vorschreibt. Die Einrichtung von Landesbehörden regelt es nicht nur, wenn es neue Landesbehörden schafft, sondern auch, wenn es den näheren Aufgabenkreis einer Behörde festlegt. In diesen Fällen wird in die Verwaltungshoheit der Länder eingegriffen und nicht nur ihre verfassungsrechtliche Pflicht zur Ausführung der Bundesgesetze (Art. 83 GG) betroffen. Wie Kompetenzvorschriften allgemein ist auch Art. 84 Abs. 1 GG nach der Zielsetzung der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung, in deren Regelungszusammenhang er steht, strikt auszulegen. Das gilt für die Auslegung des Begriffs „Regelung des Verfahrens“ ebenso wie für die des Begriffs „Einrichtung der Behörden“ (vgl. BVerfGE 55, 274 [318 ff.]).

2. Das Künstlersozialversicherungsgesetz regelt nicht die Einrichtung der Behörden im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG. Zur Einrichtung der Be-

hörden im Sinne dieser Vorschrift gehört auch die Festlegung ihres näheren Aufgabenkreises, nicht jedoch eine bloß mittelbare Wirkung auf ihre Tätigkeit. Die Festlegung des Aufgabenkreises einer Behörde ist qualitativ zu sehen; rein quantitative Vermehrungen bereits bestehender Aufgaben greifen nicht in den den Ländern vorbehaltenen Bereich ein, sie sind vielmehr schon dadurch bedingt, daß den Ländern die Ausführung der Bundesgesetze vom Grundgesetz gemäß Art. 83 GG zugewiesen ist.

Indem § 1 KSVG die selbständigen Künstler und Publizisten in die gesetzliche Krankenversicherung einbezieht, wird der Aufgabenkreis der Träger dieser Versicherung nicht verändert. Deren Zuständigkeit ergibt sich bereits aus § 234 Abs. 1 RVO, den das Künstlersozialversicherungsgesetz unberührt gelassen hat. Die Reichsversicherungsordnung ist in dieser Vorschrift so formuliert, daß der Gesetzgeber durch eine Ausdehnung der Versicherungspflicht zugleich die Zahl der Versicherten erweitern kann. Die bereits bestehende Aufgabe wächst dadurch zwar in ihrem (quantitativen) Umfang, erhält aber keinen neuen Inhalt.

Die Einrichtung von Behörden im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG wird auch nicht dadurch geregelt, daß § 49 Nr. 11 i.V.m. § 51 KSVG die Ersatzkassen verpflichtet, jeden nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz zu Versichernden aufzunehmen, sofern er dies beantragt und im Zeitpunkt der Aufnahme in dem Bezirk wohnt, für den die Ersatzkasse zugelassen ist. Auch durch diese Bestimmungen werden die Aufgaben der Ersatzkassen nicht qualitativ verändert, sondern nur quantitativ vermehrt. Ihr Mitgliederkreis wird erweitert, während ihre Aufgabe gleich bleibt. Ihre Aufgabe ist es, anstelle der gesetzlichen Krankenkassen die Krankenversicherung ihrer Mitglieder durchzuführen. Bestimmend für diese Aufgabenzuweisung ist die Tätigkeit Krankenversicherung; diese Aufgabe ist als solche unabhängig von der Zahl und dem Beruf der Versicherten. Entscheidend ist insoweit allein, daß die Versicherten Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen gemäß § 234 Abs. 1 RVO wären, wenn sie sich nicht bei der Ersatzkasse versicherten.

Der Begriff „Einrichtung der Behörden“ in Art. 84 Abs. 1 GG würde seine Konturen verlieren, wenn er bei gleicher Sachaufgabe jede Veränderung der Mitgliederstruktur der Ersatzkassen, und sei sie auch nur unbedeutend, erfaßte. Der Einbruch in die Verwaltungszuständigkeit der Länder ist schon und gerade in der Einrichtung der Ersatzkassen an sich

und der Zuweisung sachlich bestimmter Verwaltungsaufgaben an sie zu sehen. Veränderungen im Kreis der Bevölkerungsgruppen, die sich bei ihnen versichern können, führen nicht zu einem erneuten Einbruch in die Verwaltungszuständigkeit der Länder, sondern verändern nur quantitativ den Umfang der sachlich bestimmten – und schon bestehenden – Aufgaben der Ersatzkassen.

3. Das Künstlersozialversicherungsgesetz regelt weiterhin nicht das Verwaltungsverfahren im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG.

a) Vorschriften über das Verwaltungsverfahren sind gesetzliche Bestimmungen, die die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im Blick auf die Art und Weise der Ausführung des Gesetzes einschließlich ihrer Handlungsformen, die Form der behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchsetzung sowie verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge in ihrem Ablauf regeln. Dabei kann ein materieller Gesetzesbefehl eine Ausgestaltung erhalten, die auch das „Wie“ des Verwaltungshandelns verfahrensmäßig bindend festlegt. Solche – möglicherweise verdeckten – Regelungen eines „Wie“ des Verwaltungshandelns liegen dann vor, wenn die den Bürger betreffende materiell-rechtliche Vorschrift zugleich die zwangsläufige Festlegung eines korrespondierenden verfahrensmäßigen Verhaltens der Verwaltung bewirkt (BVerfGE 55, 274 [320 f.]). Festgelegt werden muß danach nicht nur irgendein, sondern ein verfahrensmäßiges Verhalten der Verwaltung. Das ist nicht der Fall, wenn eine Norm einen materiell-rechtlichen Anspruch gewährt und damit zwar ein Handeln der Behörde erzwingt, aber das Verfahren hierfür – auch indirekt – nicht mit festlegt.

b) Mißt man die in Rede stehenden Vorschriften des Künstlersozialversicherungsgesetzes an diesem Maßstab, ergibt sich, daß sie keine Regelung des Verwaltungsverfahrens im Sinne von Art. 84 Abs. 1 GG enthalten. § 49 Nr. 4 Buchst. b KSVG läßt gerade ungeregelt, auf welche Weise die jeweils zuständige Kasse von der das Versicherungsverhältnis begründenden Feststellung Kenntnis erlangt. Es handelt sich um den typischen Fall einer Norm, die ein Verwaltungshandeln der Länder auslöst, dieses Handeln aber nicht selbst regelt.

Das gleiche gilt für § 49 Nr. 9 Buchst. a und b KSVG. Beide regeln die Zahlungspflichten der Künstlersozialkasse und lösen damit zwar ein Verwaltungshandeln der Länder aus, die bestimmen müssen, an wen diese Zahlungen zu erfolgen haben. Das Künstlersozialversicherungsgesetz

regelt jedoch gerade nicht das Verwaltungsverfahren der Länder selbst in dem Sinne, daß es das Verfahren der Länderbehörden verbindlich festlegte.

§ 49 Nr. 12 KSVG ist verfassungsrechtlich nicht anders zu bewerten. Durch den Verweis auf die Satzung der Ersatzkasse in § 515 b Abs. 2 RVO enthält sich das Künstlersozialversicherungsgesetz einer eigenen Regelung des Verwaltungsverfahrens; es überläßt dies den Ländern.

Auch § 51 KSVG enthält nur eine materiell-rechtliche Bestimmung über den Mitgliederkreis der Ersatzkassen. Zwar wird durch diese Bestimmung die Notwendigkeit bewirkt, daß nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherte einen Antrag stellen und daß die Ersatzkassen diesen Antrag entgegennehmen und sich zu ihm verhalten. Damit wird indessen nur an eine schon bestehende Verfahrensregelung angeknüpft, deren Anwendbarkeit auf die nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten eine bloße Folge der durch dieses Gesetz bewirkten Erweiterung des Mitgliederkreises der Ersatzkassen ist.

III.

Die Beschwerdeführer werden nicht dadurch in ihren Grundrechten verletzt, daß sie gemäß §§ 23 ff. KSVG zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet sind. Diese Zahlungspflicht ist mit ihren Grundrechten aus Art. 12 Abs. 1, 14, 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 GG vereinbar.

1. Die Verpflichtung zur Zahlung der Künstlersozialabgabe berührt das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 12 Abs. 1 GG nicht. Die Abgabe steht weder infolge ihrer Gestaltung in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs noch läßt sie – objektiv – eine berufsregelnde Tendenz erkennen. Sie soll nach der Intention des Gesetzgebers nicht etwa den Entschluß zur Wahl oder zur Art der Ausübung eines Berufs im Bereich der Vermarktung von Werken der Kunst oder Publizistik steuern. Auch hat sie schon wegen ihrer geringen Höhe objektiv keine solche berufspolitische Wirkung (vgl. BVerfGE 37, 1 [17 f.]). Die Künstlersozialabgabe knüpft lediglich formal an berufliche Tätigkeiten der Vermarktung von Kunst oder Publizistik an, um die ihr zugeordnete Funktion der Mitfinanzierung der Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten erfüllen zu können.

2. Eine Verletzung des Grundrechts der Beschwerdeführer aus Art. 14 GG scheidet aus. Dieses Grundrecht schützt nicht, wie das Bundesverfassungsgericht stets betont hat, das Vermögen als solches gegen Eingriffe

durch Auferlegung von Geldleistungspflichten (BVerfGE 4, 7 [18]; st. Rspr.). Die Funktion der Eigentumsgarantie, den Bestand der durch die Rechtsordnung anerkannten einzelnen Vermögensrechte gegenüber Maßnahmen der öffentlichen Gewalt zu bewahren (BVerfGE 72, 175 [195]), wird durch die Erhebung der Künstlersozialabgabe nicht berührt. Ein Ausnahmefall, in dem der Schutzbereich von Art. 14 GG durch die Erhebung einer Abgabe berührt sein könnte, liegt nicht vor.

3. Die Beschwerdeführer werden durch die Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe nicht in ihrer wirtschaftlichen Handlungsfreiheit verletzt.

a) Als Ausfluß der allgemeinen Handlungsfreiheit schützt Art. 2 Abs. 1 GG auch die Freiheit im wirtschaftlichen Verkehr (BVerfGE 73, 261 [270] m. w. N.). Allerdings ist auch die Handlungsfreiheit auf wirtschaftlichem Gebiet nur in den Schranken des zweiten Halbsatzes des Art. 2 Abs. 1 GG gewährleistet, vor allem denen der verfassungsmäßigen Ordnung (BVerfGE 50, 290 [366]). Der Gesetzgeber ist befugt, ordnend und klärend in das Wirtschaftsleben einzugreifen, und kann in diesem Zusammenhang auch Geldleistungen auferlegen (BVerfGE 18, 315 [329]). Die Pflicht zur Zahlung einer Abgabe berührt zwar die wirtschaftliche Freiheit des Einzelnen, sie verletzt aber nicht den durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten Bereich, wenn dem Betroffenen angemessener Spielraum verbleibt, sich als verantwortlicher Unternehmer wirtschaftlich frei zu entfalten (vgl. BVerfGE 12, 341 [347 f.]). Dieser Spielraum ist gegeben, soweit die Abgabenbelastung verhältnismäßig ist (vgl. BVerfGE 48, 102 [115 f.]).

b) Die Belastung der Beschwerdeführer mit der Künstlersozialabgabe ist verhältnismäßig.

aa) Der Zweck der den Vermarktern (§ 24 KSVG) auferlegten Künstlersozialabgabe besteht gemäß § 10 KSVG darin, zusammen mit dem Zuschuß des Bundes (§ 34 KSVG) eine Hälfte der für die Versicherung der selbständigen Künstler und Publizisten benötigten Mittel aufzubringen, während die Versicherten selbst durch ihre Beiträge die andere Hälfte dieser Mittel bestreiten müssen; das Volumen der Künstlersozialabgabe richtet sich dementsprechend nach dem Bedarf der Künstlersozialkasse (§ 26 Abs. 1 KSVG). Dieser Zweck ist als solcher nicht willkürlich, stellt sich vielmehr als vertretbare Erwägung des Gemeinwohls dar, da zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten und ihren Vermarktern in der Lebenswirklichkeit typischerweise ein integrierter Arbeitszusam-

menhang und auch eine Verantwortlichkeitsbeziehung besteht (siehe unten 4 b).

bb) Die Belastung der in § 24 KSVG genannten Vermarkter mit der für ihre Erhebung als Umlage ausgestalteten Künstlersozialabgabe ist geeignet, den genannten Zweck zu erreichen. Sie ist auch erforderlich, damit die zur Finanzierung der Beitragshälfte unter Berücksichtigung des Bundeszuschusses benötigten Mittel erbracht werden.

Nach der Regelung des Künstlersozialversicherungsgesetzes hängt das Volumen der Künstlersozialabgabe davon ab, wie hoch die von den Versicherten selbst gezahlte Beitragshälfte ist. Nur um für diese Versicherten, deren Beitrag sich allein nach den ihnen zugeflossenen Entgelten bemißt, unter Berücksichtigung des Bundeszuschusses für den Anteil der Selbstvermarkter (§ 26 Abs. 1 KSVG) die andere Beitragshälfte aufzubringen, und nur in dieser Höhe wird die Künstlersozialabgabe erhoben. Demgemäß ist für das Volumen der Abgabe nicht die Summe aller von den Vermarktern geleisteten Entgelte maßgebend, sondern nur die Summe der an die versicherten Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte. Daß die Abgabe gleichwohl auf alle von den Vermarktern für künstlerische und publizistische Werke oder Leistungen an Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte zu leisten ist (§ 25 Abs. 1 KSVG), ergibt sich erst aus ihrer Erhebung in Form einer Umlage, für die alle geleisteten Entgelte die Bemessungsgrundlage bilden. Deshalb wird auch der Prozentanteil der Abgabe gegenüber den Arbeitgeberbeiträgen zur Kranken- und Rentenversicherung (derzeit ca. 6 vom Hundert und 9,25 vom Hundert) deutlich herabgeschleust.

Diese Ausgestaltung der Erhebung der Künstlersozialabgabe ist erforderlich, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und den Abgabensatz möglichst gering zu halten. Würden nur die an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte mit der Abgabe belastet, erwüchsen denjenigen Vermarktern, die verstärkt Werke oder Leistungen solcher Künstler und Publizisten abnähmen, erhebliche zusätzliche Kosten, die bei den Vermarktern nicht versicherungspflichtiger Künstler und Publizisten nicht anfielen. Diese unterschiedliche Kostenbelastung würde zu unterschiedlichen Absatzchancen führen, deren Grund in der Belastung mit der Künstlersozialabgabe läge. Wie ein Vergleich mit der Höhe der Arbeitgeberanteile zur Finanzierung der Sozialversicherung ihrer Arbeitnehmer zudem ergibt, würde ein Abgehen von diesem Umlageprinzip für die Erhebung der Künstlersozial-

abgabe dazu führen, daß der Vomhundertsatz der Abgabe – bezogen allein auf die Entgelte an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten – deutlich höher ausfallen müsste.

cc) Die Belastung der Vermarkter mit der Künstlersozialabgabe ist auch nicht unverhältnismäßig i. e. S. Wie die bisherigen Erfahrungen mit der Versicherung der selbständigen Künstler und Publizisten gezeigt haben, ist zu erwarten, daß sich der Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe im Bereich von 5 vom Hundert bewegen wird. Eine solche Belastung der von den Vermarktern gezahlten Entgelte für künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen hebt einen angemessenen Spielraum der Vermarkter, sich als Unternehmer wirtschaftlich zu entfalten, nicht auf. Sie erscheint nicht unzumutbar, zumal nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Abgabeverpflichteten diese Kosten jedenfalls zum Teil auf ihre Abnehmer, möglicherweise auch auf die selbständigen Künstler und Publizisten selbst überwälzen werden.

4. Die Belastung der Beschwerdeführer, die zu den in § 24 KSVG genannten Vermarktern zählen, verstößt nicht gegen deren Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG.

a) Es ist grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselbe Rechtsfolge knüpft, die er also im Rechtssinn als gleich ansehen will. Der Gesetzgeber muß allerdings eine Auswahl sachgerecht treffen (BVerfGE 53, 313 [329]). Was dabei in Anwendung des Gleichheitssatzes sachlich vertretbar oder sachfremd und deshalb willkürlich ist, läßt sich nicht abstrakt und allgemein feststellen, sondern nur stets in Bezug auf die Eigenart des konkreten Sachverhalts, der geregelt werden soll (BVerfGE 17, 122 [130]; st. Rspr.). Der normative Gehalt der Gleichheitsbindung erfährt daher seine Präzisierung jeweils im Hinblick auf die Eigenart des zu regelnden Sachbereichs. Der Gleichheitssatz verlangt, daß eine vom Gesetz vorgenommene unterschiedliche Behandlung sich – sachbereichsbezogen – auf einen vernünftigen oder sonstwie einleuchtenden Grund zurückführen läßt (vgl. BVerfGE 42, 374 [388]).

Für den hier in Rede stehenden Sachbereich der Sozialversicherung stellt sich deshalb die Frage nach einem – bei einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise – sachlich einleuchtenden Grund dafür, daß ein Privater im Unterschied zu anderen Privaten über seine Steuerpflicht hinaus als Beteiligter im Sinne des Sozialversicherungsrechts zu einer Abgabe herangezogen wird, die weder ihm selbst

noch seiner Gruppe zugute kommt, ihm vielmehr als fremdnützige Abgabe auferlegt wird, die sozialen Ausgleich und Umverteilung zum Ziel hat und herstellt.

Hierfür stellt die in der Literatur erhobene Forderung nach sozialer Gruppenhomogenität als Voraussetzung gesetzlicher Gruppensolidarität (P. Selmer, *Steuerinterventionismus und Verfassungsrecht*, 1972, S. 371; J. Isensee, *Umverteilung durch Sozialversicherungsbeiträge*, 1973, S. 63; W. Leisner, *Sozialversicherung und Privatversicherung*, 1974, S. 96) keinen geeigneten Anknüpfungspunkt dar. Es kann dahinstehen, wie weit dieser Forderung für die Einbeziehung neuer Gruppen als Versicherter in die Sozialversicherung Bedeutung zukommen mag, jedenfalls erscheint sie nicht geeignet, um die Heranziehung Dritter zu den Beitragslasten zulässig Versicherter zu begrenzen. Denn insoweit ist für die Sozialversicherung gerade eine Umverteilung und die Geltendmachung einer sozialen Verantwortlichkeit jenseits vorgegebener Gruppenhomogenität typisch; sie führt eben deswegen zu Fremdlasten, die gerade nicht eigen- oder gruppennützig sind (vgl. M. Kloepfer, *Sozialversicherungsbeiträge und Gruppensolidarität*, VSSR 1974, S. 156 [168]; H. J. Papier, *Besprechung von: J. Isensee, Umverteilung*, AÖR 100 [1975], S. 640 [644]).

Andererseits reichen allgemeine Erwägungen zur Leistungsfähigkeit nicht aus, um die Belastung bestimmter Bürger mit Sozialversicherungsbeiträgen, die Fremdlasten sind, zu rechtfertigen. Insoweit unterscheidet sich die Belastung mit Sozialversicherungsbeiträgen von der Pflicht jedes Bürgers, Steuern zu zahlen. Während jeder Bürger ohne weiteres der Steuergewalt unterworfen ist, bedürfen weitere, auf Ausgleich und Umverteilung angelegte Abgabebelastungen im Hinblick auf die Belastungsgleichheit der Bürger einer besonderen Rechtfertigung. Dafür sind beliebige Konfigurationen, die sich der Gesetzgeber fallweise zusammensuchen kann, nicht ausreichend. Eine solche Rechtfertigung kann sich indes aus spezifischen Solidaritäts- oder Verantwortlichkeitsbeziehungen zwischen Zahlungsverpflichteten und Versicherten ergeben, die in den Lebensverhältnissen, wie sie sich geschichtlich entwickelt haben und weiter entwickeln, angelegt sind. Solche Beziehungen, die von einer besonderen Verantwortlichkeit geprägt sind, können z. B. aus auf Dauer ausgerichteten, integrierten Arbeitszusammenhängen oder aus einem kulturgeschichtlich gewachsenen besonderen Verhältnis gleichsam symbiotischer Art entstehen. Das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist der in der modernen Erwerbs- und

Industriegesellschaft weithin typische und nach der Dichte der ihm zugrundeliegenden Sozialbeziehung beispielhafte, aber – auch nach geltendem Sozialversicherungsrecht – nicht etwa der einzige Fall einer solchen spezifischen Verantwortlichkeit.

b) aa) Die Belastung der Vermarkter mit der Künstlersozialabgabe zur Finanzierung eines Teils der Kosten der Sozialversicherung selbständiger Künstler und Publizisten findet ihre Rechtfertigung in dem besonderen kulturgeschichtlich gewachsenen Verhältnis zwischen selbständigen Künstlern und Publizisten auf der einen sowie den Vermarktern auf der anderen Seite. Dieses Verhältnis hat einen spezifischen Charakter, der über ein bloßes wechselseitiges Aufeinanderangewiesensein, wie es etwa zwischen Produzenten und Handel oder Erzeugern und Verbrauchern besteht, hinausgeht. Künstler und Publizisten erbringen unvertretbare, d. h. höchstpersönliche Leistungen, die in besonderer Weise der Vermarktung bedürfen, um ihr Publikum und also ihre Abnehmer zu finden. Dieses Verhältnis hat gewisse symbiotische Züge; es stellt einen kulturgeschichtlichen Sonderbereich dar, aus dem eine besondere Verantwortung der Vermarkter für die soziale Sicherung der – typischerweise wirtschaftlich Schwächeren – selbständigen Künstler und Publizisten erwächst, ähnlich der der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer.

Es würde die Eigenart künstlerischen und publizistischen Schaffens verkennen und wäre daher sachwidrig, eine soziale Schutzbedürftigkeit der Künstler und Publizisten und eine soziale Verantwortung der Vermarkter ungeachtet dessen nur darum zu verneinen, weil rechtsförmlich kein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis vorliegt. Denn dieses ist, wie dargelegt, zwar der hauptsächliche und weithin typische, aber nicht der ausschließliche Fall einer sozialen Verantwortlichkeit, die die Heranziehung zu fremdnützigen Sozialversicherungsbeiträgen rechtfertigt. Das Recht findet die Eigenart der Existenzform als Künstler oder Publizist vor, die mit dem Sachgehalt dieser Tätigkeit in Zusammenhang steht. Es ist dann sachgerecht, bestehender sozialer Schutzbedürftigkeit in einer Weise Form und Gestalt zu geben, die dieser Eigenart Rechnung trägt, anstatt vorab zur Bedingung zu machen, daß diese Existenzform sich auflöst und in ein förmliches Arbeitnehmerverhältnis übergeht.

bb) Es verstößt auch nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, daß die Künstlersozialabgabe in der Form einer Umlage auf alle, nicht

nur auf die von den Vermarktern an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte erhoben wird. Das Volumen der Abgabe wird dadurch nicht über die Beitragshälfte für die versicherten Künstler und Publizisten hinaus erhöht, die an nicht versicherte Künstler und Publizisten geleisteten Entgelte werden nicht als solche in die Abgabe einbezogen (siehe oben C III. 3 b). Der sachliche Grund für diese Ausgestaltung der Erhebung der Künstlersozialabgabe als Umlage liegt darin, Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern (siehe oben C III. 3 b). Diese Wettbewerbsverzerrungen wären um so größer, als die Höhe der – nach dem Bedarfsdeckungsprinzip bemessenen – Abgabenlast, wenn sie nur auf die Entgelte an versicherungspflichtige Künstler und Publizisten erhoben würde, erheblich stiege. Das Bundesverfassungsgericht hat im Hinblick auf die Auswahl von mit Abgaben Belasteten arbeitsmarkt- und wirtschaftspolitische Überlegungen als sachliche Gründe anerkannt (vgl. BVerfGE 14, 312 [319 f.]). An dieser Rechtsprechung wird festgehalten. Dem Gesetzgeber stand es daher im Hinblick auf den Gleichheitssatz jedenfalls frei, Maßnahmen zur Vermeidung solcher Wettbewerbsverzerrungen zu ergreifen, um dadurch den sozialen Schutz, der auf der einen Seite gewährt wird, nicht auf der anderen Seite wegzunehmen.

IV.

Die gesetzliche Abgrenzung des Personenkreises, der zur Zahlung der Künstlersozialabgabe verpflichtet ist (§ 24 KSVG), verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Der Gesetzgeber wird allerdings zu prüfen haben, ob die Eigenwerbung treibende Wirtschaft in den Kreis der Abgabepflichtigen einbezogen werden muß, soweit sie als ihre eigene Werbeagentur tätig wird und künstlerische Arbeit professionell vermarktet.

1. Der Gesetzgeber hat in § 24 KSVG die professionellen Vermarkter mit der Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe belegt. Personen, die Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten nicht professionell oder überhaupt nicht vermarkten, brauchen demgegenüber die Künstlersozialabgabe nicht zu bezahlen. Mit dem Kriterium der Professionalität der Vermarktung hat der Gesetzgeber ein sachgerechtes Kriterium für die Abgrenzung des Kreises der Zahlungspflichtigen gewählt. Wer es selbst zu seinem Beruf gemacht hat, künstlerische oder publizistische Werke und Leistungen zu vermarkten, steht der sozialen Sicherung dieser Personengruppe näher als diejenigen, die nur gelegentlich vermarktend tätig werden. Die Leistungen der selbständigen

Künstler und Publizisten sind unabdingbare Voraussetzung des wirtschaftlichen Handelns derjenigen, die die Vermarktung zu ihrer wirtschaftlichen Lebensgrundlage oder zum Gegenstand ihres Unternehmens gemacht haben.

2. Auch die Belastung derjenigen professionellen Vermarkter, die nur in geringem Umfang oder überhaupt nicht Werke und Leistungen versicherungspflichtiger Künstler und Publizisten abnehmen, ist mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar. Sie ergibt sich, wie dargelegt, als notwendige Folge aus der Absicht des Gesetzgebers, die Erhebung der Künstlersozialabgabe als Umlage auszugestalten, um dadurch Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden (siehe oben III. 3 b) bb). Ist diese Absicht ihrerseits mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar, so ist es auch die daraus sich notwendig ergebende Folge.

3. Bedenklich ist es allerdings, daß der Gesetzgeber, wie § 24 Abs. 1 Nr. 5 KSVG zeigt, generell darauf verzichtet hat, Unternehmen der Eigenwerbung treibenden Wirtschaft, nämlich solche, die ohne Einschaltung einer Werbeagentur Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten vermarkten, ebenfalls mit der Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe zu belegen. Handeln diese Unternehmen wie professionelle Vermarkter, gebietet es der Gleichheitssatz, sie ebenfalls der Abgabepflicht zu unterwerfen.

Zur Zeit kann allerdings ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG noch nicht festgestellt werden. Der Gesetzgeber darf bei der Ordnung von Massenerscheinungen, wie sie besonders im Bereich der Sozialversicherung auftreten, typisieren (vgl. BVerfGE 63, 119 [128] m. w. N.). Handelt es sich um komplexe Sachverhalte, so kann es vertretbar sein, daß ihm zunächst eine angemessene Zeit zur Sammlung von Erfahrungen eingeräumt wird und daß er sich in diesem Anfangsstadium mit gröberen Typisierungen und Generalisierungen begnügt (BVerfGE 70, 1 [34]). Diese Voraussetzungen waren bei Erlass des Künstlersozialversicherungsgesetzes gegeben: Es galt, die Einbeziehung der selbständigen Künstler und Publizisten in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung erstmals zu regeln. Hinreichende Erfahrungen lagen insoweit noch nicht vor. Anders als bei den in § 24 KSVG genannten Vermarktern handelt es sich bei Wirtschaftsunternehmen, die Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten für ihre Werbung vermarkten, nicht um eine einheitliche Gruppe; zudem können hier schwierige Abgrenzungsfragen auftreten. Bei dieser Sachlage hätte eine sofortige Ein-

beziehung dieser Unternehmen zu Erschwerungen, namentlich aber zur Komplizierung der gesetzlichen Regelung geführt und damit deren Wirksamkeit gefährden können. Für den hier in Frage stehenden Zeitraum seit dem 1. Januar 1983 kann es mithin verfassungsrechtlich nicht beanstandet werden, wenn der Gesetzgeber Wirtschaftsunternehmen, die Werke und Leistungen selbständiger Künstler und Publizisten im Rahmen ihrer Werbung professionell vermarkten, noch nicht zur Künstlersozialabgabe herangezogen hat.

V.

Die Festsetzung des Vomhundertsatzes der Künstlersozialabgabe auf 5 vom Hundert für die Jahre 1983, 1984, 1986 und 1987 durch § 57 Abs. 3 KSVG verstößt ebenfalls nicht gegen Grundrechte der Beschwerdeführer. Nachdem der Gesetzgeber in dieser Vorschrift zunächst nur für die Jahre 1983 und 1984 den Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe auf 5 vom Hundert festgesetzt hatte, hat er sich genötigt gesehen, durch das Gesetz über die Erhebung der Künstlersozialabgabe in den Jahren 1986 und 1987 den gleichen Vomhundertsatz auch für diese Jahre zu bestimmen. Dieses Gesetz ist im Bundestag einstimmig verabschiedet worden, ohne daß irgendwelche Bedenken gegen die Höhe des Vomhundertsatzes erhoben worden wären (siehe Deutscher Bundestag, Sten. Prot. 10/13085 ff.). Auch die Beschwerdeführer haben nicht vorgetragen, daß sich der gesetzlich festgelegte Vomhundertsatz in den Jahren seit 1983 als zu hoch erwiesen habe.

Der Gesetzgeber hat sich in § 26 Abs. 1 KSVG für eine nach Bereichen differenzierende Festlegung des Vomhundertsatzes der Künstlersozialabgabe entschieden. Ob dies verfassungsrechtlich geboten war, kann dahinstehen. Nachdem der Gesetzgeber indes diese Entscheidung getroffen hat, wird der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung allerdings nunmehr diesen Vomhundertsatz für die Jahre ab 1988 unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 10 KSVG getrennt nach den Bereichen Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst festzusetzen haben. Dabei wird er berücksichtigen müssen, daß der Anteil der Selbstvermarkter, wie die Auskunft der Künstlersozialkasse ergeben hat, in den verschiedenen Bereichen unterschiedlich hoch ist. Dies macht eine Aufteilung des gesamten Bundeszuschusses auf die einzelnen Bereiche im Verhältnis zum Anteil der Selbstvermarkter notwendig.

Der Gesetzgeber wird zu prüfen haben, ob er den Zuschuß des Bundes zu den Kosten der Künstlersozialversicherung weiterhin auf 17 vom Hundert der Ausgaben der Künstlersozialkasse begrenzt (§ 34 Abs. 2 Satz 1 KSVG). Dieser Vomhundertsatz ist auf den Anteil der Selbstvermarkter an der Zahl der selbständigen Künstler und Publizisten ausgerichtet. Auch insoweit war der Gesetzgeber bei Erlaß des Künstlersozialversicherungsgesetzes zunächst darauf angewiesen, angesichts des komplexen Sachverhalts die nötigen Erfahrungen zu sammeln. Nachdem mittlerweile der Anteil der Selbstvermarkter in den einzelnen Bereichen des § 26 Abs. 1 Satz 1 KSVG über mehrere Jahre hinweg erfaßt worden ist, muß der Gesetzgeber diese Erfahrungen bei der Festsetzung des Bundeszuschusses berücksichtigen.

VI.

Die in § 52 Abs. 5 KSVG geregelte Zuschlagspflicht der Vermarkter verletzt die Beschwerdeführer in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG. 210 Künstler und Publizisten, die gemäß § 52 KSVG von der Versicherungspflicht befreit sind, können nach Absatz 5 dieser Vorschrift jedesmal, wenn sie von einem nach § 24 KSVG zur Abgabe Verpflichteten Entgelt erhalten, von diesem einen Zuschlag zur anteilmäßigen Deckung der Aufwendungen verlangen, die ihnen entstehen, weil sie mit einem öffentlichen oder privaten Versicherungsunternehmen für sich und ihre Hinterbliebenen einen Versicherungsvertrag für den Fall der Invalidität, des Todes, des Erlebens des 65. oder eines niedrigeren Lebensjahres abgeschlossen haben. Das Künstlersozialversicherungsgesetz sieht nicht vor, daß dieser Zuschlag auf die von den Vermarktern zu zahlende Künstlersozialabgabe anzurechnen ist. Es kommt deshalb zu einer Doppelbelastung der Vermarkter, wenn sie einen Zuschlag zahlen. Einerseits fließt ein Entgelt, zu dem ein solcher Zuschlag gefordert wird, gemäß § 25 Abs. 1 KSVG in die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe des jeweiligen Vermarkters ein, andererseits wird neben dieser Belastung mit der Künstlersozialabgabe noch der Zuschlag gemäß § 52 Abs. 5 KSVG geschuldet.

Diese Doppelbelastung führt zu einer Ungleichbehandlung der zuschlagspflichtigen Vermarkter gegenüber denjenigen, die keine Zuschläge zahlen müssen. Die Vermarkter können von sich aus keinen Einfluß auf das Entstehen dieser zusätzlichen Zahlungspflicht nehmen; sie hängt allein davon ab, ob der nach § 52 KSVG von der Versicherungs-

pfligt Befreite einen solchen Zuschlag fordert. Für diese Ungleichbehandlung ist ein sachlicher Grund, der sich aus der unterschiedlichen Stellung der von der Versicherungspflicht gemäß § 52 KSVG befreiten gegenüber den hiernach nicht befreiten Künstlern und Publizisten im Verhältnis zu den Vermarktern ergeben könnte, nicht ersichtlich. Eben- sowenig ergibt sich ein solcher Grund aus einer besonders gearteten vertraglichen Beziehung der Vermarkter zu diesen Künstlern und Publi- zisten, die nicht besteht. Es obliegt dem Gesetzgeber, diesen Gleichheits- verstoß zu beheben, etwa durch Streichung des § 52 Abs. 5 KSVG oder etwa dadurch, daß er eine Anrechnung der gezahlten Zuschläge auf die vom Vermarkter zu leistende Künstlersozialabgabe vorsieht.

VII.

Es verstößt nicht gegen das Grundrecht der Beschwerdeführer aus Art. 19 Abs. 4 GG, daß sie gemäß § 27 KSVG die Künstlersozialabgabe zu berechnen und diese an die Künstlersozialkasse zu zahlen haben, ohne daß ihnen gegenüber ein Verwaltungsakt ergeht, der die individuelle Zahlungspflicht festlegt. Zwar ist es gerade die Aufgabe des Art. 19 Abs. 4 GG, Handlungen der öffentlichen Gewalt, die ihrer Art nach Vollzugs- akte sind, einer effektiven gerichtlichen Kontrolle zu unterwerfen (BVerfGE 24, 367 [402]). Die Auferlegung von Abgaben ist indes keine typische Vollzugshandlung, die das Künstlersozialversicherungsgesetz unter Inkaufnahme einer Rechtsschutzverkürzung auf den Gesetzgeber verlagert hätte. Vielmehr ist die Begründung von Abgabepflichten ein typischer Gegenstand der Gesetzgebung. Effektiver Rechtsschutz wird den Beschwerdeführern spätestens eröffnet, wenn die Künstlersozial- kasse mit der Beitreibung der Künstlersozialabgabe beginnt. Dann erge- hen Verwaltungsakte, die die Beschwerdeführer durch die zuständigen Gerichte auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüfen lassen können.

D.

Diese Entscheidung ist mit sieben Stimmen gegen eine Stimme ergan- gen.

Zeidler, Dr. Dr. h.c. Niebler, Steinberger, Träger, Mahrenholz, Böcken- förde, Klein, Graßhof

Stellungnahme des Deutschen Kulturrates zum „Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze“

Berlin, den 1. November 2006. Der Deutsche Kulturrat, der Spitzenverband der Bundeskulturverbände, begrüßt, dass die Bundesregierung den „Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze“ vorgelegt hat. Die CDU/CSU- und die SPD-Fraktion des Deutschen Bundestages haben sich im Koalitionsvertrag eindeutig zur Künstlersozialversicherung als einem wichtigen Instrument der Kulturförderung und sozialen Sicherung der Künstlerinnen und Künstler bekannt. Im Koalitionsvertrag ist hierzu ausgeführt: *„Es gilt, sie (die Künstlersozialversicherung) - auch im Dialog mit den Vertretern der Künstler und Publizisten sowie der abgabepflichtigen Verwerter - weiter zu stärken. Zur Stabilisierung der Finanzierung sind eine sachgerechte Beschreibung des Kreises der Begünstigten vorzunehmen und die sich aus der Konstruktion ergebenden Verpflichtungen der Beteiligten sicherzustellen.“*

Der Deutsche Kulturrat begrüßt weiter, dass die Bundesregierung im genannten Referentenentwurf Ergebnisse des gemeinsamen Runden Tisches „Stärkung der Künstlersozialversicherung“ aufgenommen hat. Der Runde Tisch wurde vom Deutschen Kulturrat und vom Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung im Jahr 2005 initiiert, um mit Vertretern der Verbände der Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen sowie der Verbände der Künstler und Publizisten gemeinsam Strategien zur Stabilisierung der Künstlersozialversicherung zu erarbeiten.

Im Deutschen Kulturrat haben sich Verbände aller künstlerischen Sparten und der verschiedenen Bereiche des

kulturellen Lebens zusammengeschlossen; Mitglieder im Deutschen Kulturrat sind Verbände der Künstler und Publizisten, der Kultureinrichtungen, der Kulturwirtschaft und der Kulturvereine. Im Deutschen Kulturrat sind also sowohl Verbände der in der Künstlersozialversicherung Versicherten als auch Verbände der Künstlersozialabgabepflichtigen versammelt.

Die Künstlersozialversicherung ist ein wichtiger kultur- und sozialpolitischer Fortschritt. Seit ihrem Bestehen können sich freiberufliche Künstler und Publizisten im Rahmen der gesetzlichen Sozialversicherung kranken-, pflege- und rentenversichern. Vor der Einführung des Künstlersozialversicherungsgesetzes hatten viele Künstler und Publizisten keinerlei soziale Absicherung.

Die soziale Absicherung im Rahmen der Kranken-, der Pflege- und der Rentenversicherung wird zu 50 % von den Versicherten, zu 30 % von den Verwertern künstlerischer und publizistischer Leistungen durch die Künstlersozialabgabe und zu 20 % durch einen Bundeszuschuss finanziert. Mit dem Bundeszuschuss nimmt der Bund seine kultur- und sozialpolitische Verantwortung für freiberufliche Künstler und Autoren wahr.

Unternehmen, Kultureinrichtungen und Vereine, die Leistungen freiberuflicher Künstler und Publizisten in Anspruch nehmen, müssen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben die Künstlersozialabgabe entrichten. Grundlage für die Künstlersozialabgabe sind die gezahlten Honorare, Gagen, Erlöse aus Kommissionsgeschäften etc. Der Prozentsatz für die Künstlersozialabgabe wird jährlich auf dem Verordnungsweg durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales festgelegt; er beträgt im Jahr 2007 5,1%. Die Zahlung erfolgt an die Künstlersozialkasse, die die Beiträge an die Sozialversicherungsträger bzw. Krankenkassen weiterleitet.

Im Jahr 2000 hat der Bund seinen Zuschuss von 25 % auf 20 % gesenkt. Neben anderem führte dieses in den letzten Jahren zu einem starken Anstieg der Künstlersozialabgabe. Im Rahmen der Reform des Künstlersozialversicherungs-

gesetzes im Jahr 2001 wurde die Zweckbestimmung des Bundeszuschusses zur Künstlersozialversicherung im Sinne der Mitverantwortung des Bundes für diesen Bereich neu definiert.

Der Deutsche Kulturrat erwartet, dass die nunmehr anstehende Reform dazu beitragen wird, die Künstlersozialversicherung zukunftsfest zu machen und auch die Künstlersozialabgabe auf ein für Verwerter künstlerischer und publizistischer Leistungen erträgliches Maß zurückzuführen.

Bessere Erfassung der Abgabepflichtigen

Der Deutsche Kulturrat begrüßt, dass durch die Einschaltung der Deutschen Rentenversicherung alle Unternehmen mit Beschäftigten im Rahmen der üblichen Prüfung über die ordnungsgemäße Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge auch geprüft werden, inwiefern Leistungen von freiberuflichen Künstlern und Publizisten in Anspruch genommen wurden und ob die Künstlersozialabgabe ordnungsgemäß abgeführt wurde.

Die Künstlersozialabgabe ist keine freiwillige Leistung der Unternehmen, sondern gesetzlich vorgeschrieben. Genau so wie Unternehmen für ihre Mitarbeiter Sozialversicherungsbeiträge entrichten müssen, sind sie verpflichtet, für Leistungen freiberuflicher Künstler und Publizisten die Künstlersozialabgabe zu zahlen. Wer sich dieser Pflicht entzieht, handelt gesetzwidrig und verschafft sich einen nicht zu rechtfertigenden Wettbewerbsvorteil.

Der Deutsche Kulturrat erwartet, dass durch die unterstützende Prüftätigkeit der Deutschen Rentenversicherung zahlreiche Abgabepflichtige ermittelt werden, die ihren Verpflichtungen bislang nicht nachkommen. Er geht davon aus, dass mittelfristig die Künstlersozialabgabe sinken wird, da sich die Abgabelast auf mehr Schultern verteilt als bisher.

Vermehrte Prüfung der Versicherten

Der Deutsche Kulturrat sieht die Notwendigkeit, auch die Versicherten stärker zu prüfen. Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse ist die erwerbsmäßige und dauerhafte Ausübung einer selbständigen Tätigkeit als Künstler oder Publizist. Aufgrund der starken Einkommensschwankungen schätzen Künstler und Publizisten ihr Einkommen für das Folgejahr im Voraus. Diese Einkommenschätzung ist Basis für die Festlegung des Versichertenbeitrags.

Der Deutsche Kulturrat schätzt die Absicht, dass jährlich aus dem Kreis der Versicherten eine Stichprobe hinsichtlich ihres tatsächlichen Einkommens der letzten drei Jahre vorgenommen wird, positiv ein. Damit wird die schon bestehende sachgerechte Überprüfung im Rahmen der Beitragsüberwachung durch die Künstlersozialkasse verstärkt und sichergestellt, dass nur der Kreis der tatsächlich Berechtigten Mitglied in der Künstlersozialkasse sein kann.

Literaturverzeichnis

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Hrsg): Künstlersozialversicherung. Bonn 2007.

Bundestagsdrucksache 7/3071. Bericht der Bundesregierung über die wirtschaftliche und soziale Lage der künstlerischen Berufe (Künstlerbericht) vom 13. Januar 1975.

Bundestagsdrucksache 16/815. Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage der Abgeordneten Christoph Waitz, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Jens Ackermann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP, Kulturausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden vom 7. März 2006.

Bundestagsdrucksache 16/4373. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23. Februar 2007.

Dangel, Caroline; Piorkowsky, Michael-Burkhard unter Mitarbeit von Thomas Stamm: Selbständige Künstlerinnen und Künstler – zwischen brotloser Kunst und freiem Unternehmertum. Hg. Deutscher Kulturrat, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di. Berlin 2006.

Fohrbeck, Karla; Wiesand, Andreas Joh.: Der Autorenreport. Reinbek b. Hamburg 1972.

Fohrbeck, Karla; Wiesand, Andreas Joh.: Der Künstler-Report. Muskschaffende – Darsteller/Realisatoren – Bildende Künstler/Designer. München, Wien [überarbeitete Fassung der Künstler-Enquete, einer Untersuchung des Instituts für Projektstudien/Hamburg im Auftrag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung]. München, Wien 1975.

Fohrbeck, Karla: Künstler in Not. Härtefonds und Altershilfen für Künstler und Publizisten in der Bundesrepublik Deutschland. Im Auftrag des Bundesministers des Innern. Köln 1983.

Fuchs, Rainer: Künstlersozialversicherung – zukunftssicher gemacht. Informationen für die Beratungs- und Vermittlungsdienste der Bundesanstalt für Arbeit: Zeitschrift für berufskundliche Information und Dokumentation. Heft 4 (2002), S. 285-291.

Fuchs, Rainer: Warum die Riester-Rente an Attraktivität gewinnt – Übersicht der wichtigsten Produktarten. In: politik und kultur Mai-Juni 2005, S. 15-16

Hummel, Marlies unter Mitarbeit von Waldkircher-Heyne, Claudia: Zur Zusammensetzung des Arbeitseinkommens der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherten Künstler und Publizisten in den alten Bundesländern. München 1994.

Hummel, Marlies unter Mitarbeit von Waldkircher-Heyne, Claudia: Höhe und Zusammensetzung des Arbeitseinkommens selbständiger Künstler und Publizisten. München 1997.

Jürgensen, Andri: Ratgeber Künstlersozialversicherung: Vorteile – Voraussetzungen – Verfahren. München 2002.

MISSOC. Gegenseitiges Informationssystem zur sozialen Sicherheit. Soziale Sicherheit in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz. Hg. von der Europäischen Kommission. Generaldirektion Beschäftigung, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit. 2006.

Schriewer, Andreas: Der Begriff der Kunst im Künstlersozialversicherungsrecht. In: Sonderdruck aus Festschrift 50 Jahre Bundessozialgericht. Hrg. M. v. Wulffen, O. E. Krasney. Köln, Berlin, München 2004.

Söndermann, Michael: Kulturberufe in Deutschland – Statistische Kurzportraits zu den erwerbstätigen Künstlern, Publizisten, Designern, Architekten und verwandten Berufen. Arbeitskreis Kulturstatistik im Auftrag der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien. Berlin 2004.

Zacher, Joachim: Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG): Gesetz über die Sozialversicherung der selbständigen Künstler und Publizisten; Kommentar und Rechtssammlung von Gerhard Brandmüller und Joachim Zacher. Starnberg Loseblattsammlung.

Zacher, Joachim und Zacher, Michael: Soziale Sicherheit für Künstler und Publizisten. Das Handbuch zur Künstlersozialversicherung. Starnberg 2000.

Zimmermann, Olaf; Schulz, Gabriele: Traumberuf Künstler: Kreativität leben – finanzielle Sicherheit erreichen. Nürnberg 2002.

Zimmermann, Olaf; Schulz, Gabriele: Künstlersozialversicherung stärken – Zur aktuellen Debatte im Bundestag. In: politik und kultur Mai-Juni 2005, S. 16-17.

Zimmermann, Olaf: Honorare der Künstler stabilisieren sich – Erste Anzeichen für eine Entspannung bei der Künstlersozialversicherung. In: politik und kultur Juli-August 2005, S. 21.

Zimmermann, Olaf: Kulturberufe und Kulturwirtschaft – Gegensatz oder Symbiose? In: APuZ 34-35/2006.

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1	Ausgaben der Gebietskörperschaften im Kulturbereich
Tabelle 2	Gründungsmotive
Tabelle 3	Vorstellung über künftige Erwerbstätigkeit
Tabelle 4	Versichertenbestandsentwicklung 1993 bis 2006
Tabelle 5	Jahresdurchschnittseinkommen der Versicherten zum 1. Januar 2007
Tabelle 6	Jahresdurchschnittseinkommen der Versicherten der Berufsgruppe Wort zum 1. Januar 2007
Tabelle 7	Jahresdurchschnittseinkommen der Versicherten der Berufsgruppe Bildende Kunst zum 1. Januar 2007
Tabelle 8	Jahresdurchschnittseinkommen der Versicherten der Berufsgruppe Musik zum 1. Januar 2007
Tabelle 9	Versicherte in der Berufsgruppe Musik zum 1. Januar 2007
Tabelle 10	Jahresdurchschnittseinkommen der Versicherten der Berufsgruppe Darstellende Kunst zum 1. Januar 2007

Verzeichnis der Diagramme

- Diagramm 1 Versichertenbestandsentwicklung
1993 bis 2006
- Diagramm 2 Verwerterbestandsentwicklung
von 1992 bis 2006
- Diagramm 3 Jahresdurchschnittseinkommen der
Versicherten zum 1. Januar 2007
- Diagramm 4 Jahresdurchschnittseinkommen
im Bereich Wort zum 1. Januar 2007
- Diagramm 5 Versicherte im Bereich Wort
zum 1. Januar 2007
- Diagramm 6 Jahresdurchschnittseinkommen
im Bereich Bildende Kunst
zum 1. Januar 2007
- Diagramm 7 Versicherte im Bereich Bildende Kunst
zum 1. Januar 2007
- Diagramm 8 Jahresdurchschnittseinkommen
im Bereich Musik zum 1. Januar 2007
- Diagramm 9 Versicherte im Bereich Musik
zum 1. Januar 2007
- Diagramm 10 Jahresdurchschnittseinkommen
im Bereich Darstellende Kunst
zum 1. Januar 2007
- Diagramm 11 Versicherte im Bereich Darstellende
Kunst zum 1. Januar 2007
- Diagramm 12 Haushaltsvolumen der Künstler-
sozialkasse
- Diagramm 13 Bundeszuschuss zur Künstlersozialkasse
(§ 34 Abs. 1 KSVG)
- Diagramm 14 Entwicklung des Abgabesatzes
- Diagramm 15 Finanzierung der Künstlersozialversiche-
rung (ohne Verwaltungskosten)

Zu den Autoren

Olaf Zimmermann

geb. 21. Februar 1961 in Limburg a.d. Lahn;

Volksschule, Hauptschule, Berufsfachschule, Fachoberschule, Volontariat zum Kunsthändler, Kunsthändler, Geschäftsführer verschiedener Galerien; 1987 Gründung einer Galerie für zeitgenössische Kunst in Köln und Mönchengladbach, seit 1991 zusätzlich Journalisten- und Beratungsbüro in Mönchengladbach; Beratung von Verbänden und Institutionen, Veröffentlichungen zum Thema Kulturpolitik, Kulturmarkt, Bürgerschaftliches Engagement in der Kultur, Organisationsformen der privaten Kulturförderung (Vereine, Stiftungen); Lehrtätigkeit zu Fragen der Professionalisierung von Künstlerinnen und Künstlern, Marketing, private Kulturfinanzierung, Lobby in der Kultur.

Seit März 1997 Geschäftsführer des Deutschen Kulturrates.

Herausgeber der Zeitung des Deutschen Kulturrates „politik und kultur“.

Ehrenamtliche Tätigkeit: Vorstandsmitglied der Initiative Hören e.V. In der 14. Legislaturperiode (1998 - 2002) Leiter der Arbeitsgruppe „Kunst und Kultur“ des vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eingerichteten „Forum Informationsgesellschaft“ und Mitglied der Enquete-Kommissionen „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“ des Deutschen Bundestages. In der 15. Legislaturperiode (2003 - 2005) Mitglied der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages. In der 16. Legislaturperiode (ab 2006) Mitglied der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Deutschen Bundestages.

Gabriele Schulz

geb. 8. August 1963 in Braunschweig

Studium der Germanistik, Ernährungs- und Haushaltswissenschaft in Bonn und Hannover; 1. Staatsexamen für das Lehramt Sekundarstufe II mit beruflicher Fachrichtung.

Von 1992 bis 1997 Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Deutschen Kulturrat, von 1997 bis 2002 Persönliche Referentin des Geschäftsführers des Deutschen Kulturrates, seit 2002 Wissenschaftliche Mitarbeiterin beim Deutschen Kulturrat.

Veröffentlichungen zu Fragen der Kulturellen Bildung, Mit-herausgeberin von Handbüchern zur Kulturpolitik. Zahlreiche Zeitungs- und Zeitschriftenartikel zu Fragen des Steuerrechts, des Urheberrechts, der Kulturellen Bildung sowie zur allgemeinen Kulturpolitik.



Über die Künstlersozialversicherung erhalten über 155.000 selbständige Künstler und Publizisten einen vollwertigen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die Versicherungsbeiträge werden zur Hälfte von den Versicherten selbst, und zur anderen Hälfte von den Verwertern künstlerischer und publizistischer Leistungen über die Künstlersozialabgabe und einen Bundeszuschuss getragen.

Mit den Maßnahmen des am 15. Juni 2007 in Kraft getretenen Dritten Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes und anderer Gesetze werden die künstlersozialabgabepflichtigen Unternehmen und die Versicherten verstärkt auf die Einhaltung ihrer Pflichten nach dem Gesetz überprüft.

Die Broschüre beantwortet als ein Ratgeber für Versicherte, Verwerter und Interessierte alle wichtigen Fragen im Zusammenhang mit der Künstlersozialversicherung und fasst die jüngsten Neuregelungen verständlich zusammen. Sie beinhaltet umfangreiches Zahlenmaterial und auszugsweise die einschlägigen rechtlichen Vorschriften.

Anschrift, Telefon und Fax der Künstlersozialkasse

Postanschrift:

Künstlersozialkasse
26380 Wilhelmshaven

Hausadresse:

Künstlersozialkasse
26384 Wilhelmshaven

Sprechzeiten:

Montag bis Mittwoch und Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Telefon:

Vermittlung (04421) 7543-9

Fax:

Versicherte (04421) 7543-586
Verwerter (04421) 7543-711

E-Mail

Für Anfragen von Verbänden, Presse etc.:

presse@kuenstlersozialkasse.de

Für Fragen zur Künstlersozialabgabe:

auskunft@kuenstlersozialkasse.de

Für Fragen zur Künstlersozialversicherung:

auskunft@kuenstlersozialkasse.de

Für Rückfragen geben Sie bitte Ihre vollständige Anschrift und Telefonnummer an.

Broschüren, Informationsschriften, Antragsunterlagen können Sie anfordern über:

www.kuenstlersozialkasse.de/wDeutsch/informationen_und_vordrucke/informationmaterialanfordern.php

Impressum

Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn

Die Fachbeiträge liegen in der Verantwortung
der beiden Autoren.

Stand: November 2007

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:

Bestell-Nr.: A 299

Telefon: 0180/51 51 51 0*

Telefax: 0180/51 51 51 1*

Schriftlich an Herausgeber

E-Mail: info@bmas.bund.de

Internet: <http://www.bmas.de>

Gehörlosen/Hörgeschädigten-Service:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Schreibtelefon: 01805/67 67 16*

Fax: 01805/67 67 17*

Gebärdentelefon: [gebaerdentelefon@sip.bmas.
buergerservice-bund.de](mailto:gebaerdentelefon@sip.bmas.buergerservice-bund.de)

*Festpreis 14 Cent/Min. – abweichende/andere Preise aus den Mobilfunk-
netzen möglich

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn

Druck: CPI books, Leck

Olaf Zimmermann, Gabriele Schulz: Künstlersozialversicherungs-
gesetz – Hintergründe und aktuelle Herausforderungen. Hg. v.
Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Bonn 2007

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet unter <http://dnd.ddb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-00-020400-5